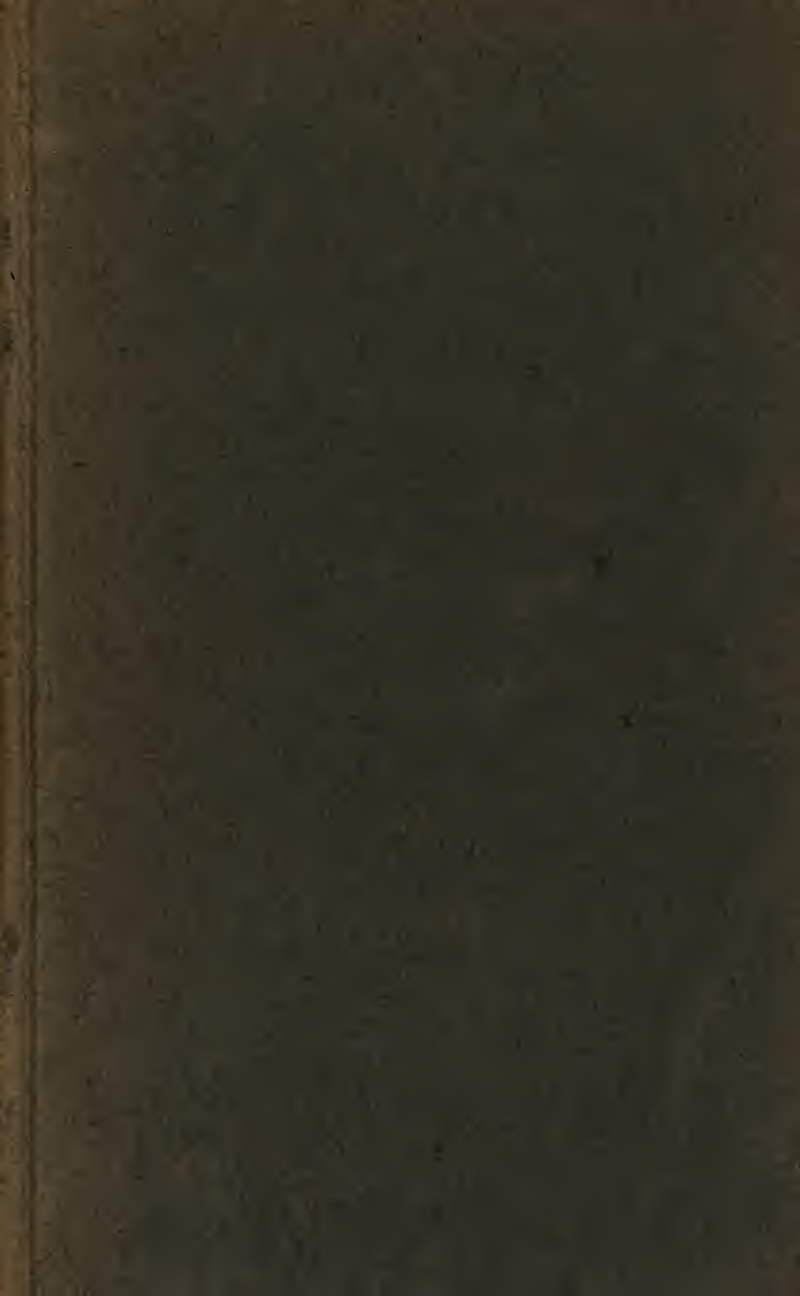
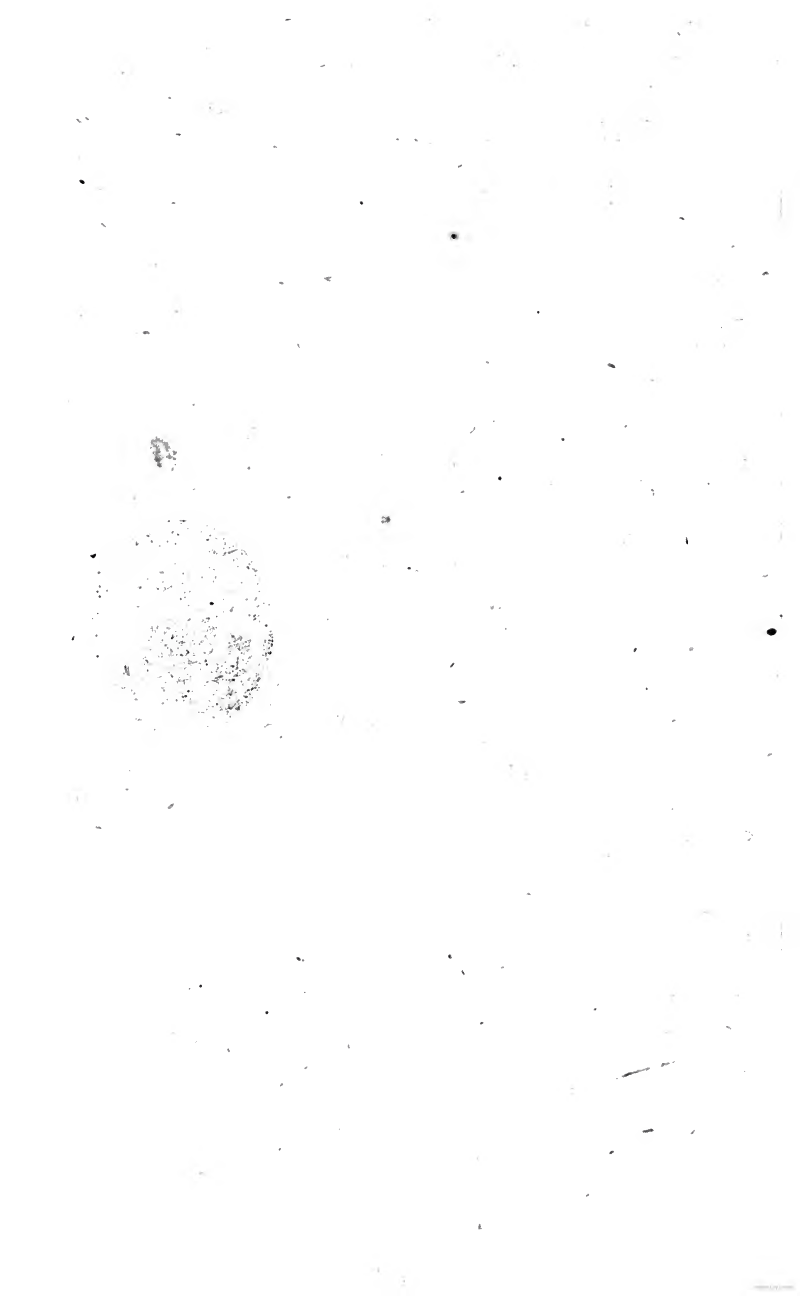








Sammlung

der

Bürgerlichen und Policey-Geseze und Ordnungen,

Lobl. Stadt und Landschaft



Dritter Band.

Zürich, bey Orell und Comp. 1757.



In diesem

Dritten Band

sind enthalten:

XXIV. Holz-



N°. I.

No. I.

Erneuerte und vermehrte

Predicanten-Ordnung

für die

Diener der Kirchen,

in der Stadt und auf der Landschaft

Zürich:

Samt beygefügter

Stillstands-Censur-und Druker-Ordnung.

Anno 1758.

WIR Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern Pfarrern, Helfern, Kirchen- und Schul-Dienern, in Unsern Städten, Grafschaften, Herrschaften, Landen, Gerichten und Gebieten gesessen, Unsern günstigen und geneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Weil das von dem allerhöchsten Regenten Uns anvertraute Amt von Uns erfordert, vornemlich auch Sorge zu tragen, daß das heilige Lehr- und Predig-Amt von denen, die darzu berufen sind, auf eine GOtt wolgefällige Weise verwaltet; und vermittelst dessen, unter GOttes mitwirkender Gnade, die Evangelische Lehre der Wahrheit, die da ist nach der Gottseligkeit, auf Unsere späte Nachkommende fortgepflanzet werde: So haben Wir nöthig befunden, die von Unsern seligen Regiments-Vorfahren zu unterschiedlichen malen in öffentlichem Druk verfertigte Ordnungen, deren sich die Vorsteher der Gemeinden JESU Christi, männiglichen zu einem erbaulichen

lichen Beyspiel und rechtschaffenen Vorbild, sonderlich zu befleissen und wahrzunehmen haben, nochmalen mit Fleiß zu durchgehen, und zu erwägen; was etwa mit Verlauf der Jahren in Vergessenheit gestellet worden, aufs neue zu bestätigen, und nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten und Sitten zu verbessern; auch alles, zu eines jeden gebürender Wissenschaft und Nachricht, zu desto mehrerer Beförderung der Ehre GOttes, und zur Erbauung seiner Kirche, frischer Dings an das Licht kommen zu lassen; in der guten Zuversicht, es werden alle Unsere Kirchen-Diener, aus Betrachtung der Wichtigkeit ihres Amtes, und öfterer Ueberlegung der von ihnen zu behandelnden heiligen Sachen, und aus stetem Andenken der grossen Rechenschaft, welche sie an jenem Tage dem Göttlichen Richter und HERRN seines geistlichen Hauses von allen ihren Verrichtungen werden zu geben haben, sich äusserstes Fleisses bestreben, denselben, nach dem Vermögen, das ihnen GOtt, auf ihr demüthiges Gebet, darreichen wird, aufrichtig und treulich nachzuleben; und so auch an ihrem Orte alles beyzutragen, was den Vater der Gnade bewegen mag, sein Heil und seine Güte auch vor das künftige über Uns und Unsere

Lande

Lande auszubreiten, und dieselben, aus seiner unerschöpflichen Fülle, mit geistlichem und leiblichem Segen zu krönen: Worzu Wir ihnen den kräftigen Beystand des allgenugsamen GOttes und seines Geistes anwünschen!

Es gehen demnach die von Uns gesezte Ordnungen dahin, wie folget;

I.

Von der Prediger Beruf, Sendung und Wahl.

Nothwendigkeit des göttlichen Berufs.

Dieweil das Lehr- und Predig-Amt das von GOtt gesezte ordentliche Mittel ist, den seligmachenden Glauben in den Herzen der Menschen zu wirken; dieweil es etwas über die Massen wichtiges ist, in GOttes Namen auftreten, und, als aus desselben Mund, andern seinen Willen und Raht von dem Grund und der Ordnung der ewigen Seligkeit verkündigen; dieweil daher von einem solchen Verkündiger, nach Anweisung der ganzen Heiligen Schrift, insonderheit dessen, was der selige Apostel Paulus in denen Episteln an Timotheum und Titum anführet, viele besondere Gaben erfordert werden: So ist vor allen Dingen nothwendig, daß ein jeder, der sich dem Dienste der Kirche widmet, des göttlichen Berufs versichert sey; indem auch hier gilt der Ausspruch Pauli: Niemand nimmt ihm selbst die Ehre, sondern der von GOtt berufen ist, gleichwie auch Aaron.

Des innerlichen.

Er soll zu dem Ende nicht allein sich wol erforschen, ob seine Leibes- und Gemüths-Gaben, und die erlernete Wissenschaften zureichend seyen, einem so wich-

tigen

tigen und mühsamen Beruf mit Munterkeit und Nuzen genug zu thun; sondern allermeist eine sorgfältige Selbst-Prüfung anstellen, ob er in seinem Herzen einen lautern Trieb verspüre, dem grossen GOtt und Heiland in seiner Gemeinde zu dienen, und in solchem Dienst alle seine Kräfte willig und mit Freuden anzuwenden; als woraus eine angenehme Zufriedenheit des Gewissens, und ein getrostes Vertrauen auf die Hülfe und den Schuz des Allerhöchsten, für die ganze künftige Lebens-Zeit, entspringet.

Des äuserlichen.

Wann dann ein Pfarr- oder Kirchen-Dienst ledig geworden, dessen Collatur bey Uns, oder bey einheimischen, oder fremden Collatoren, oder bey den Gemeinden, stehet: so will es sich gar nicht geziemen, daß er sich auf eine ungestüme und allzu niederträchtige Weise, weder selber, noch durch andere, darum bewerbe, viel weniger durch Versprechungen, oder durch andere krumme Wege, denselben an sich zu bringen trachte, als in welchem Fall er nicht sagen könnte, daß ihn der HERR gesendet hätte; sondern er soll sich, auf eine dem heiligen Amte, und seinem Charakter anständige Art, bey Uns, oder bey andern, die das Recht zu wählen haben, anmelden, und inner den Schranken der Bescheidenheit, Unserer gemachten, und in jedem Synodo zu verlesen üblichen Erläuterung gemäß, bleiben;

ben; mithin auf einen rechtmässigen Beruf, darbey der weise und heilige GOtt auch seine Hand hat, mit einem gelassenen Gemüthe warten. Da Wir Uns widrigen Falls vorbehalten, dergleichen Läuflinge, die auf die einte oder andere Weise ausser die gebürende Ordnungen treten, und sich selbst eben darmit verrahten, daß es ihnen mehr um den Bauch und zeitliche Nahrung, als um eine rechte Wache über die theuer erkaufte Gemeinde GOttes, zu thun sey, zur Verantwortung zu ziehen, und, je nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit empfindlicher Strafe zu belegen.

Ledig gewordene Stellen bey Zeiten anzuzeigen.

So oft ein Pfarr- oder Kirchen-Dienst ledig wird; soll in Unserer Stadt ein Pfarer zum Grossen Münster Unserm regierenden Herrn Burgermeister, oder auf der Landschaft der Decanus, in dessen Capitul die Pfarr gelegen, dem Pfarer zum Grossen Münster, den tödlichen Hinscheid oder die vorgegangene Veränderung ohne Verzug zu wissen thun, damit solches an hohem Orte angezeiget, und fördersam ein anderer Pfarer oder Diacon der Kirche vorgestellet, auch darbey Vorsehung gethan werden möge, daß niemand an seiner Freyheit und Gerechtigkeit Abbruch leide.

Wie die Vorschläge und Wah-

Und damit jedermann desto mehr Ursache habe, auf einen ordentlichen Beruf

zu

warten: So haben Wir Unsern verordneten Examinatoribus von neuem ernstlich befohlen, in den Vorschlägen, bey ihren Eyden, zum treulichsten, ohne alle Gefährde, allein GOttes Ehre, und den Nuzen der Kirchen anzusehen, und derjenigen eine getreue Rechnung zu tragen, welche im Lands-Frieden und anderstwo, eine lange Zeit, bey schlechter Besoldung, wol gedienet, oder sich sonsten mit emsigem Studieren und rühmlichem Verhalten verdient gemachet haben. Wir wollen auch, daß, wann die Wahl Uns vorgetragen wird, alsdann niemand mehr für jemand bitten, noch Fürbitten anrichten solle, damit die Wahl frey gehe, und nichts nach Gunst geschehe/ und also die Kirche mit frommen/ gelehrten und Gottesfürchtigen Dienern versehen werde.

len einzurichten.

II.

Von der Einsegnung eines neuen Pfarers.

Nachdem aber einer zu einem Pfarer rechtmässig verordnet ist; soll einer aus Unserm Raths-Mittel, oder Unser in selbiger Gegend regierende Vogt, mit dem Neuerwehlten, nach Verfluß der von Uns gesezten Zeit/ auf einen bestimmten Sonntag/ sich in die Pfarr, wo die feierliche Einsegnung üblich ist, begeben; dahin sollen auch der Decanus desselben Capituls,

Wer der Einsegnung beywohnen soll.

der Camerarius, und einer von den nächst gesessenen Pfarern, kommen.

Anfang derselben durch eine Predigt.

Wann die Gemeinde in der Kirche versammelt ist, soll, nach verrichtetem Gesang, der Decanus eine auf eine solche Handlung sich schikende Predigt halten, und in derselben eines Theils die Wichtigkeit, die Nothwendigkeit, und den Zwek des von GOtt eingesezten Predig-Amts, zur Unterrichtung der ganzen Gemeinde, und zum Verhalt des neuen Pfarers, kräftig vorlegen; andern Theils die Glieder der Gemeinde zu der schuldigen Pflicht der Liebe und des Gehorsams gegen ihren Lehrer nachdruksam vermahnen.

Obrigkeitliche Eröfnung der Wahl.

Nach vollendeter Predigt, soll der von Uns Verordnete, der ganzen Gemeinde die geschehene Wahl in Unserm Namen eröfnen, und den Decanum, samt denen beyden Capituls-Brüdern, zur Verrichtung der feierlichen Handlung auffordern.

Ansprache an den neuen Pfarrer, unter der Hand-Auflegung.

Hierauf soll der Decanus, mit seinen beyden Amtsgenossen, hervor treten, und, unter der Hand-Auflegung, den neuen Pfarer der Gemeinde vorstellen, mit einer beweglichen, an ihn gerichteten, Ansprache, die sich hauptsächlich gründe auf die doppelte Erinnerung Pauli; die einte an die Aeltesten der Gemeinde zu Ephesen: „ So habet nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der

Heilige

Heilige Geist zu Aufsehern gesezet hat / zu weiden die Gemeinde GOttes, die er durch sein eigen Blut erworben hat": Die andere an seinen Timotheum; „ Sey du ein Vorbild den Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit und Lauterkeit"; die Ansprache aber darmit beschliessen, daß er das Volk ermahne, durch eingründiges Gebet GOtt um seine Gnade, und um seinen reichen Segen zu aller künftigen Arbeit anzurufen.

Schluß-Erinnerung im Namen der Oberkeit.

Endlich soll Unser Vogt oder Raths-Freund den neuen Pfarer, nicht allein in Unserm, als einer Christlichen Obrigkeit, Namen / seiner über sich genommenen theuren Pflicht, wormit er Uns verbunden ist, andringend erinnern; sondern auch der ganzen Gemeinde auf das freundlichste anbefehlen, daß ihn alle mit Liebe aufnehmen, um seines Amts und Werks willen ehren, ihm dasselbe durch einen freywilligen Gehorsam erleichtern, und darinne, sonderlich von Seiten der Vorgesezten, bey allen Vorfallenheiten behülflich seyen, und an die Hand gehen; mit Versicherung / daß, wo er, wider Erwarten, in dem einen oder andern nicht handeln würde / wie es sich geziemet, man auf die den Visitatoribus mit Bescheidenheit gethane Eröffnung nicht ermangeln werde, bey Zeiten alles vorzukehren, daß die so nothwendige Erbauung nicht gehemmet werde.

Uebri-

Uebrigens soll es, in Ansehung derer Mahlzeiten, die an den Einsegnungs- oder Antrits-Tagen pflegen gehalten zu werden, bey Unsern darüber besonders gemachten Ordnungen, in welchen den Kirchen-Dienern alle Weitläuftigkeit und Kostbarkeit verboten, und dargegen eine anständige Einschränkung, auch zur Erbauung der neuen Gemeinden, anbefohlen wird, sein gänzliches Verbleiben haben.

III.

Von der Prediger Amts-Verrichtungen auf der Canzel.

Die Lehre soll allein aus GOttes Wort gezogen werden.

Wann nun einer, nach ordentlicher Wahl und Sendung, einer Gemeinde vorgestellet ist, und seinen Dienst in GOttes Namen angetreten hat: soll er sich angelegen seyn lassen, sein heiliges Amt zu erstatten mit recht Göttlicher Lehre, nemlich mit geflissener, gestudirter, gründlicher und getreuer Auslegung der heiligen biblischen Schrift, aus dem Alten und Neuen Testament, und also, als ein Diener des Worts, als ein Arbeiter an dem Evangelio GOttes, als ein Prediger Christi, zum Grund aller seiner Predigten zu legen das theure Wort Unsers GOttes, wie solches von Unsern in GOTT ruhenden tapfern Regiments-Vorfahren, zur Zeit der Reformation, vest gestellet worden; in der Absicht, daß er sich GOtt dem

dem HErrn bewährt darstelle, als ein Arbeiter, der sich nicht schämen müsse, sondern das Wort der Wahrheit recht theile, damit sein Dienst, als eines getreuen Haushalters der Geheimnissen GOttes, jedermänniglich zu heilsamem und nothwendigem Unterricht und Trost, vermittelst göttlichen Segens, gereichen möge: Alles, laut seines Eydes, welchen er einem Ehrsamen Synodo geleistet hat.

Haupt-Inhalt der Predigten.

Er soll den Haupt-Inhalt seiner Predigten, nach dem Exempel der Aposteln, seyn lassen JEsum Christum, wie er in Mose und den Propheten verheissen, und in der Fülle der Zeit, zum Trost der armen Sünder, geoffenbaret worden, und uns von GOTT zur Weisheit, und zur Gerechtigkeit, und zur Heiligung, und zur Erlösung gemachet ist; die Natur, Kraft und Eigenschaft des wahren seligmachenden Glaubens, wie er den göttlichen Mittler sich zueignet, und dem Sünder in GOttes Gericht zur Gerechtigkeit gerechnet wird, zum öftern beschreiben und einschärfen; die Nothwendigkeit der Liebe und guten Werken, als Früchten der Gerechtigkeit des Glaubens, anpreisen, und das Christen-Volk, nach allen Ständen, zu allen, ihrem allgemeinen und besondern Beruf anständigen, Pflichten anmahnen.

Sie sollen ernsthaft, gründlich

Und gleichwie das Wort der Wahrheit, nach diesem seinem vortreflichen Inhalt,

und bescheiden seyn.

halt, etwas über die Massen wichtiges und heiliges ist: also soll ein Diener des Worts in allen seinen Vorträgen gründlich und überzeugend handeln, und einen bescheidenen Ernst zeigen, damit die göttliche Lehre und die Zudienung der heiligen Sacramenten, mit erforderlicher Andacht und Aufmerksamkeit, mit demüthiger Anrufung GOttes, und einer gläubigen Lehr-Begierde, angehöret und gebraucht werden.

In Widerlegung der Irrthümern.

Er soll daher in Widerlegung der Abgötterey, Irrthümern und Secten, die wider unsern allerheiligsten Glauben anlaufen, nicht schläfrig, sondern eifrig seyn: dann wer wollte denjenigen für einen Prediger der Wahrheit halten, der allen falschen Religionen schonen wollte? Jedoch soll er seinen Eyfer so mässigen, daß er alles lächerliche Gespött, alle Stachel-Reden und Lästerungen, sorgfältig vermeide, hergegen aber die starke und sieghafte Wahrheit, in rechter Ordnung, mit klaren aus der Schrift hergenommenen Gründen, mit wolbedachten, auserlesenen, und zur Sache dienlichen Worten, an die Gewissen der Menschen lege; sintemal nichts ist, das mehr durchdringe, und die Gemüther einnehme, als wann die lautere Wahrheit, in gebürender Ordnung, und mit einem solchen Eyfer dargethan wird, der mit Liebe und Mitleiden gegen die Irrenden begleitet gehet.

Auf

Auf gleiche Weise soll er sich verhalten in Bestrafung der Laster, die wider das natürliche und geoffenbarete göttliche Licht streiten; daß er nicht darzu schweige, sondern seine Stimme dargegen erhebe: Dann sollte wol derjenige ein Prediger der Gerechtigkeit seyn / der zu allen Sünden durch die Finger sehen, oder ihnen gar liebkosen wollte? Jedennoch soll er auch hierinn seinen Amts-Eyfer also einschränken, daß er sich aller harten Ausdrükungen enthalte, und in öffentlichen Predigten nichts auf die Personen rede, auch nichts aus menschlichem Eyfer, viel weniger aus Haß und Unwillen einfliessen lasse; als wordurch die Besserung gemeiniglich unnüze gemachet, und der Sünder, anstatt ihn zu bessern und zu gewinnen, noch mehr verbittert wird; sondern seine Bemühung allermeist dahin richte, daß er seinen Zuhörern die Häßlichkeit und Abscheulichkeit, wie aller, so der sonderbar im Schwange gehenden Laster, zuweilen auch in ausserordentlichen Predigten, mit überzeugenden Gründen / im Geist der Sanftmuth, vorbilde; und so herzlich und beweglich mit ihnen rede / daß sie selber erkennen müssen / daß es ihm einig und allein um die Verbesserung und Errettung ihrer Seelen zu thun sey.

In Bestrafung der Laster.

In den Predigten soll er sich befleissen, die Fragen und Antworten Unsers Catechismi zum öftern anzuziehen, und dieselben

Der Catechismus in denselben oft anzuziehen.

ben aus dem verhandelnden Texte zu erklären, deßgleichen seine Predigten etwan selbst darmit zu bestätigen: auf daß also der Catechismus dem Christen-Volk desto bekannter, angenehmer, und allwege nüzlicher werde.

Wie auch die Oberkeitliche Mandata.

Es sollen auch die Mandata, so von Uns je zu Zeiten gemachet, wiederum zusammen gezogen, und in offenem Druk ausgegangen sind, von den Canzeln öfters angeführet, und die Ursachen und Gründe derselben, wie es jedesmal der Text erfordert und zugiebet, dem Volk angezeiget, und wol zu Gemüthe geführet werden: damit alle und jede zu einem stillen und friedlichen Wandel / zur Zucht und Ehrbarkeit, und zu einem solchen Gehorsam vermahnet werden, daß sie nicht nur aus Furcht der Strafe, sondern auch, und zwar vornemlich von GOttes wegen, und um des Gewissens willen / freywillig von den Lastern abstehen, und dem Guten anhangen.

Sollen wolbedächtlich von der Canzel geschehen.

Wir zweifeln nicht, es werden alle rechtschaffene Kirchen-Diener aus dem bisherigen erkennen, wie nothwendig, und ihrem Beruf gemäß es sey, daß sie Zeit nehmen, über ihre Predigten, unter einbrünstigem Gebet zu GOtt um seinen kräftigen Segen und Beystand, fleissig zu meditiren; daß sie dieselben, entweder völlig, (welches Wir am liebsten sähen)

oder

oder wenigstens in kernhaften Schematismis, auffsezen; und auf der Canzel nicht aus dem Papier ablesen, sondern um mehrern Ansehens und Nachdruks willen, auch sich bey ihren Zuhörern nicht in den Verdacht einiger Trägheit zu sezen, und das Predig-Amt verächtlich zu machen, auswendig hersagen; auch in ihren Vorträgen sich weder einer allzuschlechten und niederträchtigen Mund-Art, noch allzu hoher und gekünstelter Worten zu bedienen, sondern, als rechte Schriftgelehrte, sich an die einfältige, klare und kräftige Redens-Arten, die in der Schrift selbst vorkommen, gewöhnen. Alles in der Absicht, daß sie vor GOtt in Christo, als aus Lauterkeit, und als aus GOtt reden, und nicht sich selbst, sondern JEsum Christum predigen.

Von den Sonntäglichen Morgen-Predigten.

An den heiligen Sonntagen soll das, was des Morgens abgehandelt wird, nicht ein Stük-Werk seyn, daß nemlich einer heute einen Text aus diesem, nach acht Tagen aber aus einem andern biblischen Buch verlese; sondern es soll ein jeder (Fest- und Bettags-Zeiten, und andere ausserordentliche Anläse, ausgenommen) einen der vier heiligen Evangelisten, oder einen lehrreichen Theil aus denselben, vor sich nehmen, und in guter Ordnung nach einander erklären; und zwar so erklären, daß er jeden, auch nach Beschaffenheit der vorkommenden Materie, weitläufti-

Wie die Texte abzuhandeln.

gen Text, nach seinem Zusammenhang, Zwek und Innhalt, kurz und deutlich erläutere, und die darinn liegende Wahrheiten auf die Herzen der Zuhörer Schriftmässig zueigne: damit sie mächtig in den Schriften, und zur Gottseligkeit erbauet werden. Welches auch von den Wochen-Predigten gemeint seyn soll.

Kinderlehren fleissig zu halten.

Dieweil aber die liebe Jugend einer jeden christlichen Gemeinde, der unbeflekteste, und GOtt dem HErrn der angenehmste Theil ist: so soll ein Pfarer oder Diaconus ihm dieselbe zum treflichsten angelegen seyn lassen; und daher die Kinderlehren durch das ganze Jahr fleissig halten, und keine derselben, weder an einem Sonntage, noch an einem Fest-Nachtage, oder Auffahrts-Fest, jemals unterlassen: damit der ganze Catechismus, alle Jahre, in den Haupt-Kirchen, wie er in dem Zeugnussen-Buch abgetheilet ist, nach Unserm darüber ausgegangenen Mandat, erkläret werden könne.

Mit einer rechten Vorbereitung.

Er soll darzu allen möglichen Fleiß, Eyfer, Treue, Bescheidenheit, Freundlichkeit, und alle seine Betrachtungen und Gedanken anwenden; auch insonderheit GOtt den HErrn um Gnade und Geschiklichkeit anrufen, dieses heilige Werk an den zarten Pflanzen recht zu vollbringen.

Wie?

Nachdem den Kinderlehren mit Gesang und Gebet der Anfang gemachet worden,

den / soll der Pfarer unter das Volk treten, und die Kinder gedultig anhören / also, daß er ihnen, nach Beschaffenheit der Sachen, wie ein Vater, behülflich sey, und beydes seine Person und das Werk, der Jugend / so viel immer möglich, angenehm und lieb mache. Die Antworten des Catechismi soll er recht abtheilen und aus einander sezen / dieselben mit kurzen Fragen und Antworten, zu eines jeden Begrif, in ein klares Licht stellen, durch Lehre, Widerlegung, Warnung, Vermahnung / und Trost, gründlich zueignen / und auf die Erbauung richten.

Verzeichniß der Catechumenorum.

Damit aber alles in einer desto bessern Ordnung zugehe, soll der Pfarer oder Diaconus alle diejenige Kinder, welche unter seiner Unterweisung stehen, in eine ordentliche Verzeichniß bringen, sie in gewisse Classen abtheilen, und einer jeden, welche die Ordnung trift, am Sonntag vorher vorschreiben, was sie auf den nächstkünftigen Sonntag zu lernen haben; mithin solches nicht dem Schulmeister überlassen, sondern selber thun, als dem die Kinder, nach ihrer Fähigkeit, am besten bekannt seyn sollen. Es hat auch ohne Zweifel seinen grossen Nuzen, wo mit jeder Classe, (dafern es die Geschäfte zulassen) zu einer gelegenen Stunde, ein Vor-Examen gehalten wird, weil alsdenn die Kinder mit mehrerer Freude und we-

nigerer Furcht öffentlich antworten können. Es sollen auch diese Verzeichnisse alle Jahre durchgangen, erneuert und verbessert werden / damit der Hirt eigentlich wissen möge, was für Lämmer er zu weiden habe.

Bis auf welches Alter sie zu examiniren.

Man soll die Kinder des Examinirens nicht so leicht und frühe entlassen, sondern so lange darmit anhalten, bis sie, nach Beschaffenheit ihrer Gaben, genugsam gegründet sind, und ein rechtes Alter / zum Exempel von 20. Jahren, erreichet haben.

Den Hinlässigen ernstlich nachzufragen.

Und wo die Eltern saumselig wären, oder ein Pfarer besorgete, daß ein Hausvater oder Meister die Seinen auf den ernennten Tag nicht schiken werde: soll er den und dieselben etwan in der Woche vorher deßwegen freundlich anreden; und wann dardurch nichts zu erheben, die Sache mit Hülfe der Vorgesezten, oder Unserer verordneten Ober- und Land-Vögten, zu verbessern suchen.

Von wem die Kinderlehren zu besuchen.

In den Kinderlehren sollen nicht nur diejenigen Kinder, an welchen die Ordnung ist, sondern auch die übrigen alle geflissenlich erscheinen; und die Pfarer alle Anläse ergreifen, die Erwachsene / besonders die Eltern, anzutreiben / daß sie denselben, um des augenscheinlichen Nuzens willen, beywohnen; welches um so viel mehr Eingang bey ihnen finden wird,

wann

wann die Vorgesezten auch hierinn den andern mit einem guten Exempel vorgehen.

Darbey sich der Kürze zu befleissen.

Solches so viel eher zuwege zu bringen, wird nicht wenig beytragen, wann die Pfarer oder Diaconi, theils in der catechetischen Unterweisung sich, sonderlich in den rauhen Winter-Tagen, so viel immer möglich, der Kürze befleissen, theils die Kinderlehren durch das ganze Jahr, damit sich ein jeder darnach zu verhalten wisse, auf gleiche Zeit, um 12. oder 1. Uhr, halten; es wäre dann, daß man, wo Filialen sind, eine andere Stunde bestimmen müßte.

Sie sollen zu gleicher Stunde gehalten werden.

Von den Wochen-Predigten.

Was die Wochen-Predigten belanget, so soll keiner Gewalt haben, nach eigenem Gutdünken, an welchem Tage es ihm gelegen und gefällig seyn möchte, zu predigen; sondern ein jeder soll vest bey den gesezten Tagen verbleiben, und keiner mehr, weder im Heuet, in der Ernde oder Herbst-Zeit, noch viel weniger wegen seiner eigenen Geschäften und Komlichkeit, die wochentliche Predigt-Stunde einstellen, sondern dieselbe durch das ganze Jahr beständig halten; und darinn ein ganzes Buch der H. Schrift, sonderlich aus dem N. Testament, oder eine ganze an einander hangende wichtige Materie Unserer allerheiligsten Religion, auf oben angezeigte Weise, abhandeln; und sich darbey der frühen Morgen-Zeit, ohne

willkührliche Abänderung / bedienen, auch, nach Bewandtniß der Sachen, möglicher Kürze sich befleissen: damit jedermann seinen Berufs-Geschäften wieder nachgehen könne.

Von dem Samstags-Gebet.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Samstags-Gebetern; da es wiederum bey keinem Pfarer stehet, selbige nach Belieben zu unterlassen; indem sie nicht ohne grosse Erbauung und Erwekung sind, wann in denselben ein gut Stük aus den Büchern des Neuen Testaments summarisch erkläret / und mit Nuzanwendungen begleitet, und die Woche mit dem, sonderlich auf Unsere Landschaft gerichteten / geistreichen Gebet beschlossen wird.

Von den Leich-Predigten.

Und dieweil die Leichen-Predigten, wo sie bisher üblich gewesen, ihren besondern Nuzen haben, wann sie recht eingerichtet sind / auch um vieler sich begebender trauriger Fällen willen, vast nothwendig seyn mögen: so lassen wir es bey der bisherigen Uebung verbleiben; jedoch mit dem ernstlichen Befehl, daß die sogenannte Personalia, oder die Beschreibung des Lebenslaufs der Verstorbenen / als worbey keine Erbauung, sondern oftmals Aergerniß und viel Flattirens mit unterläuft, indem man die Verstorbenen, gemeiniglich ohne Unterscheid, über die Gebühr lobet, entweder gänzlich unterlassen / oder auf das engeste eingeschränket

ket werden; und die Pfarer dergleichen Gelegenheiten allermeist darzu gebrauchen, daß sie die Traurigen mit dienlichen Trost-Gründen aufrichten, und alle Anwesende der zukünftigen lezten Dingen treulich erinnern, sich unablässig zu einem seligen Ausgang aus dieser Welt zu rüsten und vorzubereiten. Es sollen auch die Decani hierauf ein fleissiges Aufsehen haben, und Nachfrage halten; und wo sie höreten, daß hierwider gehandelt wurde, den Fehlbaren zur Gebühr vermahnen, und mit Ernst warnen; wann er aber um solche Erinnerungen und Warnungen nichts geben wurde, ihm alsdann, wegen seines Ungehorsams, an Unsere verordnete Examinatores bringen, damit gegen ihn mit mehrerm Ernst verfahren werden könne.

Gesezte Stunden und Berufs-Geschäfte ordentlich zu beobachten.

Was einem jeden, der von der Kirche seine Nahrung hat, für Arbeiten, Predigten, Lectionen, oder Stunden auferleget sind, die soll er ohne den Gewalt GOttes, oder doch sonsten merkliche dringende Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, nicht unterlassen, sondern alles in selbst eigener Person verrichten. Wann ihm aber das je nicht möglich wäre, soll doch, zu Verrichtung der Predigten und des Gottesdienstes, oder der Lectionen, keine Person auf- und angestellet werden, die nicht ordinirt, und ein Glied eines Ehrsamen Synodi, oder dero solches sonsten von den Herren Examinatoribus samtlich

lich vergönstiget sey. Es soll eben deßwegen auch kein Pfarer befügt seyn, einem fremden Minister die Canzel anzuvertrauen, ehe und bevor derselbe zuverlässige Testimonia seiner rechtmässigen Ordination vorgewiesen.

Von dem Kirchen-Geläut.

Es soll ein Pfarer, Diacon, oder wer zu predigen verordnet ist, sich zu rechter bestimmter Zeit in die Kirche verfügen, daß er sogleich auf Vollendung des lezten Zeichens, oder nach verrichtetem Gesang, auf die Canzel trete, und seinem Amte einen Anfang mache; und damit das Volk mit dem Geläute nicht allzulange aufgehalten, und unwillig werde, soll zum lezten Zeichen nicht länger als eine Viertel-Stunde geläutet werden. Wann auch eine Abänderung der Zeit geschiehet, so soll solches der ganzen Gemeinde öffentlich verkündiget werden.

IV.

Von der Prediger Amts-Verrichtungen, neben der Canzel.

Von dem H. Tauf.

Was den Heiligen Tauf, als das erste Bundes-Siegel des Neuen Testaments, und desselben Zudienung, angeht: so befehlen Wir, daß die Pfarer und Diaconi bey denen darüber eingeführten Gebräuchen Unserer Kirche, ohne die geringste eigenmächtige Abänderung, verbleiben; keine

keine als Tauf-Zeugen zulassen, als die bereits bey dem H. Abendmahl gewesen, und allem, in Unsern Mandaten verbotenen, eiteln Schmuk und Gepränge wehren; die Kinder, bey zunehmenden Jahren, ihres in den ersten Stunden oder Tagen ihres Lebens mit dem Dreyeinigen GOtt gemachten Tauf-Bundes, zum öftern erinnern; und alle Zuhörer so wol von dem Gebrauch und Zwek dieses Sacraments, als von den Personen, bey denen die Zudienung desselben stehet, bey bequemen Anläsen unterrichten, damit dißfalls aller Unordnung, und dem unzeitigen Noth-Tauf, auch allem da und dort noch etwa übrigen Aberglauben, vorgebauet werde.

Von dem H. Abendmahl.

Das Heilige Abendmahl, als das andere Bundes-Siegel, betreffend, so ist wiederum Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß alle Kirchen-Diener, bey der Zudienung dieses Sacraments, sich in allen Theilen an die ihnen vorgeschriebene Liturgie halten, und nicht im geringsten davon abweichen, damit nicht leichter Dingen Anstoß, Aergerniß, und Gewissens-Scrupel entstehen. Sie sollen auch, sonderlich in den Vorbereitungs-Predigten und Catechisationen, diese wichtige Materie der Christlichen Religion, von der ersten Stiftung, von der Bedeutung der äusserlichen Zeichen und Siegel, von dem Endzwek des Hochwürdi-

gen Abendmahls, und von den Pflichten der Tischgenossen, zur Unterweisung der Alten und Jungen, zur Entzündung und Vermehrung der Andacht, zur Stärkung des Glaubens / zur Erwekung der so nöthigen Selbst-Prüfung, deutlich und begriffenlich abhandeln.

Von denen, die das erste mal zu dem H. Abendmahl gehen wollen.

Diejenige Knaben und Töchtern, welche das erste mal zu des HErrn Nachtmahl zu gehen gesinnet sind, sollen die Pfarer oder Diaconi, eine geraume Zeit vor den Fest-Tagen, je nach dem ihre Zahl grösser oder kleiner ist, zu gesezten Stunden, absonderlich, in den Grund-Wahrheiten Unserer Christlichen Religion, vornemlich in der Lehre von dem H. Abendmahl, nach Anleitung Unsers grossen und kleinen Catechismi, unterrichten, und mit Freundlichkeit und Sanftmuth auf das weisen, was sie in den vorigen Jahren so manchmal in den Kinderlehren gehöret haben. Nach gegebenem nothwendigem Unterricht / (worbey sie zwischen denen, die eines schwachen und blöden Verstandes sind, und zwischen denen, die eine mehrere Fertigkeit haben, einen behörigen Unterscheid zu machen wissen werden) sollen sie dieselben zulezt beweglich und herzlich erinnern, wie sie bey diesem Hochwürdigen Sacrament nicht allein begehen die dankbare Wiedergedächtniß ihrer Erlösung durch den hingegebenen Leib / und das vergossene Blut JEsu Christi; sondern

dern wie sie, als die bey ihrem Verstande sind, sich auch aufs neue vor GOtt verpflichten, daß sie die Tage ihres Lebens sich aller und jeder Parteyen und Secten, die der Heil. Schrift, und Unserer Evangelischen Christlichen Glaubens-Bekanntniß ungemäß und widrig sind, äussern und enthalten wollen, und dargegen sich einig und allein zu halten zu Unserer, der rechten wahren Kirche und Gemeinde GOttes, mit deren sie jezt werden zu einem Brod, und geistlichen Leib des HERRN JEsu Christi, von welchem sie sich, ohne Abfall und Verläugnung der Wahrheit, keines weges trennen noch söndern können. Und damit die Kirchen-Diener von dieser ihrer Arbeit eine desto gesegnetere und erfreulichere Frucht hoffen mögen, so werden sie wol thun, wann sie, sonderlich in weitläuftigen Gemeinden, nicht alle solche Knaben und Töchtern nur auf ein Fest im Jahr, auf Weihnacht oder Ostern, versparen, sondern auf alle drey Feste vertheilen, weil bey wenigern die Mühe leichter fällt, und auch mehr Gutes kan ausgerichtet werden.

Von der Vorbereitung lediger Leute.

So oft ein Heil. Fest anrüket, soll ein Pfarer, an den nächsten Sonntagen vorher, die ledigen Knaben und Töchtern, auch Knechte und Mägde, in seiner Gemeinde, ins gesamt in die Kirche berufen, das eine mal die Knaben, und das andere mal die Töchtern, und mit

den-

denselben allermeist die Lehre von dem H. Abendmahl, als einen Innbegriff des ganzen Evangeliums, und die Stüke einer Christlichen Vorbereitung, durch Fragen und Antworten faßlich und einfältig durchgehen, und diese catechetische Uebung mit einer kurzen Ermahnung und Gebet beschliessen. Er soll auch nicht geschehen lassen, daß jemand von denen noch unverheyratheten, wer sie immer seyn möchten, sich solcher Vorbereitungs-Catechisation entziehe.

Ob und wie Fremde abzuweisen.

Damit nicht jedermann ohne Unterscheid zu dieser heiligen Handlung zugelassen werde, sollen die Pfarer, den einten oder andern Sonntag vor einem Fest, von der Canzel verkündigen, daß, wo ein Fremder sich in der Gemeinde aufhielte, der über das H. Fest dem Abendmahl des HErrn beyzuwohnen Lust hätte, derselbe sich bey Zeiten in dem Pfarhause anzumelden habe; ist er von den Unsrigen, so soll er, wann er keinen Erlaubniß-Schein vorzeigen kan, in seine Gemeinde gewiesen; ist er unbekannt, und mit keinem zuverlässigen Testimonio versehen, oder sonst verdächtig, soll es ihm abgeschlagen werden.

Examen mit neuangehenden Eheleuten.

Wann neue angehende junge Eheleute sich bey einem Pfarer einstellen, ihr eheliches Versprechen zu eröfnen, und die öffentliche Bestätigung und Einsegnung zu begeh-

begehren: soll er sie freundlich anhören, und ihnen gründlich vorstellen: Wer den Ehestand eingesezet habe? was er auf sich trage? wie sie sich ernehren wollen oder sollen? und bey solchem Anlase soll er sie allwege ferner im Handel ihres Heils, und sonderlich der H. Sacramenten, unterrichten; auch ihnen, auf ihr Verheissen und Anloben christlich und ehrbar zu leben, mit dienlichen Worten den göttlichen Trost und Segen anwünschen.

Zeit der Verkündigung und Einsegnung neuer Ehe-Verlobten.

Mit Einsegnung der Ehen aber soll er der rechten Zeit gewahren, daß er den hohen heiligen Fest-Tagen, deßgleichen auch den je zun Zeiten angestellten allgemeinen Buß-Fast- und Bet-Tagen, verschone, und inner vierzehen Tagen, vor und nach, keine Hochzeiten gehalten werden. So sollen auch die Ehen nicht allererst am nächsten Sonntag vor der Copulation, sondern acht Tage vorher, verkündiget werden.

Unzeitige Ehen zu verhindern.

Auch sollen die Pfarer und Diaconi, vor Einsegnung der Ehen wol gewahren Unserer Sazung, betreffende die unzeitigen Ehen derjenigen, welche keine oder geringe Mittel haben, sich und die ihrigen zu ernehren, damit hiervon weder dem gemeinen Almosen, noch den Gemeinden, Beschwerden zuwachsen; alles nach Unsern vor diesem gemachten Saz- und Ordnungen.

Der Armen und Kirchen-Güter eine getreue Rechnung zu tragen.

Und weil Uns die Armen von GOtt insonderheit anbefohlen sind: so soll ein jeder Pfarer, derselben, sonderlich derer, die durch schwere Krankheiten, oder andere Unglüks-Fälle, ohne ihre eigene Schuld, in kümmerliche Umstände gerathen, aus rechtem Mitleiden, eine getreue Rechnung tragen, und sie nicht allein seiner Gemeinde aus GOttes Wort beweglich vorstellen, sondern auch aus dem Almosen-oder Kirchen-Gut, und, wo es nöthig, durch bescheidene Fürbitt-Schreiben an Unser Almosen-Amt, erquiken. Er soll auch des Kirchen-Guts, so viel bey jeder Kirche nothwendig seyn mag, oft gedenken, wie man es anzuwenden habe; neben nachdrüklicher Erinnerung, daß man getreulich darmit umgehe, und sich an GOTT und den Armen nicht schwerlich versündige, und dardurch zu allgemeinen Land-Strafen Ursache gebe. Es soll auch ein jeder Kirchen-Diener allezeit verschaffen, daß ihm ein Exemplar der Kirchen-Rechnung zugestellet werde, um dieselbe Unsern verordneten Almosen-Pflegern einzuhändigen; und wo ihm keines zugestellet würde, davon an behörigen Ort berichten.

Von den Haus-Besuchungen, und Gemeinds-Rödeln.

Dieweil überdas an den Haus-Besuchungen sehr viel gelegen ist, und dieselben, wo sie recht angestellet werden, ihren grossen Nuzen haben: so soll ein getreuer Seelen-Hirt, damit er die ihm anver-

anvertraute Seelen genauer kennen lerne, nicht nur die einte und andere Haushaltung, wo sie es vor andern vonnöthen hat, besuchen, und mit derselben das erforderliche vornehmen; sondern von Hause zu Hause, vornemlich aber in den entlegenen Dörfern und Höfen gehen, und, wann er es nothwendig befindet, einen ihm darzu gefälligen Ehegaumer mit sich nehmen. Und damit der heilsame Zwek solcher Haus-Besuchungen, welcher ist die Erbauung aller Glieder der Gemeinde, erlanget werde: so soll ein Seelsorger zuvorderst mit einem Codicill versehen seyn, in welchen er, nach abgelegtem Gruß, und gehaltener Frage, nach der Anzahl und dem Verhalten aller Personen in dem Hause, so wol derselben Zahl, Geschlecht und Alter, als aber ihre Beschaffenheit, in Ansehung entweder der Krankheit, oder Armuth, aufzeichne; und nach Beschaffenheit des Verhaltens, den Kindern und Diensten in Gegenwart der Eltern, Herren, Meistern und Frauen; diesen aber, zur Erhaltung ihres Ansehens, und gebürender Ehrerbietigkeit und Gehorsams, in Abwesenheit jener, nach Nothdurft zusprechen, und ein jedes zur wahren GOttesfurcht, zur Busse und Besserung des Lebens anmahnen. Er soll darnach von Kindern, so wol den erwachsenen, als halb gewachsenen, in Gegenwart der Eltern; ja, wo es die Noth erheischet, insonderheit auf dem Lande, auch von den Eltern

Eltern selbst, von Diensten, Knechten und Mägden, so wol einheimischen als fremden, Rechenschaft des Glaubens und der Bekanntniß, nach Unserm grossen und kleinen Catechismo fordern, und mit Veränderung der Fragen ihren Verstand auf die Probe sezen; die Unwissenden bestrafen, unterweisen, und zu fleissiger Besuchung der Kinderlehren, der Predigten, und der Bestrebung nach der Erkenntniß ihres Heils aufmuntern; die Geschiktern aber, so im Handel des Heils geübtere Sinne haben, zu fernerm löblichem Zunehmen aufrischen, und wegen ihrer Erkenntniß loben. Er soll drittens ernstlich nachforschen, ob die geistliche Haus-Uebungen, durch Morgen- und Abend-Segen, durch Lesung in der Bibel und Gebet-Büchern, (denen er, wie auch andern Büchern, nachzufragen hat) durch Singen der geistlichen Gesängen und Liedern, durch Catechisiren der Kinder und des Gesindes, durch Befragen aus den Predigten und Kinderlehren, und durch Untersuchung des Gewissens / fleissig verrichtet werden, und alle Hausgenossen mit freund-ernstlichen Gründen darzu antreiben. Er soll viertens sorgfältig nachfragen, ob das Haus und die Predigten des Worts GOttes von dem ganzen Haus-Volk fleissig besucht, das H. Abendmahl zur öftern Wiedergedächtniß JEsu genommen, und den Kinderlehren mit Aufmerken, mit stillem Verhalten,

halten, und andächtigem Nachbeten, von Jungen und Alten beygewohnet werde; und wo daran Mangel, die Gebür freund-ernstlich zeigen. Und wo etwa Verdacht, oder gar Klage, daß es in Haushaltungen nicht friedlich, auch nicht ordentlich zugehe, so erfordert fünftens des Seelen-Hirten Pflicht, daß er in der Visitation wol Achtung gebe auf die Eltern, wie die gegen einander stehen; wie sie ihre Kinder auferziehen, und ob sie denselben mit einem guten Exempel vorgehen; wie sich die Kinder gegen die Eltern, die Dienste gegen Herren / Meister und Frauen, und die ganze Haushaltung gegen die Nachbarschaft, und diese gegen jene, vertrage; und wo schlechter Verdienst, und besorgliche Armuth, Hunger und Mangel, und deßwegen wenig oder schlechtes Gelieger, dessen sich die armen Kinder / ohne Unterscheid des Geschlechts, nicht ohne grosse Gefahr verborgener Schandthaten, bedienen müssen, und anders dergleichen, mit aller Fürsichtigkeit und Bescheidenheit erkundigen, und auf alle ersinnliche Verbesserung, Hülfleistung und Vortrachtung bedacht seyn. Insonderheit soll eine ernsthafte Vermahnung an Kinder und Dienste geschehen, daß ein jedes sich seinem Stande gemäß verhalte, und keusch, eingezogen, nüchtern, treu, verschwiegen, ehrbar in Kleidern, gehorsam und fleissig in seinem Beruf erzeige; spielen, fressen, saufen, kuppeln, und sich verkuppeln lassen

sen wider der Eltern Willen, Nacht-Schwärmen, heidnisches Kilwe-Wesen, leichtfertiges Stellen und Verstellen in und ausser der Haushaltung gegen ledige Leute, Verleumden, und was mehrers dergleichen, meide und fleuhe; die jungen Knaben in der Stadt den ehrlichen Uebungen, guten Künsten und Wissenschaften, Besuchung der Canzleyen, Lesung der vaterländischen Geschichten; die Töchtern allerhand nüzlicher Arbeit sich befleissen, und in allen gebürenden Dingen gegen Eltern und Groß-Eltern, Vormünder und Vorgesezte, Herren, Meister und Frauen gehorsam, und GOtt wolgefällig sich aufführen. Mit diesen und andern dergleichen ernsthaften Vermahnungen mag die Haus-Besuchung beschlossen, und mit einem herzlichen Segens-Wunsch, und Anerbietung aller bereitwilligen Dienst-Gefälligkeiten, bey allen Vorfallenheiten, bey Tag oder bey Nacht, bey gesunden und bey kranken Tagen, zu rechter Zeit oder zur Unzeit, wo, wann, wie es die Noth erheischet, der freundliche Abscheid genommen werden. Nach vollendeter allgemeiner Haus-Besuchung, soll der Seelsorger alles in eine ordentliche Verzeichniß bringen, und ein Exemplar davon fördersamst dem Pfarer zum Grossen Münster einliefern; auch diese Besuchungen und Verzeichnisse, mit denen erfolgten Abänderungen, unermüdet, und so oft, als es möglich, fortsezen.

Weil

Weil die Schulen sonderlich darzu dienen / daß die liebe Jugend bey Zeiten zu allem Guten angeführet werde, so befehlen Wir allen Unsern Predigern zu Stadt und Land, daß sie beständig eine getreue Aufsicht auf die Schulen haben; und sich höchst angelegen seyn lassen, fromme, unverleumdete, geschikte und arbeitsame Personen zu Schulmeistern vorzuschlagen, deren Examen und Wahl, nach Unsern Schul-Ordnungen, auf dem Lande, von Unsern verordneten Examinatoribus soll vorgenommen werden. Es sollen die Pfarer die Schulen fleissig, an dem Orte, wo sie wohnen / wochentlich wenigstens einmal, in den Neben-Orten / so viel es ihre Geschäfte zulassen, zu unterschiedlichen Zeiten, besuchen; sich in der Schule sezen und säumen, dem einen und andern Kinde mit Vermahnen und Rühmen zusprechen, und eigentlich gewahren, worinn sie lernen, was für Briefe, Bücher oder Schriften sie vor sich haben, damit nichts unter die Jugend komme, darvon sie verärgert und verbösert werden möchte. Es sollen auch die Pfarer die Veranstaltung machen, daß die Schulen, sonderlich an entlegenen Orten, neben ihnen wechselweise von den Vorgesezten besuchet, und sie von denselben jedesmal berichtet werden, ob alles recht bestellet sey. Und es wird den Schulmeistern so wol, als den Kindern zu einem besondern Triebe dienen, wann jährlich, zu gelegener Zeit,

Von Bestellung der Schulmeister, und Besuchung der Schulen.

in Gegenwart des Pfarers und der Vorgesezten, ein Examen gehalten wird.

Von Besuchung der Kranken und Sterbenden.

Sintemal auch der Feind unsers Heils uns Menschen niemals grausamer ansichtet, als in Krankheiten, und auf dem Sterbe-Bette; und daher der Mensch niemals mehr Unterricht, Stärkung und Trost vonnöthen hat, als in schweren und tödtlichen Krankheiten: So ist Unser ernstlicher Befehl an alle Prediger, daß sie ihre Kranken, nach der Lehre Jacobs, fleissig besuchen; ihnen Wein und Oel in die Wunden giessen; je, nach Beschaffenheit, ihnen das Gesez predigen, damit sie in Erkenntniß ihrer Sünden eingeführet, und zu einer wahren Herzens-Zerknirschung gebracht werden, oder das theure Evangelium, zur Beruhigung ihres geängstigten Gewissens/ verkündigen; sie liebreich unterrichten, mit kräftigem Trost aufmuntern, mit ihnen beten, und, nach dem es ihre Nothdurft erfordert, von der Verzeihung der Sünden/ von der Erlösung durch Christum, von der Auferstehung der Todten, und von dem ewigen Leben, mit ihnen reden; wie nicht weniger sie vermahnen, daß sie sich gedultig in den Willen GOttes ergeben, und hinfüro der zeitlichen Dinge vergessen. Es sollen auch die Pfarer bisweilen auf der Canzel sich freundlich anerbieten, daß jedermann, der Kranke oder Angefochtene hätte oder wüßte, sie die Prediger zu rech-

ter Zeit berufen solle und könne; deßgleichen sollen sie, nach den Predigten, bey den Vorgesezten, und sonderlich bey einem jeden Stillstand, der Kranken halber in ihrer Gemeinde Nachfrage halten, damit sie folgends dieselben besuchen können. Und so es sich zutragen sollte, daß weder die Kranken, noch Hausgenossen, nach dem Pfarer frageten; hingegen ihnen der Kranken Zustand zu Ohren käme: sollen sie unberufen hingehen, und ihre Pflicht erstatten, damit nichts, durch ihre Nachlässigkeit, verwahrloset werde. Zu solcher Besuchung der Kranken sollen auch alle Diaconi, so sie von den Pfarern erfordert werden, eben so gutwillig behülflich seyn, wie mit Predigen, Zudienung der H. Sacramenten, und andern Amts-Geschäften.

Pfarer sollen auf alle Gemeinds-Genossen fleißige Aufsicht haben.

Wann nun ein Diener der Kirche, bis dahin beschriebener Massen, sich selbst mit einem ordentlichen rechtmässigen Beruf, und mit gesunder Lehre, vor der Gemeinde GOttes ein gebührendes Ansehen gemachet hat: soll er darum noch nicht meinen, daß er seinem Amt völlig genug gethan habe, wann er das Wort GOttes von der Canzel öffentlich und treulich verkündiget, und die H. Sacramente, und andere Aemter der Kirche bedienet; sondern er soll, neben diesem allem, ferner, nach dem Exempel und Befehl des H. Apostels Pauli, einen jeden seiner

Pfargenossen Tag und Nacht, bey allen Anläsen, vermahnen, und mit allem Ernst und Eifer darnach trachten, daß seine Lehre ihre Frucht trage, und derselben von allem Volk mit willigem Gehorsam gefolget werde. Er soll deßwegen auf die ganze Gemeinde täglich und unabläßlich ein fleissiges Aufsehen haben; und was er siehet, höret oder vernimmt, das der heiligen Göttlichen Lehre, item Unsern christlichen und heilsamen Sazungen, und insgemein guter Zucht und Ehrbarkeit, zuwider laufen möchte, dasselbige ohne Verzug abzuschaffen, und ins künftige mit Fleiß zu verhüten trachten.

Wie sie mit den Irrenden und Abgefallenen umzugehen haben.

Zu dem Ende wollen Wir alle Prediger zu Stadt und Land, mit allem Ernst, ermahnet haben, als geistliche Wächter auf der Hut zu stehen, daß alle irrige Lehre bey Zeiten entdeket, und der Lauf des Irrthums gehemmet werde. So bald sie demnach merken und vernehmen, daß in ihren Gemeinden, sonderlich auch in solchen Gemeinden, wo zweyerley Religions-Verwandte unter einander wohnen, und also die Gefahr der Verführung desto grösser ist, Leute sich finden, die in irrigen Gedanken, Unserer christlichen Glaubens-Lehre halber, stehen, sollen sie mit Klugheit und Fürsichtigkeit Achtung geben: ob sie solche Gedanken bey sich behalten, und sich von Unserer Kirche, in allen öffentlichen Gottesdienstlichen

Pflich-

Pflichten, nicht söndern; oder aber, ob sie ihre Meinung auszustreuen suchen, Lehrer abgeben, Versammlungen halten, sich von der Kirche trennen, und also Unruhe und Verwirrung in derselben erweken.

Im erstern Falle, sollen die Prediger diejenigen, so der Neuerung halber in der Lehre verdächtig sind, entweder in ihren Häusern besuchen, oder zu sich in das Pfarhaus berufen, und über alle Stüke und Artikel, daran sie etwas Mangels zu haben vermeineten, aus Göttlichem Worte sich freundlich und nachdruksam mit ihnen unterreden, den Irrthum gründlich entdeken, und mit überzeugenden Vorstellungen ausnehmen; dargegen aber sie in der Wahrheit, nach Nothdurft, wider alle Abwege und falsches Vorgeben bevestigen und stärken; und solches zwar nicht etwann nur einmal und obenhin, sondern so oft es der Personen Beschaffenheit, der Sachen Wichtigkeit, und eines Seelsorgers hohe Pflichten erfordern. Lassen sich die Irrenden wieder auf den rechten Weg führen, so sollen die Prediger GOtt mit ihnen preisen; gehet es aber schwerer und langsamer zu, sollen sie mit ihnen, als mit geistlich Kranken, Gedult haben, und der Zeit erwarten, da GOtt ihnen das Licht der Wahrheit aufgehen lasse, und sie am Glauben gesund mache.

Im andern Falle, sollen die Prediger, vor das erste mal, solche Sonderlinge bescheiden, ihnen ihr eigenwilliges Unternehmen, als wider die Göttliche Ordnung / und wider das Verbot einer Hohen Landes-Obrigkeit streitend, vorhalten, sie freund- ernstlich abmahnen, und, auf ferneres Fortfahren, Unsere zu diesen Geschäften eigens Verordnete schleunig davon berichten, die alle erforderliche Mittel, mehrerer Unruhe und Verwirrung zu wehren, vor die Hand nehmen, oder die ganze Sache an Uns weisen werden.

Was aber diejenigen anbelanget, welche einen wirklichen Abfall von Unserer Religion gethan, und zu dem Papstthum, oder andern gefährlichen Secten, übergegangen sind; sollen dieselben / wann sie wieder zurük kehren, von dem Prediger ihres Heimats wol unterwiesen werden, bis sie des Irrthums vollkommlich überführet, und in der wahren Glaubens-Lehre gesteift worden sind; hernach aber Unserer Proselyten-Kammer angezeiget werden, die das Nöthige wegen ihrer Wiederaufnahm in den Schoos Unserer Kirche verordnen wird, da erst, wann dieselbe geschehen, ihnen der Zugang zu dem H. Abendmahl wieder gestattet werden soll.

Wie sie sich verhalten sollen, wann ihnen

Sollte es sich zutragen, daß ein gerührter Christ seine Zuflucht zu einem treuen

treuen Seelsorger nimmt, ihm seine Wunden in geheim zu entdeken, und seine Fehler, die ihn druken, zu offenbaren: So soll derselbe, auf der einen Seiten, als ein kluger Arzt, auf alle Umstände wol Achtung geben; ob der Kranke oder Angefochtene seinen Zustand nicht zu schwer mache; ob er wahre Kennzeichen seiner Busse von sich spüren lasse; ob er nach der gnädigen Vergebung der Sünden ein sehnliches Verlangen trage? Auf welches hin, der Prediger, je nach Beschaffenheit, den Gerührten und Bekümmerten unterweisen, vermahnen, tröften, und mit ihm beten soll. Darum ist es in alle Wege nöthig, daß der Bekümmerte und der Prediger frey und allein seyen, damit jener sein Herz desto freyer vor diesem ausschütten könne.

schwere Verbrechen heimlich bekennet werden.

Auf der andern Seiten aber, soll der Prediger, als ein getreuer Seelen-Hirt, das, was ihm gebeichtet wird, geheim halten, nirgend kund machen, und einem solchen Menschen, der Rath, Hülfe und Trost bey ihm suchet, nichts als das beste nachreden: damit niemand von einer offenherzigen Bekenntniß seiner Sünden abgeschreket werde, sondern jedermann ein herzliches Vertrauen zu seinem Prediger habe.

Wann es aber geschiehet, daß einem Prediger, aus Trieb und Angst des Gewissens,

wissens, grosse Verbrechen, die auch des Todes Strafe verdieneten, geoffenbaret werden: so soll der Prediger vorsichtig und klüglich bedenken, ob diese ihm geoffenbarete Missethat noch ins künftige der Ehre des grossen GOttes nachtheilig, ob sie dem hohen Obrigkeitlichen Stande und dem Vaterlande gefährlich, und ob sie dem Neben-Menschen an Leib, Ehre, oder Gut schädlich sey.

Wann das geoffenbarete Verbrechen nicht von solcher Art, sondern theils vorlängsten begangen worden, theils keine böse Folgen mehr nach sich ziehet; ja vielmehr, durch Bekanntmachung desselben, eine neue Aergerniß entstehen, und ausgebreitet werden würde: so soll der Prediger diese ihm geoffenbarete Missethat bey sich behalten, niemandem etwas davon sagen, und allein auf die Seelen-Rettung des allbereit gerührten Sünders bedacht seyn, auch auf denselben, daferne ihm GOtt das Leben noch länger fristen sollte, immer in der Stille ein wachsames Aug halten.

Sollte aber diese dem Prediger geoffenbarete Missethat, noch in das künftige der Ehre GOttes, der Ruhe des Standes und Vaterlandes, und dem Neben-Menschen nachtheilig seyn: so soll er solches seinem ordentlichen Decano, oder dem Pfarer zum Grossen Münster, oder, je nach

nach Beschaffenheit der Sache, dem regierenden Herrn Burgermeister, anzeigen; die dann schon wissen werden, den gehörigen Weg einzuschlagen, damit allem Uebel, und fernerm Lauf der Sünden gesteuret werden möge.

Stafel der Bestrafung und Verbesserung gegen andere Fehlbare.

Was dann ferner die Verbesserung anderer Fehlbarer betrift, so sollen gegen dieselben die von dem lieben Heiland, Matth. XVIII: 15, ff. angewiesene Stafel in Acht genommen werden. Wann demnach ein Pfarer etwas unrichtiges von einem Gemeinds-Genossen zuverlässig vernimmt, soll er denselben, wofern es noch Zeit, und noch keine öffentliche Aergerniß gegeben wäre, zum ersten vor sich allein warnen, und von dem unrechten und sündlichen Wesen abzustehen, väterlich, freund-ernstlich, und in alle Wege nach Bewandtniß der Sachen, vermahnen. Im Fall aber solche besonderbare Warnung nicht mehr Plaz hätte, oder auch, ob sie gleich zu wiederholeten malen geschehen wäre, fruchtlos abliefe: soll ein jeder Pfarer etwan einen oder zween der nächsten Verwandten, oder Stillständer, oder sonsten ehrbare und verständige Männer, die ihn jedesmal bedünken zu dem Geschäfte am bequemsten zu seyn, auch noch in möglichster Stille zu Hülfe nehmen, und sehen, ob ein solch Ungehorsamer mit überzeugenden Vorstellungen könnte gewonnen, und ihm mit einem höhern

hern Grade der Bestrafung verschonet werden. Wann sich aber ein Fehlbarer oder eine Fehlbare durch solche Mittel nicht gewinnen, oder eine Sache sonsten, ihrer Wichtigkeit halber, auf diese Form sich nicht richten lassen wollte: so soll alsdenn der Pfarer, mit Rath und Zuthun der Aeltesten und Ehegaumer, oder des ganzen Stillstandes, handeln / welchen er, so es Verzug erleiden mag, an dem nächsten Sonn- oder wochentlichen Bet-Tage, nach der Predigt, mag heissen in der Kirchen verbleiben, demselben die gegebene Aergerniß eröfnen, die ungehorsame und widerspänstige Person vorstellen, und insgesamt nach allem Vermögen dahin arbeiten, daß sie verbessert werde, und auf die Wege der Tugend und Gottseligkeit widerkehre. Es wird auch solches von so viel mehrerm Nachdruk seyn, wann die Pfarer, wo sie mit solch ärgerlichen Menschen zu thun haben, deren Verbrechen gröstentheils zugleich wider Unsere Mandata anlaufen / sich vorher bey Unsern Ober- oder Land-Vögten Raths erholen, und sie um ihren Beystand ersuchen: die dann, damit der Obrigkeitliche Gehorsam geäufnet werde / nicht ermangeln werden, die so nöthige und heilsame Kirchen-Zucht zu unterstüzen.

Uebrigens sollen alle dem Stillstand Einverleibte schuldig seyn / alle Monate, oder auch öfter, in der Kirche, nach vol-
lendetem

lendetem Gottesdienst / stille zu stehen, und mit dem Pfarer / was von Zeit zu Zeit nothwendig seyn möchte, zu berathschlagen, nach Inhalt, Weise und Form, wie in der hinten angeführten Stillstands-Ordnung weitläuftig zu sehen; in der getrosten Zuversicht, daß, wo einer seinem ordentlichen Beruf, nach denen beschriebenen Stüken, mit möglichster Treue nachkömmt, und mit Wachen und Fasten im Gebet stets anhält, der allmächtige und gnädige GOtt seinen heiligen Segen auch scheinbarlich verleihen werde.

V.

Von der Prediger und der ihrigen Leben und Wandel.

Weil der H. Geist durch beyde theure Apostel, Petrum und Paulum, mit sonderbarem Ernst erfordert, daß ein Prediger ein Vorbild seiner anvertrauten Herde seyn soll: So können Wir wol erkennen, daß den Dienern des Worts nichts eine grössere Verachtung gebäre, als wann sie sich selbst mit unordentlichem Wandel befleken und unnüz machen.

Prediger sollen ein Vorbild seyn im Leben.

Wann aber die Verachtung der Prediger zur Verkleinerung des Predig-Amtes selbst gereichet, und die Frucht desselben hindert; wann es auch den Gemeinden GOttes über die Massen ärgerlich und

Sich ärgerlicher Laster entschlagen.

und schädlich ist, wo die ihnen vorgesezte Lehrer sich in Fluchen und Schweeren, mit Unmaß und Trunkenheit, mit Uep-pigkeit und unzüchtigen Worten, in un-wahrhaften und ungegründeten Erzehlun-gen, in ungeziemenden Weisen und Ge-bärden, verschreyt machen; deßgleichen, wann sie unwillig und verdriessig, zorn-müthig, zänkisch, und Schlägler sind, sonderlich in ihren eigenen Haushaltun-gen, gegen ihre Ehegenossen, Kinder und Dienste; oder, wann sie Mitgesellen de-rer sind, die offenbarlich in oberzehlten Lastern steken; item, wann sie sich in der Kleidung, und anderm äusserlichem Wan-del, also stellen, daß man an solchen äus-serlichen Zeichen ein leichtsinniges und üp-piges Gemüth verspüren mag: So wol-len Wir alle zum theuresten ermahnet ha-ben, daß sie vor allen diesen ärgerlichen Lastern und Untugenden, die den Gebo-ten des Evangeliums JEsu Christi, und den Pflichten der Haushalter in seinem geistlichen Hause, gänzlich zuwider sind, einen herzlichen Abscheu tragen; dargegen aber in ihrem Umgang eine tiefe Ehrfurcht vor der hohen Majestät GOttes, und vor seinem Wort und Dienst bliken las-sen, und sich der Mässigkeit und Keusch-heit, der Reinigkeit und Ernsthaftigkeit in Worten und Gebärden, der Wahrheit und Aufrichtigkeit, der Sanftmuth und Bescheidenheit, der Gütigkeit und Fried-fertigkeit in und ausser dem Hause, der

Liebe

Liebe und Hochachtung der Frommen, ja aller Gottseligkeit und rechtschaffenen Christen-Tugenden, in der Nachfolge ihres obersten Lehrers und seiner ersten Reichs-Gesandten, befleissen. Jns besonder in einer ehrbaren Kleidung, sonderlich auch dannzumal, wann sie Standes halber etwas verrichten sollen, erscheinen, und sich nicht unterfangen, an der gewohnten Kirchen-Kleidung eigenmächtig etwas zu ändern. So sollen sie auch die Wirthshäuser und Gesellschaften, welche nicht sonderbar zu Ehren dienen, und gemeiniglich in allzufreye Lustbarkeiten ausschweifen, ganz und gar meiden; deßgleichen des Schiessens, auch auf den gewöhnlichen Zielstätten, wie nicht weniger des Jagens und Kegelns, (als welche Leibes-Uebungen ihnen vast wenig nuz sind, und zum Exempel der Gottseligkeit schlechten Frommen bringen) sich enthalten. Das Spielen soll ein Pfarer, und Lehrer der Gottseligkeit und rechten Anwendung der Zeit, in seinem Hause niemandem weder aus Kurzweil, noch sonsten gestatten; auch an andern Orten, wo gespielet wird, nicht zugegen seyn.

Ihren eigenen Haushaltungen wol vorstehen.

Und obwol die Diener der Kirche ihrem eigenen Hause wol vorstehen, und billich dahin trachten sollen, daß, nach ihrem tödtlichen Abscheid, ihre nachgelassene Wittwen und Kinder niemandem beschwerlich, noch von Armuth wegen verachtet

achtet seyn müssen; so sollen sie nichts desto weniger alles Gewerben, Tauschen, Markten, und was wenig oder viel auf Wucher, Geiz, eigennüzige Vortheile und Gesüche, gedeutet werden, oder schändlichem Gewinn ähnlich seyn mag, mit höchstem Fleiß meiden; und eben deßwegen sich nicht auf allen Jahrmärkten, da und dort, unter dem Gewühl des Volks, einfinden; auch im Kaufen und Verkaufen, im Ausleihen und Einzeuhen, so christlich und unverweislich handeln, daß sie sich dem Geiz, der einer gewissenhaften Verwaltung des Predig-Amts vor andern sehr im Wege stehet, von Herzen abhold und feind zu seyn im Werk erweisen.

Geiz und Wucher meiden.

Es sollen die Pfarer oder Diaconi ihre Häuser nicht zu Wein-Häusern machen, und keinen fremden und erkauften Wein ausschenken. Sollten sie aber von ihrem Pfrund-Wein, oder eigenem Gewächs selbsten ausschenken wollen: So wollen wir ihnen das zwar, obwol wir es nicht gerne sehen, dennoch zulassen; mit ernstlicher Verwarnung, darbey keine Ueppigkeit zu dulden, und, über die gewohnte Zeit, den Keller nicht offen zu halten; sondern vielmehr den Wein vertragen zu lassen. Und wo sie wissen mögen, oder in Sorgen stehen müssen, daß aus ihrem Wein anderstwo Unmaß, Unfugen, oder einige ungeziemende Sachen entstehen möchten, sollen sie auch in solchen Fällen Wein

Keine Wirthschaft treiben.

Wein aus dem Hause zu geben, sich gänzlich enthalten / damit sie sich nicht fremder Sünden theilhaftig machen.

Sich der äusserlichen Hand-Arbeit enthalten.

Damit auch desto weniger Mangel und Gebrechen an christlicher Lehre, wegen schlechter und unzulänglicher Erfahrenheit in der H. Schrift, und in andern nöthigen Wissenschaften, sonderlich bey den heutigen aufgewekten Zeiten, gefunden werde; sondern ein jeder Kirchen-Diener das Wort des HErrn, mit erforderlicher Geschiklichkeit und Verstande, klar und ordentlich, in der Kirche vorzutragen im Stande sey: so soll ein Pfarer und Diacon, um Gewinns willen, keine Hand-Arbeit vornehmen, sondern sich einig mit eifrigem Anrufen GOttes für die ihm anvertraute Gemeinde / und mit fleissigem Lesen und emsigem Studieren beschäftiget halten; um dadurch, wie es der H. Paulus von einem öffentlichen Lehrer erfordert, in den Schriften mächtig, und beredt zu werden, auf daß er mit gesunder Lehre ermahnen, die Widersprechenden überweisen, und ihre Irrtümer an das Licht hervor zeuhen könne. Welches alles nicht ohne sonderbare Gnade GOttes, nicht ohne rechtschaffenen Ernst, und fleissige Uebung erlanget wird. Wir erwarten auch solches von den Kirchen-Dienern um so viel mehr, weil sie vornemlich eben darum eine hinlängliche Besoldung empfangen, damit sie der Lehre und den Kir-

chen-Geschäften desto ruhiger und ungehinderter abwarten können.

Ihre Haushaltungen zu aller Ehrbarkeit anhalten.

Und weil der H. Apostel Paulus, in beyden Episteln an Timotheum und Titum, von einem Aufseher der Gemeinde erfordert, daß er heilig sey, und seinem eigenen Hause wol vorstehe, daß er gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit: so soll ein jeder Pfarer und Diacon sich angelegen seyn lassen, daß auch sein Eheweib, seine Kinder, und alle Hausgenossen, ein Vorbild seyen eines züchtigen, ehrbaren und gottseligen Wandels; nicht lästerig, nicht zänkisch, nicht stolz in Gebärden, sondern vernünftig, nüchtern, demüthig, still und gehorsam. In der Kleidung sollen sie sich alles dessen, was Aergerniß gebären möchte, ganz und gar abthun und enthalten; und ins gesamt alles vermeiden, was wider Unsere publicirte Mandata anläuft, und dessen halber sie ihr eigen Herz überzeuget, daß es zur Hoffart dieses Lebens gerechnet werde, und der Lehre ihres Ehemanns oder Vaters zuwider und nachtheilig seyn möchte; dann wo sich an diesen Personen hierinn etwas ärgerliches und unanständiges hervor thäte, würden sie, als Uebertreter Unserer gemachten Saz- und Ordnungen, eben so wol als andere, vor Unsere darzu besonders Verordnete berufen, und mit gebührender Strafe beleget werden.

Beschluß-Ermahnung.

In Summa, wir versehen Uns zu allen Kirchen-Dienern zu Stadt und Land, sie werden, in stetem Andenken, eines Theils des fürchterlichen Wehes, welches der Heilige GOTT durch seine Knechte, die Propheten, und durch JEsum Christum selber, allen blinden Wächtern, allen treulosen und nichtswerthen Hirten, allen die andern Aergerniß geben, angekündiget hat; andern Theils der herrlichen Gnaden-Belohnung, die den Lehrern, so die Menge mit Worten und Werken zur Gerechtigkeit weisen, verheissen ist, sich äusserstens Fleisses dahin bestreben, daß sie, als Mund-Boten des Allerhöchsten, ihr Amt, welches sie im HERRN empfangen haben, auf und neben der Canzel, durch Verkündigung des ganzen Raths GOttes, durch Unterrichtung der Unwissenden, durch Zurechtweisung der Irrenden, durch Warnung und Bestrafung der Unartigen und Bösen /. durch Erwekung der Frommen, durch Stärkung der Schwachen, durch Ermunterung der Kranken und Sterbenden, ganz getreulich und gewissenhaft erfüllen, und die Lehre GOttes Unsers Heilandes mit einem exemplarischen Leben, für sich und die ihrigen, zieren: damit sie sich, in dem ganzen Lauf ihrer Amts-Bedienung, bis zu desselben Vollendung, auf das Zeugniß ihres Gewissens, vor GOtt und Menschen berufen / und die Hoffnung haben mögen, daß sie dereinst,

als gute und getreue Knechte, über vieles werden gesezet, und in die Freude ihres HERRN eingelassen werden.

VI.

Von dem Amt eines verordneten Decani.

Worauf sich des Decani Ansehen gründen soll.

Eines Capitels verordneter Decanus soll vor allen Dingen in selbs eigener Person, alles dasjenige treulich erstatten, was in vorstehender Ordnung / denen Pfarern und Diaconis, ihre Lehre und Wandel, desgleichen ihre Eheweiber, Kinder und ganze Haushaltung betreffend, vorgeschrieben ist; damit in seinem selbs eigenen Beyspiel sein gebührendes Ansehen vornemlich gegründet sey.

Wohin seine Bemühung insgemein gehen soll.

Darnach soll er aus wahrer Liebe zu GOttes Ehre und Erhaltung des Wolstands der H. Christlichen Kirchen / höchsten Fleisses trachten und sorgen, daß von allen und jeden Brüdern seines Capitels, in allen und jeden Punkten, Unsern Obrigkeitlichen, in GOttes Wort und Geseze gegründeten Befehlen, guten Ordnungen, Mandaten und Sazungen getreulich und mit geziemendem Gehorsam nachgelebt werde. Darbey soll er stets gedenken und wol überlegen / daß er sich weder gegen GOtt, noch gegen einem Ehrw. Synodo werde entschuldigen können mit dem /

dem, daß ihm nichts geklagt, noch angezeiget worden sey: dann er selbst soll als ein darzu bestellter Aufseher und Wächter, allen Sachen mit Ernst, ohne Unterlaß, und bey jeder Gelegenheit nachfragen und aufmerksam nachforschen; damit alle Aergerniß entweder gänzlich verhütet, oder doch unverzogenlich gestellt und verbessert, und also seine Capitels- und Amts-Brüder ihrer selbst, der ihrigen und der Pfar-Anvertrauten eine fleissige Rechnung zu haben, durch des Decani geflissene Aufsicht und vorleuchtendes Beyspiel desto mehr angereizt und bewogen werden.

Von den Visitationen.

Die Visitationen soll er mit Ernst / mit Fürsichtigkeit / und in allweg wie es sich gebührt, halten. Insonderheit soll er allen Argwohn / als ob ihm mit köstlicher Tractation, oder mit Gaben und Geschenken gedienet wäre, fleissig meiden.

Wen er darbey zu Hülf nehmen soll.

Zu den Visitationen soll er wenigstens einen aus seinen Capitels-Brüdern mitnehmen; doch so, daß er nicht nothwendig an den Camerarium des Capitels gebunden seyn, sondern ihm gänzlich frey stehen soll, jedesmal denjenigen zu seinem Gefehrten anzunehmen, der ihm der füglichste ist; und hierinn so zu handeln, daß man spüren möge, daß ihm diejenigen, die sich am besten und ruhmlichsten verhalten, vor andern aus die liebsten seyen.

Was der Zeit halber zu beobachten.

Es soll ein Decanus, ohne sich an eine bestimmte und bekannte Zeit zu binden, auch nicht zumal die Brüder alle auf einer Reise, sondern ganz unversehenlich, jezt diese, ein ander mal andere visitiren. Deßgleichen soll er, wo es die Nothdurft erfordert, und so viel immer der Umständen halber möglich ist, die Visitation so einrichten, daß er, ohne vorgehende Warnung, des einen oder andern Predigt, am Sonntag, oder in der Wochen / oder auch der Catechisation (wie er es seiner eigenen Gemeinde halber am kommlichsten wird bestellen können,) beywohne: Alles in dem Absehen, damit er desto besser und eigentlicher erkundige, was an einem Bruder zu rühmen, oder auch zu verbessern sey.

Von der Visitation bey dem Pfarer.

Bey der Visitation in dem Pfarhaus soll er sich mit dem Pfarer in sein Musæum verfügen, und sich da vorzeigen lassen, was der Pfarer / neben der H. Schrift, für gute und nüzliche Bücher lese; was er zu seinen Predigten für Subsidia brauche; was er in Sprachen und Wissenschaften / vornemlich auch in der Historie und Theologie absönderlich traktiere; was er für Locos communes zu Rath ziehe oder selbst sammle; er soll die Predigten, Schematismos und Memorialia, bey welchen allwegen der Tag verzeichnet seyn soll, wann sie gehalten worden / sich vorlegen lassen, und dieselben fleissig durchgehen. Desgleichen soll er auch die Tauf- Ehe- und Todten-

ten-Matricul, den Catalogum Catechumenorum, die Haus-Besuchungs-Rödel, und das Stillstands-Protocoll genau einsehen, und darauf achten, ob alle diese Stüke der Ordnung gemäß eingerichtet, und fleissig fortgesezt worden. Item ob die übrigen ins Pfarhaus gehörigen Schriften und Bücher, als da sind, die Helvetische Glaubens-Bekanntniß, die Predicanten-Ordnung, die Schul-Ordnung, die Obrigkeitlichen Mandate, die Armen-Verzeichniß u. s. f. wol verwahrt bey Handen seyen.

Darnach soll er einen visitierten Bruder in seinen Beschwerden, und was einem jeden in seiner Gemeinde fürfällt, freundlich anhören, auch ihm mit Rath und Zusprechen trostlich und wol beholfen seyn.

Von der Visitation bey der Gemeinde.

Bey der Visitation ausser dem Pfarhaus, (die so viel möglich, und die verschiedenen Umstände es zugeben, in die Kirchen zu verlegen seyn wird,) soll der Decanus sich zuerst bey Unsern Land- und Obervögten, oder Amtleuten jedes Orts, um das Testimonium über die Amts-Verrichtungen und den Lebens-Wandel des Pfarers erkundigen: Darnach aber auch bey den Stillständern, Vögten, Geschwornen und Ehegaumern, auch andern ehrbaren und unverdächtigen Leuten, und zwarn nicht immer bey den gleichen, geflis-

sene Nachfrage halten, ob und was sie ab ihrem Pfarer, seinen H. Beruf und Amt betreffend, ab seinem Weibe, Kindern, oder Gesinde zu klagen haben? alles nach Ordnung und Inhalt dessen, so den Dienern der Kirche vorgeschrieben ist: Und so dann etwas Berichts gegeben wurde, soll ein Decanus solches, jedoch ohne Benennung des Testis, einem Pfarer, und wo es vonnöthen, auch den Seinigen, vorhalten, ihre Verantwortung darüber vernehmen, und nach Befindniß der Schuld oder Unschuld, weiter, entweder er für sich selbst alleine, oder mit Zuzug eines oder zween der Capitels-Brüdern, aufrichtig, treulich und ernstlich handeln. Was aber vor schwere Sachen fürfallen möchten, oder so die geringern Fehler, auf freundliches Zusprechen, nicht wären verbessert worden, das soll, zumalen zwischen beyden Synodis, an Unsere verordnete Examinatores gelangen.

Von den Visitations-Actis: wie sie sollen eingerichtet seyn.

Die Visitations-Acta sollen bemeldten Unsern Examinatoren zu rechter Zeit, nemlich wenigstens drey Wochen vor dem Synodo, zugesendet, und in denselben, gemäß dem in Beylage N°. 1. angefügten Typo Visitationis, alle Nothwendigkeit begriffen seyn: Als nemlich, nicht nur was ein jeder Pfarer oder Diaconus für Bücher Heil. Schrift erkläre, und wie weit er von einer Visitation zur andern darinne fortgeschritten; Sondern auch, was er

für

für Subsidia darzu brauche? was er für Autores lese? was er für Locos communes sammle? ob er sich die Unterweisung der Jugend in den Catechisationen treulich angelegen seyn lasse, und das Zeugnuß-Buch alle Jahre absolvire? Ob er der Kranken eine getreue Rechnung trage? wie die Schule bestellt? wie die Haus-Besuchungen verrichtet? das Gemeind- und Kirchen-Gut verwaltet, und die Armen versorget werden? Wie die Stillständer, Geschworne, Ehegaumer und andere, ihr Amt verrichten? Wie des Pfarers eigenes Hauswesen beschaffen, und wie er gegen seiner Gemeinde, und die Gemeinde gegen ihn stehe? Desgleichen und mit Namen auch, ob er und seine Vicarii, wann er derselben bedürftig, ihre Predigten an der Canzel nur aus dem Papier daher lesen, oder wie es seyn soll, auswendig der Gemeinde vortragen? Item, ob man auch von seiner Arbeit einige Frucht und Segen gespühre? und was in seiner Pfar für Gravamina sich ereignen? Diese und andere nothwendige Stüke sollen in den Actis Visitationis zwar kurz, aber gründlich vermeldet werden.

Von den Prosynodis in denen Capiteln.

In dem Prosynodo seiner Classe soll ein Decanus præsidieren, und zum ersten sich selbst, darnach auch die übrigen, einen nach dem anderen, ausstellen, und über einen jeglichen die Censur ergehen lassen; damit der Lehre und des Lebens halber

 fleissige

fleissige und unparteyische Umfrage gehalten; in geringern Sachen der Fehlbare ernstlich gewarnet; was aber öffentliche Aergernisse betrift, desgleichen, wann bey geringern Fehlern auf wiederholte Warnungen und Bestrafungen hin keine Besserung erfolget wäre, dieselben, ohne ferners gefährliches Verschonen, entweder durch die Visitations-Acta, oder zwischen den Synodis durch eigene Schreiben, weiters an Unsere verordnete Examinatores gebracht werden mögen.

Wann der Capitels-Brüder einer oder der andere in dem Prosynodo etwas anzeucht, das in seiner oder einer andern Gemeinde zu verbessern wäre, und deswegen ein rathliches Einsehen erfordert würde: das soll ein Decanus in denen Considerationibus Synodalibus, und zwarn erstlich auf der Chorherren-Stuben zur Vor-Deliberation, anzumelden und zu eröfnen verbunden seyn: Im Fall aber der Decanus solches zu thun vergessen, oder sonst unterlassen würde, mag alsdann derjenige, dem solches begegnet, seine diesfalls habende Anliegenheit einem jeweiligen Antistes öfnen, und von demselben vernehmen, ob und wo er sich darum weiters anzumelden habe.

Von dem Prosynodo Decanorum.

An dem Montag vor dem Synodo, da der Prosynodus Decanorum gehalten, und in Berathschlagung gezogen werden soll,

soll, was gemeinem Synodo im Namen eines gesammten Ministerii vornemlich zur fernern Erbaurung vorzulegen seyn möchte, soll ein Decanus zu bestimmter Zeit auf der Chorherren-Stuben in eigener Person, oder wenigstens durch einen darzu bestellten Repræsentanten aus seinem Capitel / unfehlbar erscheinen, daselbst verbleiben, helfen rathen und handeln, was zur Handhab loblicher Ordnung, zur Fortpflanzung christlicher Lehre und Zucht insgemein, und des Kirchen-Diensts oder H. Predig-Amts insbesonder nothwendig ist.

Verpflichtung eines Decani.

Ein Decanus soll nach seiner Wahl einem Herrn Burgermeister, oder wer in dessen Abwesenheit aus den Räthen in dem Synodo dannzumal præsidiert / an Eydesstatt anloben, die Tage seines Lebens, so lang er an diesem Amt ist, allen diesen Punkten und Artikeln getreulich und in der Furcht GOttes / so lieb ihm GOttes und der Obrigkeit Huld und Gnade ist, gehorsamlich statt zu thun: Auch wann mit der Zeit noch ferner etwas zu verbessern fürfallen möchte, dasselbige anzuzeigen / und in allweg zu trachten, daß das Werk GOttes gefürdert werde.

VII.
Von den SYNODIS.

Zwek der Synodorum.

Damit aber die bisher ausführlich erläuterte Obrigkeitliche Verordnung von der Kir-

Kirchen-Diener Beruf, Lehre und Lebens-Wandel, in beständigem Ansehen desto besser erhalten, alles Mißtrauen und Eifersucht unter Amts-Brüdern, die alle Einem HERRN dienen, gänzlich verbannet; und dieselben durch öftere brüderliche Erinnerungen zu desto sorgfältiger Wahrnehmung ihrer theuren Pflichten unter einander aufgemuntert und gereizet werden mögen: Soll zu diesem Ende hin alljährlich zweymal allhier in Unserer Stadt Zürich ein allgemeiner Synodus versammelt werden: Und zwar das erstere mal auf den nächsten Dienstag nach dem May-Tag: das andere mal auf den nächsten Dienstag nach Simonis und Judä. Wann aber diese zween fixierte dem Synodo vorhergehende Tage auf den dem Synodo unmittelbar vorhergehenden Montag selbst einfielen, so ist der folgende Montag bestimmt, daß ein jeder an demselben sich unfehlbar allhier einfinde, damit man des folgenden Dienstag Morgens auf dem Rathhaus sich bey guter Zeit versammeln, und der Synodal-Handlung in GOttes Namen einen Anfang machen könne. Und bey diesen bestimmten Tagen soll es hinfüro, ohne ferneres Beschreiben oder Berufen/sein unverändertes Verbleiben haben.

Wann die Synodi gehalten werden.

Auf diese angesezte Synodos sollen alle Kirchen-Diener zu Stadt und Land sich unfehlbar einfinden, und ohne dringende Ursachen und unübersteigliche Hindernisse niemand ausbleiben: In solchem Fall aber

Wer sich darbey einfinden soll.

aber soll derjenige, so für einmal nicht erscheinen kan, verbunden seyn, seine Abwesenheit durch einen seiner nächsten Amts-Brüder gegen einen Ehrw. Synodum gebührend entschuldigen zu lassen. Weilen aber die Kirchen-Diener im Lands-Frieden unmöglich alle auf einmal erscheinen, und von ihren Gemeinden weggehen können: so sollen die Decani dieser Landsfriedlichen Classen jedes mal in ihren Actis Visitationis eigentlich berichten, welche aus ihren Capitels-Brüdern dermalen die Ordnung treffe, den Synodum zu besuchen; Dieselben sollen dann gleichmässig an obige Verordnung gebunden seyn.

Aus dem Lands-Frieden.

So will auch die Anständigkeit und die Nothdurft erfordern, daß die auf diese Zeit in der Stadt anwesende Kirchen-Diener der zu haltenden Synodal-Versammlung, von Anfang bis zu Ende, beywohnen, und ohne die äusserste Noth sich nicht aus der Versammlung wegbegeben, oder wann sie in den Ausstand gehen müssen, sich allzulange draussen verweilen. Widrigen Falls werden und können solche nicht anders als wirklich Abwesende angesehen werden.

In den Synodis sollen zween Præsidenten; einer aus Unserm Ehren-Mittel, und einer aus den Pfarern verordnet seyn: Diese sollen die An- und Umfragen, die Ausstände, die Ordnung der Vorträgen, und

Praesidenten und Assessores im Namen der Obrigkeit.

und die ganze Handlung des Synodi moderieren. Und zwarn sollen von Obrigkeits wegen allemal, neben dem Herrn Burgermeister, so nicht in dem Amt ist, ein Herr Statthalter, der jeweilige Obmann gemeiner der Stadt Aemter, vier weltliche Examinatores, und die beyden Assessores, nebst der Canzley, dem Synodo beywohnen.

Die Geschäfte des Synodi aber sollen in folgender Ordnung behandelt werden:

Gebet.

Erstlich soll man GOTT um die Gnade anrufen, daß in dieser Versammlung von seiner Ehre und der Kirche Heil und Wolfahrt mit Ernst möge gehandelt, die Wahrheit erhalten, Gottseligkeit und Tugend mehr und mehr gepflanzet; auch niemand durch falsche Zulagen beschwehrt oder vervortheilt werden.

Verlesung des Catalogi.

Darnach wird der Catalogus aller dem Synodo einverleibten Pfarern abgelesen; damit die Abwesenden verzeichnet, und zur Verantwortung können gezogen werden.

Zulassung fremder Beysizer.

Drittens, wann sich fremde Candidati oder Ministri um die Erlaubniß dem Synodo beyzuwohnen behörigen Orts angemeldet; so wird derselben Begehren, nach eingenommenem Testimonio, in die Umfrage gebracht, und auf erfolgende

Ver-

Verwilligung werden dieselben hereingelassen, und ihnen die Verschwiegenheit anbefohlen.

Viertens werden die jungen Ministri, die erst nach überstandenen Examinibus die H. Ordination empfangen haben, und jezt als Glieder eines Ehrw. Synodi aufgenommen zu werden verlangen, aufgefordert, um den gemeinen Synodal-Eyd zu schweeren: Und ist dies

Beschweerung des Synodal-Eyds.

die Form des Eyds:

„ Daß ich das Heilige Evangelium und
„ Wort GOttes, darzu ich berufen bin,
„ treulich und nach rechtem christlichem
„ Verstand, auch nach vermög Alten und
„ Neuen Testaments, (laut Meiner Her-
„ ren von Zürich, bey erfolgter Lehr- und
„ Glaubens-Verbesserung, ausgegange-
„ ner Mandaten,) lehren und predigen:
„ Und darunter kein Dogma und Lehre,
„ die zweifelhaft, und noch nicht auf der
„ Bahn und erhalten sey, nicht einmi-
„ schen, sie sey dann zuvor gemeiner or-
„ dentlicher Versammlung, so jährlich
„ zweymal gehalten wird, angezeigt und
„ vor derselbigen erhalten. Darzu soll
„ und will ich einem Herrn Burgermei-
„ ster und Rath, auch den Burgern,
„ als meiner ordentlichen Obrigkeit, treu
„ und hold seyn; Gemeiner Stadt und
„ Lands Zürich Nuzen und Frommen

„ för-

„ fördern; ihren Schaden warnen und
„ wenden, so fern ich vermag: Auch de=
„ roselben, und Ihrer nachgesezten Vög=
„ ten und Amtleuten, Gebotten und Ver=
„ botten, in ziemlichen, billichen Sa=
„ chen, gehorsam und gewärtig seyn:
„ Desgleichen die Heimlichkeiten des Sy-
„ nodi verschweigen, und nichts offenba=
„ ren, daraus Schaden oder Verweisens
„ erwachsen möchte: Alles getreulich und
„ ohne alle Gefährd! „

Erinnerung an die so den Eyd geschworen.

Nach geleistetem Eyd soll der Antistes an diese eine Erinnerung thun, daß sie den beschwornen Eyd, in seiner Gebühr, auch gegen denjenigen Obrigkeiten, in deren Herrschaften sie mit der Zeit Dienste bekommen möchten; doch allezeit und voraus gegen Uns, als ihrer angebohrnen Obrigkeit, treulich halten: Sich auch vermög desselben, aller Neuerungen in der Lehre müssigen, und in der Reinigkeit und Einfältigkeit der Prophetischen und Apostolischen Lehre fest bestehen.

Fünftens soll eine Anfrage an Unsere verordnete Räthe geschehen, ob sie etwas von Unser, der Obrigkeit wegen, und in derselben Namen, an einen ganzen Synodum zu bringen haben?

Vorerinnerung wegen der Personal-Censur.

Und weilen hierauf Sechstens die Personal=Censur vorgenommen werden soll: So soll einer von den Præsidenten eine kurze

kurze Vermahnung dahin thun, daß sich bey der Censur ein jeder der Wahrheit befleissige, und also ohne Anfechtung Neids und Hasses rede, zeuge und rathe: Anderseits aber auch zeigen, wie nüzlich die Bestrafung sey, wann sie mit Liebe und zur Besserung aufgenommen wird.

Wie die Personal-Censur geführt werden soll.

Die Censur aber soll in folgender Ordnung geschehen: Weilen alle und jede Kirchen-Diener von der Stadt und ab dem Land, mit Namen auch die beyden Professores Theologiae; Nicht weniger die Decani so wol als die Pfarer, mit gleichem Ernst sollen censirt werden; damit sie sich als Brüder und Mit-Arbeiter an dem Evangelio JEsu Christi unter einander erkennen: So sollen alle Kirchen-Diener zu Stadt und Land in zehen Ausstände abgetheilt, und dieselben, so viel möglich, also eingerichtet werden, daß in jedem dieser Ausstände einige von der Stadt, und aus jeglichem Capitel etwelche Pfarer begriffen seyen; auch, so viel möglich, diejenigen in den gleichen Ausstand zusammen gebracht werden, die wegen allzunaher Blutsfreundschaft nicht von einander zeugen können, und also sonst mit einander ausstehen müßten. So bald ein Ausstand abgetretten, so soll der Ordnung nach um einen jeden, der in diesem Ausstande begriffen, eine absönderliche Anfrage um das Testimonium, an einen aus dem gleichen Capitel, und wann es

seyn kan, an einen benachbarten Capitels- oder wenigstens Amts-Bruder geschehen; der dann bey seinen Treuen Kundschaft geben soll über das, warum er befraget wird, und was ihm von dem zu censierenden Bruder in Wissen ist: Doch soll er sich in seinem Zeugniß nach denen jedesmal vorzulesenden Regulis Prudentiae richten.

Es soll aber das abgeforderte Testimonium bey der Personal-Censur sich hauptsächlich und absönderlich beziehen auf die Lehre; auf die Treue in seinen Amts-Verrichtungen; auf seinen Fleiß und Liebe zu der Heiligen Schrift und andern nüzlichen Studiis; auf seinen Lebens-Wandel und Vorbild: Wie nicht weniger auch auf seine ganze Haushaltung, und die Aufführung seiner Frauen, Kinder und des übrigen Haus-Volks: Ueber alle diese Stüke soll der Testis, welcher angefraget wird, mit Wahrheit, was ihm in Wissen, es sey gleich gutes oder böses, ein gewissenhaftes, unparteyisches Zeugniß ablegen.

Von der Wahl eines Decani.

Nach vollendeter Personal-Censur über alle zehen Ausstände, wann jezt die ganze Versammlung wieder bey einander ist, dafern nemlich eine Decanat-Stelle ledig stehet, soll zuerst aus denen von dem Capitel vorgeschlagenen Dreyern, im Abstand des Capitels, von dem Synodo ein neuer

neuer Decanus erwählt; demselben seine Pflichten vorgelesen, und er in ein Handgelübd genommen werden.

Hernach soll derjenige aus den Decanis aufgefordert werden, welchem Tags vorher in dem Prosynodo ist aufgetragen worden, im Namen des ganzen Ministerii zu Stadt und Land, vor gesessnem Synodo, denen zugeordneten von Räthen, als Repraesentanten Einer Hohen Landes-Obrigkeit, vorstellig zu machen, in was für einem Zustand sich die Kirchen ihres Landes je zun Zeiten befinden, was für schwere Hindernisse dem Fortgang des Reichs Christi unter uns allermeist im Wege stehen, und durch was für Mittel derselbe am besten könnte befördert werden. Diese Vorstellungen werden hernach von dem ganzen Synodo in Berathschlagung gezogen: Was aber Einer Hohen Landes-Obrigkeit zu näherer Erdaurung und Remedur empfohlen wird, dasselbige soll von der Canzley aufgezeichnet, und innert Monatsfrist an Hohem Orte, zu erwünschtem Rath und Hülfe, gütlich fürgetragen werden.

Vorstellung des Ministerii von dem Zustand der Kirchen.

Hiernächst soll einer von den Praesidenten an die ganze Synodal-Versammlung die Einfrage thun: „Ob jemand aus den „anwesenden Gliedern des Synodi, der „Lehre, Irrungen, Mißverstands, oder „sonst anderer Kirchen-Sachen halber,

Einfrag an den Synodum.

„ etwas, es betreffe gleich Nuzen oder
„ Schaden, anzubringen habe?„

Es soll auch der gemeine Synodus, samt denen acht Räthen und Burgern, die von Uns zugesezt sind, hinfüro in allen denen Artikeln, so die Lehre und das Leben der Predicanten betreffen, nach Form und Gestalt, wie hierinn begriffen, und wie es die Wahrheit GOttes erfordert, handeln; und was da ausgesprochen und verhandelt wird, darbey soll es verbleiben. Was aber die Lehre und das Leben der Predicanten, oder das so daraus erwachsen, nicht betrift, sondern politisch, und hierunter nicht begriffen ist, dessen soll sich der Synodus gänzlich entschlagen, und nicht weiter beladen. So mögen auch wol Unsere verordnete von Räth und Burgern, wann es Sie nothwendig bedunkt, die Sachen für Uns zeuhen.

Dannethin soll einer aus den Praesidenten, zum Beschluß der ganzen Handlung eine träfe Ermahnung thun, wie es je die Zeiten erfordern; vornemlich aber, daß ein jeder seiner Gemeinde mit der Lehre der Wahrheit und mit gutem Beyspiel seines Lebens vorleuchte.

VIII.

Ordnung wegen der Kirchen-Stillständen.

Zwek der Kirchen-Stillständen.

Weilen der Ehre der Kirchen und Unserer

serer allerheiligsten Religion über alle Massen viel daran gelegen ist, daß durch vorsichtige Ausübung einer wolgeordneten Kirchen-Zucht alle erwachsende Aergerniß, so bald möglich, gehoben / und offenbar Lasterhafte und unordentlich Wandelnde zu rechter Zeit gewarnet und bestraft; oder zu einer wahren Reue und Besserung ihres Lebens, unter GOttes gnädiger Mitwirkung, verleitet; oder wenigstens in dem Lauf ihrer Bosheit gehemmet und aufgehalten werden: So haben Wir, um diesen heilsamen Endzwek auf alle Weise zu befördern, in Unserer Kirche die Consistoria ecclesiastica, oder so geheissene Kirchen-Stillstände, als ein gesegnetes Mittel zur Rettung der H. Ehre GOttes, zur Pflanzung und Unterhaltung anständiger Zucht und Ehrbarkeit, und zur Beförderung des bereitwilligen Gehorsams gegen die Hochobrigkeitliche heilsame Mandate und Sazungen, überall angeordnet und eingeführt: Wollen auch, daß solche, nach Maßgebung dieser Unserer hierüber absönderlich ausgestellten Verordnung, jederzeit mit erforderlichem Ernst und Fleiß gehalten und gehandhabet werden. Zu welchem Ende hin Wir auch Unsern Land- und Obervögten, bevorab aber den Decanis und Visitatoribus in den Capiteln, die besondere Pflicht aufgeleget, ein wachsames Aug darauf zu halten, und durchaus nicht zu gestatten, daß diese Kirchen-Stillstände

irgendwo nachläßig gehalten, oder gänzlich unterlassen werden. Und ist derselben halber Unsere Obrigkeitliche Verordnung, zu gemeiner Nachricht und gebührendem Verhalt, wie hier von Artikel zu Artikel folget:

Die Glieder des Consistorii.

I. Sollen zu diesen Kirchen-Stillständen geordnet seyn: 1) Unsere Land- und Obervögte, Amt-Leute und Gerichts-Herren, an denen Orten, wo solche seßhaft sind. 2) Jedes Orts bestellte Pfarrer, und, wo es üblich, auch die Diaconi. 3) Die Eltesten und Vorgesezte der Gemeinden, als da sind Untervögte, Wäibel, Richter, Gschworne, Ehegaumer, Schulmeister: Wo es nemlich bisher in Uebung gewesen, daß diese Unter Beamtete entweder alle, oder zum Theil, zu denen Stillständen sind gezogen worden.

Anzahl derselben.

II. Die Anzahl der Stillständer aus den Gemeinden soll nach den verschiedenen Quartieren, und jedes Orts Uebung und Erforderniß bestimmt, und so enge als möglich, eingeschränkt werden.

Veränderungen im Consistorio.

III. Die Stillständer aus den Gemeinden sollen, so oft sie ihre angesezte Zeit ausgedienet, wiederum entlassen, und andere an derselben Stelle in den Stillstand geordnet und gewählet werden: Es wäre denn Sache, daß der eintald andere wegen auswärtig aufhabenden Amts

und

und Berufs an den Stillstand verbunden wäre.

IV. Es soll aber diese Wahl nach jedes Orts hergebrachter Uebung geschehen, und darbey voraus auf solche Männer gesehen werden / denen GOttes Ehre und der Kirche Erbauung besonders wol angelegen ist: Jedoch mit dem heitern Vorbehalt, daß die Bestätigung dieser Wahlen, durchgehends und ohne einige Ausnahme, Unsern Land- und Obervögten zustehen soll.

Wahl und Bestätigung derselben.

V. Und ob Wir gleich unnöthig finden, daß alle die, welche zu den Stillständen geordnet sind, deswegen in particulari beeydiget werden; massen allbereit die meisten ihre Eyde auf sich haben: So sollen gleichwolen jeweilige Ober- und Landvögte solche Personen zur Beobachtung ihrer Pflichten, sonderheitlich aber zu geflissener Laidung und nothwendiger Verschwiegenheit alles dessen, woraus Verweis, Unfriede oder Schaden entstehen möchte, ernstlich ermahnen.

Verbindung zur Wahrnehmung ihrer Pflichten.

VI. Die Stillstände sollen weder in den Pfarhäusern, noch irgend anderswo / als nur allein in der Kirche besammelt werden.

Der Ort ihrer Zusammenkunft.

VII. So viel die Zeit belanget, so sollen die Stillstände unfehlbar jeden ersten oder lezten Sonntag eines Monats nach

Wann und wie oft sie gehalten werden sollen.

nach vollendetem Morgen-Gottesdienst gehalten; zuvor aber von der Canzel verkündiget werden. Worbey es gleichwol die Meinung hat, daß ausserordentliche Fälle, besonders wann sie keinen Verzug leiden, an keine Zeit sollen gebunden seyn.

Sollen nicht gemein gemachet werden.

VIII. Dennoch wollen Wir, daß die Stillstände, um mehrern Ansehens willen, nicht gemein gemachet, und sogleich jeder Fehlbare ohne Unterscheid öffentlich fürgestellt; sondern diesfalls die von dem lieben Heiland Matth. XVIII: 15. angewiesene Gradus, wie oben mit mehrern erläutert worden, wol beobachtet, und erst, wann die vorhergegangene wiederholte Correctur und Bestrafung nichts verfangen wollen, in die öffentliche Censur und Correctur genommen werden.

Sollen fleißig besucht werden.

IX. Die Glieder des Stillstandes sollen bey allen Versammlungen, und so oft sie berufen werden, sich fleissig einfinden; diejenigen aber, welche ohne dringende Ursachen sich davon äussern würden, gehörigen Orts verzeiget werden.

Wer die Geschäfte führen soll.

X. Bey denen Zusammenkönften des Stillstands soll der Eingang oder Vortrag von dem Pfarer des Orts gemachet, und die ganze Handlung ohne Partheylichkeit oder Menschen-Furcht vollführt werden. An denen Orten aber, wo ein Land- und Obervogt oder Amtmann angesessen ist,

ist, soll ihm, wegen seines Obrigkeitlichen Ansehens, den Eingang oder Vortrag zu machen, überlassen werden.

XI. Der Stillständer Amt und Pflicht soll hauptsächlich darinn bestehen, daß sie fleissig gewahren und Achtung geben auf alle und jede Uebertretungen und Aergernisse, die wider GOttes heiliges Wort und das Gesez der H. X. Geboten; so auch wider das in denselben gegründete Obrigkeitliche grosse Buß-Mandat, (welches auf der Landschaft alljährlich an dem nächsten Sonntag nach dem H. Oster-Fest in den Kirchen öffentlich verlesen wird) und wider alle andere auf Ruhe, Zucht und Ehrbarkeit abzielende Hochobrigkeitliche Mandate und Sazungen, erwachsen und begangen werden: Und überhaupt auf alles, was wider gute Zucht und Ordnung und gegen die christliche Ehrbarkeit anläuft, oder sonst bey guten Seelen Anstoß gebähren möchte: damit sie solches bey gemeinen des Stillstands Zusammenkönften unparteyisch offenbaren und anzeigen; und was zur Abhebung des gegebenen Aergernisses, oder auch zur Verbesserung der Fehlbaren dienlich seyn mag, fleissig und in der Furcht des HERRN behandeln und berathen helfen.

Des Consistorii Pflichten.

XII. Desgleichen sollen sie auch, jeder in seinem Quartier, der Kranken und Bettliegerigen wegen, eine genaue Nach-

Fernere Pflichten.

frage halten, um dem Pfarer bey erster Gelegenheit davon Nachricht zu geben, damit selbige an dem so nöthigen Besuch und heilsamen Trost des Seelsorgers nicht verkürzt werden. Auch sollen sie der Schulen eine genaue Rechnung tragen, dieselben wechselweise von Zeit zu Zeit fleissig besuchen/ den Examinibus, mit und neben dem Pfarer, unfehlbar beywohnen, und wie sie die Sachen allwegen befunden, vor dem nächstfolgenden Stillstand einen getreuen Bericht erstatten.

XIII. Nicht weniger sollen auch die Stillstånder eine fleissige Aufsicht haben auf diejenigen jungen Leute und erwachsene Personen beyderley Geschlechts, die entweder ausser ihren Gemeinden dem Båttel nachziehen, und in dem låidigen Müssiggang herumirren; oder sich an fremden Orten in allerley Dienste begeben; oder ohne Obrigkeitliche Bewilligung ihr Heimath und Vaterland verlassen rc. damit diese, jeder behörigen Orts, angegeben/ und gegen einem jeden dasjenige vorgekehret werden möge, was seine Bedürfniß und die Obrigkeitlichen Sazungen erfordern.

Wie Ungehorsame und Widerspännige zu tractieren.

XIV. Dafern einer für den versammelten Stillstand gefordert wird, und er weigerte sich, auf den ersten Ruf vor selbigem zu erscheinen; so soll er das zweyte mal citiert werden, und wann er dann wie-

wiederum ausbleiben würde, soll ein solcher wegen seines Ungehorsams seiner ordentlichen Obrigkeit zu behöriger Abstrafung übergeben werden: Und dafern dieselbe dann findet, daß er durch die angesezte Strafe seine Widersezlichkeit noch nicht genugsam gebüßt, soll er von derselben mit Obrigkeitlichem Ernst angehalten werden, sich vor dem öffentlichen Stillstand unverzögenlich zu stellen.

Läidungen.

XV. Die Läidungen sollen, im Namen des gesammten Stillstands, durch die Untervögte, Wäibel oder Geschworne, mundlich oder schriftlich, mit allen erforderlichen Umständen an den Hohen Gewalt gelangen; und die Land- und Obervögte verpflichtet seyn, die Läidungen gänzlich verschwiegen zu halten.

XVI. Die Stillstände sollen in kein fremdes Amt greifen, noch sich einigen Gewalt anmassen, in Sachen zu handeln oder zu sprechen, die zur Strafe oder Entscheid für ein Lobl. Ehegericht oder für ein ander Dicasterium gehören. So sollen sie auch nicht befügt seyn, unter einicherley Vorwand Sizgelder zu fordern, oder Geldbussen anzulegen.

XVII. Alle Fehlbare, die für einen Stillstand gezogen werden, deren Verbrechen aber eine Obrigkeitliche Strafe erfordert, die sollen ohne Verzug gebührend

rend geläidet, und die Obrigkeit des Orts die erforderliche Strafe ohne langen Aufschub ergehen lassen.

XVIII. Wann aber dergleichen Fehlbare, die, nach überstandener wolverdienter Obrigkeitlicher Strafe, von Einem Hochweisen Rath, von dem Lobl. Ehegericht/ oder Unsern Land- und Obervögten, noch überdas an einen Pfarer und Stillstand überwiesen werden/ um denselben ihr Verbrechen ferner erinnerlich fürzuhalten, und sie zur Ueberzeugung der wolverdienten Strafe zu bringen; so soll einem solchen Ansinnen und Befehle getreulich nachgelebt, und diese Stellung für den Stillstand auf keinerley Weise abgeändert, gemildert oder unterlassen werden.

XIX. Der Pfarer soll alle Verhandlungen des Stillstands in ein eigens darzu gewiedmetes Protocoll verzeichnen, und von mahl zu mahl geflissen eintragen: dasselbige aber wol verwahrt und geheim halten, damit auch den Seinigen daraus im geringsten nichts könne offenbar werden. Es soll auch dieses Protocoll, bey allen Abänderungen der Pfarer, in dem Pfarhaus bleiben, und allemal dem Successori in vertraute Hände übergeben werden.

Im übrigen soll diese Obrigkeitliche Stillstands-Ordnung die Pfarer in ihrem ordent-

ordentlichen Straf-Amt im geringsten weder hindern noch irren; zumalen denselben vorbehalten und frey gelassen wird, die unordentlich wandelnden, die ihnen bekannt gemacht werden, absönderlich zu besuchen oder zu beschiken, und an ihrer Verbesserung mit heilsamem Zuspruch nach Erfordern unermüdet zu arbeiten.

IX.

Ordnung wegen der Censur der Bücher.

Weilen unstreitig die Erfindung der Buchdrukerey eine der herrlichsten Gutthaten GOttes, und ein gesegnetes Mittel ist, wordurch GOtt das preiswürdige Werk der sel. Glaubens- und Kirchen-Verbesserung mächtig befördert, die Erkenntniß der Wahrheit an das Licht hervorgebracht, und, so zu sagen, durch die ganze Welt ausgebreitet hat: Und aber die vortrefflichsten und nüzlichsten Sachen am allermeisten dem Mißbrauch unterworffen sind: So haben Wir eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, Unsere hiebevor gestellte Censur- und Druker-Ordnung, auf den Grund der von Zeit zu Zeit hierüber emanierten Erkanntnussen, mit einiger erforderlichen Erläuterung, abermahlen im Druk hier anzufügen, um auch hierinn Unsere Sorgfalt für die Beybehaltung der Reinigkeit in der Glaubens-

Lehre

Lehre an den Tag zu legen, und allem aus dem schändlichen Mißbrauch dieser edeln Kunst erwachsenden Aergerniß auf alle nur immer mögliche Weise vorzubiegen. Und lautet dieselbe von Artikel zu Artikel also:

Censores.

I. Zu der Censur aller der Drukerey zugehender Bücher und Schriften, verordnen Wir, neben denen zweyen Unsern lieben Mit-Räthen, deren der eine des kleinen, der andere des grossen Raths seyn soll, und die Wir Uns jederzeit zu ernennen vorbehalten; einen jeweiligen Herrn Pfarer zum Grossen Münster (dem allwegen die erste Communication zu thun;) beyde Herren Professores Theologiæ, und die jeweiligen Professores, Philosophiæ und Philologiæ Sacræ: Diese sieben verordnete Censores sollen alle und jede unter die Preß kommende Sachen fleissig und unpartheyisch censieren; und die Herren Professores Philosophiæ und Philologiæ sacræ eben so wol befügt seyn die Theologica, als die Theologi die Philosophica zu beurtheilen.

Regul ihrer Beurtheilung.

II. Diese zur Censur der Bücher Verordnete sollen schuldig und pflichtig seyn, auf das treulichste zu vergaumen, daß im geringsten nichts bey Uns gedrukt, oder von den Unsern anderwerts zum Druk befördert werde, welches entweder der heiligen Schrift, Unserer Eidgnössischen Glau-

Glaubens-Bekanntniß, und übrigen Libris Symbolicis in einicherley Weg zuwider; oder der Ehre und Ruhe Unsers politischen Standes nachtheilig und verweislich; oder der Ehrbarkeit und guten Sitten anstössig seyn, und zur Aergerniß gereichen möchte.

Entscheid verschiedener Urtheile.

III. Im Fall aber Unsere bestellte Censores in eint- ald-andern ihnen zur Censur vorgelegten Schriften solche Bedenklichkeiten fänden, daß sie sich der Censur halber nicht vergleichen könnten; sollen sie in historischen und politischen Sachen, die verschiedenen Meinungen, mit jeden Theils Gründen, geraden Wegs für Uns zur fernern Erkanntniß weisen: Zerfielen sie aber in Theologischen oder Philosophischen Sachen, alsdann soll der Handel zur nähern Erdaurung von der Censur-Commission für die Herren Examinatores beyder Ständen gelangen; und wann er auch daselbst nicht könnte beygeleget werden, mit allen Umständen und Gründen, zu weiterer Verordnung unmittelbar an Uns gewiesen werden.

Schmach-Libell verboten.

IV. Alle Pasquillen oder Schmach-Libell sollen nochmahlen alles Ernsts, zu druken oder zu verkaufen, bey hoher Strafe und Ungnad verboten seyn.

Ohne Erlaubniß der Censur soll nichts ge-

V. Es soll kein Buchdruker weder durch sich selbst, noch durch seine Diener, weder

druft werden. weder allhier noch anderswo, etwas zum Druk zu befördern, sich unterstehen, es sey dann zuvor von denen verordneten Censoribus fleissig durchgesehen, auch eigenhändig unterschrieben, daß sie dasjenige, so zum Druk übergeben wird, wirklich zu druken erlaubt und bewilliget haben.

VI. Sollte aber ein hiesiger Buchdruker, oder ein anderer Unserer Burgern ald Schirms-Verwandten, hier oder an der Fremde etwas, was es auch immer betreffen mag, hinter Unsern Censoribus, und ohne derselben Vorwissen und Gutheissen, zum Druk befördern: So soll derselbe wegen seines Ungehorsams mit ernstlicher Strafe beleget, und überdas noch die gedrukten Exemplare confiscirt werden; wann gleich eine solche ohne Erlaubniß gedrukte Schrift nichts anstössiges enthalten würde.

Die Kupferstüke sollen der Censur unterworfen seyn.

VII. Der verordneten Censur sollen, neben denen Büchern und kleinern Schriften, was Namens und Inhalts sie immer seyn mögen, auch unterworfen seyn alle Kupferstüke, sie werden gleich absönderlich ausgegeben, oder seyen zu gewissen Werken gewiedmet: So daß auch keine Kupferstüke ohne Vorwissen und Bewilligung der Censur bey Uns sollen gedrukt oder feil gebotten werden.

VIII. Es

VIII. Es soll kein Buchführer, Buchbinder oder jemands anderer einig Schul- oder Kirchen-Buch (die nur allein in hiesiger Stadt gedrukt werden sollen,) an der Fremde verlegen oder druken zu lassen; vielweniger einige, auch nur die geringste Veränderung in solchen Büchern eigenmächtig vorzunehmen sich unterfangen: Wofern er sich nicht einer schweren Verantwortung und Strafe schuldig machen will.

Schul- und Kirchen-Bücher, was derselben halber zu beobachten.

IX. So oft ein Buch, darunter auch mit Namen die Kirchen- und Schul-Bücher begriffen, wieder aufgelegt werden soll: So soll dieses Vorhaben den verordneten Censoribus bey Zeiten angezeigt, und hierum ihre Bewilligung erhalten werden: Damit wann sich in den vorhergehenden Druken einige namhafte Fehler eingeschlichen, oder sonst einige nöthige Veränderung zu machen wäre, solches mit derselben Rath kōñe verbessert werden.

Von neuen Auflagen der Bücher.

X. Was aber für Bücher oder Schriften, darunter mit Namen auch die Kupferstüke gemeint sind, je zun Zeiten zum Druk erlaubt oder bewilliget werden, davon soll ein jeder Buchdruker oder Verleger den verordneten Censoribus, und einem jeden absönderlich, ein Exemplar eines jeden Druks, so oft ein Buch aufgelegt wird, und zwarn ehe er solches öffentlich feil zu bieten oder zu verkaufen befügt seyn soll, ohne Fehl zu Handen stellen lassen. Darneben aber auch beyden Bibliothecis

Billige Recognition wegen der Censur.

publicis von allen neu oder vermehrt herauskommenden Büchern, wie nicht weniger dem jeweiligen Secretario, für seine vielfältige Mühe, ein Exemplar unverweigerlich zukommen lassen.

Tax der Kirchen- und Schul-Bücher.

XI. Was dann ferner den Tax der Kirchen- und Schul-Bücher belanget; soll man sich desselben halber mit den Censoribus unterreden: Zumalen einen billigen Preis wol in Acht nehmen; damit eine gemeine Bürger- und Landschaft sich zu beklagen keine gegründete Ursach habe.

Auch die Censores selbst sind von dieser Ordnung nicht dispensiert.

XII. An diese Ordnung sollen nicht allein alle Buchdruker, Verleger und Verfasser ohne Ausnahm gebunden seyn; sondern auch die Censores selbst davon nicht dispensiert werden mögen: So daß wann einer derselben etwas unter die Presse zu geben gesinnet, er ebenfalls gebunden seyn soll, solches denen übrigen Censoribus zur Beurtheilung anheim zu geben, und derselben Verwilligung zu erwarten.

XIII. Sonsten soll einem jeden Autori frey stehen, seine Arbeit nach eigenem seinem Belieben, und wo es ihn am füglichsten dunkt, der Presse zu übergeben: Es wäre dann Sach, daß die ertheilten Privilegia ein anders erheischen würden.

XIV. Weilen auch mithin, so wohl in hiesigen Buchläden, in denen Bücher-Auctionen, und bey denen so gebundene Bücher zum Lesen ausleihen; als auch bey Fremden, die allhier an den Jahr-Märkten, oder auch zwischen der Zeit feil haben,

haben / manchmal allerley ärgerliche, und solche Bücher, Lieder, Kupferstüke / u. d. gl. gefunden werden, die zu aller Ueppigkeit und Leichtfertigkeit / auch zur Verkleinerung der Religion Anlas geben: So sollen die verordnete Censores hierauf ein wachsames Aug haben, und sich von Zeit zu Zeit die Catalogos zur Censur einhändigen lassen: Auch, so oft sie es nöthig finden, den Augenschein selbst einnehmen, und alles was schädlich und ärgerlich seyn möchte, mit Ernst abschaffen.

Verbindung der Druker.

XV. Es soll ein jeder Druker dem obersten Censori aus den Räthen ein Handgelübd leisten, daß er ohne der verordnet-samtlichen Censoren Vorwissen und Bewilligung nichts zum Druk befördern, und sonst alles was diese vorgeschriebene Ordnung vermag, gewissenhaft und unverbrüchlich halten wolle.

XVI: Endlich ist Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß Unsere jeweilige Censores ob dieser Ordnung getreulich halten, und dieselbige bester Massen handhaben; auch zu diesem Ende hin alljährlich einige male und so oft es die Noth erheuscht, die Buchdrukereyen fleissig visitieren thüen.

Wofern sich aber der eint ald andere, zu gebührender Gehorsame nicht wollte verleiten lassen, sollen sie desselben Widersezlichkeit alsobald an Uns zu bringen, und Unserer Obrigkeitlichen Hülfe sich bestens zu versichern haben.

In gänzlicher Ueberzeugung, daß diese erneuerte und verbesserte Ordnung, der H. Göttlichen Schrift und reinen Wahrheit gemäß; auch alles dasjenige enthalte, was zur Aeufnung der heilsamen Glaubens-Lehre, zur Fortpflanzung christlicher Tugenden, und vollständigen Anleitung in dem wichtigsten Amte, auch zur Unterhaltung guter Ordnung und Policey gereichen mag; thun Wir hiermit allen Dienern des Göttlichen Worts, und übrigen Unsern Angehörigen, denen darinn einige Pflichten zur Beobachtung vorgeschrieben sind, alles Ernsts und Oberkeitlich anbefehlen, daß sie diese heilsame Saz- und Ordnungen, treulich, gewissenhaft, und mit allem Fleiß erfüllen, denselben nachkommen, und in Lehre und Leben, dieselbe, und alle Pflichten die darinne enthalten, sich zur sichern Richtschnur dienen lassen, damit sie der Hulde und Gnade des Höchsten, und auch der Obrigkeitlichen steten Zufriedenheit, sich zu erfreuen haben mögen. Dann wo jemand vermessener Weise davon abweichen, und diesem gottseligen Vorhaben, durch offenbare Widersezlichkeit, eben wie der allgemeinen Erbauung, Abbruch thun würde, würde derselbe Unser gerechtes Mißfallen, und je nach Verdienen, neben schwerer Verantwortung, eine ange-

messene

messene Strafe zu erwarten haben. Wir versehen Uns aber in einer Sache, die das ewige Heil und desselben Beförderung betrift, zu einer willigen und aus eigenem Triebe herstammenden Beobachtung aller dieser theuren Pflichten, worzu des Allerhöchsten Gnade und Göttlicher Segen angewünschet wird.

Gegeben den siebenden Tag Jener, von der Geburt Christi, Unsers lieben HERRN und HEILANDS gezählt, Eintausend Siebenhundert Fünfzig und Acht Jahre.

Canzley der
Stadt Zürich.

Beylagen.

No. I.

TYPUS,

wie die

VISITATIONS-ACTA

instructiv und gleichförmig einzurichten.

Pfarrer Hr. N. N. -- Natus A°. -- -- Electus A°. --

I. In Ansehung seines heil. Amts:

A. Predigten. Was er für ein Buch der heil. Schrift erkläre, und wie weit er darinn fortgeschritten?
1. An Sonntagen.
2. In den Wochen-Predigten.
3. An Samstagen.
4. Die Passions-Geschichte: Aus welchem heil. Evangelio dieselbe erklärt worden?
   a. Subsidia, die er bey Verfertigung seiner Predigten braucht.
   b. Ob er seine Predigten ganz schreibe, oder nur Schematismos mache?
   c. Ob er die Predigten von der Canzel memoriter vortrage?

B. Ca-

B. Catechisationes:

1. Publicae und ordinariae:

   a. Ob der Catechismus und das Zeugnuß-Buch alljährlich absolviert werde?
   b. In wie viel Classen die Catechumeni eingetheilt?
   c. Ob dieselben von Alten und Jungen fleissig besucht werden?

2. Privatae und extraordinariae mit den Neo-Communicanten:

   a. Ob dieselben fleissig gehalten worden?
   b. Wie viel Zeit darauf verwendet werde?
   c. Auf welche heil. Fest-Tage, und wie viel jedesmal examiniert worden?
   d. Ob ausser diesen, noch andere Catechetische Uebungen eingeführt und im Gang seyen?
   e. Ob die Catalogi Catechumenorum sich in behörigem Stande befinden?

C. Hausbesuchungen:

1. Allgemeine: Wie weit dieselben, laut Verzeichniß, von mal zu mal, fortgesezt worden?
2. Besondere: Bey Kranken, Sterbenden &c. Ob dieselben fleissig gehalten worden?
3. -- a. Wie viel Seelen in der ganzen Gemeinde?
   b. Wie viel Communicanten?
   c. Wie viel an der Fremde sich aufhalten?

D. Besorgung der Armen:

1. Aus den Almosen-Aemtern:
2. Aus dem Kirchen- und Spend-Gut:
3. Aus dem Säkli-Geld.

   a. Wie viel Partheyen? Und wie viel jegliche an Mähl, Brodt, Geld; wochentlich, monatlich, zu allen Fronfasten, oder auf andere Termin empfange?
   b. Von wem, und wie diese Güter verwaltet, und wem davon Rechnung gegeben werde?

E. Haltung der Stillstände.

1. Ob der monatliche fleissig gehalten worden?
2. Ob die Stillständer ihrem Amte genug thüen?
3. Wie viel und was vor Personen den Stillstand ausmachen?
4. Was für Abänderungen darinnen vorgefallen?

F. Schulen.

1. Wie viel in jeder Pfar?
2. Wie die Schulmeister sich verhalten?
3. Ob die Schule auch im Sommer gehalten werde, und wie oft?
4. Wie stark die Anzahl der Schulkinder im Sommer und Winter?
5. Ob die Schulen von dem Pfarer und den Stillständern fleissig besucht, und alljährlich ein Examen gehalten werde?

G. Tauf-

G. Tauf- Ehe- und Todten-Matricul: Kirchen- und Stillstands-Protocoll &c. Ob selbige in erforderlichem Stande, und fleissig continuiert worden?

II. In Ansehung seiner Person:

Betreffend: 1. Lehre.
2. Leben.
3. Haushaltung.
4. Studia privata.

III. Gravamina.

1. Der Gemeinde insgemein.
2. Des Pfarrers: wegen
   a. der Gemeinde:
   b. des Stillstands:
   c. Handhab der Obrigkeitlichen Mandaten:
   d. Besuchung der Kirchen und Schulen:
   e. Verwaltung des Kirchen- Armen- und Gemeind- Guts:
   f. Sektierer und Sektierischer Bücher.

IV. Frucht von seiner Arbeit:

Ob er auch einige gespühre, im Wachsthum der Erkanntniß; in der Liebe zu dem Wort und Dienst GOttes; in mehrerm Fleisse der Tugend und Gottseligkeit &c. So viel in Catechisationen; bey den Haus-Visitationen von Jungen und Alten; beym Besuch der Kranken und Sterbenden; auch bey dem

Examen der Neo-Communicanten ꝛc. zum Preis der Göttlichen Gnade, kan geschlossen werden?

Testes, die man jedes Orts besucht, oder bescheiden und zusammen beruffen lassen, und die man absönderlich verhört, sollen namentlich und specificierlich angezeigt werden.

N°. II.

N°. II.

CONSPECTUS SYNODI TURICENSIS,

nach denen Capiteln.

I. Capitel der Stadt.

1. Antistes und Pfarer zum Grossen Münster.
2. Der 1ste Predicant.
3. - - 2te Predicant.
4. Professor Novi Test.
5. - - - Vet. Test.
6. Diacon und Leutpriester.
7. - - zum Silberschilt.
8. St. Peter, Pfarer.
9. - - - Diacon.
10. Frau-Münster, Pfarer.
11. - - - Diacon.
12. Predigern, Pfarer.
13. - - - Diacon.
14. Französischer Pfarer.

Die Filialen.

15. St. Jakob.
16. Spanweid.
17. Zollikon.
18. zum Kreuz.
19. Spital.
20. Oetenbach, Pfarer.
21. - - - Diacon.
22. Rieden.
23. Schwamendingen.
24. Wallisellen.
25. Wytikon.
26. Wipkingen.
27. Seebach.

II. Capitel am Zürich-See.

1. Stäfan.
2. Hombrechtikon.
3. Mänedorf.
4. Uetikon.
5. Meilan.

5. Meilan.
6. Herrliberg.
7. Erlibach.
8. Küsnacht.
9. Zumikon.
10. Richreuschwyl.
11. Wädenschwyl.
12. Schönenberg.
13. Horgen.
14. Hirzel.
15. Tallwyl.
16. Langnau.
17. Kilchberg, Pfarer.
18. - - - Diacon.
19. Rueschlikon.
20. Wollishofen.
21. Altstetten.
22. Schlieren.
23. Sax.
24. Sennwald.
25. Salez.

III. Capitel im Frey-Amt.

1. Cappel.
2. Hausen.
3. Knonau.
4. Maschwanden.
5. Aeugst.
6. Rifferschwyl.
7. Metmenstetten.
8. Affholtern.
9. Hedingen.
10. Ottenbach.
11. Bonstetten.
12. Stallikon.
13. Birmenstorff.
14. Dietikon.
15. Ütikon.

IV. Steiner-Capitel.

1. Stein, Pfarer.
2. - - Diacon.
3. - - Provisor.
4. Stammheim, Pfarer.
5. - - - Diacon.
6. Offingen.
7. Andelfingen.
8. Tägerlen.
9. Trüllikon.
10. Lauffen.
11. Bänken.
12. Martelen.
13. Feurthalen.
14. Diessenhofen, Pfarer.
15. - - - Diacon zu Schlattingen.

16. Dörf-

16. Dörflingen. 17. Basadingen.

V. Winterthurer-Capitel.

1. Winterthur, Pfarer.
2. - - Predicant.
3. - - Diacon.
4. - - Diacon der Stadt.
5. - - St. Jörgen.
6. Oberwinterthur.
7. Töß.
8. Seuzach.
9. Neftenbach.
10. Hetlingen.
11. Dorf.
12. Henggart.
13. Berg.
14. Flach.
15. Embrach.
16. Lufingen.
17. Rorbas.
18. Dätlikon.
19. Pfungen.
20. Brütten.
21. Feltheim.
22. Wülflingen.
23. Buch.

VI. Ellggöuwer-Capitel.

1. Ellg.
2. Ellsau.
3. Wisendangen.
4. Seon.
5. Rikenbach.
6. Dynhart.
7. Altikon.
8. Schlatt.
9. Zell.
10. Turbenthal, Pfarer.
11. - - Diacon.
12. Wyla.
13. Wildberg.
14. Sternenberg.

VII. Wezikomer-Capitel.

1. Goßau.
2. Grüningen.
3. Hinwyl.
4. Wezikon.
5. Wald, Pfarer.
6. - - Diacon.
7. Bärotschwyl.
8. Dürnten.
9. Rüti.

9. Rüti.
10. Fischenthal.
11. Egg.
12. Bubikon.
13. Bauma.
14. Oetwyl.

VIII. Kyburger-Capitel.

1. Gryffensee.
2. Pfäffikon.
3. Hitnau.
4. Kyburg.
5. Altorf.
6. Illnau.
7. Russikon.
8. Wyßlingen.
9. Lindau.
10. Wangen.
11. Schwerzenbach.
12. Dübendorf.
13. Fällanden.
14. Mur.
15. Uster.
16. Münch-Altorf.
17. Volketschwyl.

IX. Regensperger-Capitel.

1. Höngg.
2. Wyningen.
3. Regenstorf.
4. Dällikon.
5. Otelfingen.
6. Buchs.
7. Dielstorf.
8. Regensperg.
9. Nieder-Haslen.
10. Oberglatt.
11. Rümlang.
12. Kloten.
13. Basserstorf.
14. Affholtern.
15. Dietlikon.
16. Baden.

X. Eglisauer-Capitel.

1. Weningen.
2. Schöfflistorf.
3. Steinmur.
4. Bachs.
5. Stadel.
6. Bülach, Pfarer.
7. - - Diacon.

8. Eglisau.

8. Eglisau, Pfarer.
9. - - Diacon.
10. Glatfelden.
11. Wyl.
12. Raffz.
13. Weyach.
14. Dägerfelden.
15. Zurzach.

XI. Frauenfelder-Capitel.

1. Frauenfeld.
2. Kurzdorf.
3. Gachnang.
4. Ellikon.
5. Felben.
6. Hüttlingen.
7. Leutmerken.
8. Buslingen.
9. Affeltrangen.
10. Sirnach.
11. Duslingen.
12. Aadorf.
13. Aawangen.
14. Mazingen.
15. Lustorf.
16. Kilchberg.
17. Stettfort.

XII. Stekborer-Capitel.

1. Weinfelden.
2. Märstetten.
3. Wigoltingen.
4. Lipperschwylen.
5. Müllheim.
6. Pfyn.
7. Hüttwylen.
8. Nüforn.
9. Burg.
10. Mammern.
11. Stekborn.
12. Berlingen.
13. Ermatingen.
14. Tägerwylen.
15. Gottlieben.

XIII. Ober-Thurgöwer-Capitel.

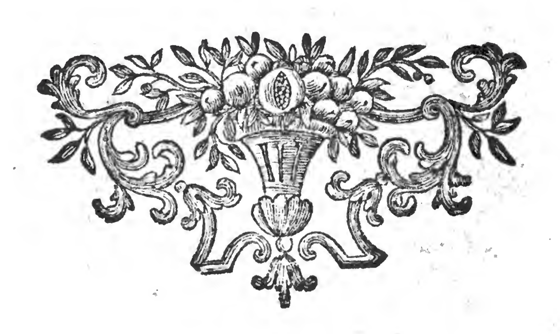
1. Bischoffzell, Pfarer.
2. - - Diacon.
3. Schönholzerswylen.
4. Neukirch.

5. Bürg.

5. Bürglen.
6. Sulgen.
7. Summeri.
8. Sitterdorf.
9. Arbon.
10. Salmsach.
11. Keßwylen.
12. Güttingen.
13. Altnau.
14. Lang = Rikenbach.
15. Alterschwylen.
16. Scherzingen.
17. Kurz = Rikenbach.
18. Egnach.
19. Roggwyl.

XIV. Rhynthaler-Capitel.

1. Rhynegg, Pfarer.
2. - - Diacon.
3. Thal.
4. St. Margrethen.
5. Bernegg.
6. Balgach.
7. Marpach.
8. Altstetten.
9. Eichberg.
10. Diepoltsau.



N°. II.

No. II.

Ordnung Herrn Burgermeisters, und Raths der Stadt Zürich/ wegen Bevogtigung der Witwen und Waysen.

Publicirt im Jahr 1695.

Revidirt, und erneuert Anno 1738.

Wir Burgermeister und Räthe der Stadt Zürich, thun kund jedermänniglich, demnach Wir etwann zun Zeiten sehen und erfahren müssen, daß in Verwaltung des Vogt-Kinder-Guts, nicht, wie es sich geziemt, gehandelt, und die deswegen gemachte gute Ordnungen ausser Acht gesezet werden, daher dann viel Klagens entstanden: Als haben Wir in Betrachtung der Uns obligenden schweren Pflichten, Witwen und Waysen vor Schaden zu vergaumen und ihren Nuzen bestmöglich zu fördern, eine unumgängliche Nothwendigkeit zu seyn gefunden, daß diesen Unordnungen fürs Künftige begegnet, und zu Trost deren von GOtt so hoch anbefohlener Witwen und Waysen alles besser eingerichtet werde; massen Wir folgende Ordnung angesehen und gesezet:

Vom Sezen und Verordnen der Waysen-Vögten.

DIe Witwen- und Waysen-Vögte werden gesezet, entweder durch testamentlichen Willen einer abgestorbenen Person, welche befügt ist, über ihre Verlassen-

lassenschaft, auch Witwe und Kinder einen Vogt zu sezen, nach seinem Beliebèn: Oder aber, wofern kein dergleichen testamentlicher Wille vorhanden, durch Anordnung der nächsten Anverwandten derer Personen so bevogtet werden sollen: Und selbiges zwaren, entweder mit oder ohne Vorwissen Unserer jeweilen verordneten Schirm-Vögten; da dann es die Meinung hat, daß wann solche Bevogtigung hinterrüks der Schirm-Vögten geschehen, und durch Saumseligkeit eines gesezten Vogts dem Vogt-Kind-Gut etwas Schaden und Verlurst zuwachsen wurde, alsdann die Verwandten, so solchen Vogt geordnet, denselben zu ersezen schuldig seyn sollen.

Wurden aber die Verwandten einen durch Testament verordneten Vogt so beschaffen finden, daß ihm das Hab und Gut nicht wol zu vertrauen wäre, mögen sie einen andern an seine Statt sezen.

Wann dann keine dergleichen Testamente vorhanden, auch die Verwandten selbst in Bevogtigung der Witwen und Waysen sich nachlässig erzeigten, und der Sachen nicht annehmen wollten, soll den Schirm-Vögten obligen, zu solchem Hab und Gut von Obrigkeits wegen zu schauen, und selbiges einem ehrlichen Mann in vögtliche Hand zu übergeben: Welcher auch, dafern er keine genugsam erhebliche Ursachen darwider einzuwenden hätte, sol-

che

che Vogtey über sich zu nehmen schuldig und verbunden seyn soll. Und wann er dasselbe zu thun sich weigerte, werden die Schirm-Vögte die Sache an Uns zu weisen, und Wir dannzumalen einem solchen Obrigkeitlich zu gebieten wissen, daß er sich der Vogtey unternehmen soll. Jedoch der Meinung, daß einem, dem eine beschwerte Vogtey auferlegt wird, selbige nach zwey oder drey Jahren wiederum abgenommen werde.

Es kan zwar eigentlich die vögtliche Verwaltung fremder Leuten Hab und Guts, gemeinen Rechten nach, keiner Weibs-Person anvertrauet werden: Wañ aber ein Ehe-Mann in seinem Testament, oder aber des Verstorbenen nächste Verwandte, einer Witwe die Verwaltung ihres Manns sel. Mitteln in Handen lassen wollten, kan dasselbe, so lang eine solche Witwe ehrlich und zu der Kindern Nuzen hauset, wol geschehen: Jedoch soll dieselbe ohne der Verwandten Vorwissen und Rath keine wichtige Sachen vornehmen noch verhandeln.

Von der Vögten Pflicht.

Es soll vorderst keiner zu einem Vogt über Witwen- und Waysen-Gut gesezet werden, er sey dann eines ehrlichen unverleumdeten Namens, auch zu solcher Verwaltung mit genugsamer Tüchtigkeit versehen, desgleichen seiner zeitlichen Mit-

teln halber also beschaffen, daß das ihm anvertraute Hab und Gut auf allen Fall wol hinter ihm zu finden sey.

Und wann ihm dann also Vogt-Kinder-Gut anvertrauet wird, soll er ihm darum eine ordentliche Uebergabe in Schrift zustellen lassen, damit auf den Fuß derselben seine erste und alle folgende Rechnungen gestellt werden können, und man zu allen Zeiten wissen möge, worinn solches Vogt-Kinder-Gut bestanden, und wie es verwaltet worden sey.

Und weilen man dann zun Zeiten sehen müssen, daß vielerley Confusion, Unrichtigkeiten und Vermischung der Hab- und Gütern vorgegangen, wann einer Person allein gar zu vielerley Vogt-Kinder-Güter zu verwalten anvertraut worden; als sollen einer Person nicht mehr als etwann zwey oder auf das höchste dreyerley vögtliche Verwaltungen übergeben; doch wann einer nur geringe hätte, ihm auch bessere gegeben werden.

Ein solcher Vogt nun soll ihm mit allem Eifer und Treuen angelegen seyn lassen, seiner Vogt-Kindern Nuzen zu fördern, und ihren Schaden zu wenden, nicht anderst, als wann es seine eigene Sache anträfe; auch ohne Vorwissen und Bewilligung der Vogt-Kindern nächster Verwandten, und der Schirm-Vögten, kein Geld in ihrem Namen an Zins zu legen: Desgleichen keine Täusche, Käufe,

Ge-

Gebäue, noch Rechts-Händel vorzunehmen, es haben dann angeregte Verwandte und Schirm-Vögte ihren Willen darzu gegeben: In der heitern und ausdrüklichen Meinung, daß wann er dergleichen Geschäfte hinterrüks ihnen vornehmen, und dardurch die Vogt-Kinder zu Nachtheil und Schaden kommen würden, nicht allein das Verhandelte ungültig seyn, sondern auch aller desnahen erwachsende Schaden ihm dem Vogt abzutragen obligen soll.

Ob auch gleich die Vogt-Kinder zu ihren mannbaren Jahren kämen, und die Verwaltung ihres Habs und Guts selbst zu ihren Handen nehmen wollten, soll jedoch kein Vogt aus ihm selbst ihnen solches heraus zu geben befügt seyn, sondern dasselbe in Beywesen der Verwandten und Schirm-Vögten durch eine formliche Uebergabe geschehen.

Um die Verwaltung solchen Hab und Guts soll ein jeder Vogt jährlich, und eines jeden Jahrs besonders, wann die Summe über 300. Gulden sich belauft, ordentliche Rechnung ablegen; jedoch allemal die Rechnung samt der vorgehenden, und zwar nach Obrigkeitlicher Erkanntnuß vom 22. Jul. 1713. zwey gleichlautende Rechnungen, damit eine in dem Schirm-Kasten, die andere aber ihm zu behalten gegeben werden könne: So es aber die erste ist, samt der Uebergabe, acht

Tage ehe sie abgelegt wird, den Verwandten und Schirm-Vögten in ihre Häuser schiken, damit sie sich mit Gelegenheit darinn ersehen können: Es soll auch jeder Vogt bey Ablegung seiner Rechnung das baare Gelt, so er bey derselben schuldig verbleibt, auf den Tisch legen. Wäre aber das Vogt-Kinder-Gut unter 300. Gulden, soll es an den jeweiligen Schirm-Vögten stehen, die Rechnungen hierum etwann zu zwey oder drey Jahren einzunehmen.

Wann die Vogt-Kinder Häuser und ligende Güter hätten, soll ein Vogt ihm in Treuen angelegen seyn lassen, daß dieselben in guten Bäuen und Ehren erhalten, und vor allem Abgang vergaumt, auch mit Vorwissen der Schirm-Vögten um einen billichen Zins verleihen werden. Wäre aber von ihretwegen einem Vogt etwas an Hausrath und anderer fahrender Hab übergeben worden, so dem Abgang unterworfen; soll er, sonderlich wann die Kinder noch unter den Jahren wären, und dergleichen Sachen noch viel Jahre lang entrathen könnten, mit Rath und Vorwissen der Verwandten und Schirm-Vögten trachten, solche fahrende Hab zu versilbern, und das erlösende Geld an Zins-tragende Mittel zu legen.

Um die Verwaltung sothanen Witwen- und Waysen-Guts ist von Alters her einem Vogt zum Vogt-Lohn bestimmt, von jedem

jedem Tausend Gulden Zins-tragenden Mitteln fünf Gulden: Worbey es weiter sein Verbleiben hat. Jedoch wann solches Vogt-Kinder-Gut unter Hundert Gulden wäre, soll man keinen Vogt-Lohn davon nehmen, sondern dasselbe um GOttes willen zu verwalten haben. Müßte aber ein Vogt seiner Vogt-Kinder halber etwann sonderbare extraordinaire Geschäfte, als mit Reisen, Rechtshändeln und dergleichen Sachen, verrichten, soll er, neben dem bestimmten Vogt-Lohn, nach jeweiligem Gutachten der Verwandten und Schirm-Vögten, hierum auch absonderlich belohnet werden.

Pflicht der Schirm-Vögten.

Es sollen unsere je zun Zeiten gesezte Schirm-Vögte ein wachtbares Aug haben, daß Witwen und Waysen aller Orten da es vonnöthen, mit fleissigen, verständigen und treuen Vögten versehen, und unter derselben Verwaltung ihre Mittel, so viel möglich, geäuffnet, und vor allem Schaden und Abgang verwahret werden.

Sie sollen auch, auf hievor erläuterte Weise, von den Vögten um ihre Verwaltung, und zwaren in Beywesen der Vogt-Kinder nächsten Verwandten, fleissige Rechnung einnehmen; und wann der ein-oder andere Vogt in Ablegung der Rechnung sich saumselig erzeigte, densel-

ben durch einen Stadt-Knecht hierum mahnen, und wann er sich nicht mahnen lassen wollte, Uns dessen berichten. Sie sollen auch bey Ablegung solcher Rechnungen die anwesenden Verwandten befragen, ob sie deren zufrieden seyen?

Insonderheit sollen sie grosse Sorge tragen, daß das vorhandene Geld den Vogt-Kindern an gute und habliche Briefe gelegt werde, und darinn so ehrlich und gewissenhaft verfahren, als wann es ihre eigene Sache wäre.

Und wann ihnen etwas zu schwer fallen, oder jemand ihren Befehlen sich zu unterwerfen weigern würde, werden sie die Sache an Uns zu bringen, und Unsers fernern Raths und Befehls zu erwarten wissen.

Sitenweilen wir auch vernehmen müssen, daß in denen innern und äussern Vogteyen grosse Zehrungs-Kösten über die Einnahme der Vogt-Kinder-Rechnungen ergehen; als ist Unser Befehl und Meinung, daß Unsere Ober- und Land-Vögte hierinn alle möglichste Sparsamkeit brauchen, und dergleichen Rechnungen zu solchen Zeiten einnehmen sollen, da sie anderer Geschäften halber sich in der Nähe deren Orten, allwo das Vogt-Kinder-Gut ligt, befinden.

Von dem Schirm-Kasten.

Und weilen, zuwider der An. 1614. gemachten guten Ordnung, die Vogt-Kinder-

der-Güter viel Zeit und Jahr her nicht mehr in den Schirm-Kasten gelegt, sondern den Vögten selbst in ihre Verwahrung überlassen worden; woraus dann viel Gefahr, Schaden und Nachtheil ehrlicher Witwen und Waysen (wie es die Erfahrung leider! bezeuget,) entstehen kan; als haben Wir die Anstalt verschaffet, daß auf Unserm Rath-Haus ein Gehalter gemacht werde, wohin die Gült- und Zins-Briefe, auch Obligationen, desgleichen Kauf- und Lehen-Briefe, und andere den Vogt-Kindern zudienende Gewahrsamen verwahrt, und darvon den Vögten einig und allein die Zins-Rödel, oder auch Auszüge aus denen brieflichen Gewahrsamen in Handen gelassen werden sollen: Und zu solchem Gehalter soll ein jeweiliger Schirm-Vogt von Unserm Kleinen Rath, und der Schirm-Schreiber, jeder einen sonderbaren Schlüssel haben, und keiner ohne den andern nichts darein thun, noch daraus nehmen.

Wofern aber einige Vogt-Kinder, oder in derenselben Namen ihre Verwandten, ihre Mittel nicht in den Schirm-Kasten legen, sondern einem Vogt anvertrauen wollten, derselbe aber nach der Hand mit solchem Gut untreu hausen, und dardurch die Vogt-Kinder zu Verlurst und Schaden kommen wurden; werden auf solchen Fall weder die jeweiligen Schirm-Vögte, noch auch Wir deswegen keine Verant-

wor-

wortung auf Uns nehmen, sondern die Vogt-Kinder solchen Verlurst entweder an ihnen selbst haben, oder aber sich bey denen Verwandten, die das Hab und Gut in den Schirm-Kasten verwahren zu lassen geweigert, hierum erholen müssen, welche auch ihnen deswegen allen Schaden zu ersezen schuldig seyn sollen.

Und wann dann endlich einem Vogt etwas an Silber-Geschirr, Hausrath, oder anderer Fahrnuß anvertrauet, selbiger aber solches veraberwandeln würde; soll zu Schirm deren so hoch anbefohlener Waysen-Gütern, solche Veraberwandlung für einen Diebstal geachtet, und in künftigen Fällen, da die Vogt-Kinder dergleichen Sachen wiederum nachkämen, selbige ihnen ohne einigen Entgelt restituirt werden.

Und damit dieser Unserer Saz- und Ordnung fürohin geflissen nachgelebt, solche in allwea beobachtet werde, und jedermann dessen Wissen und Nachricht haben möge; als haben Wir selbige revidiren, und neuerdingen in Druk verfertigen lassen. So geschehen Montags den andern Tag Brachmonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet, im Eintausend-Siebenhundert- und Acht- und Dreyssigsten Jahre.

No. III.

N°. III.

Mandat, Saz- und Ordnung

Unserer Gnädigen Herren, Burgermeister, Klein- und Grossen Räthen der Stadt Zürich, wider den unverschämten offenen Gassen-Bettel:

Darinnen gründlich und weitläufig dargethan und erscheint wird, was gestalten der Stadt Zürich Allmosens-Ordnungen, zu Trost und möglichster Versorgung der recht würdigen Armen, wol angerichtet und bestellt;

Und hingegen zu Aufrechtbehaltung angedeuteter guter Allmosens-Ordnungen unentbehrlich vonnöthen sey, daß der herumschweiffende müssiggehende Gassen-Bettel abgeschaffet werde.

Anno 1662.

Wir Burgermeister Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern lieben und getreuen Verburgerten, Ober- und Untervögten, Amtleuten, Weibeln, Richtern und ihren Nachgesezten, auch allen Unsern Angehörigen, geist- und weltlichen Personen, so in Unserer Stadt, Landen, Gerichten und Gebieten wohnhaft, Unsern gnädigen Gruß, günstigen geneigten Willen, und alles Guts zuvor, und darbey zu vernehmen:

Andeutung der alten Ordnung wider den Gassen-Bettel.

Nachdem nicht allein Unsere fürgeliebte Vorfahren an unserm Regiment, vor unverdenklichen Jahren her, sondern auch Wir selbsten, eine lange Zeit anhero mit sonderbarem Obrigkeitlichem Eifer und Sorgfalt gesucht, welcher gestalt die recht würdigen Armen, welche uns GOtt der HErr, und unser liebe und getreue Heiland Christus, in seinem heiligen Wort, so ernstlich und mit versprochner hoher Gnaden-Vergeltung, anbefohlen, tröstlich und mitleidenlich versorget; und hingegen aller müssiggehende in Unserer Stadt und Land, unverschamter Weise herumschweifende, höchstbeschwerliche offene Gassen-

senbettel, welchen GOtt der HErr in angedeutem seinem heiligen Wort ernstlich verbotten, gänzlich abgeschaffet werden möchte; sind auf dieses End hin, so wol von den gedacht-Unsern fürgeliebten Regiments-Vorfahren, als auch von Uns selbst viel unterschiedliche Mandate, Saz- und Ordnungen, zu jedermanns Nachricht und Verhalt, in offentlichen Druk kommen und gebracht worden:

Schlechte Obacht der alten Ordnungen, eine Ursach zu diesem neuen Werk.

Wann aber mancher der Unsern, die ihm, in denselben auferlegte Pflicht und Schuldigkeit, nach Erforderung nicht erstattet, und desnahen der erwünschte Zwek bis dato, nach Belieben nicht erreicht werden mögen; sondern Wir aus dem bedaurlichen täglichen Augenschein, und würklichen Erfahrung vernehmen und sehen müssen, daß solches unverschamte Bettelwesen, je länger je mehr wiederum aufkommen, und von neuem in vollen Schwang gerathen:

Vorbericht, daß des Allmosens-Ordnungs wol bestellt.

So hat Uns abermal für eine hohe Nothdurft angesehen, dieses Geschäft wiederum mit neuem und mehrerm Ernst zu ergreifen; und vor allen Dingen, jedermann der Unsern zu Stadt und Land, von Mann- und Weibspersonen, wahrhaftig und weitläuftig vorzustellen, und zu erkennen zu geben, welcher gestalt Unser Almosens-Wesen beschaffen, und daß sol-

ches

ches zu aller möglichsten und äussersten Hilf, Trost und Handreichung der recht würdigen Armen, auf das allerbeste bestellt und angeordnet sey: Da dann zu wissen:

Nach der Reformation ist die Kirchen-Schul- und Allmosen-Ordnung angestellt worden.

Als der grundgütige und erbarmende GOtt, nach seiner Allmacht und unverdienten grossen Gnaden, Unsere liebe Stadt und Landschaft Zürich neben vielen andern teutschen und welschen Landen, Ständen und Städten, treflich erleuchtet und gesegnet mit der heilsamen Erkanntnuß seiner allein seligmachenden Evangelischen Wahrheit, durch das Mittel unterschiedlicher frommer und hochgelehrter Männer: Haben auf solche hochrühmliche Reformation und selige Glaubens-Verbesserung, wolangedeute Unsere fürgeliebte Regiments-Vorfahren, mit grossem Eifer, ein ordentliches Kirchen- und Schulwesen angestellt, fromme, gelehrte Männer zu Pfarrern, Helfern, und Schuldienern verordnet, die dem reinen Gottesdienst mit Fleiß und Treuen abwarten, das klare Wort GOttes, nach Innhalt der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments predigen, die heiligen Sacramente nach apostolischer Einfalt zudienen, das gemeine Gebett verrichten, das Christliche Lobgesang bey dem Gottesdienst in der Ordnung erhalten, der lieben Jugend in den Schu-

len getreulich vorstehen, und mit Namen auch die Auffammlung des heiligen Allmosens, nach vollendeten Morgen-Predigten, an den Sonntagen ihnen hochfleissig angelegen seyn lassen sollen.

Apostolischer Befehl wegen der Armen.

Auf diese ordentliche Bestellung eines so christlichen Kirchen-und Schul-Wesens, haben Unsere fürgeliebte Regiments-Vorfahren, sich treflich wol und gottselig erinnert und gewahret, der uralten apostolischen Ordnung, und Anleitung, betreffend die Versorgung der würdigen, und uns von GOtt, und unserm lieben und werthen Heiland, in seinem heiligen Wort so hoch anbefohlenen Armen.

Anstellung des Allmosen-Klosters, und darzu geordneten eifrigẽ Obmanns.

Da dann zu diesem so hochnothwendigen Werk, mit gottseligem Wolbedacht, erstens gewidmet worden, eins Unserer Klöstern, versehen mit allerhand kommlichen Gebäuen, und von Uns bestellt mit einem solchen Obmann, der eifrig, froñ und in Treuen abwarten, die sich erzeigende Armen täglich und stündlich anhören, dieselbigen nach Beschaffenheit ihres Anligens mit Handreichung und Gaben erfreuen, und was ihm jederweilen bedenklich und zu schwer fürfallen möchte, zur Berathschlagung für Unsere verordnete Allmosens-Pfleger bringen soll.

Anzahl der verordne.

Solcher Unserer gesezten Allmosens-Pflegern aber. sind an der Zahl sechs, nemlich

lich zween von dem geistlichen Stand, und vier von dem weltlichen, aus Unserm Kleinen und Grossen Rath erwehlt, welche neben obvermeldtem Obmann, und einem sonderbaren Schreiber, die Pflicht auf ihnen haben, zu allen vier Wochen um, einen ordinari Pflegertag zu halten, da dann alle Jahre der Anfang hierzu gemachet wird, auf den ersten Dienstag nach dem Neuen Jahrstag; und haben auch auf diese Pflegertage sich fleissig zu richten und zu halten, alle und jede Unsere Pfarrer auf Unserer Landschaft, um sich an denselben für die Noth und Anligenheit ihrer kirchgenössigen Armen gebührend anzumelden.

ten Allmosens-Pflegern, und Haltung der Pfleger-Tagen.

Damit aber hierinn alle Gebühr erfolge, und Unsere verordnete Allmosens-Pfleger, in diesem weitläuftigen und namhaften Geschäft, die Versorgung der würdigen Armen, je und allwegen auf das gewissete, als möglich, wissen und erfahren mögen, so sollen alle Unsere Pfarrer bey ihren obligenden höchsten Pflichten, alle Haushaltungen, sonderlich die Allmosensgnössigen Armen, in wachbarer Aufsicht halten, dieselben fleissig besuchen, und vor allen Dingen im Handel des Heils eifrig unterrichten; hernach auch ihres Hauswesens eigentlich gewahren, wie viel nemlich Kinder vorhanden, welche unter denselben gesund oder krank, was Alters und

Die Herren Pfarrer sollen die Allmosensgenössigen Armen fleissig erkundigen.

Verhaltens ein jedes sey, desgleichen auch, ob die gesunden Eltern und Kinder, so ihr Alter auf sich haben, arbeiten können, was ihr Verdienst sey, und was ungefehr für eigne Mittel vorhanden seyn möchten.

Allerhand rechtwürdigen Armen soll aus den Kirchengütern und Zusamenschüssen der Gemeinden auch geholfen werde.

Werden dann solche Haushaltungen angetroffen, in denen der Mangel groß, der Verdienst aber gering, und überall keine Mittel vorhanden; insonderheit wo kranke, bethligende, angefochtene, geschädigte, dürftige Kindbetterinnen, alte presthafte und dergleichen nothleidende Personen zu finden, so wollen Wir, daß denselben vor allen Dingen, aus den Kirchen-Gütern, und Zusammenschuß der Gemeinden, die miltreiche Hilfshand gebotten werde.

In Ermanglung der Mitteln in den Gemeinden, sollen die Allmosens-Pfleger um Hilf angesprochen werden.

Wo aber diese jezt angedeute Mittel nicht gelangen, oder aber dergleichen keine vorhanden seyn möchten, die Noth aber groß, und die dürftigen Personen würdig, da sollen alsdann Unsere Pfarrer, an solchen Orten, solches Anligen ihrer Armen, Unsern verordneten Allmosens-Pflegern insgesamt, aufrichtig und in allen erforderlichen Umständen entdeken und berichten, und derselbigen Hilf und Gutbefinden erwarten.

Gegen den Armen

Wann auch etwann auf den Winter es sich begiebt, daß wegen ermangelnder Arbeit,

heit, gar nichts, oder wenig zu gewinnen, und dannenher bey ehrlichen Leuten, welche gern arbeiten und ihr Bestes thäten, die Nahrung und Unterhalt sich überall stekt; desgleichen wann eine solche Haushaltung, unversehens mit schweren Krankheiten, oder andern grossen Unfällen angegriffen wird, so wird solches von Unsern Allmosens-Pflegern gar mitleidig beherziget, und von denselbigen best möglichst ersezt, entweders mit Vermehrung des lieben Allmosens, oder aber mit Verordnung gar eines Extraordinari-Allmosens, allwegen bis auf wider erfolgende Besserung, daß wann die Arbeit wider vorhanden, und die Gesundheit erfolget, solches widerum abgeschrieben werden soll.

wird das Allmosen etwañ vermehret, etwann auch ein extraordinari-Allmosen geordnet.

Im Fall sich heimliche Arme, durch ihre Seelsorger, oder sonsten in andere Wege entdeken, es seyen Wittwen, Waislein, bethligerige, oder sonst fromme mangelhafte Personen, die niemal viel übriges gehabt, und gleichwol um das wenige, so sie gehabt, durch erfolgte Unfälle kommen, inmittelst sich aber redlich halten, nach Vermögen arbeiten, allein damit ihre genugsame Unterhaltung auch nicht finden mögen; solchen Leuten, die sich des offentlichen Anmeldens schämen, wird von Unsern Allmosens-Pflegern, auch allweg nach Gebühr und hilflich begegnet werden.

Den heimlichen Armen, so sich des Anmeldens schämen, wird auch hülflich begegnet.

Beschaffenheit des Allmosen-Brots, und desselben Austheilung allhier.

Das Allmosen-Brot wird von guter Hab, in obangezogenem Unserm Allmosen-Kloster gebaken, und unter die Armen in Unserer Stadt, und den nächst darbey gelegenen Gemeinden ausgetheilt, an einem Samstag am Morgen, das Gelt aber zu vier Wochen um, an einem Dienstag nach der Morgen-Predigt, da Unsere gesezte Allmosens-Pfleger, nach ihrer Gewohnheit, einen ordinari Pflegertag halten, und geschieht das ein und andere allweg nach Verrichtung des hierzu sonderbar gestellten Gebetts.

Austheilung des Allmosen-Brots auf der Landschaft.

Was aber die Austheilung unsers Allmosen-Brots auf Unserer Landschaft anbetrift, welches Wir aus Unsern anssern Klöstern geben und baken lassen, wird es zwar an etlichen Orten ausgetheilt, an einem Sonntag, an etlichen Orten aber an den Dienstagen, allweg nach gehaltener Morgen-Predigt; allein um gebührender und anständiger Gleichheit willen, haben Wir hiemit gesezt und geordnet, daß künftig Unser Allmosen-Brot, auf Unserer Landschaft an allen Orten, soll ausgetheilt werden an einem Sonntag am Morgen, in der Kirche, nach verrichtetem Gottesdienst, in Beywesen der ganzen Gemeind, und immittelst mit dem Ausleuten still gehalten werden: Insonderheit auch sollen die Namen der Allmosensgenössigen, in der Kirche vor der Gemeind

meind öffentlich abgelesen, und der Empfang des Allmosens künftig von dem Vater oder Mutter im Haus selbst geschehen, und nicht von den Kindern, es wäre dann, daß sie es Leibs halber nicht vermöchten.

Belangend Unser Allmosen-Gelt, so Wir auf Unsere Landschaft ertheilen und geben lassen, geschieht solches zu Monaten um, und durch Mittel Unserer Pfarrer, welche das verordnete monatliche Gelt, durch gewisse sichere Personen, unter einem sonderbaren Zeichen, von dem Obmann Unsers Allmosen-Klosters abfordern lassen.

Austheilung des Allmosen-Gelts.

Nicht weniger lassen Wir über obgedachtes Allmosen-Brot und Gelt, auf seine gewisse Zeit und Tag, noch ferners ein namhaftes an Schuhen, und nothwendigen Winterkleidern, in Unserer Stadt und nächst herum, insonderheit aber das meiste, auf Unsere Landschaft hin und wider austheilen, dessen sich dann jedermann unter den Armen gar wol zu geniessen.

Namhafter Gebrauch der Allmosenskleidern.

Es haben auch ferners Unsere Pfarrer auf Unserer Landschaft diese sonderbare Ordnung und Pflicht auf sich, wol zu gewahren, wo in armen Allmosens-genössigen Haushaltungen Kinder angetrofen werden, die Alters und Leibs-Stärke hal-

Wo in Allmosens-gnößigen Haushaltungen erwachsene Kinder, sollen sie an

ehrliche Dienste gethan werden.

ben einem ehrlichen Meister dienen könten, und auf solches hin zu verschaffen, daß dieselbige nicht etwann in das Elend sich begeben, oder aber dem müssiggehenden Bettelwesen nachhangen, sondern zu Erleichterung ihrer armen Haushaltung, sich an ehrliche Dienste verfügen.

Die Pfarrer sollen die Allmosens-Aenderungen, fleissig gewahren, und die Pfleger dessen berichten.

Und dieweilen durch das ganze Jahr, in angeregten Allmosens-genössigen Haushaltungen, hin und wieder mithin Aenderungen fürfallen, dasselbige aber Unsern verordneten Allmosens-Pflegern, wegen daran hangender vielfaltiger Mühe, Arbeit und Kosten nicht möglich ist, jährlich auf den Frühling, alles eigentlich zu erkundigen, und nach Nothdurft zu bereinigen; als haben Wir Unsern Pfarrern auf Unserer Landschaft befehlen lassen, und wollen hiemit, daß dieselbigen den angedeuten Veränderungen fleissig nachfragen und gewahren, und den Bericht darüber ermelten unsern Allmosens-Pflegern ins gesamt in allen Treuen überschreiben.

Die Herren Pfarrer sollen die Allmosens-Aenderungen nicht selbst mit andern

Darbey aber keiner von Unsern Pfarrern auf Unserer Landschaft nicht befügt seyn, noch Gewalt haben, bey vorfallenden dergleichen Aenderungen, und desnahen erfolgenden ledigen Allmosensstellen, für sich selbst andere mangelhafte Personen einzuschreiben, und ihnen das Allmosen

zu-

zuordnen, sondern vielmehr die fürgefallene Aenderung und ledige Allmosens-Stelle geflissenlich abschreiben, und nach gemachter Ordnung Unsere Allmosens-Pfleger dessen insgesamt, wie auch der grundlichen Beschaffenheit aller in seiner Pfarr befindlichen armen Haushaltungen, zu seiner bestimmten Zeit wahrhaftig berichten, auch darauf gehorsamlich erwarten, was dieselben hierüber allwegen erkennen und verordnen werden.

Personen ergänzen, sondern die Pfleger dessen berichten.

Ingleichem sollen auch alle Unsere Pfarrer zu Stadt und Land, desgleichen auch Unsere innere und aussere Obervögte sich gänzlich enthalten, über die Ertheilung offener verschriebener Bettelscheinen, es sey gegen fremden oder heimschen Armen, und unter was Ursachen und Vorwand daß immer geschähe; weil solche Scheine gemeiniglich übel angewendet, und wie Uns die Erfahrung gelehrt, gemeiniglich Gefahr und Betrug darmit gebraucht werden.

Die Pfarrer und Obervögte sollen keine Bettelscheine ertheilen.

Alle Extraordinari-Gottsgaben, so etwann an den Sonntagen, fürnemlich aber an den hohen Festen, und Bettagen gefallen; desgleichen diejenige Allmosen, so an den besagten Bettagen, für die würdigen Haus-Armen in den Kirchen mit dem Seklein aufgesammelt werden; dieselben werden nicht allein so viel möglich, nach eines

Die Extraordinari-GOttsgaben und Sekleingelt werden in Treuen ausgetheilt, u. Rechnung darüber gehalten.

eines jeden Beschaffenheit und Würdigkeit, vorsichtig ausgetheilt, sondern auch eine fleissige Rechnung darüber gehalten.

Mittel, dadurch das Allmosen-Wesen erhalten wird.

Vorbeschriebenes namhafte und christliche Allmosens-Wesen, zum Trost und Hilf der würdigen Armen, beständiglich vorzusezen, hat obgedachtes Unser Allmosen-Amt oder Kloster, seine sonderbaren Gefelle und Einkommen für sich selbst; und werden dann noch ferners darzu gezogen und verwendt, diejenigen Mittel, so von Unserer lieben und getreuen Burgerschaft, aus frommem und gottseligem Eifer an allen Sonntagen, und an den hohen Festen, nach verrichtetem Gottesdienst, in die aufgehebte Allmosen-Seklein, reichlich und miltiglich gesteuert werdẽ.

Geflissene Verwahrung des fallenden Allmosens, und Ueberschikung in das Kloster.

Dieses aufgehebte heilige Allmosen-Opfer, wird alsbald auf den Empfang in eine hierzu verordnete sonderbare Büchs gethan, zu welcher ein jeder Pfarrer in seiner Gemeind den Schlüssel allein hat; hernach diese Büchs also verschlossen, ohne Verzug in Unser Allmosen-Kloster überschikt, und so bald möglich, von dem Pfarrer oder Helfer, in Beyseyn eines von Unsern verordneten Allmosens-Pflegern, und Unsern Allmosen-Amts Verwaltern, geflissenlich gezehlt und aufgezeichnet; und dann allwegen zu vier Wochen um, an einem ordinari-Pflegertag von den gesam̃ten Allmosens-Pflegern hierüber Sprach gehalten, auch wiederum fleissig verzeichnet, und

darum

darum gar genaue und getreue Rechnung gepflogen.

Aufrichtung des Lazarets im Sellnau, und Waysenhauses am Oetenbach.

Ueber dieses ist auch jedermann, insonderheit den Unsern zu Stadt und Land, genugsam bekannt, mit was grosser Mühe, vielfältiger Arbeit, und schweren Unköstèn, Wir auch sorgfältig aufrichten lassen, erstens Unser Lazaret in dem Sellnau, und hernach Unser Waisen-und Zuchthaus an dem Oetenbach, zugerüstet mit allerhand komnlichen Gemächern und Wohnungen.

In das Lazaret, u. den Oetenbach sind anfänglich aufgenommen worden, Fremde und Heimsche, auch Waislein.

In diese angeregte Häuser sind anfänglich, aus gottseliger und christlicher Erbärmd und Mitleiden, aufgenommen und versorget worden, viele Landsfremde, von dem elenden teutschen Krieg verjagte, kranke und gesunde, junge und alte, Mañs- und Weibspersonen, insonderheit viel arme verlaßne Waislein, die Wir darinn treulich halten, und ohne Unterscheid der Religion, mit aller Nothdurft des Leibs und der Seelen halber väterlich versehen lassen.

Auf den teutschen Frieden haben die fremden Armen sich wider guten theils heim begeben.

Nachdem aber durch GOttes gnädige Verleihung, der teutsche Friede wieder hergebracht worden, haben sich diese aufgenommene Fremdlinge, alte und junge, guten theils wiederum heim in ihr Vaterland begeben.

Viele sind noch allhier

Es sind aber auch viel bey Uns geblieben, insonderheit die Waislein, mit denen haben Wir Uns gern geduldet, und selbige

geblieben, mit denen man sich gern geduldet.

bige auf das ehrlichste, zur Gottesforcht, zur Arbeit, und allem Guten anhalten und erzeuhen lassen.

Waß Knaben oder Mägdlein aus dem Oetenbach sich hinweg an Dienste begeben, hat man dieselben ehrlich ausgesteurt.

Und wann die Knaben, so etwas an diesem Ort erlernet, ihr eigen Stük Brot zugewinnen, ihre Gelegenheit weiter zu suchen begehrt, desgleichen auch die Mägdlein, so nach ehrlichen Diensten, und sich selbst zu erhalten, ausserhalb getrachtet; haben Wir es gebührend geschehen lassen, und sind darbey den einen, und den andern, zu ihrem Nuzen und Vortheil, nicht allein gar gern befürderlich gewesen, sondern haben auch dieselben allweg ehrlich aussteuren, und nach Nothdurft bekleiden lassen; also daß dieselben zuvorderst dem lieben GOtt, als dem einigen Erhalter aller Dingen, und dann auch Uns selbst, um diese so väterliche Erhaltung mit herzlicher Anwünschung aller reichen und gesegneten Widervergeltung, von dem Allerhöchsten GOtt höchlich und demüthig gedanket haben.

Wann die Waislein der Verburgerten und Landleuten in das Waisenhaus angefangen

Wann nun auf erst angedeute Weise, ermeldt Unser Waisenhaus an dem Oetenbach, von dem darein aufgenommenen und enthaltenen fremden Volk, nach und nach vast wiederum entlediget worden, haben Wir dahin verordnen lassen, arme Waißlein, von Unsern eignen lieben Verburgerten und Landleuten; und geschieht

noch

noch dieser Zeit; jedoch allwegen dergleichen Waislein, so mit keinem Anligen des Gemüts, oder andern unheilsamen Schäden des Leibs behaftet; diese Kinder hat hat man vor dieser Zeit Amts-Kinder geheissen, und sind etwann von unsern gesezten Allmosens-Pflegern, an gewisse Orte, auf Unsere Landschaft, um ein genanntes Tischgelt, (das jährlich sich an Kernen und Gelt auf eine namhafte Summe erloffen,) verdingt worden, in der guten Hoffnung, selbige aller Orten wol werden gehalten und erzogen werden.

worden aufzunehmen.

Wann aber an vielen Orten das Widrige erfolget, und Wir mit Bedauren vernehmen müssen, daß solche verdingte Kinder und Waislein, nicht getreulich aller Orten gehalten worden; hat es Uns für gut und rathsam angesehen, dieselbigen wieder zu Uns, in Unser Waisenhaus am Oetenbach zu nehmen, und sowol dieselben als andere Waislein mehr, so Wir nach demselben aufgenommen und künftig weiters aufnehmen werden, darinn zu erhalten, und zu versorgen, inmassen dann sich dieser und vorgehender Zeiten eine grosse Anzahl Vater- und Mutterloser Waislein darinn befinden.

Als die Waislein an verdingten Orten nicht wol gehalten worden, hat man sie wieder in das Waisenhaus genommen.

Diese arme Waislein alle, werden an gedachtem Ort bester massen versorget, da nemlich diejenigen so männlichen Geschlechts,

schlechts, von denen, so weiblichen Geschlechts sind, absönderlich wohnen, in gar feinen, kommlichen und bequemen Gemächern, und weder bey Tag noch bey Nacht nicht zusammen kommen, anderst als in die Schule, zum Gottesdienst, und gemeinen Gebett.

Unterhaltungsmittel des Waisenhauses.

Dieses Unser Waisenhaus hat seine Subsistenz und Unterhaltung, zum Theil aus den von Uns dahin geordneten Mitteln; zum Theil aus ansehnlichen und namhaften Vergabungen gottseliger Herren und Matronen; und dann auch zum Theil, von der aufgenommenen Kindern eigener Hand-Arbeit, zu deren sie in unterschiedlichen zu allerhand Fabriquen geordneten Stuben und Gemächern, freundlich und fleissig angehalten werden; item so wird auch an dieses Waisenhaus verwendt, ein Theil von dem Allmosen, so wochentlich in das Seklein fallt.

Die Waisenkinder werden in Speis und Trank, und in all ander weg wol gehalten.

An diesem Ort werden die gedachten Kinder versehen, mit aller nothwendigen und gebührenden Speis und Trank, und ehrlichen Kleidern, unter und über; da sie dann ferners haben, Liebe und Rath, getreue Abwart, und was einem Menschen weiters in gesunden und kranken Tagen, zu seines Leibs geziemendem Aufenthalt vonnöthen.

Weiters ist auch über diese aufgenommene Kinder, und über Unser ganzes Waisenhaus ein getreuer Hausvater gesezt, versehen mit vorgeschriebenen gottseligen und nüzlichen Ordnungen, zu denen er mit theuerm Eid verbunden; jedoch auch alles unter der geflissenen Aufsicht und Inspection Unserer verordneten Allmosens-Pflegern.

Das Waisenhaus hat seinen eigenen beeidigten Hausvater, und gute Ordnungen.

Gleichwie aber demnach einem jeden Verständigen nicht verborgen, daß alle und jede gute Saz-und Ordnungen nicht bestehen, noch vollzogen werden mögen, es werde dann mit allem Eifer und Ernst dasjenige observiert und gehalten, was zur Subsistenz derselbigen dienstlich und bequem; und hingegen abgeschaffet alles dasjenige, dadurch solche zerrüttet und zerstört werden können: Also können Wir über obbeschriebene Unsere christliche, nüzliche und hochnothwendige Allmosens-Ordnung, so Wir einzig und allein wegen der recht würdigen Armen, aus treflicher Obrigkeitlicher Fürsorg, und recht väterlicher Wolmeinung angesehen, keine andere Gedanken auch nicht haben, dessetwegen damit Wir dieselbige in gutem Wesen und Bestand erhalten mögen. So haben Wir hiebevor zu dem vordersten Mittel angesehen, die Ordnung der Profosen, die Wir dann noch dißmalen hierzu gar bequem und hochnothwendig finden,

Zu Erhaltung der Allmosens-Ordnung muß abgeschaffet werden, was denselben widrig.

Erstes Mittel zu Erhaltung dieser Ordnung: die Profosen.

den; und ob gleichwol wir derselbigen Pflicht und Schuldigkeit, hiebevor gar umständlich und weitläuftig in offnen Druk bringen lassen, nichts destoweniger für gut erachtet, derselbigen Innhalt, um so viel es dieser jezigen Zeiten Beschaffenheit erfodert, allhier substanzlich zu widerholen und zu erneuern.

Die Profosen sollen den ganzen Tag geflissen umhin gehen.

Und benamtlich so wollen Wir, daß die bestellten Pröfösen in Unserer Stadt und Landschaft, von dem frühen Morgen an, bis auf den Abend spät, ein jeder seinen bestimmten Bezirk geflissenlich durchgehen, und unverdrossene Aufsicht halten sollen, auf alles und jedes Volk, so sie antrefen, und sehen dem offenen Gassenbettel nachziehen, es seyen Junge oder Alte, Fremde oder Heimsche.

Die Profosen sollen die einheimischen Armen auf der Landschaft, vom Bettel abmahnen.

Träffen sie von Unsern einheimschen Armen an, so sich an den unverschämten Bettelstab gelassen, aller ehrlichen Arbeit sich abgethan, und hin und wieder auf unsererLandschaft von einerGemeind zu der andern herum zeuhen; so sollen die bestellten Profosen, denselbigen dieses herumlaufen und Bettelwesen keineswegs gestatten, noch zulassen, sondern ihnen mit Ernst anzeigen, daß Wir solches ganz und gar nicht wollen leiden, sondern einen jeden und jede zu ehrlicher Arbeit gewiesen haben; im Fall aber ihre Arbeit und

Ver-

Verdienst, nicht der Ertragenheit wäre, desnahen sie samt den ihrigen ihre Unterhaltung und Nahrungs-Mittel gehaben möchten, sollen sie sich hierüber bey ihren Pfarrern und Vorgesezten der Gemeind, darinn sie wohnen, anmelden, die dann wissen werden, nach vorbeschriebener unserer gemachten und steif haltender Allmosens-Ordnung, ihnen selbst zu rathen und zu helfen, oder aber Unsere geordnete Allmosens-Pfleger von der Sachen hohen Nothwendigkeit zu berichten, und deroselben mitleidiger Neigung, unausbleiblicher Hilf und Handreichung gegen den recht würdigen Armen gebührend erwarten: ingleichem sollen auch die bestellten Profosen geflissene Achtung haben, auf das beschwerliche und unanständige Guzlen und Gylen der Kindern bey den Gättern in den Fleken und Dörfern gegen ehrlichen durchreisenden Personen, sie nemlich hiervon freundlich und ernstlich abzumahnen, auch ihren Eltern ein gleiches gegen ihnen zu thun, die Nothdurft zuzusprechen.

Die Armen auf der Landschaft sollen ihre Noth den Pfarrern und Vorgesezten der Gemeind klagen.

Die Profosen sollen das Guzeln und Gylen bey den Gättern abstellen.

Träfen aber die bestellten Profosen auf Unserer Landschaft fremdes Bettel-Gesind an, sie seyen ausser oder inner dem Rhein daheim, so sollen sie dieselbigen, einen jeden und jede, nach angestellter Unserer Ordnung fein bescheidenlich, samt aller ihrer Hab, in ihr Heimat und

Die Profosen sollen das fremde Bettelgesind heim in ihr Vaterland weisen.

Vatterland weisen, darinn sie sich bey diesen friedlichen Zeiten zu ernehren wol werden wissen; oder aber ihre eigene Obrigkeiten um Hülf und Handreichung anzurufen und zu bitten, und also Unsere Gerichte und Gebiete ihrethalben ruhig und ohnbelästiget verbleiben mögen; mit der fernern heitern Anzeigung, im Fall sie sich durch diese erstmalige und freundliche Heimweisung nicht wurden warnen lassen, sondern sich in unsern Landen und Gebieten, ungehorsam wiederum antreffen, finden, und durch ihr überlästiges Bettelwesen den Unsern weiters beschwerlich seyn, wurde man sie nach Zürich führen, und daselbst in Gefangenschaft oder dem Schellenwerk, zu harter Arbeit anhalten, oder in andere Wege gegen ihnen mit erforderlichem Ernst verfahren.

Die Profosen sollen insonderheit wol gewahren, auf die gottlosen Landstreicher, so das Land beschweren, mit Zauberkünsten, falschem Gewicht und Mäß, mit

Bevor aber sollen die bestellten Profosen auf unserer Landschaft, eine genaue und fleissige Achtung haben, auf das sehr beschwerliche, müssiggehende und gottlose Landstreicher-Gesind, welche das Land befleken, mit allerley Zauberwerk, verbottenen Künsten und andern Greueln noch mehr; welche mit allerley List und Ränken suchen, den ehrlichen Landmann mit fauler Waar, auch falschem Gewicht und Mäß zu betriegen. Item auch unsern Unterthanen über alle massen beschwehrlich und überlegen sind, mit Be-

herber-

Herbergen zu Tag und Nacht, auch vielmalen mit unflätigen, bösen, erblichen Krankheiten und Anligen, damit sie behaftet, zu grossem Schaden vieler ehrlicher Haushaltungen, davon Uns mithin leidige Exempel vorkommen; vor denen auch über dieses nichts sicher, sondern was sie immer können und mögen verstehlen, und hernach alles dasjenige, was sie mit dergleichen verbottenen Mitteln, Betrug und Dieberey, samt ihrem unverschamten Bettelwesen überkommen, hinwiederum gottloser und müssiggehender Weise verzehren, mit grosser Verärgerung vieler frommer Leuten, die solches etwann selbst sehen. Dieses gottlose Gesind und Bettelvolk sollen die bestellten Profosen mit grossem Ernst aus unsern Landen abschaffen, und auf erzeigende Widersezlichkeit, selbige gefänglich und wolverwahrlich allher zu unsern Handen überliefern, um gegen denselbigen, als widerspänigen und ungehorsamen, den erforderlichen Obrigkeitlichen Ernst vorzunehmen; da dann jedermann der Unsern hierbey ermahnet seyn soll, bemeldten unsern Profosen, auf Erforderung, gegen diesem gottlosen Gesind, alle nothwendige Hülfe zu leisten; oder es möchte sich, dieser gottlosen Leuten halber, so stark wollen schwellen, und derselbigen so viel in das Land sich lassen, so sollen dannzumalen die Dorfwachten wiederum

bösen erblichen Krankheiten,

mit Betrug und Dieberey.

Man soll den Profosen wider solche Leute Hilf leisten.

angestellt, und dieselben mit grossem Ernst aus dem Land vertrieben werden.

Die Profosen sollen gegen denen, so sich für vertriebne Edelleute, Studenten, Schulmeister, ꝛc. ausgeben, gewahrsam verfahren.

Unter eben dieses beschwehrliche Bettel- und Landstreicher-Gesind, sind auch zu rechnen diejenigen, welche unter dem Schein vertriebner Edelleuten, Studenten, Schulmeistern, Handwerks-Gesellen, auch Brunstgeschädigten und dergleichen Leuten, sich in das Land lassen, darhinter aber mehrentheils grosser Betrug erfunden wird: Gegen dergleichen Volk sollen die bestellten Profosen gewahrsam und bescheiden verfahren, und dieselbigen mit Examiniren und Befragen wol erkundigen, und erst hernach auf befindenden bösen Verdacht, gegen denselbigen den erforderlichen Ernst vornehmen, damit nicht etwann im widrigen, durchreisende unschuldige Leute gegen denen man sonst alle Bescheidenheit erzeigen soll, unter diesem Schein auch angetastet werden.

Die Profosen sollen in der Stadt auch den gantzen Tag geflissen herum gehen.

Was dann die Pflicht und Obligenheit der Profosen in Unserer Stadt anbelanget, so müssen und sollen sie auch täglich, von dem frühen Morgen an, bis an den Abend, ihren geordneten und bestimmten Bezirk geflissenlich durchziehen, und was sie für Volk antreffen, so dem Bettel nachstreichen, sie seyen fremde oder einheimsche, dieselbigen sollen sie in unser

Allmo-

Allmosen-Amt führen, und von unserm Obmann daselbst gegen ihnen dergestalt verfahren werden:

Erstlich, die Fremden fleissig, bescheidenlich und grundlich ihres Herkommens, Thuns und Lassens halber erkundigen, und nach befindenden Dingen, wo keine Klage, oder böser Argwohn hinter ihnen gefunden, noch verspürt wird, ihnen mit Darreichung etwas Brots und Gelts hülflich zu begegnen, hernach dieselbigen durch die Profosen, nach der angestellten Ordnung, zu der ersten Wacht führen, in ihr Heimat und Vaterland weisen, und ferners ihnen anzeigen lassen, wann sie weiters in unserer Stadt, oder auf der Landschaft angetroffen wurden, alsdann sie allen Obrigkeitlichen Ernst darüber nach Nothdurft zu gewarten haben sollen.

Die Fremden sollen in dem Allmosen fleissig erkundiget werden.

Demnach Unser eigenes Landvolk, so dem offenen Gassen-Bettel auch nachziehen, ihres Namens, Heimats und Wesens halber, gleichfalls wol und grundlich ausfragen und erkundigen, und bey welchen sich die wenigste Anstalt der Unwahrheit und Betrugs hervor zeigte, selbige in dem Oetenbach verwahrlich aufbehalten, bis auf Erfolgung schriftlich erholenden Berichts bey den Pfarrern, wie es der ein und andern Person halber beschaffen, und über welche sich Betrug und

Die Einheimschen sollen in dem Allmosen auch wol erkundiget werden, und nach Beschaffenheit gegen ihnen verfahren.

Unwahrheit erfinde, gegen denen die gebührende Strafe, und ernstliche Abmahnung von diesen Dingen für das künftige vorgenommen, gegen den andern aber, nach Beschaffenheit ihres Mangels und Würdigkeit, hülflich verfahren werden.

Das Mittel fleissiger Erkundigung und gebrauchten Ernsts ist vielmalen nüzlich gewesen.

Inmassen dann durch dieses zu Zeiten vorgenommenes Mittel es sich erscheint, daß solches unverschamte Bettelvolk, des begehrten Allmosens weder mangelbar, noch würdig, sondern allein freche Zerstörer und Zerrütter, Unserer so wol angesehener nuzlicher und guter Allmosens-Ordnung gewesen, und darbey auch jedermann, der ihnen bey den Häusern und Läden aus vermeinter Gutmüthigkeit das Allmosen gegeben, mit dem unwürdigen Empfang desselben übel betrogen haben.

Die Pfarrer und Predicanten sollen auf und neben der Canzel jedermann diese Ordnung mit guten Gründen wol belieben.

Für das andere Mittel, vorgedachte unsere heilsame und gute Allmosens-Ordnung, in ihrem Bestand und Wesen zu erhalten, befinden Wir gar gut, daß unsere Predicanten zu Stadt und Land, das ihrige hierbey auch thüen, und so wol auf als neben der Canzel, item auch mit samt den Vorgesezten bey den Stillständen, und wo es ferner die gute Gelegenheit geben mag, dieß Unser Ansehen und Ordnung den unsern zu Stadt und Land mit guten Gründen wol zu verstehen

hen geben, insonderheit jedermann erinnerlich vorstellen, was Gestalten der offene Gassen-Bettel in unserer Stadt auch zum höchsten verbotten, und das Hinauswerfen des Allmosens bey den Häusern und Läden gänzlich abgestrikt, also ein jeder und jede nicht allein vergeblich durch die Stadt lauffen, sondern noch in Ungelegenheit, oder gar in Verhaftung kommen möchte; nicht zweifelnde, jedermann der Unsern aus wahrhafter Befindnuß, daß alles zu trostlicher Versorgung der recht würdigen Armen in Treuen gemeint, ihm dasselbige auch wol und gehorsamlich belieben lassen werde.

Die Herren Decani sollen bey ihren Visitationen die Observanz dieser Ordnung auch befördern.

Und damit von unsern Predicanten auf unserer Landschaft hierinn um so viel minder verabsaumt werde, so sollen die Decani, in ihren halbjährigen Visitationen dieser Sachen auch wol gewahren, und ein jeder gegen seinen Capitularen sich dahin bearbeiten, allen möglichsten Fleiß und Eifer anzuwenden, daß diese unsere so heilsame Ordnung nicht unterbrochen, oder in einichen Weg eingelöchert werde.

Sammlung des Allmosens durch das Seklein, auch ein Mittel zum Be-

Nicht weniger befinden Wir zu Aufrechtbehaltung unsers wolangestellten Allmosen-Wesens, für das dritte Mittel, auch gar gut und dienstlich zuseyn, die Sammlung des heiligen Allmosens, vermittelst Aufhebung des Sekleins in den Kir-

stand dieser Ordnung

Kirchen, als ein Stük des rechten und wahren Gottesdiensts, wie es in Unserer wahren Christlichen Kirchen, wol und loblich herkommen und gewohnt ist, und darzu Wir jedermann der Unsern, zu mitleidenlicher Ertheilung seiner Handreichung an diesem Ort, freundlich ansinnen und ermahnen lassen.

Erinnerung an die Gemeinden, wegen Zusammenschusses zu Ernd- und Herbstzeite.

Ingleichem lassen Wir auch jedermann der Unsern, in den Gemeinden hin und wider, freundlich ermahnen und ansuchen, zu Fortsezung des Christlichen und ruhmlichen Zusammenschusses zu Ernd- und Herbsts-Zeiten, an Wein und Früchten, wie es bereits an vielen Orten, loblich angefangen, und wo es noch nicht angesehen wäre, daß es nunmehr geschehe, weilen hierdurch die würdigen Armen und Dürftigen trostlich erfreut und erquikt werden, und eben dieser Vorschuß, ihren eigenen Gemeindsgenössigen Armen, zu nuz und gutem komme.

Gute Versorgung der Kirche-Gütern, auch ein Mittel für diese Ordnung.

Und dieweil ferners für das Vierte, mehrangeregte Unsere Allmosens-Ordnung beständig fortzusezen, und zu erhalten, sehr behülflich und ersprießlich ist, der rechte Gebrauch und getreue Versorgung der hin und wider sich befindlichen Kirchen-Gütern, so auch für die Armen vornemlich gestiftet und geordnet, derethalber hocherforderlich, und auch Unser

Obrig-

Obrigkeitliche Wille und Meinung ist,
daß an allen Orten unserer Gerichten
und Gebieten solche Kirchen- und heilige
Güter, durch fromme, verständige
und wolbemittelte Männer verwaltet, alle
unnothwendige Ausgaben abgeschaffet, besonders
bey Ablegung der Rechnungen,
mit den Rechenschillingen oder Sizgeltern
und anderm, auf das sparsamste verfahren,
die jährliche gefallene Zinse und
ausstehende Restanzen, in seiner rechten
und erforderlichen Zeit, eingezogen werden
sollen: Hingegen auf das gewahrsamste
verfahren werden, daß von diesen Kirchen-Gütern,
liederlichen und unhauslichen
Leuten auf geringe und schlechte
Pfandschaften nichts geliehen, desnahen
böse, unflüssige Schulden gemachet, und
den würdigen und frommen Armen die
miltreiche Hülfshand, nach erheischender
Noth um so viel minder gebotten werden
könne. Wann aber je solche Kirchen-Güter
ein oder andern Orts dergestalten
beschaffen wären, daß man davon etwas
ausleihen könnte, soll es zwaren geschehen
mögen, allein auf gute und genugsame
Pfande, und bevorab mit Sorgfalt und
Vorwissen Unserer jeweiligen Obervögten,
Pfarrern und Vorgesezten einer jeden Gemeind.
Und damit unsere jeweilige verordnete
Allmosens-Pfleger, als von Uns
gesezte ordentliche Inspectores aller Kirchen-Güter,
zu ihrer nachrichtlichen Verhaltung

haltung alle gründliche Wissenschaft haben mögen, wie es aller Orten unserer Landschaft, mit den Kirchen-Gütern von Zeit zu Zeit beschaffen sey, und hergehe, so sollen alle und jede Unsere Pfarrer auf unserer Landschaft, nach gemachter ruhmlicher Ordnung, dessen eine Rechnung alle Jahre bey Abholung der Winterkleidern, ihnen unsern Allmosens-Pflegern ohne Fehl zustellen und überantworten; und damit solches, von ihnen den Pfarrern, geflissenlich und gehorsamlich geschehen möge, so vermahnen Wir hiemit Unsere Obervögte, Landschreiber, und die Kirchen-Pfleger, auf das ernstlichste, die Kirchen-Rechnungen in seiner ordentlichen und gebürenden Zeit abzulegen und zu geben.

Unentbehrliches Mittel zum Bestand dieser Ordnung, die Enthaltung des Allmosengebens bey den Häusern und Läden.

Endlich aber für das fünfte, weil die Erfahrung Uns von Zeit zu Zeit unwidersprechlich an die Hand gegeben, daß mehrgedachte Unsere Allmosens-Ordnung, welche, als vorsteht, einig und allein auf die Versorgung der recht würdigen Armen, und hingegen auf würkliche Abschaffung des unverschämten Gassen-Bettels gerichtet, ihr Wesen und Bestand niemal überkommen noch erreichen mögen, alldieweil unsere gemeine liebe Burgerschaft sich des Hinauswerfens bey den Häusern, und Allmosens-Ertheilung bey den Läden, sich nicht gemüssiget und enthalten, und

zu

zu besorgen, daß es ferners also ergehen möchte; so haben Wir nicht umgehen können, jeden Unserer lieben Verburgerten, samtlich und insonderheit, abermal ernstlich, beweglich, und zum treflichsten zuermahnen, zuerinnern und zuverwarnen, daß sie doch vorbeschriebene Unsere so nüzliche und erspriesliche Allmosens-Ordnung, ihrer bürgerlichen Pflicht und Schuldigkeit gemäß, auch gebührend beobachten, und durch weitere und fernere Allmosens-Ertheilung bey den Häusern und Läden, nicht wiederum untertreiben, zerrütten, und verstören.

In Ansehung solche Allmosen wahrhaftig keine rechte Allmosen, noch Werke der Liebe nicht sind, und hiemit auch viel besser, daß solche auf diese Weise zu ertheilen unterlassen werden; dann sie gemeiniglich von den Unwürdigen empfangen werden.

Erster Grund wider den Gassen-Bettel.

Dann erstens spricht der Allerhöchste GOtt selbst zu seinem alten jüdischen Volk im 5. Buch Mosis am 15. Capitel: **Daß kein Armer unter ihnen seyn soll.** Wordurch aber nicht die recht würdigen Armen verstanden werden, sondern solche Arme, so dem offenen Gassen-Bettel nachziehen, und sich in den Müssiggang lassen; hiemit sollen dergleichen Leute unter Uns auch nicht seyn; und obgleichwol von gutherzigen

zigen Gemüthern etwann eingewendet worden, daß zu den Zeiten Christi sich auch Bettler befunden und erzeigt haben, so ist doch hingegen zu wissen, daß dazumal das Jüdische Policey- und Regiment-Wesen nicht mehr in seinem Flor gestanden, sondern abgegangen, und also in allem, hiemit auch in dem Allmosen-Wesen, keine Ordnung mehr gehalten worden.

Anderer Grund wider den Gassenbettel.

Demnach hat der weise Mann Syrach in seinem Buch am 41. Capitel, des Bettelns halber diese nachdenkliche Erinner- und Vermahnung hinter ihm gelassen: **Mein Kind begieb dich nicht auf das Betteln, es ist besser sterben dann Betteln;** wordurch er auch anders nichts, als das herumschweifende müssiggehende Bettlergesind verstanden.

Dritter Grund wider den Gassenbettel.

Ferners spricht unser liebe Heiland in dem neuen Testament Matthei am 6. Capitel: **Habet Acht auf euer Allmosen, daß ihr es nicht gebet vor den Leuten, von ihnen gesehen zu werden, dann ihr habet keinen Lohn davon, von euerm Vater im Himmel:** Wordurch er andeuten will, daß die Ertheilung des Allmosens soll in der Stille geschehen, und einiger Schein des Ruhms und Ansehens darunter ganz nicht gesucht werden, das Allmosen aber von den Häusern und Fenstern, auch auf der Gassen bey den Gäden

und

und Läden, ist nicht ein geheim, sondern ein offenbares Ding, und kan hiemit nach gedachter Meinung Unsers Heilands, für kein recht und angenehmes Allmosen, sondern wo nicht durchgehend, jedoch meistentheils für eine Scheinheiligkeit gehalten werden.

Vierter Grund wider den Gassenbettel.

Chrysostomus, ein alter Kirchenlehrer, warnet auch, daß man den umschweifenden offenen Gassen-Bettel nicht dulden soll, mit denen Worten: Die Trägen und Faulen erhalten wir nicht, sondern ermahnen sie zur Arbeit, sich und die Ihrigen zu erhalten; oder wer könnte doch gestatten, daß das Gelt welches dem HErrn Christo dargegeben werden soll, verzehret werde, von denen, so den Namen des HErrn lästern? Welches eben diejenigen sind, so dem müssiggehenden Bettel nachhangen, und was sie dadurch den würdigen Armen ablausen, und gleichsam abstehlen können, unnüz, muthwillig und gottlos verzehren.

Fünfter Grund wider den Gassenbettel.

So lesen wir auch in der Kirchen-Historie, daß Atticus ein Bischof, einem Aeltesten zu Nicea, mit Namen Caliopio, 300. Gold-Cronen geschikt, mit einem Brief, in welchem er ihm befiehlt, daß er dieselbige sollte unter die Armen austheilen, aber nicht die, so des Bettelns ge-

gewohnet, und den Bettelsak für ihre Handthierung, und den einigen Aufenthalt ihres Lebens hielten, sondern vielmehr die sich desselbigen schämeten.

Sechster Grund wider den Gassenbettel.

Item sagt auch der heilige Augustinus, daß das Allmosen nüzlicher den Bösen abgeschlagen, dann gegeben werde: Epist. 48.

Und der Griechische Poet Phocillides in seinem Gedicht:

Giebst du dem Bösen von deim Gut,

So säest dein Korn auf Meeres Flut.

Woraus abermal abzunehmen, daß der offene Gassen-Bettel jederweilen abgethan gewesen, und wer solchen offnen Gassen-Bettlern Hilf und Handreichung gethan, derselbige von dessetwegen nicht anderst geachtet worden, als wann er sein vermeintes Allmosen in den See hinaus geworfen hätte.

Sibender Grund wider den Gassenbettel.

Ingleichem vermeldet auch der weise Heid Plato, daß kein Bettler in unserer Stadt seyn soll; darbey er den Verstand hat, wo in einer Stadt viel Bettler seyen, darinn habe und überkomme man auch viel Dieben, Kirchen-Räuber, Mörder, und dergleichen Schelmen-Gesinds noch mehr.

Wei-

Weiters schreibt Plutarchus, auch ein weiser Heid, von einem Griechen, daß derselbige zu einem Bettler, der ein Allmosen von ihm begehrt, geredt habe: Wann ich dir gäbe, so wurdestu noch ein grösserer Bettler, und derjenige ist deines schandlichen Lebens eine Ursach, der dir zum ersten gegeben, und dich zu einem solchen Lump gemachet.

Achter Grund wider den Gassenbettel.

Zudem hat man auch von den Alten her, diese nachrichtliche Lehre, daß man dreyerley Leute in einer Stadt nicht dulden soll, damit selbige nicht inficiert werde, nemlich abgestorbene Leichnam, aussezige und gesunde starke Bettler.

Neunter Grund wider den Gassenbettel.

Und dannethin lehrt und zeiget einem jeden auch die angeborne Vernunft und Verstand, daß durch das Hinauswerfen des Allmosens, bey den Häusern, und desselben Ertheilung bey den Läden, der Bettler nur herzu geloket, und je mehr und mehr gepflanzet wird, dann so lang man ihm giebt, so lang verlaßt er sich darauf, und verbleibt immerzu ein Bettler, nicht allein für sich, sondern zeuht auch darzu seine Kinder; da hingegen wann er abgewiesen wird, so trachtet er sich sonst ehrlich zuerhalten; oder wann es ihm nicht möglich, so soll er seine Noth und Armuth vorderst seinem Pfarrer und Vorstehern der Gemeind darinnen er daheim, gebührend eröfnen, und

Zehender Grund wider den Gassenbettel.

bey denselben Hilf suchen, oder aber mit unparteyischem schriftlichem Schein von denselben vor unsern geordneten Allmosens-Pflegern erscheinen, und um Handreichung bitten, die dann allwegen jedermänniglich mit Hilf und Rath, nach Beschaffenheit der Sachen begegnen.

Erinnerung daß die Allmosens-Ertheilung bey den Häusern, sey:

Also sind Wir auf das hin, des unzweiflichen Versehens, sinteweil unlaugbar und offenbar, daß Unsere Allmosens-Ordnungen, inmassen vorsteht, zu gutem der recht würdigen Armen treflich wol bestellt und angesehen, und hingegen nach aller Nothdurft dargethan und erscheint worden, daß die Allmosens-Ertheilung bey den Läden, auch das Hinauswerfen desselben bey den Häusern, obgleich es von mitleidigen Herzen und Gemüthern auch gar gut gemeint ist, nichts destoweniger kein rechtes Allmosen nicht sey, sondern vielmehr eine Scheinheiligkeit, und im Grund der Wahrheit, ein rechtes verderbliches Mittel, angeregte Unsere gute Allmosens-Ordnungen zu untertreiben, unnüz zu machen, und gänzlich zu verstören, es werde von dessetwegen, jedermänniglich der Unsern zu Stadt und Land Unsere Hochobrigkeitliche Sorgfalt, so wir zu Trost, und möglichster Versorgung, als angedeutet, zu den recht würdigen Armen haben und tragen, wol beherzigen,

Eine Scheinheiligkeit und Zerrüttung der guten Allmosens-Ordnung.

und

und ihm belieben lassen, allem dem nachzukommen, was zu Aufrechtbehaltung Unsers Allmosen-Wesens und Ordnungen gereichen und dienen mag; hingegen aber des Allmosengebens bey den Häusern und Läden, sich gänzlich müssigen und enthalten, weil dardurch alle gute Ordnung und Anstalt des Allmosens halber, überall wiederum aufgehebt und zu Grund gerichtet wird.

Deswegen jedermann sich dessen enthalten soll.

Inmittelst aber, wie Wir dessen gar gute Hoffnung haben, auch jedermännniglich der Unsern darzu freund-beweglich ermahnen lassen, so wolle ein jeder seine christliche Mitleidigkeit und Allmosens-Hilf, als ein gutes und GOtt dem HErrn gar angenehmes Werk, desto reichlicher in das Seklein legen, und darbey versichert seyn, daß solches ordentlich, sorgfältig, geflissen und mit grossen Treuen an die recht würdigen Armen gereicht und verwendt werde.

Erinnerung um so viel reichlicher in das Seklein zu legen.

Und im Fall jemand wäre, der neben dem gewöhnlichen Seklein-Allmosen, so alle Sonntage, nach verrichtetem Gottesdienst am Morgen in der Kirche gesammelt, (da ein jeder darein legen kan und mag, was ihm beliebt), etwas ferners für geheime arme Haushaltungen, für durchreisende Armen, für Handwerks-Gesellen,

Anleitung, wer neben dem Seklein-Allmosen etwas ferners thun wollte.

D für

für kranke oder andere dürftige Personen, etwas sonderbares darreichen und geben wollte, derselbige kan es auch thun, entweders selbst, durch geheime Ueberschikung in die Herbergen und Behausungen, wo es seyn kan, oder auch vermittelst des Sekleins, in einem Papier, mit Daraufzeichnung seiner Meinung, wie und wohin er es begehre anzuwenden; und auch darbey gewiß und sicher seyn, daß solches alles nach jedes Begehren und Meinung, an sein gehöriges Ort, in allen Treuen kommen und gereicht werden solle.

Im Sammeln und Ausgeben des Allmosens wird grosser Fleiß und Treu gebraucht.

Einmal, weil das liebe Allmosen, ein heiliges Werk, und ein Stük des wahren Gottesdiensts ist, so ist hoch vonnöthen, daß mit Einsammlung desselben gehalten werde, vorbeschriebene gute und christliche Ordnung; und dann mit Wideraustheilung desselben verfahren, nach der Liebe fürsichtig, in der Forcht GOttes und mit grossen Treuen, wie dann, GOtt lob, Unsere geordnete Allmosens-Pfleger, sich dessen äusserst befleissen und bearbeiten.

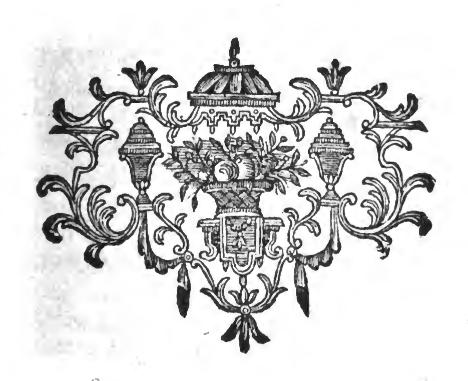
Welches alles, und was wegen Unsers Spittal-Hauses zu St. Jacob, und Unsers Sondersiechenhauses an der Spanweid, noch mehr weitläuftig auszuführen wäre, haben wir es wegen nicht befundener Nothwendigkeit, bey dieser kurzen

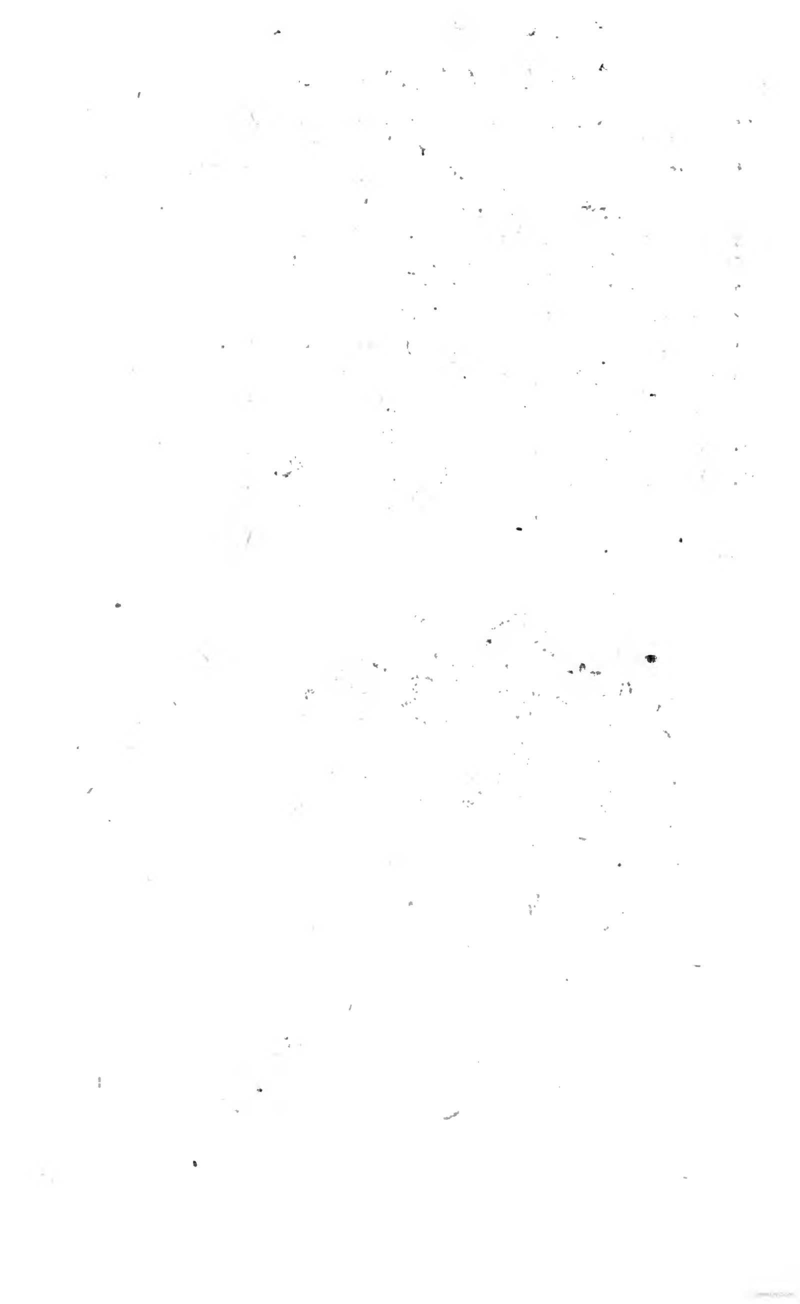
An-

Andeutung einfaltig wollen verbleiben lassen.

Der grosse, miltreiche und erbarmende GOtt, wolle Unser geliebtes Vaterland, und Uns in demselbigen samtlich, noch fürhin in geist-und leiblichem Frieden wol erhalten, und Uns ferners mit gesunden, fruchtbaren und gesegneten Zeiten, und Jahrgängen gnädiglich segnen und benedeyen; damit der fromme und recht würdige Arme, weiters aller christlichen Liebe nach betrachtet, miltreich getröstet, und in seiner Noth und Anliegen hilflich erfreut werden möge.

Beschluß.





No. IV.

Mandat

und

Ordnung,

Unserer Gnädigen Herren, Burgermeister, Klein- und Grossen Räthen der Stadt Zürich: Wie der hoch-beschwerliche Gassen-Bettel aus ihrer Stadt, Landen und Gerichten allerdings abgeschaffet, und hingegen die recht würdigen Armen des Landes um so viel besser und troslicher versorget werden mögen.

Anno 1693.

Wir Burgermeister Klein und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten hiemit allen und jeden Unsern Angehörigen und Unterthanen zu Stadt und Land, Unsern günstigen Willen und alles Guts, auch darbey zu vernehmen: Demnach Wir aus obliegender Obrigkeitlicher Amts-Pflicht von Zeit zu Zeit viele und gute heilsame Mandate und Ordnungen wider den unverschämten und hochbeschwerlichen Gassenbettel, welcher unter dem Volk GOttes nicht sollte gefunden werden, gemachet, und in offenen Druk komen lassen, und aber (leider!) im Werk selbst vielfältig erfahren müssen, daß derenselben ungeachtet der unehrbare Gassenbettel, so wol von Lands-Einheimschen als fremden Mann- und Weibspersonen, so weit zu- und überhand genommen, daß bald alle Strassen und Gassen zu Stadt und Land von umschweifendem müssiggehendem Bettel-Gesind angefüllt, und hiemit jedermänniglich mit demselben sich höchst, und nunmehr unerschwinglich beschwert und überladen befindt; als haben Wir, diesem unverschamten Gewühl mit kräftigerm Eifer als noch niemal geschehen abzuhelfen, und

in dem trost-und ganz våterlichen Absehen, daß die recht würdigen Armen, welche uns GOtt der HErr in seinem heiligen Wort zu allem Mitleiden und Handreichung so ernstlich, und mit versprochener hohen Gnaden-Vergeltung, anbefohlen, in ihrer Armuth desto hülflicher erquikt werden mögen, etwelche Verordnete ausgeschossen, mit dem Befehl, daß sie eine eigentliche und genaue Untersuchung aller Armen auf Unserer Landschaft von Gemeinden zu Gemeinden für die Hand nehmen, und die Beschaffenheit jeder Allmosenswürdiger Haushaltungen, auf wie viel Personen dieselben bestehen, was Alters und Geschlechts jede, mit was für Handarbeit sie etwas, und wie viel, wochentlich gewinnen können. Desgleichen, was sie an Jahr-Monat-oder wochentlichem Allmosen, es sey aus Unsern Aemtern, oder von den Kirchen-Gemeind-Spend-und Säklein-Gütern, oder auch durch freywillige Beysteuer und Zusammenschuß hablicher Gemeindsgenossen, an Brot, Mähl oder Gelt, geniessen, und was in jede Gemeind zu vollkommenem Trost ihrer Armen, es sey hier oder dorther, noch weiters vonnöthen seyn möchte; und endlich von was für Ertragenheit die Kirchen-Gemeind-und Capellen-Güter jedes Orts seyen, erkundigen sollen: Wann dann nun ermeldte Verordnete, zu Unserm besondern Vergnügen, in diesem gottseligen

 Werk

Werk allen möglichsten Fleiß, Müh und Sorge viel zeitlang angewendt, auch folgends die Besindnuß mit Unsern Ordinari-Allmosen-Pflegern wol überlegt, und zugleich mit ihnen einen Rathschlag abgefasset, wie alles, zum Trost der würdigen Armen, in eine bessere Ordnung eingerichtet werden könnte, welchen Sie Uns auch in Unserer heutigen Grossen Raths-Versammlung gebührend hinterbracht: Als haben Wir Uns denselben in allen seinen Punkten und Artikeln gnädig gefallen lassen; Und ist deswegen Unser ganz ernstlicher Will, Meinung und Befehl:

Abstellung des Gassen-Bettels.

Erstlich, daß von nun an gar niemand mehr, er wäre Fremder oder Heimscher, weder in unserer Stadt allhier noch auf der Landschaft, oder anderstwo ausser Unsern Landen und Gerichten, heuschen und betteln, sondern ein jeder und jede sich dessen, so ihm zum Monat-oder Wochentlichen Allmosen bestimmet ist, vergnügen soll; massen Wir allerdings gehebt haben wollen, daß dieses landschweifende Betteln, als welches eine lautere schädliche Gewohnheit ist, dardurch die Leute von der Arbeit und Gottesdienst abgezogen und zum Müssiggang gewehnt werden, gänzlich abgestellt seyn und verbleiben soll; Dieweilen, wann Wir solchem grossen Uebel länger zusehen wurden, anders

ders nichts daraus erfolgen könnte, als daß Unser Land endlich mit einer grossen Anzahl unnüzen, leichtfertigen Diebs- und Strolchen-Gesinds, welches von GOtt und seinem Wort nichts wüßte, zu unleidenlichem Ueberdrang der Ehrbarkeit, angefüllt wurde: Damit aber dieses Unser wolmeinliches Ansehen nunmehr mit besserm Nachdruk und Gehorsam, als (leider!) bisdahin geschehen, begleitet werde, so werden Wir auch mit mehrerm Ernst als noch niemalen geschehen, darob halten; und alle diejenige, Junge und Alte, Mann- und Weibs-Personen, Fremde und Heimsche, so dem Bettel weiters nachziehen wurden, gleich nach Verkündigung gegenwärtigen Mandats, auf Betreten, mit Abschlag des Allmosens, so sie dessen geniessen, abstrafen; wann sie aber nichts geniessen, auf dem Land zwaren, sie mit Vorstellung für die Stillstände und der Trüllen, in der Stadt aber das erste mal mit der Ruthen oder Rinder-Schweif, in Unserm Oetenbach züchtigen, das andere mal aber an das Schellen-Werk schlagen lassen, und das dritte mal gar aus Unsern Landen und Gebiet verschiken: und unter diesem Verbott, wollen Wir auch begriffen haben, das unehrbare Geläuf und Heuschen an der Faßnacht, und Neu-Jahrs-Tagen, welches allerdings abgeschaffet seyn soll.

Sonderlich jungen Knaben u. Meitlenen.

Und weilen insonderheit, es je länger je mehr überhand nehmen will, daß junge Knaben und Meitlein ohne einiges Scheuen dem Bettel dergestalten nachhängen, daß sie auch so gar des Tags des Herrn und des offentlichen Gottesdiensts nicht verschonen, sondern sich davon muthwillig entäussern, auch das Erbettelte mehrentheils unnüz verschwenden, ja etwann gar verspielen, so daß sie endlich zu schandlichen Müssiggängern werden müssen; Als ist Unser ganz ernstlicher Will und Meinung, daß die Seelsorger und Stillständer jedes Orts, ihnen sonderlich angelegen seyn lassen, die Schwere dieser Sünde den Hausvätern bey den Hausbesuchungen, mit geziemendem Ernst vorzustellen, und genaue Aufsicht zu halten, ob dergleichen Knaben und Meitlein die Predigten, Kinderlehren und Schulen auch fleissig besuchen oder nicht? und im Fall solches nicht geschähe, und sie sich durch eifriges Vermahnen und Bestrafen von dem schandlichen Bettel nicht abhalten lassen wollten, sie zu mehrerer Züchtigung allhero in Unsern Oetenbach schiken: Welche Meinung Wir auch haben, desjenigen jungen Volks halber, so den Reisenden durch die Dörfer mit einem ganz unverschamten, den Fremden ärgerlichen und unleidenlichen Nachgeläuf überlegen sind; welches Wir hiemit auch

gänzlich,

gänzlich, bey einer wolverdienten Straf, abgestellt und verbotten haben wollen.

Verbott des Hinauswerfens des Allmosens.

Dieweil aber, zum Andern, die Erfahrung die Zeit und Jahre her ein unwidersprechlicher Zeug gewesen, daß man zu gänzlicher Abschaffung des unverschämten Gassen-Bettels zu Stadt und Land niemal gelangen mögen, alldieweil man des Hinauswerfens des Allmosens bey den Häusern und Läden sich nicht genußiget, und übel zu besorgen, daß es dißmal wiederum also ergehen möchte; deswegen so erinnern, vermahnen und warnen Wir Unsere Angehörige zu Stadt und Land auf das beweglichste, und zum trefflichsten, daß sie diese Unsere neu-angesehene nuzliche und erspriesliche Allmosens-Ordnung, kraft welcher Wir solche Anstalten, mit Vermehrung des monat- und wochentlichen Allmosens aus Unsern Aemtern, und sonst anderwärts gemachet, daß die würdigen Armen gewißlich genugsam versorget seyn werden, gebührend, pflichtig und schuldiger massen ihrer seits auch beobachten sollen; in reifer Betrachtung, daß durch solches Hinauswerfen der unverschamte Bettel nur gezüchtet, gute Ordnungen zerrüttet, auch dem Bettler und für sich selbst auch nicht geholfen wird; dann so lang man ihm giebt, so lang verläßt er sich darauf, und bleibt ein Bettler, ja zeucht auch seine Kinder darzu;

zu; da sonst, wo man ihn abweisen wurde, er und die Seinigen sich auf ehrliche Arbeit legen, oder aber ihre Noth und Armut an gebührenden Orten eröfnen, und um Hilf und Handreichung bitten wurden; neben dem Uns das Wort GOttes und die christliche Ordnung dahin weiset, daß Wir Unser Allmosen nicht also offentlich hinaus werfen, sondern in geheim, und still, und zwar an seinen gebührenden und gewohnlichen Orten, mittheilen sollen: und wollen hiemit, daß nicht allein von sonderbaren Personen zu Stadt und Land ein jeder und jede sich alles hinauswerfens des Allmosens bey den Häusern und Läden gänzlich müssigen und enthalten, hingegen seine Christliche Handreichung in das Säklein legen, und versichert seyn soll, daß solches ordentlich, sorgfältig und in besten Treuen, an die recht würdigen Armen werde verwendt werden; sondern es ist auch Unsere Meinung, daß von nun an alles unordentliche Austheilen des so wol täglichen Allmosens, als auch an den hohen Festen und Neu-Jahr-Abenden, dessen so wol würdige als unwürdige ohne Unterscheid genossen, bey Unsern Allmosens-Aemtern zu Stadt und Land allerdings aufgehebt werden soll; wie dann auch Wir an den monatlichen Pfleger-Tagen keine extraordinari-Handreichungen mehr ausgeben, hingegen dasjenige alles, so dardurch

erspart

erspart wird, in die Gemeinden, zum Trost der würdigen allein, zu einem beständigen Allmosen vertheilen lassen werden.

Profosen- und Dorf-Wachten.

Damit aber diesem Unserm so väter- und wolmeinlichem Ansehen desto mehr Gehorsam geleistet werde, und Statt geschehe, so ist Unser ernstlicher Befehl, daß die Profosen in Unserer Stadt ihre Pflicht und Schuldigkeit besser als bisdahin in acht nehmen, und jeder in seinem Bezirk fleissig herum gehen, die Bettler, so sie betreten möchten, anhalten, alsobald in Unser Zuchthaus führen, und sich durch keinerley Vorwand oder Widersezlichkeit derenselben davon abwendig machen lassen; auch diejenigen, was Stands sie immer wären, so den Bettlern etwas hinaus werfen wurden, Unsern Verordneten zur Aufsicht des Grossen Mandats läiden, und dieselben solche Uebertreter mit Zwanzig Pfunden unnachläßlicher Buß ansehen sollen; widrigen Falls, und da der ein oder andere sich in seinem Dienst saumselig erzeigen wurde, werden Wir solche nicht allein desselben ohne alle Gnad entsezen, sondern auch mit Gefangenschaft und anderer fernerer Strafe ansehen: Was aber die Landschaft betrift, sintemalen die Erfahrung gelehret, daß, so lang man in den Gemeinden die Dorfwachten fleissig gehalten, man des Gassen-Bettels allerdings los werden können,

nen; so bald aber darmit aufgehört worden, der Bettel sich nach und nach wiederum in die Dörfer hinein gelassen; Als ist Unser ganz eigentlicher Will und Meinung, daß von Stund an die Dorfwachten, als eine hochnothwendige, und den Gemeinden selbst zu grossem Nuzen reichende Sache, so wol Tags als Nachts wiederum angestellt, und darmit unaufhörlich fortgefahren, und also durch dieses Mittel der Bettel aus dem Lande geschaffet werden soll: Und werden Unsere Land- und Obervögte hiemit alles Ernsts erinnert, daß sie genaue Aufsicht bestellen, damit diese so heilsame Ordnung steif observiert und gehalten, und solcher massen eingerichtet werde, wie es bey theils Gemeinden schon ruhmlich, und mit wolerschiessendem Nuzen geschehen; Und, da hierunter einige Nachlässigkeit verspürt wurde, die Vorgesezten der Gemeinden mit einer unnachläßlichen Gelt-Buß ansehen; Insonderheit sollen sie an den Pässen, bey den Bruggen und Fahren fleissige Anordnung bestellen, daß daselbst kein Bettelvolk in das Land gelassen, sondern sie mit allem Ernst davon ab- und zurük gewiesen werden. Und wann etwañ dergleichen leichtfertige Leute sich erzeigten, welche sich vom Betteln nicht abhalten lassen wollten, sondern, wie etwann geschieht, gefährliche Bedräuungen fallen liessen, ist Unser ernstlicher Befehl, daß

solche

solche ohne einiche Gnade handvest gemachet, und verwahrlich an allhiesiges Schellenwerk geschikt werden sollen.

Hand-werks-Gesellen.

Was dann, Drittens, die Handwerks-Gesellen betrift, ist Unser Will und Meinung, daß, nach laut Unserer hievor gemachter Ordnungen, ihnen bey denen von den Land-Strassen entlegenen Gemeinden nichts gegeben, sondern sie an die Haupt-Strassen und den Städten zugewiesen, bey ihrem Durchpaß aber ihnen aus den Kirchen- und Gemeind-Gütern ein Zehrpfenning mitgetheilt werden möge; da im übrigen sie sich des Betelns und Heuschens bey den Häusern, bey obbestimmter Strafe, allerdings müssigen und enthalten: Und werden Unsere Land- und Obervögte bey Ablegung der Kirchen- und Gemeind-Rechnungen deren erwehnter massen abgelegener Gemeinden fleissige Obsicht halten, daß dergleichen Zehr-Pfenninge nicht darein gebracht noch gut geheissen werden.

Brand- und Steur-Brief.

Belangend, zum Vierten, diejenigen Personen, so etwann mit Brand- und andern Steur-Briefen sich bey den Kirchen-Dienern und Gemeinden anmelden, dieweilen offentlich am Tag ligt, daß mehrentheils Betrug darmit unterlauft, und denen Kirchen- und Gemeind-Gütern eine grosse Beschwerd aufwachst; da

doch

doch durch vielfaltige, von gesamten Loblichen Orten der Eidgenoßschaft gemachte Abscheide heiter vorgesehen ist, daß man einander mit dergleichen Steur-Briefen nicht überlästig seyn soll; Als wollen Wir hiemit alles Ernsts abgestrikt und verbotten haben, daß überall niemand, wer der wäre, ohne Unsere ausdrukliche Bewilligung und Erlaubnuß, mit einichen Brand- oder andern Steuer-Briefen, weder in Unserer Stadt noch auf dem Land herum gehen, noch einiche Steuren zu erbetteln, befügt seyn, sondern sie aller Orten mit Freundlichkeit ab- und an Uns gewiesen werden sollen; da dann, wann jemandem, es seyen Privat-Personen oder Gemeinden, aus leidender und wolbekannter Noth obgelegen wäre eine Steur zu sammeln, Wir jederzeit, nach der Sachen wahrhafter Befindnuß, dasjenige thun und erlauben werden, worzu die Christliche Liebe Uns anweisen und ermahnen wird.

Pflicht der Gemeindē, Seelsorgern und Stillständen.

Wann nun vorerzehlter massen der Gassen-Bettel allerdings abgestellt seyn und verbleiben soll; so ist dann ferners, und zum Fünften, Unsere Meinung und Befehl, finden es auch das allerfüglichste, sicherste und beständigste Mittel zu Erhaltung der würdigen Armen zu seyn, daß, nach dem wol erschiessenden Exempel anderer Orten Loblicher Eidgenoßschaft, und nach

nach der schon bey ein und anderer Gemeinde eingeführter Uebung, die Verpflegung der Armen in ihre Gemeinden gänzlich eingeschranket, und jeder derselbigen überlassen seyn soll, die ihrigen mit Nothdurft zu versorgen; da Wir dann denenjenigen Gemeinden, welche mit keinen Kirchen- oder andern Gemeinen Gütern versehen, oder dieselben zu Erhaltung der Armen nicht erklecklich genug sind, weiters so wol mit Continuation des wochent- und monatlichen Allmosens und desselben Vermehrung, nach gegenwärtiger Zeiten elender Beschaffenheit, als auch mit anderwärtiger fernerer Handreichung, allwo es die unentbehrliche Nothwendigkeit erfordert, aus Unsern Allmosens-Aemtern unter die Aerme greifen werden.

Damit aber dannethin solches Allmosen aufrichtig, unparteyisch und gewissenhaft unter die würdigen Armen ausgetheilt werde, so ist ferners Unser ganz ernstlicher Befehl, daß, zu schuldiger Folgleistung Unserer hievor deshalben gemachter heilsamer Ordnungen, kein Pfarrer hinterruks des Stillstands, noch der Stillstand hinterruks des Pfarrers, einiges Allmosen austheilen, sondern Sie an diesem Geschäft jederzeit mit gemeinem Rath und in gutem Vertrauen mit einander handeln; auch alles Allmo-

sen in den Kirchen, und nicht mehr in den Pfarr- oder andern Häusern ausgetheilt, und keinem gegeben werden soll, er holle es dann selbst, und nicht durch die seinigen: und wird ein jeder Seelsorger alles was er ausgiebt specificirlich zuverzeichnen wissen, damit, wann Unsere Land- und Obervögte, oder die Herren Decani bey denen halb-jährigen Visitationen (wie dann solches ihre Pflicht seyn soll,) Rechnung von ihnen fordern werden, sie solches mit Freuden thun können.

Es sollen auch die Pfarrer und Stillständer auf die Armen ihrer anvertrauten Gemeinden fleissige Achtung geben, ob sie ihr mitgetheiltes Allmosen recht und würdiglich brauchen und anwenden, der Arbeit emsig obligen, und auch ihre Kinder darzu anhalten und ziehen, und dieselben fleissig in die Schule schiken, auch ob sie die Predigten und Kinderlehren stets besuchen; damit nicht etwann heillose Müssiggänger oder üppige Verschwender dessen geniessen, was eigentlich zum Trost würdiger Noth- und Mangel leidender gewidmet ist. Und im Fall der ein oder andere in einichem dieser Stüken saumselig erfunden wurde, mögen sie ihnen, wie auch denen so sonst ohne das mehr als sie bedürftig, vom Allmosen geniessen, darmit abbrechen, und es andern würdigen etwas Zeit lang mittheilen; da sie dann die erwachsenen

und

und zum dienen tauglichen Personen ehrliche Handarbeit zu erlernen, oder einem Meister zu dienen weisen, und ihnen hierzu alle nöthige Anleitung geben sollen, damit sie dem Allmosen weiters nicht beschwerlich seyen.

Ausschliessung der Allmosens-genössigen von den Gemeinden.

Bey diesem allem wollen Wir, daß keiner Unserer Angehörigen zu Stadt und Land, welcher das gewohnliche Allmosen empfangt, in einiche Gemeinds-Versammlung, darinn zu einer Sache zu mindern oder zu mehren, nicht berüft, sondern davon ausgeschlossen werden soll; jedoch daß solches im übrigen ihm an seinen Ehren und guten Namen unaufheblich, und an Nuzung der Gemeinds-Gerechtigkeit in Holz und Feld unnachtheilig sey.

Anleitung für die Gemeinden.

Damit aber der grosse und vast unerschwingliche Last, welchen Unsere Aemter tragen, und Wir gern noch weiters über Uns nehmen werden, in die Harre nicht gar zu schwer falle, so ist Unser ernst-wolmein- und väterliches Gesinnen, daß die Gemeinden auf Unserer Landschaft, nach dem Segen so GOtt einem jeden gegönnet, das ihrige hierbey auch erstatten, und ihrer schuldigen Christen-Pflicht der Armen halber nicht vergessen: Welches sie dann um so viel desto leichter werden thun können, wann sie auf hernach folgende Anleitung fleissig Achtung geben, und das

ein und andere daraus zum Werk zu bringen trachten werden, gleich es sich auch schon bey unterschiedlichen Gemeinden, zu derselben grossen Nuzen, eingeführt befindet: Benanntlich, daß sie ihre Gemeind-Güter je mehr und mehr in das Aufnehmen zu bringen bedacht seyen, indem sie entweders von den grossen Gemeindwerken etwas aufbrechen und anblümen, und die danahen bezeuhende Nuzung in den gemeinen Sekel legen; oder aber bey guten und gesegneten Jahrgängen, zu Ernd- und Herbst-Zeiten, je nach jedes Vermögen, geringe und unempfindliche Anlagen an Wein und Kernen machen, desgleichen auf den gemeinen Allmenten und anderer Orten fruchtbare Bäume zu pflanzen sich je mehr und mehr befleissen; welches dann bey vielen Gemeinden, so solches angestellt, bereits grossen Nuzē ertragt; und was dergleichen wol ersprießliche Mittel mehr sind: Was nun auf diese Weise zusammengelegt wird, das soll nicht allein auf die Noth der Armen, sondern auch auf andere Nothwendigkeiten der Gemeinden warten, und darum ordentliche Rechnung gehalten werden: So sollen auch die Gemeinden, in welchen es bemittelte Leute hat, zur Unterhaltung der Armen darinn weiters ihr Bestes thun, daß sie entweders mit Aufheben des Allmosen-Säkleins an den Sonntagen, oder zum wenigsten an den hohen Festen, oder aber

mit

mit Sonntäglicher Zusammenschieß- und Austheilung etwas Brots, oder andern Gemeinden, zu Unserm Vergnügen, dergleichen schon ruhmlich in vollen Gang gebracht, der Noth derselben auch um etwas zu Hilf kommen; worzu sie dann von ihren Seelsorgern, (als an deren Eifer und Vorsichtigkeit in diesem Geschäft, wie Wir es selbst gesehen, das meiste gelegen seyn will) stets ermahnet und aufgemuntert werden sollen.

Liederliche Haushalter, unzeitige Ehen.

Und wann dann endlich die Verpfleg- und Versorgung der Armen, aus dem was Wir aus Unsern Aemtern darreichen lassen, und aus den Kirchen- und Gemeind-Gütern, oder dem Zusammenschuß hablicher Leuten wird beygefügt werden, denen Gemeinden fürohin gänzlich und allein obligen wird; als werden die Pfarrer und Vorgesezten derenselben hiemit, von hoher Obrigkeits wegen, ganz ernstlich erinnert und vermahnet, daß sie auf die Haushaltungen in der Gemeind genaue Aufsicht haben, und mit Ermahnen und Bestrafen müssiggehende Leute zur Arbeit und ehrlicher Ergwinnung ihres Stük Brots anhalten, insonderheit aber auf diejenigen Liederlichen und Verthuigen, welche entweders mit überflüßigem Trinken und Zechen in den Wirthshäusern, oder aber mit unnöthigem Grüzen, Märkten und Weinkäufen das Ihrige verschwenden, gute Achtung geben, und ihrer Liederlich-

keit nicht gar zu lang zuschauen, sondern sie mit Hilf und Zuthun Unserer Land- und Obervögten, bey Zeiten bevogten, und ihnen allen Gewalt nehmen; desgleichen sollen sie auch alles Ernsts daran seyn, daß Unserm wider die unzeitigen Ehen mittelloser Leuten, welches eine rechte Hauptquelle des Bettels ist, vor der Zeit in offenen Truk ausgegangenem Mandat aller Orten gehorsamlich nachgekommen, und nicht zugelassen werde, daß einige unbemittelte Leute, welche nicht ihr rechtes Alter erreicht, und genugsam zeigen können, daß sie sich und ihre etwann erzeugende Kinder ohne Beschwerd der Gemeind werden erhalten können, und dessen mit Erspar- und Zusammenlegung etwas Mitteln, so sie in ledigem Stand verdienet, würkliche Proben von sich gegeben, in unzeitigen und unbedachten Ehestand zusammen tretten: Da insonderheit der fremden Weibs-Personen halber nochmal heiter Unsere Meinung ist, daß keiner Unserer Bürgern sich mit einicher Fremden verheurathen soll, sie könne ihm dann wenigstens Dreyhundert Gulden barer Mitteln zeigen, die auf der Landschaft aber keine der solchen ehelichen, oder in ein Dorf bringen sollen, sie besize dann auf das wenigste Zweyhundert Gulden: dann wofern wider Verhoffen sie die Vorgesezten der eint und andern halber sich saumselig erzeigen, und ihnen also zuschauen,

her-

hernach aber sie und ihre Kinder in Armut gerathen wurden, werden Wir selbige nicht mehr für Allmosensgenößige einschreiben lassen, sondern ihre Unterhaltung den Gemeinden lediglich überlassen.

Beschluß.

Und leben Wir der unzweiflichen guten Hoffnung, wann dies Unser bestgemeintes Ansehen und Ordnung von jedermänniglich der Unsern, wie Wir Uns dessen zu ihnen versehen, mit willigem Gehorsam werde observiert, erstattet, und dem geflissenlich nachgelebt werden, man werde dadurch dermaleneins des so beschwerlichen Lasts des Gassenbettels, und der Gefahr und verderblichen Ungemachs, so derselbe endlich, wann nicht noch in Zeiten gesteuert wurde, über das ganze Vaterland ziehen könnte, los und ledig werden. Hingegen aber wird daraus gewißlich erfolgen, daß die würdigen Armen des Lands um so viel besser werden mögen erhalten, versorget und erquikt werden: wie zugleich auch insgemein und sonderbar in dem Land so viel mehr Ruh, Sicherheit, Glük und Segen wohnen und fortblühen mögen: Darum Wir den grundgütigen GOtt herz-eifrig anrufen und bitten.

Geben den Drenzehenden Tag Merzen, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet, Eintausend, Sibenhundert, Neunzig und drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

N°. V.

Mandat und Ordnung,

Die Versorgung der würdigen Ar-
men, und Abstellung des unverscham-
ten Gassen-Bettels betreffend.

Anno 1713.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; Entbieten hiemit allen und jeden Unsern Burgern und Angehörigen zu Stadt und Land Unsern günstigen Willen, und alles Guts, auch darbey zu vernehmen: Demnach wir aus obligender Obrigkeitlicher Amts-Pflicht in lands-väterliche und mitleidenliche Betrachtung gezogen, wie daß bey diesen, leider, je mehr und mehr zunehmenden klemmen Zeiten die recht würdigen Armen, welche Uns GOtt der HErr in seinem heiligen Wort zu allem Mitleiden und Handreichung so ernstlich und mit versprochener Gnaden-Vergeltung anbefohlen, in ihrer Armut desto hilflicher erquikt werden; so haben Wir die hierinn vormals, und sonderheitlich in An. 1693. wol errichtete Allmosens-Ordnung erdauert, und nach Wegweisung derselbigen solche Anstalten und Vorsehung mit Vermehrung des monat- und wochentlichen Allmosens aus Unsern Aemtern, und sonsten in anderweg mehr gethan, daß verhoffentlich durch GOttes mitwürkenden Segen die recht würdige Armen genugsam und nach Nothdurft versorget seyn werden. Damit Wir aber desto ehender zu diesem heilsamen Zwek gelangen mögen, so ist Unser

Unser ganz ernstlicher Will, Meinung und Befehl: Erstlich, daß, bey Vermeidung Unserer Straf und Ungnad von nun an gar niemand mehr, er wäre Fremder oder Heimscher, weder in Unserer Stadt allhier, noch auf der Landschaft heuschen und betteln, sondern ein jeder und jede mit ehrlicher Handarbeit sich zu ernehren trachten, und sich dessen, so ihm zum monat-oder wochentlichen Allmosen bestimmet ist, auch die fremde reisende Handwerksbursche aus Unserm Allmosen-Amt zu einem Zehr-Pfenning zu empfangen haben, vergnügen sollen.

Dieweil aber Zweitens, die Erfahrung die Zeit und Jahre her ein unwidersprechlicher Zeug gewesen, daß man zu gänzlicher Abschaffung des unverschamten Gassen-Bettels zu Stadt und Land, niemalen gelangen mögen, alldieweil man des Hinauswerfens des Allmosens bey den Häusern und Läden sich nicht gemüßiget; so errinnern, vermahnen und warnen Wir Unsere Angehörige zu Stadt und Land auf das beweglichste, und zum treflichsten, sich alles Hinauswerfens des Allmosens bey den Häusern und Läden, dardurch der unverschamte Gassen-Bettel nur gezüchtet, gute Ordnung zerrüttet, auch dem Bettler, welcher sich dem Müssiggang und danahen wachsenden Sünden und Lastern ergiebt, selbst nicht geholfen wird, zu enthalten;

halten; hingegen seine christliche Handreichung, nach dem Wort GOttes, welches will, daß wir Unser Allmosen in Geheim und Stille mittheilen sollen, in das Seklein zu legen, und versichert zu seyn, daß solches ordentlich, sorgfältig und in besten Treuen an die recht würdigen Armen werde verwendt werden.

Zu dem End Wir Drittens, Unsern verordneten Allmosens-Pflegern überlassen, die Profosen in Unserer Stadt zu befelchnen, daß sie ihre Pflicht und Schuldigkeit besser als bis dahin in Acht nehmen, auch diejenigen, was Stands sie wären, so den Bettlern etwas hinauswerfen wurden, Unsern hierum eigens verordneten geliebten Mit-Räthen zu gebührender Abstrafung laiden sollen: Was aber die Landschaft betrift, sintemal die Erfahrung gelehret, daß, so lang man in den Gemeinden die Dorf-Wachten fleissig gehalten, man des Gassenbettels allerdings los werden können, so bald aber darmit aufgehöret worden, der Bettel sich nach und nach wiederum in die Dörfer hineingelassen; als ist Unser ganz eigentlicher Will und Meinung, daß von Stund an die Dorf-Wachten als eine den Gemeinden selbst znm grossen Nuzen reichende Sache, so wol Tags als Nachts wiederum, und zwar der Kehr nach unter den Dorfsgenossen angestellt, und darmit un-

aufhörlich

aufhörlich fortgefahren werden soll. Gestalten Wir Unsere Ober- und Landvögte alles Ernsts erinnern, daß sie genaue Aufsicht hierauf bestellen, und, da einige Saumseligkeit verspürt wurde, die Vorgesezten der Gemeinden mit einer unnachläßlichen Gelt-Buß ansehen: Insonderheit sollen sie an den Pässen, bey den Bruken und Fahren fleissige Anordnung bestellen, daß daselbst kein Bettel- noch ander fremd Volk ohne genugsam habende Attestationen in das Land gelassen, sondern sie mit allem Ernst davon ab- und zurük gewiesen werden. Die Handwerks-Gesellen, die mit gehörigen Paß-Scheinen versehen, sollen auf die Haupt-Strassen und den Städten zugewiesen, und ihnen bey denen von den Hauptstrassen und Städten entlegenen Gemeinden nichts gegeben, bey ihrem Durchpaß aber an denen Landstrassen ligenden Gemeinden ihnen wol aus den Kirchen- und Gemeind-Gütern ein Zehr-Pfenning mitgetheilt, und von der Wacht alsdann aus dem Dorf wiederum auf die Hauptstraße weggeführt werden. Wie Wir dann auch allerdings abgestrikt und verbotten haben wollen, daß überall niemand wer der wäre, ohne Unsere ausdrükliche Bewilligung und Erlaubnuß, mit einichen Brand- oder andern Steuer-Briefen weder in Unserer Stadt noch auf dem Land herumgehen, und einiche Steuren zu erbetteln befügt seyn, auch ihnen

von

von den Kirchendienern und Gemeinden nichts gegeben, sondern sie aller Orten mit Freundlichkeit ab- und an Uns gewiesen werden sollen.

Uebrigens lassen Wir es bey dem völligen Innhalt obangezogener Unserer in A. 1693. gemachten Allmosens-Ordnung gänzlich bewenden, also und dergestalten, daß Wir verhofen wollen, daß derselbigen zu Stadt und Land in allweg nachgegangen; die Verpflegung der Armen in ihre Gemeinden eingeschranket verbleiben; von keinem Pfarrer hinterruks des Stillstands, noch von dem Stillstand hinterruks des Pfarrers einiches Allmosen, und zwar nicht mehr in den Pfarr- oder andern Häusern, sondern in der Kirche ausgetheilet, und von jedem Seelsorger alles was er ausgiebt, specificirlich verzeichnet, damit, wann Unsere verordnete Allmosen-Pfleger, durch extraordinar haltende Nachfrage, wie auch Unsere Ober- und Landvögte, oder die Herren Decani bey den halbjährigen Visitationen (wie dann solches ihre Pflicht seyn soll) Rechnung von ihnen fordern werden, sie solches mit Freuden thun können: Es soll hiemit jedermänniglich zu eifrigem Gebett zu GOtt, fleissiger Hand-Arbeit, zu christlichem Mitleiden gegen seinem dürftigen Neben-Menschen, insonderheit diejenige, welche GOtt

GOtt mit zeitlichen Mitteln gesegnet, zu liebreicher Darreichung des Allmosens in das Sonntägliche Säklein, Landsväterlich erinnert seyn: Darbey Wir nicht unterlassen können, diejenige, welche ihr Stuk Brot durch die Arbeit in die Gewerbe verdienen müssen, zu vermahnen, daß, weilen Wir zu Unserm Bedauren gewahren müssen, daß die Untreu hierinn so gar überhand nimmt, sie sich doch aller Treu befleissen, und durch das Widrige nicht verursachen, daß die Kauf- und Handels-Leute, auch wider ihren Willen genöthiget werden, dem ein- und andern wegen seiner Untreu und Dieberey die Arbeit zu entziehen; wie Wir dann auch diesen im Schwang gehenden Untreuen geflissenlich nachforschen zu lassen, und die fehlbar befindende zu ernstlicher Abbüssung zu ziehen nicht ermangeln werden. Alles in der trostvollen Hoffnung zu GOtt, daß wann jedermänniglich diesem Unserm so väterlich und wolmeinenden Ansehen Statt und Plaz zu geben sich angelegen seyn lassen, der Arme getröstet, der gemeine ehrliche Handel und Wandel gesegnet seyn, und GOtt mit seiner Gnad und Güte noch ferner ob Unserm lieben Vaterland walten, und wolfeilere Zeiten beschehren werde: Welches die Herren Pfarrer und Seelsorger zu Stadt und Land mit nachtruksamen Vorstellungen

aus

aus dem Wort GOttes in mehrerm zu begleiten wol wissen werden, so der gnädige GOtt in aller Menschen Herzen würksam machen wolle.

Geben Samstags den 29sten April, nach der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet, Eintausend, Sibenhundert, und Dreyzehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. VI.

N°. VI.

Land-Patrouille-



Ordnung,

von Anno 1741.

Demnach MRGHHerren zu besonderm Bedauren die Zeit her gewahren und vernehmen müssen, was gestalten zu grosser Beschwerde hiesiger Stadt und auch der Landschaft, aufs neue nicht allein viel fremdes liederliches Bettel- und Strolchen-Gesind in das Land einschleiche, sondern auch von heimschen Bettlern aller Orten eine grosse Anzahl anzutreffen sey; Als haben Hochgedacht Dieselbe aus Landväterlich-Gnädiger Sorgfältigkeit, daß sothane Beschwerde zeitlich wiederum gehoben werden möge, gut befunden, die unlängst nicht ohne Frucht und Nuzen hierinnfalls auf eine Probe hin gebrauchte Patrouille-Wachten wieder anzuordnen, und der hierzu eigens gesezten Verordnung aufzutragen, daß sie zu deren beförderten Einrichtung und Abschikung die nöthige Veranstaltungen berathschlagen und machen sollten, welche dann in schuldiger Erfüllung solch-Obrigkeitlichen Befehls neben andern euch bestellet, und mit folgender von MRGHHerren gnädig gut geheissener Ordnung zu nachrichtlichem Verhalt an denen Grenzen des Landes, und überall in demselben, bey fleissiger Durchziehung und sorgfältiger Visitation aller

aller Dörfern, Höfen und allein stehenden Häusern in dem Bezirk, der euch von Zeit zu Zeit wird angewiesen werden, versiehet:

1. Daß alles und jedes fremde Strolchen- und Bettel-Gesind, und benanntlich Schuh-Wachs-Kuglen-Dinten-Ring- und Bürsten-Krämer, Savoysche Scheerschleiffer, sich heissende Refugiés, Proselyten, Deserteurs und fremde Soldaten, Meer-Mannen, Spiel- und Tischhalter, auch diejenige, so mit verdächtigen Steuer-Briefen versehen, sie mögen fremde Passeports haben oder nicht, ausser hiesige Grenzen, mit Bedeuten, daß sie bey sonsten zugewarten habender schweren Leibes-Straf nicht mehr in das Land kommen sollen, hinaus geführet werden, also, daß wann euch darzu mehrere Hülfe vonnöthen, ihr euch bey denen Beamteten und Vorgesezten der Gemeinden anmelden könnet, welchen obligen wird, euch alle erforderliche Mittel zukommen zu lassen; Und so jemand von dergleichen Leuten zum zweyten mal angetroffen würde, soll derselbe mit mehrerm Ernst erinnert, geschähe es aber zum dritten mal, dannzumalen verhaftlich anher gebracht werden.

2. Wie MRGHHerren Meinung und Befehl ist, daß niemandem der mit einem

nem Steuer- oder Bettel-Brief von seinem Pfarrer versehen, in dem Land herum ziehet, er sey ein hiesiger Angehöriger oder Fremder, aus denen Gemeind- und Allmosen-Gütern etwas gegeben werden soll, wo ein solcher nicht zugleich einen hiesigen Canzleyischen Erlaubnuß-Schein vorzuweisen hätte, sondern dergleichen Steur- und Bettel-Briefe zu zerreissen und unnüz zu machen seyen; also werdet ihr euch bestens angelegen seyn lassen, auf solcherley Leute genaue Achtung zu geben, und selbige mit Ernst von solch-unbefügtem Steur-Sammeln abzuhalten, und in ihr Heimat zu weisen.

3. Wird für gut angesehen, daß die unbekannt-verdächtige Krämer so in dem Land herum vagieren und hausieren, künftighin nicht mehr geduldet, sondern von einer Gemeind in die andere zum Land hinaus geführt werden.

4. Um aber dergleichen fremdem Gesind den Zugang in das Land desto schwerer zu machen, ist allen denjenigen, so an der Limmat, Rhein und an der Thur mit Schiffen fahren, Hoch-Obrigkeitlich angesinnet, bey hoher Strafe keine solche Leute hinüber zu führen, welches ihnen daselbstige Herren Ober- und Landvögte von Zeiten zu Zeiten einschärfen, und daß darwider nicht gehandelt werde, alle mög-

lichst-

lichst-sorgfältige Aufsicht haben werden. Was ansiehet das Hin-und Herführen verdächtiger Leuten über den Zürich-See, bleibet solches fernerhin gänzlich verbotten, und sollen die Fehlbare unverschont zu empfindlicher Strafe gezogen werden. Worüber dann euch obligen wird, was ihr hierinnfalls für Uebertretungen sehen oder vernehmen wurdet, selbige gebührend zu landen, füraus auch zu solchem Ende hin denen Herren Ober- und Landvögten, oder deren nachgesezten Beamteten der Orten wo solche geschähen, daß denen so sich zum zweyten mal übersehen hätten, die Schiffe angehalten werden.

5. Bestehet euere Pflicht auch darinn, daß ihr denen Orten, an welchen verdächtigem Gesind und liederlichem Bettel-Volk Unterschlauf gegeben wird, auf das genaueste nachforschen, solche zum öftern durchsuchen, die betretene Fremde aus dem Land führen, die Heimschen in ihr Heimat weisen, und übrigens diejenige, welche ihnen Unterschlauf gegeben, denen Herren Verordneten unverweilt anzeigen sollen.

6. Die Bettler so hiesige Angehörige sind, oder darfür sich ausgeben, sind aller Orten mit Ernst von dem Bettel abzumahnen, und in ihre Gemeinden zu weisen; und wo sie sich nicht abmahnen lies-

sen, sondern mehrmalen angetroffen würden, entweders dem Herrn Pfarrer, wo sie Kirchgenössig sind, zu ernstlichem Zuspruch zuzuführen, oder wann es junge und starke Leute wären, anhero zu bringen, und denen Herren Verordneten vorzustellen, damit aus derselben Befehl ihnen die verdiente Züchtigung widerfahren möge.

7. Betreffend die Handwerks-Gesellen, welche mit unverdächtigen Pässen und Kundschaften versehen sich befinden, sollen selbige denen Haupt-Reit-und Land-Strassen nach von einem Ort zum andern bis an dasjenige dahin sie zielen, gewiesen werden; Hingegen mit dem Bettel-Gesind von Mann, Weib und Kindern, so aus Eidgenössischen Orten gebürtig, und gemeinlich hiesig-ganzes Land zu desselben nicht geringer Beschwerde durchstreichen und durchbetteln, ist es also zu halten, daß solches von einem Ort zum andern bis auf die Grenzen des nächsten Wegs in sein Heimat, vermittelst der Hülfe, welche jeden Orts Beamtete und Vorgesezte darzu genugsam verschaffen werden, fortgeführet, und falls es sich widerspännig erzeigte, mit Gewalt darzu angehalten, auf wiedermaliges Betreten aber denen Herren Verordneten zugebracht, und von selbigen der gutbefindende Ernst gegen solches verfügt werden soll. Gegen Eidgenössi-

genössische abgedankte Soldaten und Deserteurs wird gleicher massen zu verfahren seyn, wie obverdeutet gegen denen Handwerks-Gesellen, so daß ihnen der grade Weg in ihr Heimat zu weisen.

8. Wofern euch aufgetragen werden sollte, in der Stadt zu patroullieren, werdet ihr sorgfältig beflissen seyn, theils insgemein gute Acht zu haben, daß weder von Fremden noch hiesigen Angehörigen das Allmosen in der Stadt und denen Vorstädten geheuschen, und jeder Bettler der sich nicht abweisen lassen wollte, oder zu öftern malen sich sehen liesse, dem nächstwohnenden Herren von der Verordnung zu ernstlichem Zuspruch oder Verfügung nothwendiger Züchtigung zugeführt werde; theils aber alle Tage Morgens um zehen Uhr und Abends um drey Uhr bey dem Thor des Allmosen-Klosters euch einzufinden, und zu hinterhalten, daß keine muthwillige Bettler aus hiesigen Lands-Kindern, auch keine Gewerbs-Leute oder Holzscheiter das Allmosen zu empfangen hinein gelassen werden. Und dannethin

9. Hat es keineswegs die Meinung, daß durch die neue Anordnung der Patrouille-Wachten die Dorf-Wachten abgestellt seyen, sondern es werden die Gemeinden weiters bedacht seyn, solche und

zwaren in gutem Stand wie zu ihrer eigenen Sicherheit, also auch um gemeinen Nuzens wegen zu unterhalten, da die Dorf-Wächter nicht ermangeln sollen, denen Patrouille-Wachten das ihnen zu Gesicht gekommene verdächtige Volk ordentlich zu verzeigen und möglichst zu beschreiben, damit sie desto ehender betreten, und denen Herren Ober- oder Landvögten vorgestellt werden können, in dem Verstand, daß dergleichen verdächtigen Personen dem Patrouille-Wächter von der Gemeind oder Dorfschaft, dahin er solche erstens bringen wurde, abgenommen, an das nächst folgende Ort und von selbigem also weiters geliefert werden sollen, bis sie der behörigen Obrigkeit zu Handen gekommen seyn werden.

Bey diesem allem werdet ihr vorgedachter

fleissig und sorgfältig nachgehen, und trachten, daß keine Beschuldigung und Klag von euch einkomme, auch euch vor Beräuschung und anderer liederlicher Aufführung hüten; sintemalen wo ihr in eint- oder anderm euch übersehen wurdet, ihr je nach Befinden des Diensts entsezet, und noch darzu mit empfindlicher Leibs- und Gelt-Strafe angesehen werden solltet.

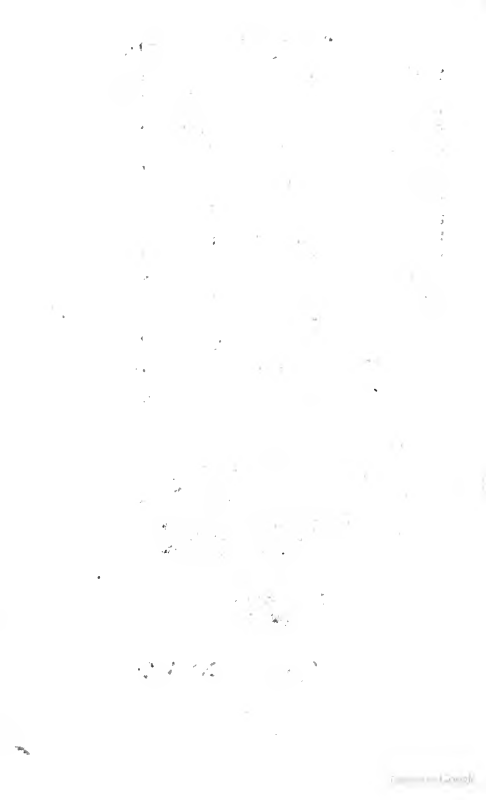
Damit ihr aber solch-euern aufhabenden Befehl desto ungehinderter und besser voll-

vollstreken könnet, so ergehet hiemit an alle und jede Herren Ober- und Landvögte, Vögte, Weibel, und übrige Vorgesezte der Gemeinden, so auch an alle Herren Pfarrer und Seelsorger auf der Landschaft das Obrigkeitliche Ansinnen, euch in euern Verrichtungen nicht allein nicht zu hintern, sondern allen beförderlichen Willen, Vorschub und Hand zubieten mit Rath und That, damit hiesige Stadt und Lande von liederlichem Bettel- und Strolchen-Gesind so viel möglich gesäubert und gereiniget werden mögen.

Alles in Kraft gegenwärtigen Patents, so geben Mittwochs den 25. Jenner nach Christi Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Vierzig und Ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.





No. VII.

Erneuerte Jäger-Ordnung.

Anno 1752.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Urkunden hiermit jedermänniglich: Demnach Unsere hievorige wider den Mißbrauch der Jagd ausgegangene Ordnungen und Mandate anderst nicht gefruchtet, als daß durch allzu ungehaltenes Hezen, Jagen und Schiessen, Unsere Wälder sehr erschöpft und eródet worden sind: So hat die hohe Nothdurft erfordern wollen, solche Unbescheidenheit und Mißbrauch durch ein schärferes Einsehen als hiervor geschehen ist, einzuschranken, und zurük zu halten, damit die Jagd in bessers Wesen gestellt, und das Gewild wiederum geäuffnet, und gepflanzet werden möge: Inmassen Wir dann zu dem Ende hin hiemit angesehen, und verordnet haben wollen, wie von einem zum andern folget.

Vor allen Dingen sollen nachfolgende Hölzer und Wälder gänzlich in Bann und Verbott geleget seyn, benanntlich der Forst und Sihl-Wald, wie nicht weniger die daran grenzenden Wälder und Güter, als auf Seiten Horgen und Tallweil, das Türren-Maaß, Steinmatt, Horger-Egg, Kapf, Oschwand und Bann-Egg, auf

auf Seiten des Sihlwalds, der Lange-Berg, Winzellen und Schweizer-Tobel bis hinunter an den sogenannten Roß-Weg. Ennert dem Albis aber der Hauser- und Heischer-Berg, das Ebertschweiler Gemeindholz, Schweifhof, Hirzwanger-Holz, Gulm und Kalchofen, also und dergestalten, daß niemand einich Gewild in diesen vorbedeuteten Wäldern weder jagen, treiben und schiessen, noch denselben, wanns schon an andern Orten aufgetrieben in diesen nachsezen, vielweniger Tröte, Schnüre, Schnallen, Fallen und Garn richten, ja gar keine Büchsen darein tragen soll, wann auch gleich ein Jäger einem seiner dahin entloffenen Hünden nachgehen wollte, bey 25. Pfunden unnachläßlicher Buß, so oft dem zuwider gehandelt wurde, wie auch bey Confiscation der Büchsen, Garnen und andern Jäger-Instrumenten; welcher aber in diesen verbottenen Wäldern würklich ein Hochgewild oder Rehe schiessen oder fällen wurde, derselbe soll eine mehrere Strafe, als nur auf Füchse und Hasen, wie obgemeldt, gesezt ist, auf sich gezogen haben.

Ferner sollen auch in gleichem Bann und Verbott gesezt seyn, so wol des Hoch- als Nidern Gewilds halber die Hölzer und Wälder in der Herrschaft Regensperg, die Egg, und die daranstossende, als Stein-maurer-

maurer- Süniker - und Schöfflistorffer-Hölzer, wie auch in dem Neuen-Amt der Stadlerberg, Sanzenberg, Weyacherberg und Emberg, und niemand, ohne Erlaubnuß Unsers Jägermeisters und Jäger-Commission, darinn zu jagen befügt seyn.

Weilen auch bekannt, daß das Hoch- und Nider-Gewild vielmalen durch unnüze Hünde, so für sich selbsten Holz und Feld durchlaufen, das Gewild verfolgen und fressen, auch biderben Landleuten in ihren Feldern und Früchten, wie nicht weniger dem Gewild grossen Schaden zufügen: So thun Wir aus Obrigkeitlicher Vorsorg so wol zu Schirm des einen als des andern männiglich ermahnen und warnen, dergleichen Hünde, die doch zum Gaumen unnüz, entweders gar abzuschaffen, oder stets angebunden zu halten; widrigen Falls einige rechtmässige Klägden danahen einkämen, einen ohne Ansehen zu gebührendem Ersaz und Strafe ziehen lassen wollen.

Der Räb- und Feld-Hünern halber verwilligen Wir jedem Unserer Bürgern zu Stadt und Land, auf derselben Fang, welcher den 1. Augstmonat seinen Anfang nehmen wird, aller Orten ohne Geschoß, selbsten zu gehen, oder jemand in seinem Namen darauf ausschiken zu mögen, hierbey

bey aber die erlaubte Zeit, und die Weidmännische Weis und Manier, auch alle gebührend-erforderliche Bescheidenheit zu gebrauchen, und zu beobachten, damit selbige in unsern Landen und Gerichten nicht ausgereutet, sondern bester massen beschirmt und gepflanzet werden. Wann auch Unsere Ober- als Landvögte eine des Waidwerks wol erfahrne Partey von Ihren Amts-Angehörigen, mehrere aber nicht, in Ihrem Namen ausschiken wollten, so mögen sie ein solches wol thun, selbige Partey aber den Fang für sich zu behalten nicht befügt, sondern ihrem Ober- oder Landvogt vollkommen einzuliefern schuldig seyn soll. Wir gebieten dann auch, daß keine dieser Räb- und Feld-Hünern an fremde Orte, sondern in Unser Land verkauft werden sollen. Weilen nun auch nichts schädlichers und verderblichers, als das Schiessen unter die Räb-Hüner, das Fangen in den Schnee- und Nacht-Garnen, Vögli auf Rekholder-Büken, in Räben, auf dem Saamen, und im Frühling in den Wässerungen, als wollen Wir es allen und jeden bey hoher Straf und Ungnad gänzlich abgestrikt und verbotten haben. Es soll auch der Wildfang, das Jagen und Fangen des Gewilds und Feder-Wildpräts, damit es desto besser geäuffnet, und erhalten werde, auf Bartholomei-Tag seinen Anfang nehmen, und länger nicht als zu

dem

dem Neuen Jahr währen; vor und nach dieser Zeit aber alles Gewild und Vögel, wie es Namen haben mag, gebannet, und weder in einen oder andern Weg zu schiessen noch zu fangen nicht erlaubt, inmassen daß weder unser jeweiliger Jägermeister und Jäger-Commission, noch auch Unsere verordnete Ober- und Landvögte, darinn zu dispensieren befügt seyn, und so einer darwider handelte, soll solcher als ein ungehorsamer Verderber und Ueberweidiger zu gebührender Strafe unnachläßlich gezogen werden.

Der reissenden Thieren halber ist auch Unsere Meinung und Befehl, daß Unsere Landleute ohne vorher geschehene Anzeigung, und erhaltene Bewilligung von Unserm jeweiligen Jägermeister und Jäger-Commission dieselbe weder jagen noch schiessen sollen.

Weilen auch durch das Schiessen der Hasen im Siz in den Räben als anderstwo, ehrlichen Leuten in den Räbbergen grosser Schaden zugefüget wird, als wollen Wir solches so wol als das Tröt- und Schnür-richten, das nächtliche Laufen und Stäuben mit Garnen, auch das Auflesen der jungen Hasen, und das Weidschiessen Morgens und Abends nach Hasen, alles Jagen und Schiessen an Sonntagen, wie auch das Ausnehmen und

Auf-

Aufſuchen der Rebhüner und Endten-Eyern, item das Wachtlenfangen mit den Ruff- und Spreit-Garnen in dem Brut, ſonderlich auch alles Fangen mit dem Geſchell, als höchſt-ſchädliche, und zu Verderbung des Gewilds und Vögeln, auch Geträids dienende Mittel, ſowol Unſern Bürgern, als auch Unſern Unterthanen in Städten und Landen, zu allen Zeiten bey 25. Pfunden Buß, in Ausbleibung der Bezahlung aber bey der Gefangenſchaft oder Leibs-Strafe, abgekennt und verbotten haben.

Wir haben auch für eine hohe Nothdurft angeſehen, allem überweidigen Jagen, Lauffen und Rennen vorzubiegen; und iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß Unſere Verburgerte zu rechter und erlaubter Zeit im Jagen ſich aller Beſcheidenheit befleiſſen, und ſonderbar bis nach dem Herbſt allen Räben verſchonen, Unſere Landleute und Unterthanen aber ihrer Arbeit mehr abzuwarten ermahnet ſeyn, auch des Jagens, Schieſſens und Fangens auſſer den Herrſchaften und Gerichten, wo ſie wohnhaft, gänzlich ſich müſſigen und enthalten, auch allem obbedeuteten fleiſſig nachkommen, und ſich aller Beſcheidenheit befleiſſen ſollen, bey Straf und Ungnad.

Es ſoll auch künftighin alles, von Unſern Landvögten, Bürgern und Landleu-

ten, gefällte Hoch-Gewild auf das Rathhaus geliefert werden.

Ferner soll auch alles Nieder-Gewild, als Hasen, Vögel und anders dergleichen, auf freyen Markt naher Zürich, und nicht anderstwo, auch nicht heimlicher Weise an Privat-Orte und Häuser in der Stadt, zum Verkauf getragen, noch verschikt werden.

Wir wollen auch alles Tractieren mit Hasen in verbottener Zeit, bey allen und jeden Gastereyen und Mahlzeiten, so wol zu Stadt als auf dem Land, ohne Unterscheid bey 25. Pfunden Buß gänzlich verbotten haben.

Es soll auch kein Forster im ganzen Lande befügt seyn, einich Geschoß in den Wald mit sich zu nehmen, auch weder allein, noch mit Bürgern und Landleuten zu jagen.

Damit auch in das künftige allem obbemeldten desto gehorsamer nachgelebt, und diese Ordnung aller Orten Unserer Bottmässigkeit bester Massen vollzogen werde, als sollen die Fehlbare und Uebertreter derselben,

selben, mit einer grössern Gelt-Buß, und zwaren um 25. Pfunde, ohne geringste Nachlassung angesehen werden. Wann aber einer die Buß zu bezahlen nicht im Vermögen hätte, soll selbiger mit Gefangenschaft oder Leibes-Straf, je nach Beschaffenheit des Fehlers abgestraft, jedweder aber, so einen Freßler oder Uebertreter angeben und laiden wurde, von der erhebten Buß ehrlich belohnet werden. Hierzu nun wollen Wir hiemit Unsern jeweiligen Jägermeister, und eigens hierzu bestellte Verordnung, als auch Unsere Ober-Land- und Unter-Vögte und andere nachgesezte Beamtete, insbesonder bey ihren Pflichten ernstlich vermahnet haben, daß sie auf dieß Unser Mandat und Jäger-Ordnung ein getreu-eifriges Aufsehen haben, alle Unsere Förster und Beamtete aber bey ihren geschwornen Eiden auf die Freßler zu achten, und dieselben ohne Verschonen und Ansehen der Person an gebührendem Ort zu laiden; worbey auch Unsere Meinung waltet, daß Unsere Ober- und Landvögte die ob dem Jagen sich begebende Frefel, als Schlagen, Schweeren, Fluchen, und dergleichen Sachen beurtheilen, Unsere jeweilige Jägermeister und gesezte Verordnung aber, das unzeitige Jagen, und die Unserm Mandat zuwider lauffende, und andere Jäger-Fehler mit Strafe zu belegen, und darauf

ein beständig wachtbares Aug zu halten, sich obgelegen seyn lassen sollen.

Geben Samstags den 19ten Tag Augstmonat, von der Geburt Christi unsers HErrn und Heilands gezehlt: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. VIII.

N°. VIII.

Erneuert- und erläuterte

Fischer-Ordnung,

Den

Zürich-See, Limmat und

Fisch-Markt betreffend.

Anno 1710.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Thun kund und zu wissen hiemit; Nachdem Wir zu nicht geringem Unserm Mißfallen vernehmen und erfahren müssen, was für grosse, gemein-Loblicher Burgerschaft sehr nachtheilige, und den Fisch-Fang gänzlich verderbende Mißbräuche, so wol in Ansehung der Fischern, als der Fischen, Fischenzen, Geschirrs, Banns, Lehen-Scheinen, Kaufens, Verkaufens und anderer Sachen halber in unserm Zürich-See, Limmat und Fischmarkt eingeführet worden; Als haben Wir aus der Ursach eine unumgängliche Nothwendigkeit zuseyn befunden, die Fisch-Eine zu durchgehen, und auf derselben Fundament, zu Steurung der Fehlern, Aufnahm des Fisches und je länger je mehrerer Speisung unsers Fischmarkts, nachgesezte Ordnungen, zu jedermanns wissenhaftem Verhalt, in offenen Druk verfertigen zu lassen.

Und wollen desnahen, daß, was den Zürich-See und die Weidleute desselben betrifft, nachfolgende 24. Punkten von ihnen beobachtet werden sollen; Und bevorderst, daß weder Burger noch Landmann

mann (wer der auch sey) in das zukünftige einig Garn, Neze, Säke, Beeren, oder etwas anders, welches über Unser gegebenes Brittli und Mäß nicht ordentlich gebritten sey, mit sich zur See führe, oder gebrauche, sondern sich dessen, als eines unerlaubt schädlichen Geschirrs schuldigst müssige.

Zweytens; Daß kein Fisch, der seine rechte erforderliche Länge oder Mäß nicht hat, oder nach Anleitung der in dem Rath-Haus hangenden Fisch-Tafel im Bann und verbotten ist, gefangen werde, und daß, wofern ein solcher ohne Vorsaz und zufällig gefangen wurde, derselbige dannzumalen alsobald und gleich wiederum in den See geworfen, und von niemand verkauft, gekauft, geessen, oder in einigen Weg genuzet werde.

Drittens; Diejenigen aber, welche nicht bännig, oder nicht zu klein sind, sollen alle auf den Fischmarkt gebracht, daselbst nach Jnhalt der Fischmarkts-Ordnung verkauft, und alle diejenige Personen, so Fische ausser Lands verkaufen, oder im Land verschmauchen, oder auch in Säken, Küblen und anderm Geschirr, heimlich oder offentlich, in die Stadt bringen und dem Fischmarkt entziehen, auf Betreten hin, alles Ernsts gestraft werden.

Viertens; Desnahen soll kein Fischer dem andern vorseyn in den Gransen zu sehen, und wann ein solcher beschlossen, selbigen auf Begehren aufthun, damit, wann Wir etwann befehlen möchten, daß insgemein je einer den andern bey seinem Eid laiden, oder vor gut befinden wurden, daß nur etliche unter ihnen auf die Fehlbaren ein wachsames Aug tragen sollten, ein jeder solcher gestalten verbottene Fische zu fangen, sich desto sorgfältiger hüte.

Fünftens; Aus der Ursache bestäten Wir auch, auf Zusehen und Wolverhalten hin, die sechs sogenannte geschworne Fischführer, samt dem verordneten Schwäb-Fischführer, in der heitern Meinung, daß ein jeder unter ihnen nach äussersten Kräften trachte, übrigen Fischern, in Haltung des Einungs, mit einem guten Exempel vorzugehen, damit alles recht und ordentlich zugehe, genaue Achtung zu geben, und alle Fehlbaren, sie seyen wer sie wollen, besonders aber die Stümpler und Stümplerinnen, welche ihnen eingreifen, und Fische, theils auf pfragen, theils in anderm Absehen, kaufen und vertragen, bey Verlurst ihres Diensts, gehorsamlich und in allen Treuen zu laiden: Es soll aber auch jeglicher Weidmann verbunden seyn, seine fangende Fische entweders selbst oder durch seine Hausgenossen, auf Unsern

sern ordentlichen Fischmarkt zu führen, oder aber den nun gedachten siben geschwornen Fischführern, damit sie ohne Fehl auf den Markt gebracht werden, sonsten aber gar niemandem, zu verkaufen; ausgenommen denen Bürgern Unserer Stadt, so Landgüter haben, denen Pfarrern des Orts und denen Ehehaften Wirthen; jedoch in aller Bescheidenheit.

Sechstens; Was nun die Zeit und Manier des Fischens betrift, als soll vorderst in dem grossen Bann, das ist, von mitten Aprillen bis zu ausgehendem Meyen alles Fischen mit Garnen, Nezen, Beeren, Schnüren und Angel, oder womit es auch seyn möchte, gänzlich verbotten seyn, und alles Geschirr aus dem See gethan werden; ausgenommen die grosse Tracht und die Schwäb, welche Wir nach dem Blauling dergestalt zu gebrauchen erlauben, daß die Tracht schwebend gehalten, damit das Kräb nicht berührt, nicht an der Halden und Kräb-Hörnern gezogen, noch an dem Samstag über den Mittag, oder über sechs Wochen gebraucht werde; auch kein Meister künftighin jemal mehr als einen Knecht und eine Schwäb habe, solche auch am Samstag-Abend gar nicht seze; in der fernern Meinung, daß zu einer Schwäb niemand mehr als zehen Nezen an einander seze, und daß, wann vermittelst der

Tracht oder Schwäb einig bännige Fische, es seyen Brachsmen, Hecht, Reeling, Schwahlen, oder andere gefangen wurden, solche dannzumal, sie seyen lebendig, oder todt, alsobald wiederum in den See geworfen werden sollen. Anbey haben wir angesehen, daß niemand im Kemprater Winkel ob dem Hals an der Thünne, von eingehendem Merzen hin bis zu ausgehendem Meyen, weder mit Garnen, Nezen, Heginen, noch anderm Gezeug, wie der Namen haben möchte, ganz und gar nicht fischen, sondern man sich der Orten innerhalb solcher Zeit des Fischens gänzlich müssigen und enthalten soll.

Sibendes; Verbieten Wir vor- und zu allen Zeiten die Teufels-Tracht, das Krez-Garn, oder Träglen, die Greßling-Neze, das Hintersezen der Garnen, das Fangen der Miglen und des Brüts, das Sezen der Waten, Tuch und Blachen an die Garne und Neze, das Henken der Bengeln an die Garne, das Kaufen und Verkaufen der Fischen auf Meerschaz, das Fisch-feimmen, die Geisel, das Schlinggen, die Hechtschnur, der zweyfache Angel zum Hecht, das Sezen der Beeren unter die Schaub, das Beizen und Lüdern gegen dem Blanling, samt dem Lupfen der Ferrinnen vor St. Verena Tag, (mit dem Anhang, daß solche mit keinem engen Geschirr umsezet, auch des Jahrs nicht

nicht mehr als einmal gelupft werden) und alle Neuerung wider den Einung.

Achtens; Nicht weniger die Egli-Kerdelen und Staub-Beeren, mit dem Befehl, daß wo derselben anzutreffen, solche durch den See-Knecht zu Obrigkeitlichen Handen gezogen, die Eigenthümer nach Gestaltsame des Fehlers angesehen, und inzwischen alle Rohr-Land-Kraut- und Staub-Faach aus dem Wasser gethan werden sollen.

Neuntens; Es soll sich auch niemand unterstehen, den Müllibach unter der Sagen zu Stadelhofen zur Zeit des Hasel-Leichs, und so lang derselbe währet, mit Holz-Flössen noch in ander weg zu beunruhigen; sondern jeder ein die Haslen und das Brüt, so wol der Enden, als zu Feldbach, Küsnacht, Kepfnach und in allen übrigen Bächen des Zürich-Sees, allezeit unbeleidiget und unbekränkt lassen, und deren keine auf einige Weise und Wege nicht fangen.

Zehendes; Selbst das Kräb soll nicht mehr, gleich vor etwas Zeit zu merklichem Schaden geschehen, einiger massen gestöret, vielweniger aber aus dem See genommen, sondern in demselben zu Erhaltung des Leichs und Fasels unbetrübt und ruhig gelassen werden.

Eilf-

Eilftens; Und gleich Wir in dem sechsten Punkten den Gebrauch alles Geschirrs in dem grossen Bann, ausser der Tracht und Schwäb, verbotten; also wollen Wir gleichfalls, daß alle die Burdenen und Ferrinnen, welche vor mitten Aprillen nicht zusammen gelegt sind, bis zu ausgehendem Meyen still und unverrukt gelassen werden sollen.

Zwölftens; Gleicher gestalt soll das Land-Garn, eh und bevor von den Weidleuten um die Oeffnung des Banns an seinem gebührenden Ort angehalten, erlaubt und durch den See-Knecht zu wissen gemacht ist, niemand brauchen mögen; dannzumal aber, wann nemlich der Bann offen, so erlauben Wir solches zwaren bis auf Galli-Tag, jedoch niemal vor zwölf Uhren der Nacht, oder ausser dem Montag, Mitwochen und Samstag Vormittag, und dem Freytag so Vor- als Nachmittag, zu ziehen.

Dreyzehendes; Wo aber die Gleissen sich hauffenweis stellen, daselbst sollen die Garner und Weidleute so wol, als auf der Dünne an dem Hals, wann der Leich vorhanden ist, gar nicht ziehen dörfen.

Vierzehendes; Es soll auch der stehende Zug dem gehenden weichen, und niemand durch Faach, oder Ferrinnen, einen Zug verschlagen.

Fünf-

Fünfzehendes; In Ansehung des Heurling-fangs wollen Wir, daß solcher länger nicht als vier Wochen im Jahr währen, und darzu allein der Vormittag des Montags, Mitwochens, Freytags und Samstags gebraucht werden; mithin auch denen Fischern, welche den Heurling fangen wollen, obligen soll, so bald derselbe vorhanden, an seinem gebührenden Ort, um die Bewilligung, denselben fangen zu mögen, gebührender massen anzuhalten.

Sechszehendes; Wann auch die Hägling-Fischer nach dem Hägling zu ziehen, sich gleicher Weise an seinem gebührenden Ort angemeldet und die Erlaubnuß bekommen; so soll ein jeder derselben wol zusehen, daß er sein Hägling-Garn nach keinen Fischen, als dem Hägling allein, zu ziehen sich erkühne; auch kein Hegener nach dem Hägling hegene, ehe und bevor man das Hägling-Garn, gleich nun gemeldet, zu gebrauchen erlaubt hat.

Sibenzehendes; Inzwischen aber soll kein Hegener, er hegene wann, oder wornach er wolle, einem Garn vorhegenen, und weil Wir ihnen das Hegenen zum Blauling und Hägling, auf Zusehen, erlauben, wol zusehen, daß er die Umtage gehorsam halte, und niemal hegene, als an dem Montag, Mitwochen und Samstag bis zu Mittag, und an dem Freytag Vor- und

und Nachmittag; an dem Montag, Mitwochen und Samstag Nachmittag aber, wie auch am Dienstag und Donstag, es sey Vor- oder Nachmittag, gar nicht.

Achtzehendes; Wegen des Rötheli-Nezes haben Wir Uns erklärt, daß selbiges von dem Herbst bis zu dem Neuen Jahr erlaubt seyn soll; aber allein um die Felsen herum nach dem Rötheli, und nicht hinten in See, oder nach andern Fischen; und sollen die Grund- oder Schwähten-Neze, so bald der Blauling im Leich und Bann, aus dem See gethan werden.

Neunzehendes; Ferner erlauben Wir die Tribenen und Laugeli-Neze, doch, daß man solche bis nach ausgehendem Meyen nicht brauchen soll, und daß dieselben Neze gebritten seyen über das Brittli und Mäß, so darum gegeben ist; es soll auch ein Tribener niemalen in den Rohren, wol aber bey denselben, jedoch ohne Schaden und Verderbung, sezen und tribenen; anbey auch im Tribenen mit Steinen überall nicht werfen, mit Schlagen der Rudern ins Wasser den Fisch nicht verwilden, keine Neze für die andere sezen, bey den Rohren nur ein Schiff haben, und allein an den Halden und nicht über die Faach hinaus tribenen; Wir wollen auch das Nachttribenen, es sey gleich in dem Heumonat,

oder

oder Augstmonat, Vor- oder Nachmittag, gänzlich abgekennt und verbotten haben.

Zwanzigstens; Die Forellen-Schnur lassen Wir auch dießmal fürbas mit dem Anhang erlaubt bleiben, daß man sie nicht anderst seze, dann in der Höhe, als das von Alter herkommen ist, und nicht ob, sondern unter dem Hals zu Wädenschweil, und daß der Schnarch sey anderthalb Ellen und der Toyß-Faden eine Elle; Gleicher Weise erlauben Wir die Aal-Schnur, in der Meinung, daß man keinerley Kerdel daran thun solle, dann Aeher-Kerdel, oder todte Egli, und besonders, daß niemand keinen lebendigen Kerdel daran thüe.

Ein und Zwanzigstens; Dannethin geben Wir auch, auf Zusehen, die Bewilligung zu einer tieffen Ferri zwey Beeren zu sezen, mit dem ernstlichen Beysaz; daß die nun gemeldte Zahl nicht überschritten, solche nicht vor eingehendem Herbstmonat in den See gethan, und mit ausgehendem Hornung wiederum heraus genommen; auch zu denjenigen, allwo sich die Gleissen sammeln und aufhalten, sie seyen gleich in der Tieffe, oder an der Halden, gar keine gesezt werden sollen.

Zwey und Zwanzigstens; Die Bewerbung der Fischenzen betreffend, so soll jeglicher Weidmann, der seine habende Faach und

und Ferrinnen bewerben will, solches entweder selbst, oder durch seinen Lehenmann und Hausgenossen, oder durch jemand andern um den Taglohn, anderst aber nicht, thun mögen; und, sintemal der See allein gemeiner Stadt angehört, keiner befügt seyn, einig Faach, oder Ferri, vielweniger aber seine ganze Fischenzen um ein Jahrgelt, oder sonst auszulehnen, zu vertauschen, zu vertheilen, zu verkaufen, zu verschenken, oder Erbsweise zu vermachen, und einige der Einung entgegen laufende Aenderung, ohne Unser Vorwissen und Gutheissen, darmit vorzunehmen.

Drey und Zwanzigstens; Wer auch, so wol Burger als Landmann, seiner Fischenzen halber keinen Obrigkeitlichen Lehen-Schein hat, der soll sich darum an seinem gebührenden Ort zeitlich anmelden, und ein jeder, ohne Ausnahm, bey Verlurst seiner Fischenzen, schuldig und verbunden seyn, denselben je zu zehen Jahren um erneuern zu lassen, und anbey zu Unsern Handen, nach Beschaffenheit des habenden Gewerbs, alle Jahre folgendes abzustatten:

Für ein Tracht-Garn - 5. Pfund Gelt.
Für ein Landgarn - - 8. Pfund Gelt.
Für ein Hägling-Garn - 3. Pfund Hägling.
Je für 10. Schwäb-Rötheli- und andere
Neze - - - - 1. Pfund, 12. Schill.

Je

Je für 8. tribenen Neze - 1. Pfund, 12. Schilling.
Je ein Hegener für das Hegenen 16. Schill.
Für ein Faach - - - - 2. Schill.
Für ein Ferri - - - - 10. Schill.
Für die Erneuerung des Lehen-Scheins 1. Pfund, 16. Schill.

Vier und Zwanzigstens; und leztens haben Wir den ganzen Bezirk von dem See, so gegen der Stadt ligt, von der St. Nicolai Stud hinweg, und deroselben beyden Seiten an das Land, und zwaren auf der Seiten gegen der Engi, grad hinüber zum Kreuz, so bey dem Landgut der Jungfrau Greblin (*) stehet, bis an den Grendel für das künftige dergestalten gebannet, daß weder Landmann noch Hintersäß darinn weder Fischenzen besizen, noch auf einige Weise fischen mögen, denen Bürgern aber allein, in obangeregtem Bezirk, dem Fisch mit dem Angel, jedoch der Einung gemäß, nachzustellen, erlaubt und gestattet, der Gebrauch aber andern Geschirrs, es sey Garn, Nez oder anders, ohne zuvor erhaltene Hoch-Obrigkeitliche Erlaubnuß, allerdings verbotten seyn soll.

Was nun die Fischer des Niedern Wassers, samt dem Fischmarkt, betrift, so sollen die Herren Verordneten verschaffen:

ERstens; Daß die allhiesige Fischer des Niedern Wassers, darunter die Müller,

(*) Anno 1710.

ler, welche unter ihren Mülli-Gewerben Fischenzen haben, auch verstanden und gemeinet sind, ihre Fische an den bestimten vier Tagen, nemlich am Montag, Mitwochen, Freytag und Samstag jedesmal, und um zwey (Uhr) Nachmittag, ausserhalb des Freytags, da sie Vor- und Nachmittag feil haben mögen, zum Verkauf in den Fischmarkt liefern.

Zweytens; Daß niemand die Fische, weder wenig noch viel, bey seinem Haus, oder bey seiner Fischenzen (ohne allein den Wirthen, wann an den Sonntagen, oder zu solcher Zeit, da selbigen Tags im Fischmarkt keine Fische zu bekommen gewesen, ihnen Gäste kommen) verkaufen, vielweniger solche auf dem Land und an Fremde verhandeln mögen sollen.

Drittens; Sollen die Herren Verordneten die Niederwässer-Fische nicht anderst, als bey dem Gewichte, verkaufen lassen, und fleissig bey dem bestimmten Fischtar halten, massen der erhöhte Preis der edlern Niederwässer-Fischen, an der in dem Fischmarkt hangenden Fisch-Tafel auch ausgedrukt ist, übrige Niederwasser-Fische aber sollen nach dem Tax der Oberwasser-Fischen ausgewogen, und der Preis zu keinen Zeiten überstiegen, wol aber vermindert werden mögen.

Zum

Zum Vierten; Den Weidleuten (so wol denen, welche eigene, als denen, welche Obrigkeitliche Lehen-Fischenzen haben) dienet sonderheitlich zu gutem, daß die in der Allment bey der Papir- und unweit andern Müllenen gewesene Faach und Fischer-Augen gänzlich abgeschaft sind, und ohne Unser Wissen und Willen in der Allment, es wäre dann, daß aus Befehl der Herren Kleinen Räthen für fremde Herren, selbige von Stands wegen zu verehren, gefischet werden müßte, nichts, als was hernach erlaubt ist, unterfangen werden soll.

Zum Fünften; Auch soll von der Obern Brugg hinweg bis zum Obern Müllistäg, den Fischern in ihren Weiden niemand Eintrag thun, sondern selbige darbey geschirmt werden; Jedoch aber jedem Bürger erlaubt seyn, auf der Obern und Untern Brugg zu beyden Seiten derselben, desgleichen auch an beyden Landvestenen der Einung gemäß, mit keinem verbottenen Aaß, mit dem Schwäb-Angel, der Feder-Schnur und mit dem Geeren zu fischen; Anderst aber nicht, ausser, daß das Groppen-Eisen, wie auf denen Landvestenen, also auch auf denen Wäschstägen, gebraucht werden mag.

Zum Sechsten; Wer aber nicht Bürger hiesiger Stadt ist, der soll sich des Fi-

schens dieser Enden, und in der Allment gänzlich müssigen und enthalten.

Zum Sibenden; Es soll die Allment der Limmat, von dem Obern Müllistäg hinweg bis gen Wipkingen in dem Bach, von allen Faachen, Reuschen und Beeren sezen, item von allen Garnen und Nezen, was Gattung die immer seyn mögen, gänzlich befreyet seyn und bleiben, und darinn niemandem, als dem Bürger hiesiger Stadt, wer der ist, in und ausser den Schiffen, doch anderst nicht, dann mit dem Angel und der Feder-Schnur, zu Verbesserung seines Mahls, zu fischen, bewilliget und erlaubt seyn.

Zum Achten; Vorbehalten die zween Züge des Jahrs, welche Wir den Fischern Lobl. Zunft zun Schiffleuten an zweyen unterschiedlichen Tagen, keiner andern Meinung erlaubt haben, als daß sie jedesmal vor denen Herren Verordneten um die Tags-Bestimmung anhalten, und die fangende Fische annoch selbigen Tags, oder wo der Fang gar groß wäre, eine genugsame Anzahl, und dann in den folgenden Tagen alle die übrige Fische, so sie gefangen, in geseztem Preis zum Verkauf in den Fischmarkt liefern söllen.

Zum Neunten; Nicht weniger zur Zeit des Lachsfangs mögen die Herren Verordnete

nete unter guter Aufsicht, so Ihnen zu veranstalten obliget, das Zünden zu gewissen Nächten erlauben, jedoch, daß weder die Forellen noch einige andere Fische damit gefangen, oder verlezt werden mögen; und gleichwie der Lachs, so wol denen auf Lobl. Zunft zun Schiffleuten einverleibten, als allen andern Bürgern zu stechen erlaubt ist, als soll auch ein jeder Bürger, der einen oder mehr Lächse fanget, gleichwie die Landleute, solche in den Fischmarkt, bey dem Gewicht und in bestimmtem Preis, zu verkaufen schuldig seyn.

Zum Zehenden; Gestalten die Fischer zu Wipkingen, Höngg und Altstetten in ihrem Fischens-Bezirk den Lachs auf eine gleiche Weise fangen mögen.

Zum Eilften; Besagte Fischer sollen hinfüro nicht befügt seyn in der Bürgerlichen Allment auf einicherley Weise zu fischen.

Zum Zwölften; Sie sollen auch ein jeder in seinem Bezirk sich aller Garnen zum Fischfang müssigen und enthalten; ausgenommen das Stangengarn, welches sie aber niemals gebrauchen mögen, als die zween Tage des Jahrs, welche ihnen, auf ihr Anhalten, von denen Herren Verordneten bestimmt werden sollen.

Zum Dreyzehenden; Hierbey haben die Herren Verordnete zu gewahren, daß Sie diese zween Tage erst bestimmen, wann die Fischer Lobl. Zunft zun Schiffleuten ihre hieroben bewilligte zween Züge in der Allment gethan haben werden, und, daß es nicht bey trüber Limmat geschehe.

Zum Vierzehenden; Gleich wie die Fischer in der Stadt, also sollen auch die Fischer gedachter Dorfschaften schuldig seyn, nicht allein die an diesen zween Tagen fangende Fische, sondern auch was sie das ganze Jahr hindurch in der Limmat fangen werden, auf den Fischmarkt zu liefern, und selbige nicht anderst, als wie die Bürger ihrer Fischen halber thun, zu verkaufen: Worbey ihnen erlaubt ist zu Sommer- und Herbstzeit hiesigen Bürgern, wann sie in diesen Gemeinden auf ihren Landgütern sich aufhalten, und dem Herrn Pfarrer des Orts auch etwas an Fischen in Bescheidenheit und zu eignem Gebrauch, nach der Tax-Ordnung, zukommen zu lassen.

Zum Fünfzehenden; Wer Oberwässer- für Niederwässer-Fische verkaufen wurde, der soll ohne Nachlaß mit 25. Pfunden Buß belegt werden.

Zum Sechszehenden; Die Oberwässer- Glatt- und alle andere Fischer demnach be-

belangende, sollen dieselbe nicht weniger, als die Niederwässer-Fischer, schuldig seyn, ihre Fische auf den Fischmarkt zu führen, daselbst feil zu haben und zu verkaufen; dessen Verschaffung die Herren Verordneten sich fleissig angelegen seyn lassen sollen.

Zum Sibenzehenden; Wer wider die Ordnung und auf Meerschaz Fische kaufet und verkaufet, wer auch neben dem Fischmarkt, oder theurer als der Tax ist, Fische verkaufet, oder kaufet, der soll ohne Verschonen gebüßt werden.

Zum Achtzehenden; Glatt-Fischer und die so ihre Fische nicht in Schiffen herbringen können, sollen an die gewissen Tage nicht gebunden seyn, sondern ihre feile Fische alle Tage und Stunden, ausser am Sonntag, feil haben und verkaufen mögen.

Zum Neunzehenden; Sie und die Oberwässer mögen zwaren solche wol ungewogen hingeben, wann sie selbige wolfeiler, als die Fisch-Tafel ausweiset, zu verkaufen veranlaset und gewilliget sind: So aber die Käufer solche wollen bey dem Gewicht kaufen, sind sie schuldig die Fische wägen zu lassen, und nicht mehr, als die Tafel mitbringt, für die Bezahlung an-

zunehmen, oder unter dem Titel der Trink-geltern etwas zu erheben.

Zum Zwanzigsten; Wo Ueberfluß an Fischen auf dem Fischmarkt ist, mögen die Herren Verordnete erlauben, daß der Fürschuß, nach Abstattung des gebührenden Zolls, hinweg geführet werde; doch soll kein Fisch, der nicht vorher auf dem Markt offentlich feil gewesen, weder hinweg geführt, oder an die Fremde verkauft werden; daher die Fischwäger, oder wann die Herren Verordnete gut befunden, die Fischer-Gränsen fleissig untersuchen lassen sollen.

Zum Ein und Zwanzigsten; Wann dann wenig Fische sich auf dem Fischmarkt befunden, sollen die Herren Verordnete nicht allein der Oberwässern Schiffe und Gränsen, sondern auch alle Niederwässer-Floß-Schiffe, visitieren lassen, und wo sich darinn etwas befunde, den Fischmarkt darmit versehen, und wann dann vorgegeben wurde, die Fische gehören diesem oder jenem Herrn, soll der, der ein solches vorgiebt, gestraft, und nichts destoweniger die Fische zum Verkauf in den Fischmarkt getragen werden.

Zum Zwey und Zwanzigsten; Sie sollen auch verschaffen, daß in dem Verkaufen,

sen, sonderlich der edlern Fischen, die liebe Theilsame beobachtet, sonderbar auch die Niederwässer-Fische unter die vorhandene Käufer also eingetheilt werden, daß die Unparteylichkeit jedermann unter Augen leuchte.

Zum Drey und Zwanzigsten; Wann die Nasen in die Sihl hinauf streichen, und Bürger, sie seyen gleich von den Schiffleuten, oder andern Zünften, solche in der Sihl zu fangen, Lust hätten, sollen sie sich hierum bey denen Herren Verordneten anmelden, und um Bewilligung anhalten, welchen dann die Erlaubnuß zu ertheilen gebühret; jedoch, daß kein Zug geschehe, als in Beyseyn zweyer Herren Verordneten, denen dann obligen soll, zu verschaffen, daß alle andere Fische, ausser den Nasen, wofern deren damit gefangen wurden, wiederum in das Wasser geworfen werden, die Nasen aber sollen sie in geringem Preis in dem Fischmarkt, und nicht anderstwo, verkaufen lassen.

Zum Vier und Zwanzigsten; Und weilen dannethin nicht allein die unbeweglichen Fischgehalter, in Ansehung die Fische dardurch dem Fischmarkt gänzlich entzogen werden, bey jedermann abgeschaft, und auch die schwebenden Fisch-Gehalter, oder Floß-Schiffe, niemandem, als

denjenigen, so das Recht haben Fische zu verkaufen, und solche im Fischmarkt zu verkaufen pflegen, bewilliget und zugelassen sind, so sollen die Herren Verordnete nicht nur, mittelst monatlicher Visitation durch den Limmat-Knecht, sondern auch in eigen erstattender Aufsicht, fleissig gewahren, daß, weder jezt noch ins künftig, einiche unbewegliche Fisch-Gehalter, weder im See noch in der Limmat, gemacht werden, und nimmermehr zugeben, daß jemand, der seine Fische nicht zu gutem des Fischmarkts aufbehaltet, und selbige darinn zu verkaufen das Recht hat, Floß-Schiffe habe, massen solche, wie die Erfahrung gezeiget, meistens nur allein zu Hinterschlagung der edlern Fischen von dem Fischmarkt dienen, und also dem Markt nachtheilig sind.

Wann dann auch und endlich zu Abhebung mehrern Schadens, und erforderlicher Bewerkstelligung, daß der Fisch zu rechter Zeit, in rechter Grösse, mit rechtem Geschirr und an seinem rechten Ort gefangen, verkauft und gekauft, und hiermit Unser angesezte Fischmarkt nach Eisch versehen werde, unentbehrlich nothwendig, daß alle und jede Fischer des Obern und Niedern Wassers des Jahrs zum wenigsten einmal auf das Rathhaus bescheiden, ihnen alle nun ermeldte Punkten durch eine ordentliche Vorlesung zu Sinn geleget,

geleget, und zu dero pflichtiger Gehorsame ernstlich erinnert; anbey auch so wol beyde Fisch-Wäger, als der See- und Limmat-Knecht, zu wahrer Haltung ihrer Eiden und getreuer Wahrnehmung ihrer Pflichten, zum nachdruksamsten vermahnet werden; als gehet Unser Hoch-Obrigkeitlicher Befehl, Wille und Ansinnen dahin, daß solches jährlich unausbleibenlich in gehorsame Beobachtung genommen, allen Fischern des Obern und Nidern Wassers, beyden Fisch-Wägern, dem See- und Limmat-Knecht, zusamt denen Siben Geschwornen Fischführern das benöthigte vorgelesen, eingeschärfet, und also alles dasjenige beygethan werde, was zu Beförderung Unsers Absehens und zu um so vollkommnern Erfüllung beyder Ordnungen am zuträglichsten seyn wird; in beygefügter anmerksamer Meinung, daß diejenige aus Unserm Ehren-Mittel, welchen Wir die Aufsicht und Handhab derselben anvertrauen, sich eifrig und unaussezlich befleissen, auf all vorgehendes und insbesonders auf den Bann, welcher je nach Gestaltsame der Zeiten und Leichen des Fisches anzusagen und zu öffnen, zu verlängern und zu verkürzen, und also in diesem Stuk mit aller Vorsichtigkeit und Sorgfalt zu verfahren ist, ein wachsames Aug zu haben, alle Uebertreter, je nach Beschaffenheit des Fehlers und ohne Ansehung der Person, mit

mit Gelt, Confiscierung des Geschirrs, Gefangenschaft und Verbietung des Sees zu strafen, und an der einmal bestimmten Busse, ohne sonders wichtig- und bewegliche Ursachen, das mindeste nicht nachzulassen; auch ob allen in vor-ausgedrukten Punkten enthaltenen Stüken unabweichend zu halten, und darinn, weder wenig noch viel, nicht zu veränderen, nachzusehen, bey- oder hinweg zu thun; sintemal Wir Uns sothaner Sachen Minderung und Mehrung allein vorbehalten, und die Vollziehung Unserer Hoch-Obrigkeitlichen Befehl- und Ordnungen in allen Treuen wahrgenommen haben wollen. Gleich Wir dann auch der Hoffnung und des Zutrauens sind, es werde jeder Ein den gemeinen Nuzen bester massen zu beförderen, seinem tragenden Amt und Pflicht gebührend nachzuleben, und also alle Verantwortung, Obrigkeitliche Strafe, Ungnad und Schaden auszuweichen, sich äusserster Kräften angelegen seyn lassen.

Geben den Vier und Zwanzigsten Aprill, im Jahr, von der Geburt Christi unsers HErrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sibenhundert und Zehen.

Canzley der Stadt Zürich.

Regi-

Register,

der 24. Punkten des Zürich-Sees.

A.

B.

F.

Fische

G.

H.

K.

L.

Mäß

M.

N.

P.

R.

S.

T.

W.

Z.

Regi=

Register,

über die 24. Punkten der Limmat und des Fisch-Markts.

A.

B.

F.

G.

Geeren.

T.

W.

Z.



No. IX.

N. IX.

Ordnung,

wegen des

Schanzen-Grabens.

Anno 1709.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Thun kund männiglichem hienit: Demnach Wir die Zeit her, zu verhoffend-sonderem Besten Unserer gesamt-lieber Bürgerschaft, und Speisung Unsers gemein-freyen Fischmarkts, wegen des Fischens und der Fischenzen in der Limmat und Aa, wie auch der Sihl, ein- und andere heilsame Ordnungen errichtet, haben Wir gleicher gestalten zu gemeiner Unserer Stadt Nuz und Ehre, Unsern sogenannten Schanzen-Graben zu einem gemeinen Fisch-Gehalter für jezt und alle könstige Zeiten geeignet, und deswegen denselben von seinem Einlauf bis zu dem Auslauf in die Limmat in Obrigkeitlichen Bann erkennet, verbannen denselben mit diesem ernstlichen Mandat, und verbieten allen Unsern Verburgerten und Angehörigen, in besagtem Schanzen-Graben von desselben Anfang bis zum End auf keinerley Weise, wie es immer seyn könnte, zu keiner Zeit des Jahrs zu fischen, oder einiches Schiff darein zu führen oder zu tragen, bey unverschonter Abstrafung an Ehre und Gut, und nach Gestaltsame des Fehlers, bey empfindlicher Leibes-Strafe,

Strafe, Auffstellung in dem Fischmarkt, oder anderm Ernst: Gebieten zumalen auch allen Unsern Verburgerten und Angehörigen gar kein Purgier-Wasser, oder ander unreines und den Fischen schädliches in diesen gebanneten Schanzen-Graben fliessen oder darein schütten zu lassen, bey Unserer ernstlichen Strafe und Ungnad: Worauf dann Unsere hierzu eigens verordnete geliebte Mit-Räthe durch den hierzu bestellet- und beeidigten Limmat-Sihl- und Schanzen-Graben-Knecht ein geflissen-ernstliches Auffsehen bestellen, und die betretend-fehlbare zu unverschonter Strafe zu ziehen, sich angelegen seyn lassen sollen. Weswegen jedermänniglich sich selbst vor Schand und Schaden zu seyn ernstlich gewarnet wird.

Geben Mitwochs den Dreyzehenden Tag Merzen, von der Gnadenreichen Geburt Christi, unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, und Neun Jahre.

Canzley Zürich.

N°. X.

Erneuerte Müller und Beken-Ordnung.

Anno 1693.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Verkünden hiemit allen Unsern Angehörigen einen gnädigen Gruß, günstigen Willen, auch darbey zu vernehmen: Dieweilen in vorgefallenen theuren Zeiten allwegen Unsern Müllern zu Stadt und Land eine ausdrukliche Ordnung, wie viel sie zu Lohn nehmen, und dem Kunden von seiner zu rellen und zu mahlen in die Mülle gebrachten Getreids-Frucht, an Mähl, Krüsch und anderm zu geben schuldig seyen, vorgeschrieben worden; Als haben Wir bey diesen klemmen Zeiten, da die liebe Frucht in hohen Preis gestiegen, eine unabweichliche Nothdurft zu seyn befunden, erregte Ordnungen wiederum zu erfrischen, damit jedermänniglich, vornemlich aber der arme Mann nicht übernommen, sondern ihm das billich-gebührende aus der Mülle abgefolget werde. Und ist derohalben Unser Obrigkeitlich-befelchlicher Will, daß alle Unsere Müller zu Stadt und Land, auch die Knechte bey ihren geschwornen Eiden, nachfolgende sie betreffende Punkten gehorsamlich beobachten, und Erstlich mehr nicht, als nach dem Herkommen ein Immi Reller- und

zwey

zwey Immi Mahlerlohn, von dem Mütt, und so es verlanget wird in des Kunden Gegenwart, für den Lohn, nehmen; Demnach des Kunden in die Mülle liefernden Kernen, falls selbiger angeloffen wäre, und es der Kund begehrte, räden, und von dem Staub säubern, auch dergleichen und andere zubringende Frucht, so bald möglich in desselben Gegenwart, oder in seiner Abwesenheit in allen Treuen unverwechselt aufschütten, nicht zech und schleimerig, sondern wehrschaft mahlen, ingleichem auf neu gehauenen Steinen, vor Aufschüttung der Frucht ein Viertel Krüsch durchlaufen lassen, und darmit keine Gefahr brauchen; auch unter den Kernen weder Roggen, Bohnen noch anderes Getreid mischen, (es seye dann, daß solches von den Kunden begehrt werde;) wann also der Kernen allein, oder auf des Kunden Begehren vermischt, in pflichtigen Treuen sauber ausgemahlen, alsdann dem Kunden dasjenige, was seine Frucht, über obbestimmten Lohn, an Mähl und Krüsch ausgegeben, zuzustellen, und den Begehrenden ihre Frucht ohne Beutel zu mahlen schuldig seyn; Drittens, denjenigen Personen, welche mit keinem eigenen Kernen versehen, auch nicht vermögen solchen zu kaufen, sondern gewohnt sind gegen baarer Bezahlung etwann für einen halben Mütt, oder ein Viertel Kernen, minder oder mehr Mähl

 in

in der Mülle käuflich zu nehmen, über Abzug oberregt-gebührenden Lohns, das Mähl und Krüsch (so von dem ihnen verkauften Kernen gemahlen wird,) nemlich währschaft Hausmähl, nach dem von Unsern geordneten Mit-Räthen in der Stadt, und von Unsern Land- und Obervögten, und ihren hierzu bestellenden Nachgesezten Beamteten auf dem Land, wochentlich ansezenden Mähl-Tax, auch auf den Fahl mit des Kunden Willen Roggen, Bohnen oder ander Gemüß darunter gemengt wurde, dannzumalen wegen absteigenden Werths der gemischten Frucht, nach Proportion der Verringerung und Beschaffenheit des sogenannten Mülliguts, in minderm Preis, und unter der Schazung aufrichtig zukommen lassen: diejenigen aber so extraordinari schön weiß Mähl verlangten, sich mit dem Müller um den Preis vergleichen und abfinden sollen. Damit aber Viertens ein jeder wissen möge, wie viel ihm ungefehr, an dem Mäß, von seiner Frucht gebühre, so haben Wir vermög unterschiedenlich-gemachten Proben befunden, daß der Müller dem Kunden in der Mülle von dem Mütt des besten Kernens sechs Viertel, des mittelmässigen fünf Viertel zween Vierling, und des geringern fünf Viertel ein Vierling Mähl, bestrichen Mäß, geben könne, und zu jedem Mütt ein eingedrukt und wol aufgehauftes Viertel Krüsch zu

ent-

entrichten pflichtig seyn; welches zur Nachricht dienen, zugleich einem jeden freygestellt wird, seine in die Mülle gebende Frucht, und zuruk empfangendes Mähl zuwägen mögen, und den befindend-ungebührenden Mangel Unserm Großweibel, und diesen Unsern hierzu verordneten Mit-Räthen, zu verschaffendem Ersaz und ernsthafter Abstrafung zu läiden; da dann Unsere befelchliche Meinung, daß die Untreu-betretenden Meister Müller, je nach Beschaffenheit des Fehlers, an Ehre und Gut, die verfehlenden Müllerknechte aber, ohne Verschonen, mit Stellung an den Pranger, den Staupbesen und Verbannisierung von Unsern Städten und Landen abgestraft werden sollen. Wann Wir dann auch Fünftens zu Unserm Mißfallen vernehmen müssen, wie daß von Unsern Vögten und Beamteten, da und dort in den Gemeinden, allzuvielen Beken Brot auf den Kauf zu bachen bewilliget, dardurch nicht allein das Pfisterrecht verstümpelt, sondern mit deren übermässigen Zahl, sehr viele Mißbräuche eingeführt, und aus Antrieb der Beken Gewinnsucht, das Brot zu merklichem Nachtheil Unserer Angehörigen ausser Unsere Bottmässigkeit in ziemlicher Quantität verkauft worden; Als haben Wir nicht umgehen mögen, Unsere Land- und Obervögte hiemit alles Ernsts zu erinnern, die in ihren Amts-Verwaltungen

sich

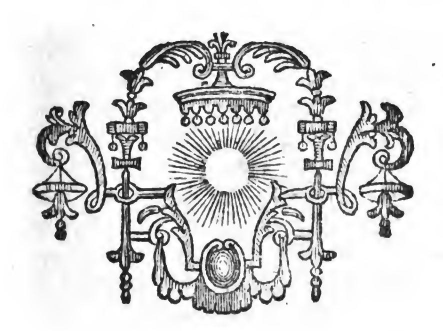
sich befindend = überflüssige Brotbeken fürderlich abzuschaffen, und nach jeden Dorfs Beschaffenheit nur die unentbehrlich = erfordernde, von solch ehrlich = bemittelten Leuten zu bestellen, welche dem armen Mann auch altbachen Brot zu desto erkleklicher Nahrung borgen und verkaufen können, die auch samt ihren in gleicher Haushaltung sich befindenden Kindern keine Wullen = noch Seidenträger seyn mögen, sich der wochentlichen Schazung unterwerfen, und wehrschaft auch Fünf und ein halb Pfund an einem doppelten Brot Gewichts geben, ingleichem bey Vermeidung ernsthafter Abbüssung kein Brot ausser Unser Land verkaufen, zu dem End die Märkte nicht besuchen; auch ausser den bestimmten Beken, keiner bey zu erwarten habend ernstlicher Buß, Brot zum Verkauf bachen; sodann von den bestellenden Brotwägern, zu unvermerkten Zeiten, gleich das Brot, so auch die Gewichte visitiert, von Unserm Guardie gefochten, und die sich erzeigenden Fehler behörigen Orts zu unverschonter Abstrafung gelaidet werden sollen. Wir haben auch Endlich von obgedachtem Probmähl, eine Brotprobe machen lassen, und befunden, daß von Sechs Viertel des besten Kernenmähls, Fünfzig, von Fünf und einem halben Viertel des mittelmässigen Mähls, Sieben und Vierzig, und von Fünf Viertel Ein Vierling, des geringern

Mähls

Mähls Vier und Vierzig Vogezer Brote, jedes Zwey Pfund Ein Vierling schwer gebaken worden: So Wir männiglich zur Nachricht hierbey sezen, mithin zu beflißner Aufsicht und ernsthafter Handhab gegenwärtigen Mandats, sowol Unsere verordnete Mit-Räthe, als Land- und Obervögte samt ihren nachgesezten Beamteten; wie auch jeden Unserer Müllern, Beken und ihren Knechten, durch erstattende Pflicht und Treu, sich selbst vor Unglük und Schaden zu verhüten wolmeinlich vermahnen wollen.

Geben Samstags den Achtzehenden Wintermonat, von der gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Erlösers gezehlt: Eintausend, Sechshundert, Neunzig und Drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XI.



No. XI.

Mandat,

wider den Vorkauf.

Anno 1740.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; Entbieten hiemit allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern Gnädigen Wolgeneigten Willen und alles Guts zuvor: Lassen zumalen anbey unverhalten, daß zu höchstem Unserm Mißfallen Wir vernehmen müssen, daß zuwider vormaliger verkündeter Mandaten und Verordnungen, der höchst-schädliche Auf- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschaz, aller und jeder Nahrungs-Mitteln, so wol für Menschen als Vieh, aus eigennüziger Begierde je mehr und mehr, zu Stadt und Land zunehme, und so hoch steige, daß dem ferner zuzusehen, Unsere ernehrende Lands-väterliche Vorsorg nicht zugeben, auch solches zu gemeinem und besonderm empfindlichem Schaden gereichen wurde: Derowegen Wir uns verpflichtet befunden, dieser Ungebühr und vortheilhaftigem Gesüch ernstlich vorzukommen und abzuhelfen; zu welchem End hin Wir hiemit alles Fleisses offentlich gebieten, sezen und ordnen, daß vorderst in Ansehung der Zufuhr, Kaufens und Verkaufens aller und jeder trokener Früchten, wie die Namen haben möchten; item des Ankens, Käses, Ziegers, Unschlitts,

der

der Fischen 2c. es bey Unsern vormals verkündeten Mandaten, Saz- und Ordnungen sein gänzliches Verbleiben haben, und daß dem in allweg getreulich obgehalten und nachgelebt werde, erinnern und vermahnen Wir, Unsere darzu eigens gesezte Raths-Mittel, Ober- und Landvögte, auch ihre Beamtete hiermit nachdrüklich, jeder seines Orts darauf pflichtmässige Achtung zu geben, zumalen die betretend-Fehlbare, nach Innhalt angezogener Unserer Mandaten, Saz- und Ordnungen, mit empfindlichen Gelt- und Leibs-Bussen zu belegen und abzustrafen.

Demnach ist Unser ferner ernstlicher Will und Meinung, daß in Unsern Städten, Gerichten und Gebieten aller An- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschaz; wie nicht weniger aller Verkauf, Schiken, und Verferggen ausser Lands aller Obs- und Garten-Gewächsen, Geflügels 2c. auch aller und jeder essiger Speisen und Lebens-Mitteln für Menschen und Vieh, sie seyen klein- und grossen Werths, wie die immer Namen haben, gänzlich und bey schwerer Strafe abgekennt und verbotten seyn; So daß, wann jemand Unserer Angehörigen zu Stadt und Land, etwann dergleichen Nahrungs-Mittel, was es immer wäre, zu verkaufen hätte, der oder dieselbe solche auf

die in Unserer Stadt und Landschaft angesehene, gewohnte, freye offentliche Wochen-Märkte fertigen und tragen, folglich zu freyem feilem Kauf und Markt kommen lassen, auch in ehrlich und billichem Preis verkaufen sollen; Darbey doch Unsere Gnädige Meinung waltet, daß ein ehrlicher Bürger und Angehöriger, vor seinen Hausbrauch ein und anders bey seinem Haus, oder auf frey offener Gaß, ohne suchenden Mehrschaz und treibende Pfragnerey, wol einkaufen, und zu seiner eigenen Nothdurft sich versehen möge.

Und damit dem allem zu gemeinem und besonderm Nuzen gehorsame Statt geschehe, so haben Wir zu geflißner Handhab dieses, wegen Umstand der Zeiten so dringend und nöthigen Punktens, Unsern hierzu eigens verordneten Geliebten Mit-Räthen den ernstlichen Befehl ertheilet, daß Sie hierauf zu Stadt und Land unermüdet wachen, und erforderliche Anstalt verfügen, zumalen die in Erfahrung bringende Fehlbare, je nach Beschaffenheit der Sachen, nebst der Confiscation, bis auf hundert Pfund Gelts, oder in Mangel dessen, mit Gefangenschaft abbüssen, ja bey erfindendem schwererm Verbrechen, solche zu mehrerer Strafe, an Leib oder Gut, ohne Ansehen der Person, an Uns hinterbringen und laiden sollen; Und weilen dem Verlaut nach dergleichen Vorkäuf-

tern

lern an vielen Orten Unserer Stadt Unterschlauf gegeben wird, als ist Unser ernstlicher Befehl an alle Unsere Verburgerte, sich dessen bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Strafe zu hüten, und dergleichen gewinnsüchtige Leute solcher gestalten in ihrem höchst-beschwerlich-und unleidenlichen Verfahren nicht mehr zu unterhalten. Wir versehen Uns auch zu männiglichem Unserer getreuen Verburgerten und Landleuten, denen die Wolfart und das Beste des Landes angelegen, daß sie, wo ihnen eint-oder andere Uebertretung dieses Unsers Mandats zu wissen käme, dieselbe jederweilen Unserer Verordnung alsobald vorzeigen werden; damit also durch diese Gnädige Landsväterliche Vorsehung, der freye, feile Kauf, und die offentliche Märkte geäuffnet, allem Mangel bestmöglich gesteuret, die nöthige Lebens-Mittel in billichem Preis behalten, und dargegen sothanem lieblosen, und eigennüzigen Vorkauf, Wucher und Pfragnerey, nach allen Kräften zeitlich der Riegel gestossen, und vorgebogen werden könne: Wornach männiglich sich zu richten, und sich selbst und die Seinigen vor Schaden und Ungemach zu vergaumen wol wissen wird.

Mitwochs den Ein und Zwanzigsten Tag Herbstmonat, nach der Gnadenreichen Geburt Christi, unsers Erlösers gezehlet: Eintausend, Sibenhundert und Vierzig Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

N°. XII.

Mandat,

wider den Frucht-Vorkauf.

Anno 1740.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern Gruß, Gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir in sorgfältige Beherzigung gezogen, wie die durch des Allerhöchsten GOttes ganz unverdiente grosse Gnad und Güte dieß Jahrs in Unserer Bottmässigkeit erwachsene Früchte zu Unserer lieben Angehörigen mehrerm Trost, besonderbar bey dermaligen Zeit-Umständen vor dem eigennüzigen Vorkauf verwahret, und die beschwerliche Steigerung des Preises gedeylich hintertrieben werden möchte; Als haben Wir nach reifer der Sachen Erdaurung aus Landesväterlicher Vorsorg das Beste zu seyn erachtet, Unsere hiebevor deswegen verkündete Mandate hierdurch zu erfrischen: und ist daher Unser ernst-befehlchlicher Wille und Meinung, daß hinfüro niemand, wer der sey, Fremder oder Heimscher, bey zugewarten habender schwerer Strafe und Ungnad in Unsern Gerichten und Gebieten weder bey sonderbaren Häusern, Speichern, Scheuren, Höfen oder auf den Strassen, weder Kernen, Roggen, Bohnen, Haber noch ander Getraid

traid auf Mehrschaz und Vorkauf, wie es immer geschehen möchte (es wäre dann, daß jemand von Unsern zum Korn-Markt verordneten Mit-Räthen einen Zedel und ordentlichen Erlaubnuß-Schein aufweisen könnte) nicht an sich kaufen, auch allen und jeden Unserer Angehörigen zu Stadt und Land, sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands, Edel oder Unedel, Bürger oder Landmann, ihre feil habende Früchte und Getrayd ausser Lands und Unsern Gerichten und Gebieten, oder in dem Land selbst auf Vorkauf und Mehrschaz zu verkaufen gänzlich abgestrikt und verbotten, hingegen jedermann seine Früchte und Getrayd auf Unsere freye öffentliche Märkte, wo dieselbe je gehalten werden, wie von Altem her, zu freyem feilem Kauf zu führen erlaubt und bewilliget, beyneben aber denen von Unsern Markten entfernten Müllern, Beken und Wirthen ihre mittelst habender und wie dermalen, so von Zeit zu Zeit erneuernden Erlaubnuß auf den Schlössern, Amt- Pfarr- und in andern sonderbaren Häusern, Speichern und Höfen erkaufenden Frucht jederweilen zu allen Viertel- oder längstens allen halben Jahren auf allhiesigem Korn-Zoll-Haus, oder dem von Uns geordneten Zollschreiber, es sey mit Zoll, oder mit Immi und Zoll gebührend zu entrichten, hierum auch eine specificierliche Verzeichnuß, wann, wie viel,

 und

und von wem solche Frucht sey erkaufet worden, ordentlicher massen vorzuweisen und einzugeben, mithin den bedeuteten Müllern, Beken und Wirthen nicht nur die ihnen selbst erwachsende und in ihren Gewerben verbrauchende Frucht, sondern auch den erstern, alles dasjenige, was sie in ihrer Mülle aus dem sogenannten Lohnkasten, es sey an Frucht oder Mähl verkaufen, geflissen zu verzollen und zu verimmen, bestens obgelegen seyn soll; Wird also ein jeder zu Vermeidung Obrigkeitlicher Ungnad, hoher Strafe und eigenen Schadens hierinn seinen pflichtigen Gehorsam in Obacht zu nehmen wolmeinlich erinnert.

Geben Donnstags den 29. Tag Herbstmonat, nach Christi unsers einigen Erlösers Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert und Vierzig Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XIII.

N°. XIII.

Mandat, Saz- und Ordnung,

Unserer Gnädigen Herren Burgermeister, und Raths der Stadt

Zürich,

zu getreuer Auffstell- bedächtlicher Empfang- und gewissenhafter Lieferung des Zehendens, in Druk verfertigt.

Anno 1717.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Verkünden offentlich hiemit, allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land; Unsern Gruß, günstigen Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir viel Jahre her zu Unserer Aemtern nicht geringem Nachtheil verspüren und erfahren müssen, wie daß so wol bey Stellung des durch Göttliche Angebung verordneten Zehendens, als auch in Empfang- und Lieferung desselben, vielerley Mißbräuche und Unordnungen, unter denen sich darum bewerbenden Zehends-Bestehern und ihren Bürgen eingeschlichen, indem vortheilhafte und eigennüzige Leute den Zehenden nicht in Treuen aufgestellet, noch die Zehends-Besteher die darfür versprochene Früchte pflichtmässig geliefert haben: Damit aber hinfüro die Schuldigkeit geflißner und treulicher als bisher geschehen, von männiglichem erstattet werde; So lassen Wir hernach folgende Saz- und Ordnungen durch offenen Druk und Verkündigung zu eines jeden nachrichtlichem Verhalt einschärfen, und wollen:

Erstlich; Daß wo jemand einen Aker zuschneiden anfangt, er denselbigen gleich nach einander völlig abschneiden, und ehe er

er darmit fertig ist, keinen andern zu schneiden anheben, vielweniger einige Garben mit sich heim nehmen mögen solle, bis der Zehenden vom ganzen Aker würklich aufgestellt und abgestattet seyn wird.

Zum Andern; Soll allwegen die Zehende Garb, sie sey groß oder klein, wie es sich der Ordnung und dem Zehlen nach füget, zum Zehenden aufgestellt, und nicht etwann auf Gefahr hin, das was unter den Bäumen oder bey den Zäunen wachst, darfür entrichtet; gestalten zu Vermeidung alles vortheilhaften Gesuchs und Betrugs, die Zehlung der Garben zu End des Akers angehebt, und je die Zehende aufgestellt werden soll.

Wann dann drittens; In einem Aker einige Garben überbleiben, soll in dem folgenden Aker auf der übergebliebenen Zahl fortgezehlet, und wo auf dem lezten Aker auch einige Garben vorschiessen wurden, dannzumal darvon auch der gehörige Zehenden, mit einer halben Garb, oder so viel es bringen mag, erstattet werden: inmassen sich niemand einbilden soll, daß wann es nicht völlig Zehen Garben ausgebe, man des Zehenden alsdann frey und ledig sey.

Viertens; Hat man gewähret, daß die Zeit und Jahre her, Erbsen, Linsen, Wiken

ken, und andere kurze Frucht nicht in Garben gebunden, sondern an ungleiche Häusen gestellet, und darmit vortheilhaftiges Gesüch getrieben worden, daher Unsere Meinung ist, daß solche Früchte hinfüro aller Orten in Garben zusammen gebunden, und der Zehenden darvon in Treuen aufgestellt werden soll.

Und weilen dann Fünftens; Von den Zehends-Bestehern vielfältige Klägden geführet worden, daß das Vieh allzu frühzeitig und ehe die Felder geläret sind, in die Zelgen getrieben, und dardurch den Zehend-Garben nicht geringer Schaden zugefügt werde; als gebieten Wir, daß das Vieh wenigst Drey Tage, nachdem eine Zelg völlig abgeschnitten und eingeerndet ist, auf die Stoffel-Weid gelassen werden möge.

Damit aber Sechstens; Sowol die Zehend- als übrige Garben auf dem Felde sicher seyen, so wollen Wir die Aehren-Rupfer könftighin mit Ernst-empfindlicherer Strafe, als bisher geschehen, ansehen und büssen lassen.

Zum Sibenden; ist der Zehend-Bestehern halber Unsere Meinung, daß solche alle ehrliche und unverleumdete Männer seyn, und keinem unter ihnen, der bey vorbestandenem Zehenden, die verspro-

chene

chene Summa nicht abgestattet, oder unsauber- und unwährschafte Frucht geliefert, und also die Schuldigkeit nicht geleistet, einiger Zehenden geliehen werden soll.

Wann dann Achtens; der Zehends-Bürgschaften halber zu verschiedenen malen sich zugetragen, daß der Eint- und Andere, einen abwesenden zu einem Bürgen angegeben und einschreiben lassen, welches aber bey ausgebliebener Bezahlung verdrießliche Weitläuftigkeiten verursachet; als wollen Wir, daß hinfüro niemandem der nicht zween ehrliche, habhafte, und der Bürgschaft bekanntliche Männer entweder persönlich zu Bürgen darstellen, oder aber von denenselben unterschriebene genugsame Bürgschafts-Scheine einliefern kan, der Zehenden geliehen werde.

Gleich wie aber zum Neunten; diese Bürgschaft nicht auf einerley Weise, und von einigen nur dahin verstanden werden wollen, als wann man vorderst den Zehends-Besteher verauffahlen, und dann erst auf den Bürgen greiffen müsse; als wird anbey jedermänniglich bekannt gemacht, daß es mit den Zehends-Bürgschaften eine andere Bewandnuß, als mit andern gemeinen Bürgschaften habe: Gestalten wer für einen Zehenden Burg wird, zugleich auf Saumnuß des Zehend-

Be-

Bestehers, die Bezahlung des verbürgten Zehendens auf sich nimmt, dannenher der Zehend-Herr, ohne des Hauptschuldners Vertreibung, den Bürgen anzulangen hat, dieser auch, wegen seiner geleisteten Bürgschaft ihm ohne Verzug, einen Willen zu schaffen schuldig ist.

Zum Zehenden; Hat sich hervor gethan, daß einige ans Unvorsichtigkeit, andere aber aus Begierd ihren Nebenmenschen von dem Zehenden zu vertreiben, sich mit Bieten dermassen verstiegen, daß sie das Versprochene nicht liefern können, und daher Uns mit Guzeln und Anhalten um Nachlaß höchst-beschwerlich gefallen: So daß zu eines jeden Verhalt Wir unumgänglich verursachet werden, hiemit auch anzumelden, daß gleich wie Wir, ein mehrers nicht als was die Billichkeit mitgiebt aus Unsern Zehenden zu lösen, verlangen; also jeglicher vor so übermässigem Ueberbieten sich hüten, und was er für den Zehenden verspricht wol erwegen und betrachten soll; Massen von der versprechenden Anzahl Früchten, Wir hinfüro keinem das geringste mehr nachsehen, sondern die Zehends-Besteher, oder deroselben Bürgen zu vollkommner Liefer- und Entrichtung des anerbottenen Belaufs mit allem Ernst anhalten werden.

Eilftes, bezeuget die Erfahrung, daß einige mit unerlaubtem Gesüch und Eigennuz

nuz umgehende Zehends-Besteher, die Frucht entweders nicht zu rechter Zeit, noch an sauber- und währschafter Haab entrichtet, sondern einen Theil des besten Korns unverantwortlicher Weise zu hinterhalten gesucht, und dann vorgegeben, daß sie an dem Zehenden zu kurz kommen seyen; wormit sie Unsere Nachgesezte bewegen wollen, ihnen zu bewilligen daß sie, den mangelnden Rest in geringem Preis mit Gelt bezahlen mögen; welches wir aber für das künftige nicht mehr geschehen lassen, sondern Unsern Vögten, und Amtleuten hiemit alles Ernsts anbefohlen haben wollen, alle und jede Zehenden zu rechter Zeit an guter und wolbereiteter Frucht einzuziehen, und das Gelt nicht mehr dafür anzunehmen; Jnmassen es mit den Grundzinsen eine gleiche Meinung haben, und solche an Früchten wie es die Natur erfordert, geliefert und bezogen werden sollen.

Auf daß aber die Fruchtgefälle desto mehr in gebührender Werthschaft geliefert, und der vor Augen stehende reiche Segen GOttes mit besserm Nuzen genossen werden möge; als ist endlich und zum Zwölften, Unsere Landes-Väterliche Wolmeinung, daß man die lieben Früchte auch zu ihrer Zeitigung kommen lassen, und solche ehender nicht als sie reif sind, einernden solle.

Aller-

Allermassen Wir Uns gegen jedermänniglich der Unsern, gehorsamer Folgleistung versehen, und Unserm verordneten Rechen-Rath, wie nicht weniger auch den nachgesezten Vögten, und Amtleuten die ernstliche Handhab aller obgesezten Puncten und Artikeln, bey aufhabenden Amts-Pflichten anbefehlen: Mit herzlichem Wunsch, daß der segenreiche GOt zu allem sein heiliges Gedeyen gnädigst mittheilen wolle.

Geben Dienstags den Dreyßigsten Brachmonats von der Gnadenreichen Geburt unsers lieben HErrn und Heilands JEsu Christi gezehlet, Eintausend, Sibenhundert und Sibenzehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XIV.

N°. XIV.

Mandat,

wegen der

Frucht-Zins-und Zehenden Lieferung.

Anno 1694.

Wir Burgermeister und Rath, auch der Grosse Rath, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden den Unsern, in Unsern Städten, Landen, Gerichten und Gebieten wohnhaft, Unsern gnädigen, günstigen und geneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Obwolen Wir verhoffet hätten, es wurden nicht nur Unsere vorgegangene Obrigkeitliche Mandate, Saz- und Ordnungen, sondern auch die Betrachtung natürlicher Billichkeit, und der Trieb eigenen Gewissens, männiglichen der Unsern, zu getreuer Abstattung der schuldigen Frucht-Zins und Zehenden von sich selbst vermögen, daß wir jedoch, mit Bedauren und Mißfallen vernehmen müssen, was massen von etlichen der Unsern, solches eben schlechtlich beobachtet, und so wol gegen Unsern Vögten und Amtleuten, als auch Privat-Personen, in Lieferung der Zins- und Zehend-Früchten nicht redlich verfahren, sondern mit Sönderung solcher Früchten, von denjenigen die sie zu verkaufen oder selbsten zu brauchen vorhabens, sonderlich aber mit unsauberm Rellen, und in anderweg mehr, allerley Gefahr, Untreu und Betrug unverantwortlicher

licher

licher Weise verübt werde: Weswegen Wir dann hoch nothwendig zuseyn befunden, hierinn abermal gebührendes Einsehen zu thun, und hiemit männiglichen der Unsern, ernst- und treffenlich zu warnen, und zu vermahnen, sich fürohin aller dergleichen angedeuter Gefahren, Untreu und Betrugs gänzlich zu müssigen und zuenthalten; hingegen die Zins und Zehenden-Früchte, allen denjenigen, denen man sie schuldig, in allen Treuen an guter sauberer Währschaft zu liefern; desgleichen auch keine ungleiche Frucht in einer Standen auf dem Kornmarkt feil zu haben; und gleich wie Wir in Unserer Stadt allhier durch Unsere geordnete Kornbeschauer, auf die Fehlbare fleissige Achtung geben, und dieselbe mit Ernst abstrafen lassen werden, also ist nicht weniger an alle Unsere Vögte, Unser ernstliches Gesinnen, Wille, und Meinung, daß jeder derselben in der ihm anvertrauten Amtsverwaltung, daß diesem Unserm Ansehen gebührender massen statt geschehe, eine fleissige Aufsicht haben, und diejenige alle, insonderheit aber auf die Müller, auf welche in das künftige dergleichen Gefahr und Betrug, mit Sönderung der Früchten, und füraus mit unsauberm Rellen derselben, oder in ander Weis und Weg selbsten gebraucht, oder darzu geholfen zu haben, kundbar werden möchte, je nach Befindnuß des Fehlers, darum

ernstlich handhaben, und in Obrigkeitliche Busse und Strafe ziehen sollen; Und damit sich männiglich darnach besser zu richten, und ihm selbst vor Strafe, Schaden und Ungelegenheit zu seyn wisse, ist Unsere fernere Meinung, daß dieß Unser Ansehen in Unsern Gerichten und Gebieten, ab allen Kanzlen offentlich verlesen, auch in den Müllenen angeschlagen werden soll.

Geben Montags, den Ein- und Dreyßigsten Christmonats, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sechshundert, Neunzig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XV.

N°. XV.

Mandat,

wider

das frühzeitige Ernden.

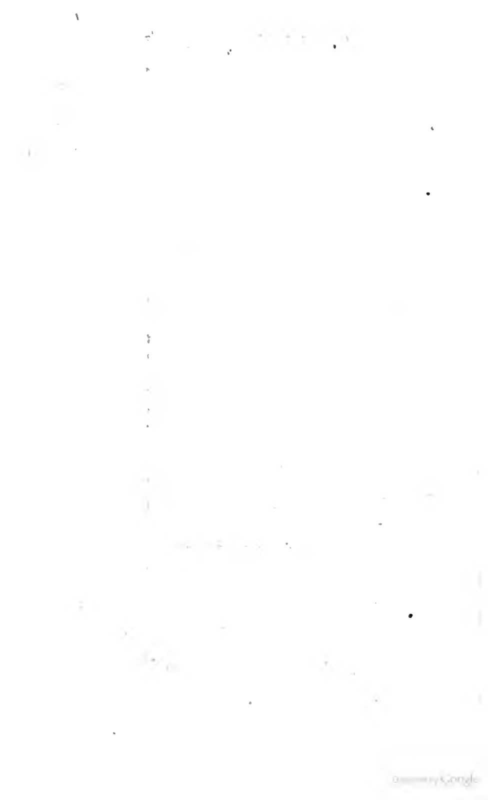
Anno 1705.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Thun kund männiglichem hiemit Unsern Gnädigen Willen, Gruß und alles Guts, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir abermals aus GOttes sonderbarer Gnad und Güte die Zeit erlebt, daß die lieben Feldfrüchte wiederum eingesammelt werden können, und Wir die Zeither bedaurlich wahrnehmen, auch von unterschiedlichen Orten her insonderheit Unsern Vögten und Amtleüten nicht geringe Klägden hören müssen, wie daß an meisten Orten Unserer Bottmässigkeit, ehe und bevor die Früchte zu ihrer rechten vollkommenen Zeitigung gekommen, die Sichel in das Feld geschlagen worden, daraus erfolget, daß der gröste Theil Früchte nicht, wie man gehoffet, sondern gering und unwährschaft ausgefallen, und dannenher einem sehr starken Abgang unterworfen gewesen; Daß Wir hierauf aus tragender Landsväterlicher Sorgfalt eine unentbehrliche Nothdurft zu seyn ermessen, diesem gemeinen Landsschaden zu steuren; Allermassen dann Unser Befehl, Wille, und Meinung dahin gehet, daß, damit männiglich wissen möge, wie er sich für das künftige dieß Orts halber zu verhalten,

ten, niemand mehr für sich selbst und eigenen Gewalts in das Feld mit Schneiden einzufallen befügt, sondern jedevor die Gemeindsgenossen jedes Orts gemeinlich zusammen treten, sich hierum berathschlagen, und wessen sie Einhellig oder das Mehr unter ihnen werden wird, männiglich sich dem zu unterwerfen pflichtig seyn soll; in dem Gnädigen Versehen, daß sie die rechte Zeit zu beobachten ihnen bestens angelegen seyn lassen werden, damit der Mensch dieses zu seines Lebens Erhaltung so nothwendigen Segens GOttes mit rechten Freuden und zu seinem Nuzen genoß und theilhaft werden könne: Und damit diesem Unserm bestgemeinten Absehen desto ehender Statt geschehe, so wollen Wir daß selbiges aller Orten Unserer Bottmässigkeit ab offener Canzel offentlich verlesen werde; Auch Unsere verordnete Ober- und Landvögte und derselben nachgesezte Vögte, Weibel, und Beamtete erinnert haben, auf die Uebertreter eine fleissige Aufsicht zu halten, dieselbe zu laiden, und zu gebührender Abbüssung zu ziehen.

Geben Mitwochs den Ersten Tag Heumonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sibenhundert und Fünf Jahre.

Canzley Zürich.



N°. XVI.

Mandat,

wider

das Auffkaufen der Kirschen und Wiechseln, das Brennen des Kirschen-Wassers, und Färben des Weins.

Anno 1689.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich: Thun kund offentlich hiemit: Nachdem Wir mit grossem Unserm Mißfallen verspüren müssen, daß die Zeither, unangesehen unterschiedlicher so ernsthafter Verbotten, so wol das Hochschädliche Brennen der Krieswassern, als das unverschamte und betrugliche Färben und Röthen der Weinen, je länger je mehr überhand nehmen, und zu einem bald Landsverderblichen Schaden ausschlagen will: Dardurch dann nicht allein eine grosse Viele der Kriesenen eigennützig aufgekauft; dem armen nothdürftigen Mann bey diesen sonst klemmen Zeiten seine Nahrung durch einen unverantwortlichen Aufschlag sehr empfindlich, und nicht ohne Seufzen vertheuret: Zudem bey dem Gebrauch solcher gebrennten Wassern die Gesundheit merklich und muthwillig geschwächet: Der Mensch zu Verrichtung seines Gottesdiensts untüchtig gemachet; und manches frommes Herz an seiner Andacht in dem Hause GOttes zu grosser Betrübnuß verhindert: Dem Wein durch dergleichen unzuläßliches Färben und Röthen die von dem lieben GOtt beschehrte natürliche Kraft entzogen: viel an sich selbst gute Gewächse schandlich verderbt:

derbt: oft grosser Betrug verübet, und der gemeine Weinkauf übel verschreyet wird: Daß Wir aus obangezogenen und andern erheblichen Ursachen eine unentbehrliche Nothwendigkeit zu seyn befunden, unsern Obrigkeitlichen Befehl dahin bester Wolmeinung zu erfrischen, daß jedermänniglich sich des beschwerlichen, und dem armen Landmann höchstnachtheiligen Auf- und Vorkaufs der Kriesenen und Wiechseln, es wäre gleich zu dem Brennen der Kriesiwassern, oder zu dem Röthen und Färben der Weinen gänzlich müssigen und enthalten solle, bey Zwanzig Pfunden unnachläßlicher Buß, welche Wir, neben fernerer Obrigkeitlicher Ungnad von dergleichen eigennüzigen Vorkäufern, zu beziehen gesinnet sind: In der heitern und ausdruklichen Meinung, daß diejenige, welche die in eigenen Gütern gewachsene Kriese wider Unser Obrigkeitliches Absehen zu dergleichen schädlichem Gebrauch auf Mehrschaz zu brennen sich gelusten lassen wurden, mit gleicher Strafe belegt, und denen welche dergleichen Fresler laiden, der vierte Theil der Buß zu einer Ergezlichkeit abgefolget werden soll. Damit aber dieß unser gemeines unserm Land zu Gutem gereichendes Ansehen in gebührende Obacht gezogen werden möge, und niemand mit der Unwissenheit sich des eint- und andern halber entschuldigen könne,

als

als wird selbiges zu Stadt und Land ab offenen Canzeln verlesen, und demnach durch unsere Ober- und Untervögte, Amtleute, Weibel, und andere ihre Nachgesezte, auf die Uebertreter eine geflissene Aufsicht gehalten, selbige auch gehorsamlich gelaidet, gewarnet, und obgedachter massen gehandhabet und gebüßt werden: Inmassen Wir Uns dann gegen männiglichem aller gebührenden Erstattung versehen wollen.

Geben Donnstags den Sechszehenden Tag Meyen, nach der Gnadenreichen Geburt unsers lieben Herrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sechshundert, Achtzig und Neun Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XVII.

N°. XVII.

Mandat,

wider

das Treſt-Brennen.

Anno 1719.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern Gnädigen Wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir die Zeither mit besonderm Mißfallen sehen und erfahren müssen, daß das leidige Laster der Trunkenheit, insonderheit aber der schandliche Mißbrauch der gebrennten und andern hizigen Wassern je mehr und mehr eingeschlichen und also überhand genommen, daß eine grosse Quantität des Wein-Trests gebrennt, und dardurch den Gütern die Besserung entzogen, auch durch solches-Trest-Branteweins starken Mißbrauch nicht nur die Gesundheit vieler Unserer Angehörigen geschwächt, sondern auch die Armuth merklich befördert werde; Daß Wir danahen eine hohe Nothwendigkeit zuseyn ermessen, darwider ein gebührend Einsehen zu thun; Und ist deswegen Unser ernstlicher Befehl, Wille, Meinung und Gebott, daß alles Brennen des Tresis, Kaufen und Verkaufen desselbigen zum Brennen, bey hoher Strafe und Ungnad zu Stadt und Land allen und jeden Geist- und Weltlichen Personen, wie nicht weniger Unsern Amtleuten inmassen verbotten seyn, daß bey

bey gleicher Strafe nicht nur kein Trest aus dem Land verkauft, sondern auch von Fremden und Heimschen kein Brantenwein bey Confiscation desselben in das Land gebracht, oder verkauft werden mögen solle; Und damit diesem wolgemeint- Obrigkeitlichem Ansehen treulich nachgelebt werde, so soll dieser Unser Befehl ab allen Canzeln zu Stadt und Land offentlich verkündiget werden, und haben Unsere Ober- und Landvögte in ihren anvertrauten Vogteyen hierauf geflissene Obsicht zu halten, und allerseits die betretende Fehlbaren zu obgesezter Strafe unnachläßlich zu ziehen, jedermänniglich aber demselben gehorsam nachzukommen, und sich selbst vor Ungnad und Schaden zu hüten.

Geben den Sechs- und Zwanzigsten Tag Augstmonat, nach Christi unsers HErrn Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert und Neunzehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XVIII.

N°. XVIII.

Mandat,

wider

das Obs-Brennen.

Anno 1743.

M

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wolgeneigten Willen und alles Guts zuvor; und dabey zu vernehmen; Demnach Wir in sorgfältige Beherzigung gezogen, wie ungeachtet Unserer öfterer Obrigkeitlichen Verwarnungen und Verbotten, dennoch an vielen Orten Unsers Gebiets die Zeit her der schnöde Mißbrauch der Baum-Früchten, welche der gütige GOtt Unserm Lande beschehret, nicht allein ganz strafbarlich fortgeführet worden, sondern die dießfällige Leichtsinnigkeit so hoch gestiegen, daß man das meiste Obs vermostet oder gebrennet; und solchergestalt dasjenige, was der weiseste Schöpfer dem Menschen zur Speise geordnet, in einen der Gesundheit schädlichen Trank verändert, und gleichsam verderbet, oder doch wenigstens zu einem andern bey weitem nicht so gedeylichen Gebrauch verwendet; zumalen dabey betrachtet, wie eben durch solchen Mißbrauch und höchst-unbesinntes Verfahren Unserer Angehörigen, die Noth, welche selbigen vonwegen der einsmaligen Frucht-Theurung zugewachsen, nicht wenig vermehret worden; inmassen sie sich

aus

aus eigner Schuld des gedörrten Obses, als eines gar gedeylichen Nahrungs-Mittels vast durchaus entblösset sehen müssen; daß Wir dessetwegen höchst-nothwendig befunden, durch gegenwärtiges Mandat männiglichen Unserer Angehörigen vor solchem Mißbrauch und Schaden nochmalen bestgemeint zu verwarnen, selbigen alles Ernsts zu verbieten, und zu verordnen, daß keiner, wer der sey, Kriesi- oder sonstiges Stein-Obs in Unserm Land aufkaufen, und brennen, ingleichem diejenigen Kriesi, welche aus benachbarten Orten jährlich in Unser Land verkauft werden, zu dergleichen Gebrauch nicht mehr zu verwenden, sondern entweder hieher zum Verkauf zu bringen, oder zu vorräthlicher Aufbehaltung zu dörren seyn, zumalen auch kein anderes Obs als dasjenige, welches zur Speise nicht kan aufbehalten noch gedörret werden, vermostet werden mögen solle: Wie Wir dann Unsern Ober- und Landvögten den günstigen Befehl dardurch ertheilet haben wollen, darauf eine geflissene Obsicht zu haben, und die Uebertreter mit ernstlicher Strafe und Geld-Buß je nach Beschaffenheit des Fehlers unverschont anzusehen. Und weilen Wir benachrichtiget sind, daß seit einicher Zeit dergleichen Baum-Früchte theils von gewinnsüchtigen Leuten aufgekauft, und darmit ein unerlaubt- und beschwehrlicher Vorkauf

getrieben werde; theils aber und sonderheitlich Fremde solche manchmal noch an denen Bäumen stehend an sich zu handeln, und aus Unserm Lande wegzuführen sich unterstehen wollen; welch-beydes aber Unsern Obrigkeitlichen Verordnungen und Mandaten schnurstraks entgegen; als ist auch dießfalls Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß gegen diejenige, welche in ein- oder andern dieser Stüken fehlbar erfunden wurden, mit erforderlichem und solchem Ernst verfahren werden solle, daß andere daran ein Exempel nehmen, und vor das künftige Unser Land mit dergleichen Ungebühren nicht beschwehrt seyn möge. Wornach dann männiglich sich zu richten, und vor Schaden, Verantwortung und Strafe sich zu vergaumen wol wissen wird.

Geben Samstags den 31. Tag Augstmonat, nach der Gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers Christi gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Vierzig und Drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XIX.

N°. XIX.

Münz-Mandat.

Von Anno 1756.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen in Unsern Städten, Landen, Gerichten und Gebiet, Unsern Gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir mißfällig und äusserst bedaurlich gewahren müssen, was gestalten, ungeachtet Unserer seit einigen Jahren zu wiederholetem Male dargegen befehlchlich gethanen Verordnung, die hin und wider in Teutschland geschlagene Reichs-Münzen abermalen in Unserer Bottmässigkeit einschleichen, und darinnen gangbar werden wollen; ja daß selbige, wofern diesem Unwesen nicht kräftiglich gesteurt wurde, gar bald wiederum auf ein namhaftes sich belaufen möchten, welches aber dem gemeinen Wesen, so wol wegen dem ungleichen und mehrentheils sehr geringen Halt solcher Reichs-Münzen; als auch weilen dardurch die übrige bisdahin im Cours gewesene bessere Gelt-Sorten, wie es sich schon allbereit genugsam erzeiget hat, in dem Werth je länger je höher steigen, wo nicht gar aus dem gemeinen Handel und Wandel sich überall verlieren müßten, nicht anderst als

als sehr nachtheilig und höchst-beschwehrlich seyn könnte: Daß Wir in Landesväterlicher Ueberlegung und sorgfältiger Beherzigung dessen, auch zu Abhaltung solcher Unordnungen, Beschwerden und allgemeinen Landschadens erforderlich und nothwendig befunden haben, hierunter ein Hoch-Obrigkeitlich-ernsthaftes Einsehen zu thun; mithin Uns benöthiget gesehen, Unsere vormals der Münzen halber publicierte Mandata nicht allein zu bestätigen, sondern auch zu verschärfen, und zwaren alle so wol alte als neue Reichs-Münzen, von was Werth und Präg sie immer sind, neuerdingen gänzlich zu verrufen und zu verbieten: Wie dann Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung dahin geht, daß männiglich, Fremder sowol als Einheimscher, sich fürohin hüte und enthalte, ein oder andere Gattung Reichs-Münzen in Unserm Land einzuführen, bey darauf gesezter Strafe der Confiscation und Einhundert Thaler Buß: Auch sollen von nun an keine Reichs-Münzen mehr in denen Fergstuben gebraucht, und weder an Waaren-Bezahlung noch Arbeits-Lohn gegeben werden mögen, welches Verbott auch gemeinet ist auf alle diejenige, so wol Verburgerte als auch Landleute und Fremde, so dergleichen Münzen im übrigen täglichen Handel und Wandel zu Stadt und Land unter sich einnehmen oder ausgeben wurden, es sey an

Zahlungen, Zinse oder in all andern Weg; gestalten Wir den Gebrauch und Cours mehr bedeuteter Reichs-Münzen hinter Uns ein für allemal durchaus gehindert und abgestellt wissen wollen. Was dann die in hiesigen Landen fürnemlich Cours habende Gold- und Silber-Sorten anbetrift, so werden Wir durch die je mehr und mehr überhand nehmende und höchst-schädliche Steigerung derselben abermalen bemüssiget, einen billich-mässigen gewissen Werth für alle solche Gold- und Silber-Sorten zu bestimmen, wie und im geringsten nicht höher sie fürohin in Unserer Bottmässigkeit eingenommen und ausgegeben werden mögen; gleich dann selbige, und sonst keine andere, deren Werth von Uns noch nicht bestimmet ist, den Cours bey und hinter Uns nicht anderst haben sollen als die neue Französische Louisd'or, oder so geheissene Schiltli-Duplonen um 9. fl. 30. ß. (in gleichem Preis sollen auch gehen die Carlsd'or, ausbedungen die Montforter und von Hohen-Zollern, welch-beyde leztere wegen ihrem geringen Halt gänzlich verbotten seyn sollen;) Die Sonnen-Louisd'or um 9. fl. 20. ß. die alte Französische Louisd'or um 7. fl. 30. ß. die Spanische Duplonen um 7. fl. 30. ß. die Mirletons um 7. fl. 20. ß. die halb Dublonen-gewichtige Ducaten um 4. fl. 10. ß. ein Cronenthaler um 2. fl. 17½ ß. die Louisblancs um 2. fl. 8. kr. und

und die Species-Thaler um 2. fl. Welche Valutation und Obrigkeitliche Tax-Ordnung, wie sie auf alles Einnehmen und Ausgeben dieser Sorten in hiesigen Landen überhaupt gemeinet ist, also für-aus auch gelten, und ihre besondere Kraft haben solle auf die Fabricanten, Kauf- und Handelsleute, sowol in Ansehung der Waaren als Arbeits-Lohn in denen Fergstuben an und gegen die Unsrigen und Fremden, den sie ihnen, wofern die Bezahlung mit dergleichen Gelt geschiehet, nach solchem Anschlag ohne die mindeste Steigerung zukommen lassen sollen; ansonsten die Uebertreter alles dessen, sowol was der Reichs-Münzen halber verordnet, als eben jezo der Gold- und Silber-Sorten halber bestimmet worden, mit einer unnachläßlichen Gelt-Busse von Einhundert Thaler angesehen werden wurden. Von diesem allem nun wollten wir durch gegenwärtig-erneuerte Hoch-Obrigkeitliche Verordnung, und mittelst deren offentlichen Belesung ab allen Kirchen-Canzeln zu Stadt und Land, samtliche Unsere Getreue, Liebe Verburgerte und Landes-Angehörige, erforderlicher Massen nachrichtlich verständigen, sie zu einer gehorsamen Folgleistung nachdruksamst ermahnen, und vor dessen Uebertretung verwarnen; massen mit Ende des Monats Aprills die unverschonend-ernsthafte Execution dieses Mandats ihren Anfang neh-

men solle. Nicht weniger gelanget darbey an Unsere zu denen Münzgeschäften verordnete Geliebte Mit-Räthe die Hoch-Obrigkeitlich-gemessene Ansinnung und das befehlchliche Auftragen, daß sie in Ansehung der Stadt, in dem Kauf-und bey dem Kornhaus, desgleichen unter den Porten, in den Schiffen, und wo es immer nöthig wäre, die behörigen Visitationes thun lassen; zugleich aber auch auf der Landschaft mit und neben denen Herren Ober- und Landvögten hierinn eine sorgfältige Aufsicht und geflissene Handhab solch-Unsers bestgemeinten Mandats sorgfältigst angelegen seyn lassen, auf die Uebertreter ein wachsames Auge haben, und selbige so oft sie fehlbar erfunden wurden, vorgeschriebener massen ohne Verschonen ansehen und abstrafen; auch zu desto besserer Erzielung des hierinnfähligen heilsamlichen Remedur-Endzweks jederweilen dem Laider den dritten Theil der Busse verabfolgen und zur Belohnung überlassen. Wir stellen aber zu einem jeden der Unsrigen das zuversichtlich-gnädige Vertrauen, daß er zu schuldigem Gehorsam sich von selbsten gerne verstehen, und durch willige Befolgung solch Unserer best-gemeinten Verordnung, vor aller Verantwortung, Strafe und Schaden sich zu vergaumen beflissen seyn werde.

Geben Samstags den 20. Tag Merzen nach Christi unsers lieben HErrn und Heilands gnadenreicher Geburt gezehlt: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Sechs Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XX.

N°. XX.

Münz-Mandat.

Von Anno 1757.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir seit einicher Zeit her vielfaltig wahrzunehmen und zu ersehen gehabt, daß die allzuhäufig und überaus namhaft eindringende Menge allerhand Gattung Scheid-Münzen, in gemeinem Handel und Wandel, wie zu grosser Beschwerde, also auch zu vielem Nachtheil gereiche; Daß Wir bey dessen näherer Ueberlegung und Landsväterlicher Beherzigung ganz erforderlich und nothwendig befunden haben, hierinnen ein Hoch-Obrigkeitlich-ernstliches Einsehen zu thun, und beforderst Unsere der Reichs-Münzen halber bereits ergangene leztjährige Verordnung nochmals zu wiederholen und zu bestäten, also und dergestalt, daß aller Gebrauch und Cours derselbigen, es sey älterer oder neuerer, bey darauf gesezt- und bestimmter Strafe und Buß durchaus und ohne einichen Vorbehalt abgekennt und gänzlich verbotten seyn solle; Sodann ist auch Unser Wille und Meinung, daß nach Verfluß eines von dato

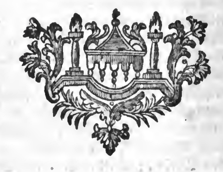
dato dieses Mandats an gerechneten Termins, vier der nächst-folgenden Monaten, in gesamter Unserer Bottmäßigkeit fürohin keinen Cours mehr haben, noch angenommen und ausgegeben werden sollen, nachfolgende Scheid-Münzen, benanntlich: Unterwaldner halbe Bazen und Groschen; Baßler drey Bazen, Bazen und halbe Bazen; Freyburger halbe Bazen; Appenzeller-Oertli; 6. Kreuzer und 3. Kreuzer Stüke; Bischöflich-Baßlerische halbe Bazen und Schillinge; Wallisser-Bazen, halbe Bazen und Kreuzer; wie auch Churer-Pießli, Groschen und Kreuzer; Wobeneben auch der Preis und Werth der sogenannten eilf Schillinger-Stüken, auf zehen Schillinge hinab gesezt und bestimmet ist. Alles in dem ausgedrukten Anhang, daß nach Verfluß angedeutet vier monatlicher Frist hiernach männiglich sich verhalten, und der oder diejenige, welche hierunter in dem Ungehorsam erfunden, und sich dagegen fehlbar machen wurden, neben Confiscation, mit einer unausbleiblich- und unverschonten Strafe von Einhundert Pfunden Gelts, worvon dem so laidet, der dritte Theil zuzustellen, angesehen und beleget werden sollen: Gestalten solches nicht allein zu allgemein-wissenhaftem Verhalt ab offener Canzel verlesen, sondern auch Unsern zu den Münz-Ordnungen eigens gesezten geliebten Mit-Räthen in Unserer Stadt,

auf

auf der Landschaft aber selbigen mit und neben Unsern Ober- und Landvögten nachdruksam aufgetragen seyn soll, auf die sorgfältige Erfüllung und Handhabe dieses Unsers bestgemeinten Mandats, ein genau, wachsames und beflissenes Auffsehen zu richten, und die Uebertreter mit behörigem Straf-Ernst vorbeschriebener massen anzusehen. Gleich wie Wir aber Uns dießfalls einer Pflichtgeziemenden Befolgung Unsers Ansinnens versehen, also erwarten Wir, daß jeder vor Verantwortung, Strafe und Ungnad sich zu hüten und zu vergaumen stetshin beflissen seyn werde.

Geben Samstags den 7. Tag May, nach Christi unsers lieben HErrn und Heilands gnadenreichen Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Siben Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XXI.

N°. XXI.

Mandat,

wegen

Fächtens der Gewicht-Steinen, und Maassen.

Anno 1699.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden, in Unsern Städten und Landen wohnhaften Angehörigen, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir bedaurlich erfahren und sehen müssen, was gestalten von etwelchen die natürliche Billichkeit und eigene Gewissensvermahnung, in verfälschten Gewicht- und Maassen, aus gewinnsüchtigem Trieb überschritten und vielfaltige Mißbräuche eingeführet, indem nicht nur an verschiedenen Orten Unserer Gericht- und Gebieten, unrichtige Bolz- und Schalenwaagen, samt den Gewichtsteinen verfertiget, sondern auch gar solche mit Unserer Stadt Zeichen ungeschohener Dingen bezeichnet, desgleichen mit Wein- und anderer Maassen Verfertig- und Bezeichnung nicht geringer Betrug gebraucht, und zu des Nebenmenschen merklicher Vernachtheilung die Gewichte, Waagen und Mäße, von geraumer Zeit her niemalen justiert noch gefochten, und also Unsere hierum publicierte Mandate in gänzliche Vergessenheit gesenkt worden; Haben derohalben eine unumgängliche Nothdurft zuseyn befunden, diese eingerissene Unordnungen Obrigkeitlichen

lichen Ernsts abzuschaffen; Dessetwegen Wir hiermit männiglichem der Unsern ernstlich befehlen und gebieten:

Daß keiner derjenigen so Gewichtsteine, Bolz- und Schalen- oder Känelwaagen machet, solche selbsten weder fechten noch mit dem Z bezeichnen, sondern selbige dem hierzu verordnet beeidigten Wardyn zum justieren einhändigen, ingleichem die Maassen von hölzern und andern Gefässen, den bestellten Sinnern zu fechten übergeben soll.

Demnach auch alle Unsere Angehörige so Gewichte, Waagen und Mäße zum Verkauf und Kauf der Waaren, oder trokner und nasser Früchten gebrauchen, sie haben gleich eigene, oder Obrigkeitliche Gewichte, Waagen und Mäße, selbige von gedachten Gwardyn und Sinnern ordentlich fechten und zeichnen lassen;

Und dann zu Verhütung des unterloffenen Betrugs, alle dergleichen zum Verkauf und Kauf dienende justierte Gewichte und Waagen der Wardyn mit Unserm Schild, samt seinem gewohnlichen Zeichen, und zu allen Zweyjahren um, zu probieren, und mit der Jahrzahl zu marquieren, auch die Sinner die gefochtnen Mäße nach gewohnter Uebung zu bezeichnen schuldig seyn sollen;

Zu dessen Bewerkstelligung, und damit männiglich sich vor unverantwortlichem Gebrauch eines betruglichen Gewichts und Mäses hüte, so werden in- und ausser den Märkten die Waagen und Gewichte von dem Wardyn, auch die Maassen von den Sinnern, auf die ihnen von Unsern geliebten Mit-Räthen und verordneten Sekelmeistern bestimmende Zeit geflissenlich visitiert werden.

Dieweilen auch gewahret worden, daß in etlichen Läden, zu dem täglichen Verkauf mit scheinbarer Gefahr unter die eine Waagschalen hohe Stöklein gemachet, und solche Waagschalen von der ledig stehenden leicht überzogen werden, als sollen diese Stöklein entweders gänzlich hinweg gethan, oder wenigst 2. Zoll niederer gemachet werden, als die Waagschale ist, wann sie im Gewicht hanget.

Dannethin Unsere heitere Meinung ist, daß allen denjenigen, bey welchen in künftig vornehmender Visitation, die Gewichte und Waagen nicht just, oder daran das gebührende Zeichen und die Jahrzahl nicht gefunden, etwann die Stöklein unabgeändert, oder auch an den Maassen einiger Mangel angetroffen wurde, selbigen solches für eine vorsezliche Gefahr ausgedeutet, und sie darüber von bemeldt-Unsern verordneten Sekelmeistern, je nach Befindnuß des Fehlers, zu unverschonter

Strafe

Strafe gezogen werden sollen; gestalten Wir ihnen hierum erforderlichen Befehl und Gewalt ertheilt haben; auch alle Unsere Ober- und Landvögte erinnern, hierinn eine geflissene Aufsicht zu bestellen, und die Fehlbar-betretenden zu verdienter Abstrafung behörigen Orts zu laiden.

Derowegen endlich ein jeder seine Gewichte, Waagen und Maassen fürderlich justieren, fechten und zeichnen zu lassen; zumalen ihm selbst vor Strafe und Schaden zu seyn, durch diese wolmeinliche Warnung väterlich ermahnet wird.

Geben Mittwochs den 8. Tag Merz, von der Gnadenreichen Geburt unsers liebwerthen Heilands und Erlösers JEsu Christi gezehlet: Eintausend, Sechshundert, Neunzig und Neun Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



N°. XXII.

Werbungs-Mandat.

Anno 1757.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern Gnädigen Willen, Gruß und alles Guts, auch darbey zu vernehmen: Demnach Wir in diesen mißlich- und gefährlichen Zeitläufen zu Unserm grösten Bedauren und Mißfallen vernehmen müssen, daß bey denen rings um Unsere Lande herum vorgehenden vielfaltigen Volks-Werbungen die eint- und andern von Unsern getreuen lieben Angehörigen, (deren zeitliche und ewige Wohlfart Uns zum höchsten angelegen, unter allerhand scheinbaren Versprechungen, in solche Kriegs-Dienste verloket werden wollen, welche ihnen sowol des geistlichen als des zeitlichen Nuzens und Vortheils halber so gefährlich, daß sie sich selbsten dadurch ganz und gewiß unglüklich machen, und in das Elend und Verderben stürzen möchten, wofern sie dergleichen Volks-Werbern Gehör geben, und sich von denselben verführen lassen wollten: Als haben Wir Uns bemüssiget gesehen, solch unverantwortlichem Verfahren ernst-erforderlicher massen den Riegel zu stossen, und aus obligend-Obrigkeitlich- und getreu-Väterlicher Vorsor-

gf,

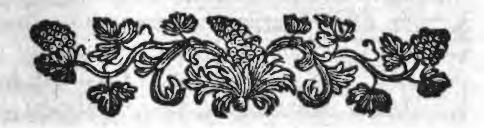
ge, hochnothwendig befunden, Unser wider das Reis-Laufen vormals verkündetes Verbott wiederum zu erneuern, und offentlich verlesen zu lassen: Wessetwegen hiemit Unser ganz ernstlicher Befehl, Wille und Meinung ist, daß alle Unsere Burger, Landleute und Unterthanen, was Stands und Wesens sie immer seyn möchten, sich alles ausländischen Reis- und Kriegs-Laufens bey Unserer Hoch-Obrigkeitlichen Strafe und Ungnad gänzlich müssigen und enthalten, und ohne Unser Vorwissen keine Kriegs-Dienste annehmen, auch nicht darein reiten oder gehen, vor allen Werbungs-Anläsen sich vergaumen, anheimisch bleiben, keine Kilbenen ausser Unserm Gebiet, wo es immer seyn mag, besuchen, und auf Uns, als die ordentliche Obrigkeit und das liebe Vaterland warten sollen; mit dem heitern Anhang und Verwarnen, wofern einiger Unserer Angehörigen, Burger, Hintersässen und Landleuten so frech wäre, daß er entweders selbst über solch ernsthaftes Gebott in das Kriegs-Wesen ziehen, oder andere zu Diensts-Annehmung verleiten wollte; so sollen nicht allein die Pfarrer und Seelsorger zu Stadt und Land, wie auch die Ober- und Landvögte, und ihre Beamtete, bey unvermeidlicher Strafe verbunden, sondern beyneben die Wirthe und je der nächste Bidermann, der das hört, siehet oder vernimmt, bey Abweichung

chung Unserer Ungnad verpflichtet seyn, einen solchen Ungehorsamen an gebührendem Ort zu verzeigen, damit derselbige gefänglich angenommen, Unsern hierzu eigens verordneten Mit-Räthen zugeführt, und nach seinem Verbrechen mit erforderlichem Ernst gebüßt werden könne. Welche auch dieses ernstliche Gebott übersehen, und dessen ungeachtet hinweg ziehen wurden, folglich nicht betreten werden möchten, dieselbigen werden Wir ohne Gnad offentlich verrüffen, das Bürger- und Land-Recht hinausgeben, und so sie Mittel hinterlassen hätten, solche zu Unsern Händen ziehen, auch nach Beschaffenheit des Fehlers damit verfahren. Wann auch einige fremde Hauptleute, Officiere, Aufwiegler und Gelt-Ausgeber, welche Unser Volk in fremde Kriegs-Dienste bringen und hinweg führen wollten, in Unserer Stadt oder Landschaft betreten wurden, zu denselben soll alsobald gegriffen, sie gefänglich angenommen, und Unsern eigens hierzu verordneten geliebten Mit-Räthen zugebracht werden, damit Wir selbige nach der Gebühr an Leib und Gut abstrafen können: Gestalten Unsere geordnete geliebte Mit-Räthe einem jeden Beamteten, oder anderm ehrlichen Mann, welcher einen solchen Volk-Aufwiegler, Verführer oder Werber einbringen kan und soll, ein erkleckliches Trinkgelt ertheilen werden. Worbey

bey Wir Uns vorbehalten, Unsere, unter Unserm Secret-Jnsigel gnädig mitgetheilte Patenten, welcher halber jedoch Unsere ernstliche Meinung ist, daß keiner Unserer Bürger und Angehörigen sich, ohne daß er eine solche Patent eingesehen, anwerben, vielweniger aus dem Land verreisen, oder sich hinweg führen lassen soll, er sey dann besagter massen rechtmässig angeworben, und ermeldten Unsern verordneten Mit-Räthen auf Unserm Rath-Haus ordentlich vorgestellet worden: Nach welcher Unserer best-gemeinten Obrigkeitlichen Verwarnung sich also männiglich zu verhalten, und ihm selbst vor Strafe und Ungnad zu seyn wissen wird.

Geben Samstags den vierzehenden Tag May, von der gnadenreichen Geburt unsers lieben HErrn und Heilands gezehlt: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Siben Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



N°. XXIII.

Hoch-Obrigkeitliches Mandat,

Betreffend, die Versorg- und Beschirmung der Holz- und Waldungen.

Anno 1717.

Hoch-Obrigkeitliches Mandat, zu Aüffnung der Hölzern und Waldungen.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unsern Bürgern und Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gönstigen geneigten Willen, Gruß und alles Guts, auch darbey zu vernehmen: Demnach Wir aus Landsväterlicher Vorsorg in Beherzigung gezogen, wie daß in einem Land neben anderm nichts köstlichers und vortheilhafters sey, als wann selbiges mit Holz und Waldungen in massen versehen, daß die Einwohner dessen sich nach Nothdurft bedienen können, und daran keinen Mangel zu besorgen haben; derohalben wol vorzusehen ist, daß, wo man dieses Vortheils geniesset, darzu fleissige Sorge getragen und sparsamlich darmit umgegangen werde; Weilen wir aber zu unserm nicht geringen Bedauren in Erfahrung bringen müssen, wie daß an vielen Orten unserer Bottmässigkeit unsere Angehörige durch übermässiges und landsverderbliches Geüden und Ausstoken der Hölzern sich dieses Kleinods also berauben, daß wann hierwider nicht

nicht erforderliches Einsehen gethan wurde, nicht unzeitig zu besorgen wäre, es möchte hieraus ein solcher allgemeiner Landsschaden erwachsen, dessen unsere Nachkommen sich nicht wenig zu entgelten haben wurden; und besorglich es dahin kommen dörfte, daß an unterschiedlichen Orten viele unserer Angehörigen aus Holzmangel ihr eigen Heimat verlassen / und ihren Aufenthalt anderstwo suchen müßten: So haben Wir eine unumgängliche Nothwendigkeit zuseyn erachtet, diesem vorstehenden Uebel so viel möglich vorzubauen; derohalben dann unser ernstlicher Befehl / Wille und Meinung ist, daß jedermänniglich zu Stadt und Land sich obgelegen seyn lassen solle, sich alles Mißbrauchs und Geüdens des Holzes gänzlich zu müssigen, und hingegen zu befleissen, daß aller Orten Unserer Bottmässigkeit die Holz- und Waldungen sorgfältig geäuffnet und gepflanzet, und im Gebrauch so wol des Brenn- Bau- oder andern Holzes alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde; allermassen dann männiglich und vornemlich die Gemeinden ihnen angelegen seyn lassen sollen, so wol in eignen als Gemeind-Hölzern kein anders Holz als am unschädlichsten zu fällen auszugeben; Sonderheitlich auch denen alten Eichen, wo es die höchste Nothwendigkeit nicht erfordert, zu verschonen, und selbige auf den Fall der Noth, (den GOtt

in

in allweg wende) zu ersparen; auch die nuzliche Anstalt zu verfügen, daß an allen denen Orten, wo der Boden bequem, so viel immer möglich, junge Eichen gepflanzet werden; die Hölzer sauber zu schroten, und fleissig zu säubern; in den jungen Häuen keinen Weidgang zu gestatten, sondern selbige fleissig einzuzäunen und vor Schaden zu vergaumen: Zu dem End auch zu verhüten, daß das junge unausgewachsene Holz nicht gestüket, sondern an dessen statt die Rekholder und unschädliche Dörne zum Heizen gebraucht werden. Desgleichen sollen auch verbotten seyn, das schädliche Harzen in Hölzern, wie dann auch die Gemeinden in Beobachtung ziehen sollen, daß die Hän nicht ohne Unterscheid auf alle und jede Haushaltungen, und wo keine Haushofstatt-Gerechtigkeiten vorhanden, zumalen etwann auch auf eine Stuben mehr nicht als ein Han, obgleich mehr als eine Haushaltung darinn wohnten, gegeben werden; wie dann auch wir Uns zu männiglich dessen versehen, daß eben zu dem End die Höfe und Güter so viel möglich unvertheilt beysammen behalten, und nicht so leichter Dingen verstuket und von einander vertheilt, und dardurch zum Nachtheil der Hölzern die Haushofstatten und Stuben unnöthiger Dingen vermehret werden. Was dann die Räbsteken betrift, so wollen Wir ferners, daß den Gemeind-

Hölzern

Hölzern damit verschonet werde, hingegen diejenigen, so derer vonnöthen, entweders solche aus eigenen Hölzern zu nehmen, oder von denjenigen, so eigene Hölzer besizen, zu kaufen schuldig; zumalen insgemein alle selbst gewachsene oder ungespaltene Steken, so wol zun Bonenstikeln, als Räbsteken zu gebrauchen verbotten; Und weilen dannethin Wir gewahret, daß die Zeithero mit Ausstoken der Hölzern und Waldungen es so gar unentbunden daher gegangen, und den Hölzern dardurch nicht geringer Abbruch und Schaden zugefügt worden; Als verbieten Wir hiemit und vornemlich alles Ausstoken der Hölzern und Waldungen insgemein, an welchen Orten und Enden es immer sey, also und in der Meinung, daß weder Privat-Personen noch Gemeinden ein solches ohne expreß von Uns erhaltene Erlaubnuß und Bewilligung, bey Vermeidung Unserer hohen Strafe und Ungnad zu unterfangen nicht erlaubt, sondern ihnen gänzlich abgekennt und verbotten seyn solle; gestalten Wir Uns vielmehr versehen, und wollen, daß auch der Holzwachs, an denen hierzu bequemen und dienlichen Orten, welche seit kurzer Zeit ausgestoket und verändert worden, wiederum gepflanzet und angelegt werde. Damit und aber auch den Hölzern um so da mehr verschonet, und dem Holzmangel gesteurt werden möchte, als wird erfordert,

fordert, daß anstatt der Steken, Latten oder andern todtnen Hägen um die Güter herum, so viel möglich die Grundhäge gepflanzet, auch zum Fall etwann zu Einzäunung des jungen Haues, oder Räben und andern Gütern, dergleichen todtne Häge unentbehrlich wären, daß selbige nicht gleich im ersten Jahr wieder weggethan und verzehrt, sondern vielmehr vergaumt und stehend gelassen; auch übrigens an tauglichen und bequemen Orten, sonderbar auf Riedern und Mösern, hin- und wieder Wydstöke und Sarbach gesezt werden sollen, um sich darvon für Brennholz zu bedienen: Und weilen Wir befinden, daß zu mehrerm Wachsthum und Aufnahm der Waldungen und Hölzern, gar diensam, und dem Holzmangel merklich gesteuret seyn wurde, wann an denen Orten Unserer Bottmässigkeit, allwo Durben gegraben werden können, dieselbigen anstatt des Holzes zum Brennen gebraucht wurden; als geben Wir aus Landsväterlicher Sorgfalt, Unsern Angehörigen hiemit die wolmeinliche Anleitung, daß sie an denjenigen Orten, wo das Erdrich zum Durben-graben bequem ist, solche graben, und sich selber bedienen, in der ungezweifelten Hoffnung, sie in wenig Jahren, in ihren gemeinen und eigenen Hölzern, den desnahen entstandenen Nuzen erfreulich verspühren werden: Falls aber einige Unserer

An-

Angehörigen, die Wissenschaft nicht hätten, wie mit dem Graben, Tehren, und Gebrauchen der Durben umgegangen werde, können sie sich in Unserer Stadt anmelden, bey denzenigen Herren, welche über das Durben-graben die Verwaltung haben, und ein- und anders zu Unsers Landes scheinbarem Nuzen veranstaltet haben, die dann ihnen mit gutem Rath, und Anleitung an die Hand zu gehen nicht ermangeln werden. Wann Wir endlich auch das Pflanzen der fruchtbaren Bäumen hin- und wieder für ein solch erspriesßliches Mittel ansehen, davon Unserm Land ein nicht geringer Vortheil zuwachset, als wollen Wir ein solches männiglich beliebet, und sie hiemit erinnert haben, um ihres und ihrer Nachkommenden zeitlichen Bestens willen, ihnen solches Pflanzen der fruchtbaren Bäumen alles Ernsts obgelegen seyn zu lassen: und damit ein solches Pflanzen der fruchtbaren Bäumen desto ehender beobachtet werde, so wollen Wir jeder Gemeind überlassen, hierzu gedeyliche Mittel auszusinnen, und anzuordnen, wo und welche aus ihnen eine gewisse Anzahl zu sezen und zu pflanzen pflichtig seyn sollen: Gleichwie Wir nun diese Unsere heilsame Ordnung zu Erhaltung gemeiner Wolfahrt sorgfältig angesehen; Also und damit derer desto ehender nachgelebt und selbige

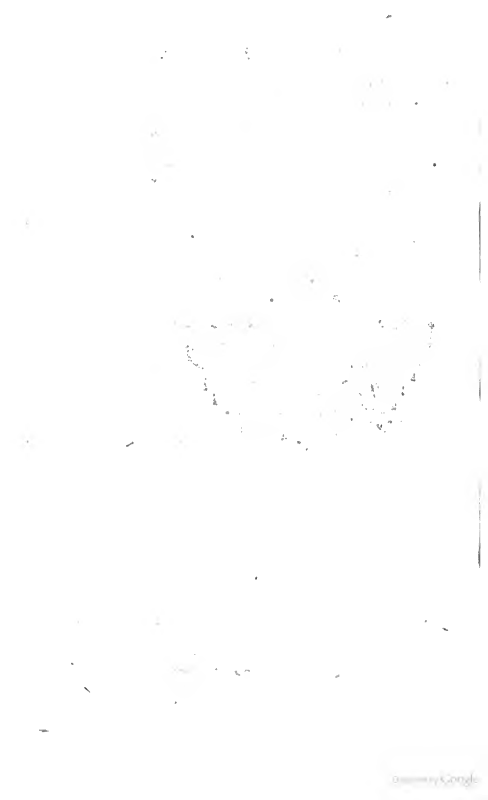
desto geflißner gehandhabet werde, so befehlen Wir hiemit, daß von Unsern Ober- und Landvögten, alle ihre Nachgesezte Vögte, Amtleute, Weibel und Forster aller Orten neuer Dingen in die Pflicht genommen, und sie derer ernstlich erinnert, auch dieß Unser Mandat jährlich zu jedermanns Nachricht allwegen auf Kilbi wiederum offentlich verlesen, und verkündet werden, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesezte und insonderheit die Forster bey ihren Eidspflichten schuldig seyn sollen, die Herren Ober- und Landvögte zu berichten, wie es das vergangene Jahr in den Hölzern hergegangen: Gestalten Wir auch aus unserm Mittel einiche unserer geliebten Mit-Räthen verordnet, welche hierüber die Ober-Inspection und Aufsicht haben, und falls unsern Ober- oder Landvögten etwas zuschwer fallen, Sie jederzeit ihnen an die Hand stehen, oder aber wo sonsten sich Mangel erzeigen sollte, das Nöthige zu befehlen begwältiget, wie dann allerseits unsere Verordnete Ober- und Landvögte, auch dero Nachgesezte Vögte, Amtleute, Weibel und Forster ermahnet seyn sollen, auf die Uebertreter eine fleissige Aufsicht zu halten, dieselbige zu laiden, und zu gebührender Abbüssung zu ziehen. Wir versehen Uns aber, daß jedermänniglich ihm

ihm selbst vor Straf und Ungnad zu seyn wol wissen werde.

Geben Dienstags den Neun und Zwanzigsten Tag Brachmonat, nach Christi unsers lieben HErrn und Heilands Geburt gezehlt: Eintausend, Sibenhundert und Sibenzehen Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.





N°. XXIV.

Holz-Mandat.

Von Anno 1736.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gönstigen geneigten Willen und alles Guts, auch dabey zu vernehmen; Demnach Wir mißbeliebig hören und sehen müssen, wie durch überweidiges Wesen der Käufern, und suchenden Eigennuz der Holz-Händlern und Schiffleuten vielfaltige Mißbräuche und Unordnungen in Kauf- und Verkaufung des Brennholzes eingeschlichen, auch durch einiche mit Land-Gütern an Unserm See versehene Bürger, theils für sich, theils für andere, Holz von denen Holz-Händlern eingekauft werde, die selbiges hernach durch allerhand der Holz-Ordnung zuwider laufende Wege in die Stadt hinein bringen lassen, durch welches alles an der Schifflände viele Händel, Klägden und anders entstanden: Als haben Wir, solchem schädlichen Eigennuz, Vor- und Aufkauf zu steuren, unumgänglich nöthig zuseyn befunden, Unsere dießfalls errichtete Holz-Ordnungen durch einiche Unserer Geliebten Mit-Räthen durchgehen, und nach dermaliger Zeiten und der Sachen Beschaffenheit auf Weise und

und Form entrichten zu lassen, wie von einem Punkten auf den andern folget:

I. Sollen alle und jede Holz-Schiffleute und Verkäufer, sie seyen wer sie wollen, Fremde oder Einheimsche, bey Fünfzig Pfunden unnachläßlicher Buß pflichtig seyn, Holz ohne Unterscheid an die Schiff- und Holz-Ländi, so zwischen dem Sternen und Rappen gelegen, zu führen, und alsdann das verkaufende Holz durch den ordentlich-gesezten Holz-Messer ausmessen lassen; auch hinfüro keine Ledenen mehr bey denen Pallisaden, oder einichem andern Ort, er sey wo er wolle, verkauft, ausgemessen und hinweg geführt werden, bey Confiscation des Holzes und obiger Buß.

II. Zu Abhebung aller Unordnung, soll künftighin bey 10. Pfunden unnachläßlicher Buß, kein Holz an ganzen Beigen, oder auf andere Weise verkauft, sondern alles in das gewohnliche Maß gesezt werden.

III. Soll kein Burger weder durch sich selbsten, noch durch jemand andern, auch diejenigen Herren nicht, so Land-Güter am Zürich-See haben, befügt seyn, einiches Holz, von denen Holz-Schiffleuten oder Holz-Händlern an beyden Seiten des Sees zu erkaufen, (ausser dem, das sie auf bemeldten ihren Gü-

tern brauchen) und in die Stadt bringen zu mögen, bey Confiscation des Holzes, und 50. Pfunden unnachläßlicher Buß; sondern alles das so sie in der Stadt gebrauchen, gleich andern Burgern an der Schiff-Ländi nehmen, und hiemit alles Hineinführen des Holzes in Markt-Schiffen und Weidlingen, gänzlich abgekennt und verbotten seyn.

IV. Damit aber alles Holz ehrlich und redlich ausgemessen, und niemand benachtheiliget werde, so sollen diejenigen Holz-Schiffleute, die in ihren Schiffen keine Bruggen haben, unten an dem Mäß eine ganze Doppel-Latten haben, damit es dem Gürben des Schiffs gleich stehe, und also hierinnen aufrichtig verfahren werde, bey Fünf Pfunden Buß.

V. Denen eingerissenen Mißbräuchen vorzubiegen, sollen weder die Holz-Leute, Einkärler, noch Holzscheiter keinen Gewalt mehr haben, weder das Holz auszumessen, noch in das Klafter zu sezen, sondern es soll diese Pflicht einig und allein dem von uns verordneten Holz-Messer zustehen, auch demjenigen, so Holz kauft, oder wen er begehrt darbey zu haben; Desgleichen soll in einem Schiff nur an einem Ort gemessen werden, und mehr nicht als zwey Schiffleute Freyheit haben, Holz einzubeigen, der Holz-Messer und der Käufer aber mögen selbiges wol

zurecht

zurecht legen, auf daß alles ehrlich und ohne Betrug geschehe.

VI. Soll alles Holz ohne Ausnahm sein geziemend ordentlich Mäß haben, nemlich drey Schuh, und keines minder noch kürzer, desgleichen sollen keine grosse grobe und krumme Stöke, noch keine Bengel in das Mäß gänzlich nicht gesezt werden, auf welches der Holz-Messer, bey seinen aufhabenden eidlichen Pflichten, genaue Aufsicht haben, und bey mit unterlaufendem Fehler, die kurzen Scheiter ohne Ansehen hinweg nehmen, und vor sich behalten.

VII. Die untereinander-Vermischung des Holzes soll alles Ernsts und zwaren bey 50. Pfunden unverschonter Buß verbotten seyn, und fürohin jede Gattung Holzes an besondern Beigen in denen Schiffen hieher gebracht werden, damit man sehen könne, was Gattung Holzes in jedem derselben begriffen, und wissen möge, daß jedes besonder und allein in seinem angesezten Preis verkauft werde, benanntlich jedes Klafter Buchen-Holz um 3. Gulden 20. Schilling; Jedes Klafter des besten Laub-Holzes um 3. Gulden; Jedes Klafter des geringern Laub-Holzes um 2. Gulden 30. Schilling; Und jedes Klafter Tannen-Holz um 2. Gulden 20. Schilling: In der heitern Meinung, daß kein einiger Holzmann

oder Holzführer sich unterstehen soll, selbiges in höhern Preis zu bringen, bey obgesezter Strafe und Ungnad.

VIII. Soll auch der schädliche Mißbrauch und Partenlichkeit abgeschaffet werden, einichen Bürger oder jemand andern, so des Holzes nöthig, mit unguten und bösen Worten abzuweisen, unter dem Vorwand, das sey da oder dorthin verkauft; sondern man soll fürohin pflichtig seyn, je demjenigen der das Holz am nöthigsten zu haben befunden wird, nach anständig-, gerechter und gebührender Theilsame, abfolgen lassen, wie deshalben Unsere verordnete Geliebte Mit-Räthe es jederweilen verordnen werden.

IX. Wann sich einiger Mangel an Buchenem Holz erzeigen sollte, mögen Unsere jeweilig verordnete Geliebte Mit-Räthe wol den Befehl ertheilen, daß man zu jedem Klafter Buchen-Holz ein halbes Klafter Laub-Holz, jedoch jedes in seinem oben ausgesezten Preis nehmen müsse.

X. Das Laub-Holz, Stöke und ander schlechtes Holz, daß nicht ins Mäß gehört, soll nicht eher ab der Schiff-Ländi geführt werden, als bis es einen halben Tag gestanden, und die Herren Comittierten solches wegzuführen erlaubt haben, da dann deshalben dem Holz-Messer obligen

ligen soll, hiervon den nöthigen Augenschein zu nehmen.

Endlich und wofern jemand wer der wäre, wider diese Unsere Ordnung, Gebott und Verbott handeln wurde, der und dieselbigen sollen von Unsern hierzu verordneten Geliebten Mit-Räthen, mit angesezten Gelt-Bussen ernstlich, auch je nach befindender Beschaffenheit begangener Fehlern, mit Gefangenschaft und grösserer Gelt-Buß, abgebüßt und gestraft werden: Es möchte sich einer aber so grob übersehen, und hierwider muthwillig und frefentlich handeln, desselben Sache soll dannzumalen, zu erforderlicher Abstrafung, an die grosse Verordnung, oder nach Beschaffenheit gar an Uns gebracht werden.

Wir versehen Uns aber vielmehr, es werde ein jeder dieser Unserer Ordnung völlig nachzukommen, und ihm selbst dadurch vor Strafe und Ungnad zu seyn, sich bestens obgelegen halten.

Geben den 22. Merzen, von der Gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers Christi gezeblet: Eintausend, Sibenhundert, Dreyßig und Sechs Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXV.

N°. XXV.

Durben-Mandat.

Von Anno 1740.

WIr Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wolgeneigten Willen und alles Guts, und darbey zu vernehmen; Daß gleich wie Wir die Zeither zu besonderm Vergnügen zu gewahren gehabt, was massen Unsere seit einiger Zeit wiederum neuerdings angewendete Bemühung und Vorsorg das Graben und Brennen der Durben in Unsern Landen zu bewürken und möglichstens zu äuffnen, um dadurch dem bisher zum öftern sich erzeigt-beschwerlichen Holz-Mangel gedeylich vorzubiegen, von erwünschtem Nachdruk und Nuzen also gewesen, daß eine ziemliche Menge derselben durch das lezt-abgewichene Jahr hindurch an unterschiedlichen Orten Unsers Gebiets gegraben worden, zumalen dabey die augenscheinliche Probe sich geäussert, es möchte durch Fortsezung und weitere Aeuffnung desselben der darunter vorgehabte Endzwek hinkönftiger Werthe und Theure des Holzes abzuhelfen, heilsamlich erzielet werden können; Und Wir danahen in dem guten Vertrauen stehen, die Unsrige zu Stadt und Land selbigen

selbigen auch ihrerseits durch weiteres und immer mehreres Graben und Angewohnen an das Brennen solcher Durben behörig zu befördern beflissen seyn werden; also hingegen von Uns auch Landesväterlich-vorsorglich beherziget worden, wie unumgänglich nothwendig es sey, vor der mit Verwahrung dießfähliger Aschen, welche sehr lang glühend, und Feuer-fassende Sachen in Rauch und Flamme zu bringen fähig bleibet, unterlaufenden Gefahr alles Ernsts männiglichen zu verwarnen; Und ergehet danahen durch gegenwärtig Hoch-Obrigkeitliches Mandat Unser Ansinnen und Erinnern an alle die Unsrigen zu Stadt und Land, hierüber sorgfältig sich in acht zu nehmen, und zu Aufbehaltung dergleichen Aschen entweders steinern-oder küpferne Geschirre und Gehalter anzuschaffen, auch solche darinn jederzeit so lange zu lassen, bis sie ganz erkaltet, und danahen einige Gefahr nicht mehr zu befürchten seyn möge, damit durch Gebrauch dieser Sorgfältigkeit ein jeder so wol vor eignem Schaden und Unglük gesichert seyn, als auch alle Klage und Verantwortung von sich in Ansehung seiner Benachbarten ablade.

Geben Montags den 18. Tag Jenner, in dem Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers Geburt gezehlt: Eintausend, Sibenhundert und Vierzig.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXVI.



N°. XXVI.

Durben-Mandat.

Von Anno 1746.

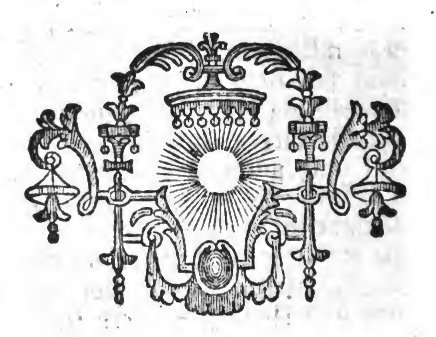
Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen, wolgeneigten Willen, und alles Guts: darbey aber zu vernehmen; wie daß Wir zu Aeuffnung des so wol Unserer Stadt, als dem Land, sehr vortheilhaften, und zu Verminderung des sich erzeigten sehr beschwerlichen Holz-Mangels, ersprießlichen Brennens der Durben einerseits beflissen seyen, und darüber alle Obrigkeitliche Sorge tragen, anderseits aber auch den, bey diesem Handel einzureissenden ein- und andern Mißbräuchen in Zeit vorzubiegen, und wegen sorgfältiger Verwahrung der davon abfallenden, und das Feuer lang behaltenden Aschen männiglich alles Ernsts zu erinnern gedenken; Als wollen Wir des ersten, da die Zeit her viele schlechte, und nicht währschafte Durben gegraben, und zum Verkauf gebracht worden, massen solche in ihrer Qualität sehr viel differieren, jedermann, daß er sich vor Einkauf, und Gebrauch solch schlechter Waar, von selbsten vorsehen soll, bestgemeint verwarnen; Dannethin zweytens, damit des Mäses halber kein Betrug, und Gefahr gebraucht werde,

werde, gebieten Wir, daß die Durben, so den See hinunter kommen, und bey dem Klafter in der Stadt verkauft werden, in denen darzu gemachten hölzernen Mäsen, oder wenigstens in ordentlich gefochtenen Körben, so ein- oder anders die Verkäufer jeweilen in Unserm Obrigkeitlichen Schopf nehmen sollen, ausgemessen werden; Drittens soll aller Vorkauf des ernstlichen verbotten seyn, und diejenigen, welche hierinn fehlbar erfunden wurden, von unsern verordneten geliebten Mit-Räthen, nach Gebühr abgestraft werden; Und viertens dann, da diese Aschen sehr lang glühend, und Feuer-fassende Sachen in Rauch und Flamme zu bringen fähig bleibet, so thun Wir Unser vor kurzen Jahren ergangenes Mandat wiederholen, und hiermit alle die Unsrigen zu Stadt und Land ansinnen und erinnern, mit Verwahrung dieser Aschen sorgfältig sich in Acht zu nehmen, und zu Aufbehaltung derselben, steinerne, oder küpferne Geschirre, und Gehalter anzuschaffen, auch solche jederzeit so lang darinn zu lassen, bis sie ganz erkaltet, und keine Gefahr mehr zu befürchten ist; damit also ein jeder durch Gebrauchung dieser Sorgfältigkeit, so wol vor eigenem Schaden und Unglük gesichert sey, als auch alle Klage, und Verantwortung von sich ablade. Und damit dieses desto ehender in seine Würksamkeit gebracht werde,

so haben Wir hiemit in der Stadt Unsern verordneten zur Ofengschau auftragen, und auf der Landschaft denen Beamteten des gönstigen anbefehlen wollen, daß sie bey jährlicher Visitation der Caminē und Oefen, auch wie die Aschen versorget werde, nachfragen, und untersuchen; und wo nicht obstehendes beobachtet wurde, denen Leuten, daß sie solches von Stund an thun, und die nöthige Gehalter oder Geschirre anschaffen, bey andräuender Strafe, gebieten sollen.

Geben Mittwochs den Neunten Tag Merz, in dem Jahr nach Christi Geburt gezehlt: Eintausend, Sibenhundert, Vierzig und Sechs.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XXVII.

N°. XXVII.

Mandat,

wegen

Sorgfalt mit dem Feuer.

Anno 1738.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten hiermit allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Nachdem Wir in sorgfältige und Landsväterliche Betrachtung gezogen, wie daß die Besorgung des Feuers, und Verhütung aller dießörtigen Gefahr, so gering geachtet, und Unsern hierwider offentlich verkündeten Mandaten so wenig nachgelebet, also daß an gefährlichen Orten hin und wider nach denen Vögeln, und anderm geschossen; der unnüze und unnährige Tabak ohne Ansehung des Verbotts, oder Gefährlichkeit des Orts, ungeschohen gerauchet, und schandlich mißbraucht; die Gefahr in schlechter Versorgung der glühenden Aschen und Kohlen; die Oefen mit Holz zu verlegen, und andern höchst-Feuers-gefahrlichen Sachen, und Waaren wenig beherziget, und sonst leider! so ungewahrsamlich, und leichtsinnig mit dem Feuer umgegangen werde, daß bey einichen Jahren-her mehrentheils durch dergleichen Verwahrlosungen verschiedene traurige Feuers-Brunsten entstanden, wordurch nicht allein solche sorglose

lose Leute, sondern auch viele unschuldige Haus-Väter, und Haushaltungen in den gänzlichen Verlurst des ihrigen, und in grösten Jammer und Elend gesezt worden: als haben Wir aus Lands-väterlicher Vorsorge, und bester Wolmeinung uns bemüssiget gesehen, dieser Unvorsichtigkeit, und mitführender Gefahr, mit Obrigkeitlichem Ansehen vorzukommen, und jedermänniglich durch die Erneuerung dieses Unsers zum öftern gethanen Verbotts, von dieser Sorglosigkeit aufzuweken; weswegen dann Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung ist, daß bey Vermeidung Unserer Ungnad, und schweren Strafe, alles Schiessen nach denen Vögeln, und anderm, in denen Dörfern, an gefährlichen Orten, als bey Scheuren, Speichern und Stählen gänzlich verbotten; sodann auch alles unnöthige, und ohne einiche Achthabung geschehende Schiessen, Rageten werfen, Rasen machen, und aller Mißbrauch des Pulfers, es sey Tags oder Nachts, in der Stadt sowol als inner denen Fortificationen, völlig abgekennt; demnach auch jedermänniglich alles Ernsts erinnert seyn soll, zu ordentlicher Zeit die Camine fleissig fägen zu lassen, und zu aller glühenden Aschen und Kohlen, sonderheitlich in denen Pfister-Häusern, wol Sorg zu tragen, selbige nicht in hölzerne, oder andere feuerfassende Geschirr, und Ort zu schütten, auch

sich des sonst üblichen, jedoch höchst=gefährlichen Verlegens der Oefen mit Holz, gänzlich zu enthalten, und in keinen Stall, es sey in Wirths= oder Privat=Häusern, mit einem offenen Liecht zu gehen; allermassen Wir auf dieses und alles, ein geflissenes Auffsehen haben, und die betretende Fehlbare mit unnachläßlicher Buß, auch würklicher Gefangenschaft belegen lassen werden; wie dann auch Unsere weitere ernstliche Meinung waltet, daß jedermänniglich, so wol Fremd= oder Einheimischer sich des unnüzen und liederlichen Tabak=rauchens auf den Gassen, Stegen und Wegen, allen offenen und feuerergreifenden Orten, bey den Scheuren, Speichern, Stählen, und Trotten, bey zehen Pfunden unnachläßlicher Buß müssigen und enthalten; auch das Rätschen an denen Land=Strassen, und andern gefährlichen Orten, das Dörren des Hanfs in Oefen zum Rätschen, das Bachen zu Nacht, und an einem Sonntag, bey gleicher Straf unterlassen soll: Weiterhin gebieten Wir mit allem Ernst, daß alle diejenigen, so mit Oel, Branntenwein, und andern feuer=fressenden Waaren umzugehen haben, oder darmit handeln, selbige wo je möglich, ausser den Häusern, wenigstens aber in denen Kellern und sonst sichern Orten aufbehalten, auch solches Oel nicht etwann Winters=Zeit mit lebendigem Feuer flüssig machen, auch niemand

mand in die Läden, oder auf das Helm-
haus einen offenen Glüt-Kessel trage, und
über Nacht in den Läden Kohlen stehen
lasse, sondern sich eines beschlossenen, und
oben klein gelöcherten Wärmers bediene,
und solchen alle Nacht wiederum mit sich
naher Haus nehme; in der heitern Mei-
nung, daß die dießfalls fehlbar befinden-
de zu unverschonter Abstrafung gleichmäs-
sig gezogen werden sollen. Damit aber
denen dann und wann auf dem Land ent-
stehenden Feuers-Brunsten, (die aber
GOtt gnädigst abwenden wolle,) desto
ehender, und besser gesteurt werden mö-
ge, ist Unser fernere Befehl, Wille und
Meinung, daß in allen Gemeinden und
Dörfern die Oefen, und andere Feuer-
Städte durch einige hierzu Verordnete,
wenigstens des Jahrs ein mal fleissig be-
schauet, und visitiert, auch nach Propor-
tion vermehret, und theils Orten gar wol
verdoppelt, in den hablichen und reichen
Gemeinden aber eine Feuer-Sprüze, samt
einer Feuer-Leiter, und einem Wind-
Liecht, um solches, wann man etwann bey
dunkler Nacht anderwertshin zu dem Feuer
laufen müßte, nuzlich zu gebrauchen, an-
geschaffet, zumalen in jedem Dorf, eine
ordentliche Dorf- und sonderlich Nacht-
Wacht, damit alles Ungemach beyzeiten
entdeket, und der Gefahr bestmöglichst
vorgebauen werde, angestellet; und end-
lich, wann an einem Ort in Unsern Ge-

richten und Gebieten, ein Feuer aufgienge, allezeit ein Vogt oder Amtmann, wann das Feuer nahe bey ihm, oder aber der an dem Ort sich befindende Pfarrer, Unter-Vogt, Weibel, oder auch derselben Nachgesezte, bey dem Eid verpflichtet seyn sollen, von Stund an durch junge frutige Männer die Feuers-Brunst, und derselben Beschaffenheit (man habe Hilf vonnöthen, oder nicht,) allhero in die Stadt zu berichten. Allermassen Wir auf dieses alles ein geflissenes Aufsehen haben, und die betretend-Fehlbare zu unverschonter Abbüssung, auch würklicher Gefangenschaft ziehen, und von der folglich von mitleidenden Gemüthern sammelnden Beysteuer völlig ausschliessen werden; anbey aber zu jedermänniglich das gnädige Vertrauen tragen, er nach bestem Vermögen allem Unglük vorseyn, und in gehorsamer Beobachtung dieses Unsers zu gemein und sonderbarem Wolstand allein abgesehenen Mandats, Unsere Straf und Ungnade von sich abzulehnen angelegenlich trachten werde.

Geben Mittwochs den Neunzehenden Tag Jenner, nach der gnadenreichen Geburt Christi, unsers lieben HErrn und Heilands gezehlt: Eintausend, Sibenhundert, Dreyssig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXVIII.

N°. XXVIII.

Pulver-Mandat.

Anno 1756.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich: Entbieten allen den Unsrigen, in Unsern Städten, Landen, Gerichten und Gebieten Wohnhaften, Unsern gnädig-gönstig- und geneigten Willen, auch darbey zu vernehmen: Was massen Wir durch die zu Unserer Stadt Zeug-Amts-Wesen eigens Verordnete gründlich berichtet worden, wie so wol in Unserer Stadt, als auch an gar vielen Orten Unserer Landschaft, ungeachtet und zuwider der dießfählig-öfters und wiederholter massen Hoch-Obrigkeitlich errichteten Mandaten, von fremden Pulvermachern gar schwach und geringhältiges Pulver heimlich verkauft und verhandelt werde; als haben solchem Mißbrauch fürs künftige vorzubiegen, und zu verschaffen, daß jedermänniglich der Unsern, zu eignem und gemeinen werthen Vaterlands Schirm, mit gutem währschaftem Pulver versehen seyn möge, aus obligend-hoher Pflicht nothwendig erachtet, die vor diesem zu unterschiedlichen malen angesehene alt hergebrachte Ordnung zu erneuern, und den Pulver-Verkauf wiederum ohne jemands Vernachtheilung zu Unsers Zeug-Amts Handen zu nehmen; dessetwegen dann hinfüro

hinfüro in Unsern Städten und Landen alles Kaufen und Verkaufen des fremden Büchsen-Pulvers gänzlich abgekennt und verbotten seyn; und derohalben in Unsern Gerichten und Gebieten kein ander Pulver als das, so man aus Unserm Zeug-Amt nehmen wird, auch von niemand anderm, dann von denjenigen, welche Unsere verordnete Zeugmeister an erforderlich- und bequemen Orten Unserer Landschaft bestellen, verkauft werden, noch jemand der Unsern sich anderwerts her, mit benöthigtem Pulver versehen möge, in der Meinung, daß in Unserm Zeug-Amt gut währschaft Ziel-Pulver in einem rechten und billichen Preis, (so daß die bestellte Verkäufer für ihre Mühe auch etwas Genusses haben können,) hinweg gegeben; zumalen wie und an was für Orten man das Pulver zu desto besserer Conservierung aufbehalten müsse, Anleitung ertheilet; auch zu Verhütung, daß man kein fremdes Pulver unter hiesiges mischen könne, an denen auf der Landschaft zum Pulver-Verkauf bestimmten Orten, nur einem bestellten Pulver-Händler ein gewisses Quantum gegen baare Bezahlung abgefolget werden soll. In dem fernern Verstand, daß diesen angeregter massen von denen Zeugmeistern bestellten Pulver-Verkäufern erlaubt seyn soll, gegen allen Fremden und andern so auf oberzehlte Weise mit schlecht- und fremdem Pulver im Land husieren,

husieren, auf jederweiliges Betreten mit der Confiscation verfahren, und ohne einige Hinderung dieses Pulver hinweg nehmen zu mögen; mit der Erläuterung, daß sie solches confiscirtes Gut jederweilen zu Handen Unserer verordneten Zeugmeistern einliefern, und denenselben diese Frefler, so wol Verkäufer als Käufer, zu gebührend - ernstlicher Abstrafung laiden und anzeigen sollen, da ihnen dann je nach Gestaltsame der Sache eine proportionirte Belohnung zugestellt werden wird; wurde dannethin aus gewinnsüchtigem Trieb der ein oder andere von den bestellten Pulver - Verkäufern selbst, dieß Unser wolgemeintes Gebott zu übertreten, oder einer der nicht hierzu geordnet wäre, diesen Pulver-Verkauf zu unterfangen sich nicht scheuen, oder auch ein Fremder einiches Pulver in das Land zu bringen und heimlich oder offentlich zu verkaufen sich unterstehen; so sollen ein Heimischer wegen seiner Ungehorsame als ein an dem Vaterland vorsezlich Untreuer, und der Fremde als ein offenbarer Betrieger nicht nur mit der obausgesezten Confiscation, sondern auch mit unausbleiblich - ernstlicher Gelt - Buß oder Leibes - Strafe, je nach Gestaltsame des Fehlers, gestraft und angesehen werden.

Derowegen zu genauer Beobacht - und Handhabung dieses Unsers zu der Sicherheit

heit der lieben Unsrigen und gemeinen lieben Vaterlands Nuzen einig abzielenden bestgemeinten Mandats, Wir hiermit Unsern jederweilen verordneten Zeugmeistern den ernstlichen Befehl ertheilen, hierum ein geflissenes Aufsehen zu haben, und diejenigen, so darwider handeln und gefahr- oder betrieglicher Weise sich vergreifen und fehlbar erfunden wurden, mit Confiscation der Waar und ernstlicher Gelt-Buß, oder nach Gestaltsame des Fehlers auch mit Leibes-Strafe, wie obgemeldt, unverschont abzustrafen; dessetwegen dann ein jeder ihm selbsten hierinn vor Strafe, Schaden und Ungelegenheit zu seyn wol wissen wird.

Geben Montags den 29. Tag Wintermonat, im Jahr nach Christi Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Sechs Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



No. XXIX.

No. XXIX.

Mandat,

wegen

Einschlagen der Räben.

Anno 1752.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Landvögten, ihren nachgesezten Untervögten, Weiblen, und andern, auch übrigen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen, günstigen Willen und alles Guts, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir die Zeither zu nicht geringem Unserm Mißbelieben und Bedauren vielfältig hören und gewahren müssen, was gestalten Unsern aus best-gemeint-Landes-väterlicher Sorgfalt und eifriger Begierde den Wolstand Unserer lieben Burger- und Landschaft möglichst zu befördern, schon zu so gar öftern malen und erst vor zweyen Jahren wiederum zu abstellender Vermehrung des Räb-Gewächses in Unserer Bottmässigkeit erneuert-ergangenen Hoch-Obrigkeitlichen Mandaten eben gar schlechtlich nachgelebt, und daß zuwider denselben an vielen, ja auch an solchen Enden und Orten, welche hierzu ganz untauglich sind, und zu andern Gewächsen viel bequemer wären, ohne Unser Vorwissen und Bewilligen mit Einschlagung und Pflanzung neuer Räben, da doch solches

der

der Stadt und dem Land, auch mehrentheils denenjenigen, von welchen es geschiehet, selbsten, täglicher Erfahrung nach, mehr Nachtheil und Schaden als Nuzen und Vortheil bringt, zumalen dardurch der unlaugbar viel nothwendigere Akerbau merklich verhintert und hintangesezt, denen Aekern die erforderliche Düngung entzogen, und solche an die Räben verwendet, auch zu der Nachkommenden augenscheinlich-grösstem Schaden denen Hölzern sehr stark zugesezet, und der beschwerliche Holz-Mangel vergrössert wird, ungescheut fortgefahren worden; haben Wir in Beherzigung dessen, und dieser dabey waltenden grundlichen Betrachtungen Uns gemüssiget befunden, darinn neuerdings ein Hoch-Obrigkeitliches Einsehen zu thun, und durch Wiederholung Unsers hierinnfalls-leztern verschärften Mandats solch-eigensinnigem und verderblichem Wesen den Rigel zu stossen; wie dann hiermit Unser ausdrüklicher und ganz ernstlicher Befehl, Wille und Meimung dahin geht, daß nicht allein alles und jegliches Einschlagen neuer Räben, sondern auch das Nachstreken und Nachzeuhen alter Räben auf die anstossende Güter zu Vermehrung des Räb-Gewächses und Erweiterung des Räb-Bodens gänzlich vermitten bleiben und unterlassen werden soll, bey darauf gesezter Strafe von Einhundert Pfunden Gelts; und daß benebens

ohne einiche Ausnahm und Verschonung dergleichen neueingeschlagene Räben wieder weggethan und ausgereutet, diejenige aber so nachgestrekt worden, wieder zurük gezogen, mithin der Räb-Boden da und dorten wieder in seine vorige Ziel und Schranken gesezet werden soll: Worbey Wir Unsern Verordneten Ober-und Land-Vögten alles Ernsts aufgetragen haben wollen, auf die Uebertreter ein pflichtmässig-wachsames Aug zu haben, und selbige, sie seyen wer sie wollen, zu gebührender Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch was diesem Unserm Hoch-Obrigkeitlichen Verbott entgegen von ihnen gemachet worden, vorbedeuter massen sogleich wiederum ausreuten und in den alten Stand stellen zu lassen. Damit aber Unser heilsame Endzwek darunter desto besser erzielet, und dem bisher widerspänigen Betragen um so da ehender gedeylich abgeholfen werden möge, sollen samtliche Untervögte, Weibel und Geschworne in Unsern Gerichten und Gebieten bey denen aufhabenden theuren Pflichten auf ein neues erinnert und vermahnet seyn, auch ihrerseits hierauf fleissige Achtung zu geben, und jährlich zweymal genaue Visitationen aller Orten in ihren Amts-und Dorfs-Bezirken dessetwegen zu halten, zumalen die ungehorsam erfindende Unsern verordneten Ober-und Land-Vögten alsobald und unparteyisch anzuzeigen

und

und zu laiden, auf daß gegen sie und ihr ungehorsames Beginnen Unserer befehlichlichen Verordnung gemäß verfahren werden könne; und zwaren ist Unsere fernere Willens-Meinung, daß wann mehrgedachte Unsere Ober- und Land-Vögte jemanden von ihren nachgesezten Untervögten, Weiblen und Geschwornen hierinnfalls saumselig, oder ihre Laidungs-Pflicht übersehend finden wurden, sie solchen mit empfindlichem Straf-Ernst anzusehen nicht ermangeln sollen; wo hingegen denenselben auch überlassen wird, denenjenigen Unter-Beamteten, oder auch andern Personen, von welchen dergleichen Uebertretungen gelaidet wurden, einen Theil der Buß nach Gutbefinden zukommen zu lassen, und sie darmit zu belohnen. Da Wir übrigens auch nicht umhin mögen, bey diesem Anlas Unsern Verburgerten und Landes-Angehörigen, so Räb-Güter haben, auf das nachdruksamste wiederholend anzusinnen, daß sie anstatt des noch an so vielen Orten anzutrefenden schlechten Räb-Gewächses gute Gattungen desselben bey und mittelst dem Gruben nachzupflanzen sich angelegen seyn lassen. Und wie Wir dannethin solch Unsers erneuert-ernstgemeinten Befehls und Hoch-Obrigkeitlichen Mandats halber nöthig erachtet haben, selbiges, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, zu Stadt und Land ab denen Can-

zeln wiederum offentlich belesen und verkündigen zu lassen; also wollen Wir Uns auch gänzlich versehen und versichert halten, daß männiglich dem gehorsamlich nachzukommen gemeinet seyn, und sich selbst vor schwerer Verantwortung und Straf zu vergaumen trachten werde.

Geben Donnstags den 9. Tag Wintermonat nach Christi unsers Erlösers gnadenreichen Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



N°. XXX.

Wein-Mandat.

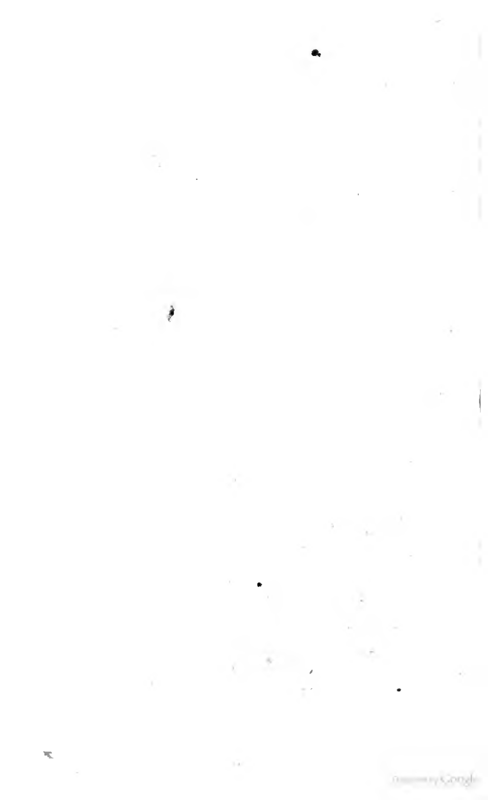
Von Anno 1752.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; Daß Wir in abermalig- und billich-mässiger Betrachtung gegenwärtiger Zeit-Umständen, absonderlich des durch des Allerhöchsten unverdiente Gnad und Güte, dieß Jahr eingesammelten überaus reichen Herbst-Segens, der Nothwendigkeit zu seyn befunden, Unser vor einichen Jahren der fremden Weinen halber errichtet- und verkündigtes Mandat von neuem zu durchgehen, und zu Nuz und Wolfahrt gemeiner Unser Stadt und Lands deswegen die angemessene ernst-gemeinte Verordnung zu thun. Wie dann derhalben Unser gnädiger Wille und Meinung ist, daß von nun an und bis auf Unsere weitere Verordnung alle Einfuhr der fremden Weinen in Unserer Stadt und Landschaft zum Verkauf, wie nicht minder auch aller Gebrauch derselben auf den Zünften, Gesellschaften, und bey offentlichen Anläsen und Mahlzeiten, ingleichem das Ausschenken in denen Wirths- und Privat-Häusern, auch das Ein-

Einlegen und hintersich Behalten auf Mehrschaz überall und gänzlich bey Einhundert Thalern Gelt-Buß, auch Confiscation des Weins verbotten; hierbey jedoch jedermänniglich, wo und woher er will, für seinen Hausgebrauch, mit gehöriger Bescheidenheit, Wein zu erkaufen und selbigen herführen zu lassen erlaubt, mithin aber in diesem Fall denen Zolls-Beamteten aller Orten den auf die fremden Weine gesezten Zoll geflissenlich einzuziehen ernstlich anbefohlen seyn soll. Gestalten dann zu geflissener Handhab dieses Unsers bestgemeinten Mandats Wir Unsern hierzu eigens verordnet-geliebten Mit-Räthen den gemessenen Befehl ertheilet, auf alles darwider vorlaufende in der Stadt allhier eine geflissene Aufsicht zu tragen; desgleichen Unsern verordneten Ober-und Landvögten ernstlich anbefehlen, in ihren anvertrauten Vogteyen hierauf genau zu invigilieren, und allerseits die betretende Fehlbare ohne Nachsehen oder Verschonen zu obbedeuteter Strafe zu ziehen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und ihm selber vor Verantwortung, Schaden und Obrigkeitlicher Ungnad zu seyn wissen wird.

Geben Donnstags den 9. Tag Wintermonat, nach Christi unsers lieben HErrn und Heilands gnadenreicher Menschwerdung und Geburt gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.



N°. XXXI.

Brunnen-Mandat.

Von Anno 1748.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen Unsern Verburgerten, und Angehörigen in Unserer Stadt, wohn- und seßhaft, Unsern freundlichen wolgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir mit sonderm Mißfallen vernehmen und sehen müssen, wie daß unangesehen der zu Sauber- und Reinhaltung der Brünnen in Unserer Stadt vormalen verkündigten Mandaten und Verordnungen, täglich, und zwaren je länger je mehr darwider gehandelt, und die Brunnen-Bether und Tröge von allerhand Personen, insbesonder aber von denen Diensten, Knechten und Mägden, wider alles Abmahnen und Verwarnen, ganz frefenlich, ungeschohen und boshaft verunsäubert und verwüstet werden; und daher zu besorgen, wo dem nicht gebührender massen gewehret wurde, es möchte allerhand Unraths daraus erwachsen, gestalten das unsaubere Brunnen-Wasser den Leuten und Viehe leichtlich zu Schaden gereichen kan. Daher Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, daß jedermänniglich die Brunnen-Bether und Tröge unverwüstet und sauber lassen, zu dem Ende weder Gelten, Kübel, Tansen,

sen, Reiff, Band, noch anders, was es immer Namen haben mag, darein stossen, legen oder einweiken, oder etwas unreines darinn waschen, säubern, die Fenster abspülen, Windlen, oder einicherley Plunder bey denenselben säubern, insbesonder aber die Stall-Knechte ihre Kübel nicht in die Brunnen-Bether stossen, noch die Mägde den Wirz, das Kraut, und die Krautstiele in selbigen waschen, noch Blätter darein fallen lassen, sondern das darzu benöthigte Wasser von der Röhren nehmen und auf die, zu eben solchem Ende verfertigte Bänklein stellen, was Zeugs, und Geschirrs aber zu waschen ist, dasselbe jedes bey seinem Haus, oder ob dem See thun sollen. Und haben wir denen zu jedem Brunnen verordneten Ober-Aufsehern, den gemessenen Befehl zugethan, auf die darwider handelnde Dienste, Knechte und Mägde, als auch andere Personen, geflissene Aufsicht zu halten, und die Fehlbar-erfindende, das erste mal mit unnachläßlicher Buß von fünf Pfunden Gelts zu belegen, und ohne Verschonen einzuziehen; für das zweyte mal aber, die Ungehorsamen ohne Ansehen der Person in den Oetenbach sezen zu lassen. Es soll auch der zu Säuberung und Auswäschung der Brünnen bestellte Bau-Amts-Bediente nicht nur alles was er siehet, das wider diese vorbeschriebene Ordnung geschiehet, denen

von

von Uns verordneten Ober-Aufsehern zu laiden, sondern auch, wann er einiges Geschirr zur Verschwellung oder anderm in denen Brünnen finden sollte, solches zu verschlagen befehlchnet seyn. Zu dem Ende ist Unser Obrigkeitliches Ansinnen an alle Herren, Meister, und Frauen, daß sie wie ihren dießmaligen, als auch künftighin bey ihnen neu-eintretenden Diensten, die geflissene Beobachtung solcher Unserer Verordnung ernstlich einschärfen, und so selbige dann dessen ungeachtet fehlbar erfunden, und eben vorbeschriebener massen, zu verdienter Strafe gezogen wurden, sich ihrer nicht annehmen, vielweniger sie zu rechtfertigen suchen sollen; widrigenfalls Wir sie selbsten, als Uebersehher dieser so nöthigen Ordnung achten, und ernstlich abstrafen lassen werden. Es ist auch Unser weitere Befehl an alle Eltern, daß sie ihren Knaben alles Ernsts insinuieren, daß selbige bey denen Brünnen mit Auszziehung, oder Verstopfung der Zäpfen und Abläufen, keinen Muthwillen ausüben, gestalten die Uebertreter ohne anders entweders in denen Schulen, oder sonst empfindlich gezüchtiget werden sollen. Wir versehen Uns aber zu jedermänniglich, man werde dieser so nöthigen Ordnung gebührende Folge leisten, und sich selbst vor Ungelegenheit und Straf zu seyn wol wissen.

Geben Mittwochs den 26. Augusti Anno 1748.

Canzley der Stadt Zürich

No. XXXII.

N°. XXXII.

Zoll-Ordnung der Stadt Zürich.

Erneuert, und zu jedermanns Nachricht wieder in den Druk verfertigt.

Mit angehängtem Bericht, um des Kauf- und Waaghauses Ordnungen.

Anno 1725.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Thun kund offentlich hiemit; Demnach wir von Alter her gewisse Zoll-Ordnungen gehabt, und dieselben um gemeiner unserer Stadt Nuzens und Nothdurft willen, nach Gelegenheit der jezigen Zeiten und Läufen, wiederum erdauret, erneuert und erläutert: So haben Wir hierauf abermal georduet und angesehen, wie folget: Betrefend erstlich den

Ein- und Auszoll der Fremden.

Von den Waaren, so unentladen durchgehē.

Da soll von denjenigen Waaren und Gütern, so in fremder Personen Namen, auf durchgehenden Maulthieren, Saumrossen und Wagenlästen, durch unsere Stadt

NB. Man vergleiche mit dieser neuesten Zoll-Ordnung die ältere von Anno 1711. welche im zweyten Theil dieser Sammlung Bl. 60-108. enthalten ist. Wegen den wichtigen und nüzlichen Veränderungen derselben, gegründet in der Veränderung der Zeiten und Umstände; und weil die Gegeneinanderhaltung beyder zu allerhand fruchtbaren Anmerkungen dienlich ist; so hat man dem in diesen Sachen wissensbegierigen Leser beyde, und zwar jede in einem verschiedenen Theil dieses Werks, mittheilen wollen.

Stadt unentladen geführet werden, der Ein- und Auszoll seyn, nemlich:

Von den köstlichen und feinen Waaren, als Gold, Silber, rc. von jedem Centner - - - - - 32. ß.

Ferner, vom Sammet, Seiden, Daffet, Atlas, Damast: Item, Specerey, Saffran, und dergleichen, von jedem Centner - - - - - 8. ß.

Demnach von übrigen gemeinen Waaren allen, ausserhalb denen, so hernach sonderbar angezogen und ausbedingt sind, von jedem Centner - - 4. ß.

Von den durchgehenden Waaren, so entladen werden.

Wann aber dergleichen Waaren zwaren unaufgepakt durchgeführet, und doch von einer Fuhr auf die andere entladen werden, soll von den einen und andern über besagten Ein- und Auszoll, den Bedienten für ihre Belohnung noch weiter bezahlt werden, von jedem Centner 1. ß. 6. hlr.

Von den Waaren, so allhier verkauft werden.

Item, fügte sich daß etliche derselben in der Stadt verblieben, und verkauft wurden, von denen man hiemit keinen Auszoll schuldig, soll von denselben zu Einzoll, und der Bedienten Belohnung, bezahlt werden:

Vom Centner der feinen Waaren 5. ß.

Der gemeinen Waaren - - 3. ß.

Waaren, so von dem gemeinen Ein- und Auszoll ausbedingt.

Und dann ist auf hernach benamsete Waaren ein sonderbarer Ein- und Auszoll bestimmt; nemlich so geben die Fremden,

Von einem Faß oder Röhrli mit Haus- und Bethplunder, zu Einzoll 1. ß. 6. hlr.
- - - - Auszoll 1. ß. 6. hlr.

Von einem Centner Föuleisen, zu Einzoll
- - - - - 2. ß.
- - - - Auszoll 2. ß.

Von einem Karren Burgundisch Glas,
- - - - - Einzoll 4. ß.
- - - - - Auszoll 4. ß.

Von einem Wagen Waldglas, Einzoll 1. ß. 6. hlr.
- - - - - Auszoll 1. ß. 6. hlr.

Von 100. Ygenholz - - Einzoll 1. ß.
- - - - - Auszoll 1. ß.

Wurde aber von dergleichen Waaren etwas allhier verkauft, soll von dem erlösenden Kaufschilling neben dem Einzoll, auch der gewohnliche hernach bestimmte Pfundzoll, so wol als von andern bezahlt, deswegen, auch unsern verburgerten Glasern, welche viel Ygen- oder Lerchenholz aufkaufen, Zollbüchsen zugestellt werden, nemlich von jedem Pfund Gelts werth 2. hlr.

Von einer Truken-scheiben, ist der Einzoll 2. ß.
- - - - - Auszoll 2. ß.

Würde

Wurde aber eine oder mehr allhier verkauft, sollen, neben dem Einzoll, von jeder Truken anstatt des Pfundzolls, noch weiter bezahlt werden - - 6. ß.

Ein- und Aus-Zoll der Bürgern.

Von den durchgehenden Waaren.

Wann ein Bürger seine eigenen Waaren, so ihm ab der Fremde zukommen, und in das Kaufhaus gehen sollen, von dannen unaufgebunden wieder hinweg verschikt, soll er von dem Durchzoll bezahlen, vom Centner - - 3. ß.

Von übrigen Waaren insgemein.

Im übrigen sollen die Bürger von allerhand Waaren, die von Seiden darunter auch begriffen, mehr nicht zu entrichten schuldig seyn, des Waagmeisters Belohnung mitbegriffen; Als vom Centner zu Einzoll - - - - 1. ß.
- - - - Auszoll 1. ß.

Waaren, so von dem gemeinen Bürgerlichen Einzoll ausbedinget, als Eisen.

Ausgenommen allein das Föul- oder Stürisch Eisen, davon man zu Einzoll giebt vom Centner - - 4. hlr.

Item das Lauffenburger- und Landeisen, so auf die Zahl gemacht wird, dem der Einzoll bestimmt ist auf jede Ladung, so ungefehr zwanzig Centner haltet, 10. ß.

Das übrige Eisen aber giebt den gewohnlichen Ein- und Auszoll.

Nördlinger. Mehr den Nördlinger betrefende wessen sich allein der gemein- und arme Mañ gebrauchet, so ist auf ein Stuk Loden Zoll bestimmt - - 2. ß.

Haus- und Bethplunder. Ein Faß oder Röhrlt mit Haus- und Bethplunder soll für einen Centner geachtet, und davon der obbestimmte gewohnliche Zoll, nemlich 1. ß. zu Ein- und 1. ß. zu Auszoll bezahlt werden; auch von solchem und übrigem Haûsrathszoll niemand befreyet seyn, dann allein diejenigen unserer Angehörigen, so auf Kirchen-Stände in die gemeinen Herrschaften verordnet sind, und dahin auf- oder wieder abziehen.

Von dem Pfundzoll.

Wer Zollbüchsen haben, und den Zoll einziehen soll. Es sollen alle Bürger und Einwohner allhier, welche mit Waaren, Kram und Kaufmannschaft umgehen, verschlossene Büchsen haben, und bey ihrem hierum geschwornen Eid, von allen Waaren, Kram und Gütern, keine überall nicht ausgenommen, dann diejenigen, welchen anstatt des gewohnlichen Pfundzolls ein sonderbarer Zoll bestimmt ist, so fremde Personen, die nicht Bürger sind, auf Gewünn und Mehrschaz kaufen und verkaufen, den gebührlichen Pfundzoll, nemlich von jedem Pfund 2. hlr. das ist von jedem Gulden werth 4. hlr. durch sich selbst oder die ihrigen, mit allen Treuen erfor-

erfordern und einnehmen, und zuvor und ehe dem Käufer die erkaufte Waaren nicht zuhanden stellen noch gefolgen lassen, es wäre dann, daß der Fremde den Pfundzoll würklich bezahlt, oder aber der Bürger denselben für den Fremden zu bezahlen über sich genommen hätte. Wann aber der Bürger von einem Fremden Waaren erkaufte, soll er die Waar nicht ehender zuhanden ziehen, er habe dann zuvor entweders den Zoll auf sich genommen, oder dem Waagmeister zu wissen gethan, daß er so viel Zoll von diesem Verkäufer zu beziehen habe, und dann den fallenden Zoll an guter Währschaft, alsbald in gedachte Büchs legen, und dieselbige zu bestimmter Zeit dem verordneten Sekelmeister, zu gemeiner Stadt Handen überantworten, zumalen diejenige so keine Büchsen haben, ihm auf Begehren, ordentliche Rechnung hierum halten.

Verkaufen auf Beit und Borg von Bürgern.

Und obgleich einer seine Waaren auf Beit oder Borg hingegeben und verkauft, soll er jedoch den Zoll davon nicht weniger zu bezahlen schuldig seyn, dann als wann er solche um baar Gelt verkauft hätte.

Von den Fremden oder ihren Factoren.

Wäre auch daß die Fremden oder ihre Factoren, ihr Gut oder Waaren allhier von und gegen jemands auf Ziel und Dings erkauften oder verkauften, da sollen sie jedoch

doch dasselbige in der Maß als jezt gemeldet ist, baar verpfundzollen; und wann sich dann die Ziel vergehen, und die Fremden ihr Gelt einziehen wollen, wo sie dann das in der Stadt allhier wider an Kaufmannschaz legen, es sey gegen einem Bürger oder Fremden, so sollen sie das verpfundzollen, was sie also anlegen, und benanntlich der Bürger pflichtig seyn, den obbestimmten Pfundzoll, gleich nach beschloßnem Kauf, von des Fremden wegen ordentlich zu entrichten, er gebe gleichwol dem Fremden zu kaufen, oder der Fremde dem Bürger; da sich dann der Bürger um solchen Zoll gegen dem Fremden, bey Bezahlung der Waar wiederum schadlos machen mag.

Käufe, so auf der Landschaft geschehen.

Begäbe sich auch, daß ein Fremder einem Bürger etwas zu kaufen gäbe, und der Kauf in gemeiner Stadt Gerichten geschähe, die Waar lige im Land, oder komme allererst darein, soll uns der Pfundzoll von dem verkauften Gut ganz werden, der Fremde gebe denselben oder der Bürger.

Käufe, so ausserhalb dem Land geschehen, aber allhero zu liefern.

Alle Waaren deren Kauf oder Verkauf, von einem Bürger an einen Fremden, oder von einem Fremden an einen Bürger, in- oder ausser der Stadt Zürich Gerichten und Gebieten geschiehet, oder schriftlich ab der Fremde committiert wird, darbey aber bedinget würde, die Waar in der Stadt

Stadt Zürich Gebiet an das Thor oder auf die Waag zu liefern, davon wird der Pfundzoll bezahlt, von jedem Gulden werth 4. hlr. Und wofern ein Bürger für einen Fremden, in solchem Beding etwas Guts allhero zu liefern erhandelte, sollen dannzumal Käufer und Verkäufer, weilen es Fremde antrift, den Pfundzoll bezahlen, jeder vom Gulden 4. hlr.

Käufe, bey welchen den Bürgern die Aushinlieferung anbedingt.

Kaufte ferner ein Fremder von einem Bürger allhier, oder committierte ihm allhier mundlich, oder ab der Fremde schriftlich Waaren, was Gattung es immer wären, und der Bürger die Waaren auf seine Gefahr und Unkösten ausliefern muß; so sollen vom Gulden werth 4. hlr. Pfundzoll, was an Fremde verkauft und gesendt wird, bezahlt werden: Eine gleiche Bewandnuß hat es auch, wann einer in der Fremde, oder auf den Messen Commissionen übernimmt, um dieselbigen nach der Hand, von Haus aus zu erfüllen, soll er vom Gulden 4. hlr. Pfundzoll, was an Fremde verkauft oder gesendt wird, neben Beobachtung des Fabric-Schirmgelts zu bezahlen schuldig seyn.

Aufgebundene Waaren.

Was Gütern dann fremde Kaufleute hereinbringen, auf das Kaufhaus legen, aufbinden, und im Kaufhaus auffsezen, und daraus gegen Fremden, und Heim-

schen hinweg schiken, oder verkaufen, sollen sie von denselbigen Gütern (unangesehen wo der Markt geschähe) den Pfundzoll auszurichten schuldig seyn, aller Gestalt, als ob die Fremden persönlich hier wären / und die Märkte darum mit ihnen gethan hätten.

Wurde auch ein Fremder, die aufgepakten Waaren, als Oel, Seiffen, Rosin, Feigen, Weinbeer, Mandel, Capriß, Oliven, Haselnussen, Mahren, oder Kastanien, Lemonen, Pomeranzen, Granatäpfel und dergleichen, zu erlaubten Zeiten, und wie es zuläßig, ausrufen lassen, einen Theil darvon verkaufen, und den Rest dann behalten wollen, der soll doch von einer solchen Ballen, oder Kisten, so viel die werth, den ganzen Pfundzoll bezahlen, wie auch von allem demjenigen, so einer allhier im Kaufhaus aufthut, und hin und wider sonsten davon verkauft.

Wofern auch einer den Ueberrest seiner Waar, die nicht erkauft worden, einem andern Fremden hinterliesse, der fortzuge, soll der, dem die Waar zugestellt wird, den Pfundzoll auch zu bezahlen schuldig seyn, wie dann alles dasjenige, so ein Fremder gegen einem andern Fremden allhier verkauft, von beyden, als Käufer,

und

und Verkäufern, nemlich vom jedem sonderbar, soll verpfundzollet werden.

Desgleichen was Waaren fremde Kaufleute herbrachten, die sie nicht aufbinden, sondern sammethaft verkaufen wurden, sollen sie den Pfundzoll zu gleicher Weise, als von der anerst gedachten Gütern wegen geläutert ist, zu bezahlen schuldig seyn.

Unaufgebundene sammethaft verkaufte Waaren.

Ferner, wann ein Bürger, und Einwohner allhier seine Waaren, so ihm ab der Fremde zukämen, entweders im Kaufhaus, oder daheim in seinem Haus aufbindt, und dieselben seiner Gelegenheit nach sortiert, und wiederum einmacht, und dann von hinten an die Fremde, wohin er die verkauft, und versprochen hat, verfertiget, derselbige soll von solchen Waaren, unangesehen wo der Markt darum geschehen, oder daß diese Waar zu derselben Zeit noch anderstwo, und auf der Strasse gewesen wären, den Pfundzoll zu bezahlen schuldig seyn.

Waaren, so ein Bürger dem Fremden auf desselben Gefahr zuschikt.

Und welche Bürger allhier ihre Hausräuchinen nicht haben, und an andern Enden sizen, die sollen von dem, so sie in unserer Stadt kaufen, und verkaufen, Zoll und Umgelt geben, wie Fremde, so lang sie also auswendig sizen.

Bürger, so ausserhalb der Stadt sizen.

Und dann so haben diejenigen unsere Bürger und Einwohner, so factorieren, das

Was die Factoren sonderbar

in acht zu nehmen.

das ist, für fremde Personen um gebühlrende Besoldung und Provision sich unternehmen ihre Waaren gegen Fremden und Heimschen zu verhandeln, verkaufen, vertauschen, und dargegen um das erlöste Gelt andere Waaren einzukaufen, und also mit fremdem Gut umgehen, noch ferner in acht zu nehmen:

Wann ein Bürger, oder Einwohner für einen Fremden eine Waar allhier, und auf der Landschaft in Handen hat, und verkauft dieselbige gegen einem andern Bürger, der ist von jedem Gulden werth, gemeiner Stadt 4. hlr. Pfundzoll schuldig, was Waaren es auch immer seyen, ausgenommen die im Land fallen, zu geben, wie hernach derselben halber erläutert ist.

Wann aber ein Bürger, oder Einwohner, von eines Fremden wegen, einem andern Bürger, oder Einwohner, so auch durch Commission, in eines Fremden Namen handelt, Waaren abkauft, oder verkauft, sind beyde der Käufer und Verkäufer den Pfundzoll zu bezahlen schuldig, nemlich jeder insonderheit vom Gulden werth 4. hlr.

Einen gleichen Verstand hat es, wann ein Bürger oder Einwohner für einen Fremden einicherley Waaren einem andern Frem-

Fremden selbst abkaufte und erhandelte, daß der schuldig ist den Pfundzoll für denselben Fremden als Käufer zu bezahlen, vom Gulden 4. hlr. und von dem Verkäufer an der Bezahlung, vom Gulden auch 4. hlr. Zoll einzuhalten, und also beyde Zölle in seine Büchs zu stossen.

Verzollung der Waare, so an Schulden gegeben werden.

Und alsdann etliche Fremde unsern Bürgern etwann Gewild und Gefüll, oder andere Waaren, so ihnen gefallen, an die Schulden, welche die Bürger ihnen bey aberkauften andern Waaren zu thun sind, abnehmen, und sich darmit bezahlen lassen, sollen sie die Fremden von solchen Waaren, was Gattung es sey, den Zoll nicht minder, dann als ob sie dieselbige Waar mit baarem Gelt erkauft hätten, und der Verkäufer ihnen nicht schuldig wäre, jedoch solcher Gestalt ausrichten und bezahlen, daß allwegen von denjenigen Waaren, so in unsern Landen wachsen und fallen, der hernach erläuterte Zoll genommen, von den andern aber, so unter dem gewohnlichen Pfundzoll begriffen, derselbige geflissen entrichtet werde.

Gemeinderschaft der Bürgern mit Fremden.

Belangend demnach die Gemeinderschaften der Bürgern mit ausländischen und fremden Personen in dem Fabricieren hiesiger Waaren; wie auch das Fabricieren für ausländisch- und fremde Personen, so sollen dieselben gänzlich abgestrikt und verbotten seyn.

Von

Von dem sonderbaren Zoll etlicher Waaren, so im Land fallen, wachsen, und zubereitet werden.

Von hievor stehendem gewohnlichen Pfundzoll aber sind ausbedingt hernach folgende Waaren und Güter; welcher halben für dießmal erläutert ist, wie folget:

Oel, Wollen, Geißhaar, Leim, Wachs.

Von Nuß- und anderm Oel, wie auch vom Honig, Wachs, desgleichen von Schaf- und anderer Wollen, welcherley das ist; item Geißhaar, so in unserer Stadt Zürich Landen erzogen wird: Mehr vom Horn und Leim soll ein Fremder doppelten Pfundzoll bezahlen, nemlich von jedem Pfund Gelts - 4. hlr.

Unschlitt.

Von jedem Centner Unschlitt, es sey ausgelassen, oder rauh, und unausgelassen, ist der Zoll - - - - 12. ß.

Fische.

Item von einem Gulden werth Fischen, so mit Erlaubnuß, von Bürgern oder Fremden, auf Mehrschaz gekauft werden, soll man geben 4. ß. Niemand ausgelassen, dann die, denen es ein Rath erlaubet, und unsere Bürger, die solche Fische zu Baden selbst wollen essen.

Zwilchen, Leinen Tuch, Reisten, Flachs, Garn.

Die Zwilchen, und allerhand Leinen Tuch, wie auch Reisten, Flachs und Garn belangend, sollen die Bürger, welche

che für sich selbst einkaufen, und in ihrer Gefahr hinweg schiken, den einfachen Pfundzoll, nemlich vom Gulden werth 4. hlr. geben. Die Factoren aber, und Bürger, so durch Commissionen handeln, wie auch die Italiäner, Comaschger, und andere Fremde, desgleichen die Pündtner sollen von jedem Gulden werth, dessen, so sie von vorstehenden Waaren erkaufen, und ausser die Eidgenoßschaft an die Fremde versenden 8. hlr. das ist, zweyfachen Pfundzoll bezahlen.

Was aber von dieser Waar allhier verkauft, und allein in andere Orte der Eidgenoßschaft verschiket wird, und darinn bleibt, soll von jedem Gulden werth, allein der bestimmte gemeine Pfundzoll entrichtet; Wann aber ein Bürger von einem Fremden Reistin oder Flächsin, rauh oder gebleikt Garn oder Faden, das er der Fremde auf Mehrschaz allhero bringt, einkauft, soll von dem Gulden werth 4. hlr. Pfundzoll bezahlt werden.

Von dem Fabric-Schirmgelt.

Baumwollen.

Giebt ein Bürger Baumwollen aus, und laßt daraus um den Lohn Garn spinnen, so soll er nach altem Herkommen, keinen Pfundzoll davon schuldig seyn; Von dem von hiesigen Landleuten erkaufenden Baumwollenen Garn aber von jedem

dem Gulden 2. hlr. Fabric-Schirmgelt bezahlen.

Baumwollen, so an Fremde oder Landleute verkauft wird. Von aller und jeder Baumwollen, sie sey kurz oder lang, welche an die Fremden oder Landleute verkauft, oder an Bezahlung gegeben wird, soll der gewohnliche Pfundzoll bezahlt werden.

Baumwollen-Garn, so von Fremden in die Stadt gebracht, und verkauft wird. Von Baumwollenen Garn, Indienen oder andern Waaren, so von den Fremden in die Stadt gebracht und verkauft werden, soll der Pfundzoll entrichtet werden :. Giebt aber der Bürger Baumwollen, kurze oder lange dargegen, so soll auch von derselbigen der Pfundzoll bezahlt werden.

Tüchlein, Wiener, Schleyer. Der Tüchlenen halber sollen alle diejenigen Bürger, so für sich selbst, Tüchlein, Wiener, klein und grosse Schleyer, Gansauer, Mousellinen, Mattelotten, weiß und gefärbte Indienen, gedrukte Mouchoirs garnis, und von allem so aus Baumwollen geweben wird, selber machen, oder durch Landleute rauh machen lassen, oder von ihnen rauh einkaufen, sie mögen solche an Bürger oder Fremde verkaufen ohne Nachtheil des Pfundzolls, was er an Fremde verkauft oder versendt, von jedem Gulden werth 2. hlr. Fabric-Schirmgelt zu bezahlen schuldig seyn.

Burat. Es soll ein Bürger von jedem Stük Burat, so er fabriciert, es lige gleich hier un-

unverkauft oder werde an die Fremde verkauft, wie von Alters her, 8. Kreuzer Fabric-Schirmgelt geben; die anderthalb breiten 12. Kreuzer, doppelt breite 16. Kreuzer, doppelt lange 16. Kreuzer, doppelt lange und doppelt breite 32. Kreuzer; von allen übrigen Gattungen aber, soll man nach Proportion und Beschaffenheit der Breite und Länge, das gebührende abzustatten schuldig seyn.

Scotti, Sayen, Beutel und dergleichen.

Welcher Bürger aber Scotti, Garn, Sayen, Beutel, Englische Crepen, Calamanque, halb und ganz wollenes Zeug, Sommer- und Winter-Strümpfe, wollenen Camelot, Cadis, Tapezereyen, wollene Kappen, und alles andere, so von Wollen gemacht wird, wie sie immer Namen haben und inventiert werden mögen, fabriciert, der soll von jedem Gulden werth 2. hlr. von ausgerüsteter Waar für das Fabric-Schirmgelt, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls, was allhier an Fremde verkauft und gesendt wird, geben.

Reiner Seidenzoll.

Von Trame, Filadi, Organzin, Creppen-Eintrag, Gold-Gespunst, Seiden, gefärbte Seiden in Charten, Stäpp- und Näh-Seiden, welche allhier aus rauher Seiden gemacht wird, und von allem was immer auf den Müllenen für Seiden gezwirnet wird, soll ein jeder Bürger, der sie also machen laßt, von jedem Centner

ner 2. Gulden Fabric-Schirmgelt, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls, von dem, was allhier an die Fremde verkauft oder gesendt, als auch von aussen her committiert wird, abstatten und bezahlen.

Flor, Crepon. Welcher Bürger Flor und Crepon fabriciert, soll von jedem Centner ausgearbeiteter Waar 2. Reichsthaler über die 2. Gulden von jedem Centner, was er von gezwirnter Seiden verbraucht, laut vorigen Artikels, bezahlen; neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls, was er allhier an Fremde verkauft oder versendt, zu geben schuldig seyn.

Floret-Zoll. Von Strussi, Strazen, Galleten, Stamm und gefarbeter Floret-Gespunst in Carten, soll ein Bürger, so dergleichen Waaren für sich selbst spinnen und rüsten lasset, von jedem Centner 1. Gulden 20. ß. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem, was allhier an Fremde verkauft wird, abrichten.

Etoffen, Strümpfe, rc. Im Fall aber ein Bürger aus obiger Floret ferners Etoffen, Strümpfe, rc. fabriciert, der soll über obigen Zoll annoch von jedem Gulden werth 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem, was allhier an Fremde verkauft wird, entrichten.

Wann

Wann aber ein Bürger von abgesottener und rauher Seiden fabriciert Sammet, Damast, Chagrin, Gasen, ganz seidenes - Zeug, ganz und halb seidene Halstücher, Strümpfe, Kappen, Floret-seidenes Zeug, allerhand gemengte Waaren, als von rauher und gearbeiteter Seiden und Baumwollen, Seiden und Floret, Baumwollen und Wollen, auch Leinis, Baumwollen mit Gold-und Silber-Faden, und andere dergleichen Waaren, wie die Namen haben, jez seyen, oder fürohin aufkommen, und von was Ingredienzien, Halt oder Werth sie immer seyn möchten, sollen von ausgerüsteter Waar über obgemeldte 2. Gulden von jedem Centner auf der Mülle gezwirneter Seiden, von den Bürgern, die solche fabricieren, von jedem Gulden werth, mit 2. hlr. für das Fabric-Schirmgelt neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls, von dem was allhier an Fremde verkauft und gesendt wird, verzollet werden.

Sammet, Damast, Taffet, Chagrin, Gasen.

Gleicher Zoll soll auch gegeben werden von dem Camelot und allem andern Zeug, so von allerley Haaren gemacht, und von den Bürgern fabriciert wird.

Camelot.

Von denen Perruquen und Haaren, soll gleichfalls von jedem Gulden werth 2. hlr. für den Fabric-Zoll, neben Beob-

Perruquen.

achtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem, was allhier an Fremde verkauft wird, gegeben werden.

Alle Gold- und Silber-Gespunst.

Was alle Gold- und Silber-Gespunst von Spizen, Gallaunen, Tressen, Faden, ꝛc. sie sey gut oder falsch anbelanget, soll selbige über die 2. Gulden vom Centner von denen Bürgern, so sie fabricieren lassen, mit 4. hlr. vom Gulden werth für den Fabric-Zoll, neben Beobachtung des gewohnlichen Pfundzolls von dem, was allhier an Fremde verkauft wird, verzollet werden.

Von allhiesigen Kupferschmidẽ, Kanten- u. Hafengiessern verarbeitete Waar.

Was von unsern Bürgern, den Kupferschmiden, Kanten- und Hafengiessern verarbeitet, und gegen Fremden, es seyen Keßler oder andere, verhandelt wird, soll darvon anstatt des Pfundzolls vom Centner 5. ß. 4. hlr. bezahlt werden. Was aber Fremde für Kupfer und andere Waaren, von Metall, beym Centner oder sonsten, verarbeitet oder unverarbeitet, allhero brächten und verkauften, sollen sie darvon den gemeinen Pfundzoll entrichten.

Und

Und damit nun jedermann in Constaffel und Zünften allhier, sich mit geflissenem Einzug, und getreuer Lieferung hievor bestimmten Pfundzolls desto besser wisse zu verhalten, haben wir Uns noch mehrers erläutert und erkennt, wie hernach folget:

Constafel.

Welche zur Constafel dienen, sollen so wol, als auch alle andere unsere Bürger, von den Jubilierern, Kämisägern und andern fremden Krämern, nichts heimliches kaufen mögen; sondern da dergleichen fremden Verkäufern zu der Zeit der Jahrmärkten, oder sonsten ihre Waaren zu verkaufen erlaubet wird, solche Käufe von ihnen offentlich thun, damit der gebührende Pfundzoll könne durch den Waagmeister eingezogen werden.

Jubilierer, Kämisäger, und alle andere fremde Krämer.

Saffran.

Alle Kauf- Wath- und Tuchleute, sie dienen in diese Zunft oder nicht; desgleichen Krämer, Sekler, Nadler, Passamenter, Gürtler, Strelmacher, Hosenstriker, Bürstenbinder und andere, so in die Zunft zur Saffran dienen, sollen von allen Waaren, welche sie auf Mehrschaz ver-

Kauf- und Tuchleute, Krämer, Sekler, Nadler, Passamenter, Gürtler, Strelmacher, Hosenstri-

ler, Bür-stenbinder, und andere. verkaufen, was Gattung es doch sey, und wie sie genennet werden möchten, den gewohnlichen Pfundzoll, wie der auf jede Gattung Waaren bestimmet ist, innbehalten und in ihre Zollbüchsen stossen; und was sie von Fremden, so ihre Waaren allhier aufpaken, an Gut erhandeln, davon sollen sie alle, den Pfundzoll innbehalten und in ihre Büchsen stossen, und also keiner an des Fremden Entschuldigung kommen, ob hätte, oder wollte er den Zoll dem Waagmeister bezahlen.

Meissen oder Weinleute.

Wirthe. Alle Wirthe samt ihren Knechten, sollen bey ihren Eiden vermahnet seyn, das Weinumgelt, laut der Ordnung, fleissig und getreulich zu geben und abzurichten: Desgleichen auch keinen fremden Kauf- und Handelsleuten, noch Krämern nicht gestatten, einiche Waaren oder Kräme in den Wirthshäusern zu legen, aufzupaken, noch zu öffnen, und dieselben daselbst zu verkaufen, noch feil zu tragen, sondern alles in das Kaufhaus, laut der Ordnung, weisen und gehen lassen; und wer darwider zu handeln sich unterstuhnde, denselben sollen sie an gebührenden Orten, zu gebührender Strafe laiden.

Sattler. Die Sattler sollen vorstehender Ordnung gemäß verpfundzollen, was sie an Sätt-

Sättlen, Hulftern, auch all anderm Roßzeug, und dergleichen gegen Fremden, auf Mehrschaz verkaufen, oder von Fremden allhier verkauft wird, und von den Fremden den Pfundzoll einziehen; wie auch von dem, so sie denselben, an Läder, Häuten, Ringgen, Banden und Reechhaaren abkaufen.

Mahler.

Was auch die Mahler an Kupfer- und Kunststüken den Landkrämern, und Kunstführern, auf Mehrschaz verkaufen; oder was sie von den Farbentragern, und Oelführern einkaufen; darvon sind sie schuldig den ordentlichen Pfundzoll einzuziehen, und in die Büchsen zu stossen.

Schmiden.

Kanten- Roth- und Hafengiesser, Messer- und Kupferschmide, Schwertfäger, Schmide, Sporrer, Schlosser, Spängeler, Scheidenmacher, 2c.

Alle Kantengiesser, Messerschmide, Kupferschmide, Schwertfäger, Rothgiesser, Hafengiesser, Schmide, Schlosser, Sporrer, Spängeler, Scheidenmacher, und alle andere kurze oder lange Arbeiter, sollen alles dasjenige, so sie den Fremden auf Mehrschaz verkaufen, auch von denselben wiederum einkaufen; darunter auch die alten Wehr und Waaffen, so den Hauptleuten und Soldaten verkauft werden: Item alt Eisen begriffen seyn, ordentlich verpfundzollen, und allwegen dem Fremden den Zoll innbehalten, und in die Büchs legen.

Vorbehalten allein was hieoben unter dem Titel des Fabric-Zolls, fol. 274. der von den Kupferschmiden, Kanten- und Hafengiessern, verarbeiteten dergleichen Metalls halber ausbedingt, und anstatt des gewohnlichen Pfundzolls auf einen sonderbaren bestimmten Zoll gesezet ist.

Pfister und Müller.

Pfister und Müller.

Alle Müller und ihre Knechte, samt den Pfistern, sollen bey ihren Eiden vermahnet seyn, zu verschaffen, daß der Zoll und Mülli-Umgelt, laut der Ordnung, fleissig und getreulich gelaidet, und bezahlt werde.

Brot.

Was auch an Brot aus der Stadt auf Mehrschaz getragen wird, darvon soll der Pfundzoll bezahlt werden, vom Gulden werth 4. hlr.

Gerwer.

Weiß- und Rothgerwer, Läderbereiter.

Was die Weiß- und Roth-Gerwer: Item, Läder-Bereiter an gewerchetem Läder gegen Fremden, und auf Mehrschaz allhier verkaufen; oder auch von den Fremden, allhier an rauher Waar erhandeln; darvon sollen sie den gewohnlichen Pfundzoll bey ihren Eiden einziehen, und in die Büchsen stossen, nemlich von dem Gulden werth 4. hlr. wie nicht weniger auch von der Schafwollen: Item,

Geiß-

Geiß- und Reech-Haaren, Horn und Leim, so sie als Bürger den Fremden abhandeln. Was aber besagte Wollen, Item, Geiß- und Reech-Haar, Horn und Leim betrift, so in dem Land fallt, und von den Bürgern allhier den Fremden verkaufet wird, soll wie hievor fol. 268. 269. schon erläutert ist, von gedachtem Fremden doppelter Pfundzoll darvon eingezogen werden, von jedem Pfund werth, 4. hlr.

Mezger und Kuttler.

Was auch unsere Mezger und Kuttler allhier, an Häuten, Fellen, Hornen, rauhem und ausgelassenem Unschlitt, schweinenem Schmalz, Spek, Schmär, rauhen oder dignen Zungen, Säuburst, Kuttelfeißte, Brand-Unschlitt, Klauenschmalz und dergleichen, an die Fremde und auf Mehrschaz verkaufen, darvon sollen sie bey ihren Eiden den bestimmten Zoll, und mit Namen vom Unschlitt und Hornen, den hievor fol. 268. 269. erläuterten sonderbaren Zoll, von den jezbeschriebenen übrigen Waaren aber den gewohnlichen Pfundzoll entrichten, vom Gulden werth 4. hlr.

Mezger u. Kuttler.

Was dann den Roß- und Viehzoll betrift, soll es bleiben bey der hierum gemachten sonderbaren Ordnung.

Roß- und Viehzoll.

Schuhmacher.

Schuhmacher.

Unsere Bürger, die Schuhmacher, sollen von den Schuhen, Stiflen, Pantofflen und dergleichen Waar, so sie auf Gewünn und Mehrschaz in die Fremde verkaufen und verschiken, den ordentlich bestimmten Pfundzoll, von denselben fremden Käufern einziehen, und in die Büchsen liefern. Item, was sie für Brand-Unschlitt, Spek, Schweinin Schmalz, Schmär, Leinöl, Harz, Wachs, Reisten, Traatgarn, rothe Felle und anders dergleichen von Fremden allhier einkaufen, darvon sollen sie auch bey ihren Eiden den Pfundzoll den Fremden abnehmen und in die Büchsen stossen, vom Gulden werth 4. hlr.

Zimmerleute.

Träher.

Was die Träher für allerhand Arbeit von Zapfen, Hanen, Wällen, Rollen und dergleichen, gegen Landkrämern und Fremden auf Mehrschaz und beym Gulden werth verkaufen, sollen die Fremden dasselbige alles ordentlich verpfundzollen, solcher Zoll durch die Träher eingezogen, und in die Zollbüchsen gestossen werden, vom Gulden werth 4. hlr.

Schneider, Kürsiner, Tuchschärer.

Kürsiner.

Die Kürsiner, welche den Fremden allerhand

lerhand Wildwaar, was Namens selbige immer haben, verkaufen, oder aber solche Waaren von denselben erhandeln: Desgleichen die Tuchschärer, so von Fremden Leinöl, Kienruß, Endich, Weid, Tuchschären, oder anders kaufen, sollen den ordentlichen Pfundzoll einziehen und in die Büchsen stossen, vom Gulden werth 4. hlr.

Tuchschärer.

Schiffleute.

Schiffleute.

Die Schiffleute, Meister und Knechte, so wol des obern - als untern Wasser-Fahrs, sollen bey ihren Eiden nichts aus der Stadt führen, sie haben dann vom Waagmeister, das Wortzeichen, um den bezahlten Auszoll empfangen.

Seiler.

Die Seiler sollen von den Seilen, Stricken, klein und groß: Item, Pak- und Brief-Faden, Garnen, Haar- oder Oel-Tüchern, und was sie dergleichen machen, und gegen Fremden auf Mehrschaz verkaufen, den gewohnlichen Pfundzoll einziehen: Desgleichen auch von demjenigen, so sie von den Fremden, an Hanf, Werch und Garn kaufen und erhandeln, und solchen Zoll geflissen in die Büchs stossen, nemlich vom Gulden werth 4. hlr.

Kämbel.

Grämpler.

Alle Grämpler sollen bey ihren Eiden vermahnet seyn, zu verschaffen, das von

allem Anken, Zieger, Käs und dergleichen Waaren, so verhandelt werden, und darvon man den Zoll schuldig ist, gedachter Zoll, laut der Ordnung, fleissig und getreulich gelaidet und bezahlt werde.

Waag.

Waag.

Alles Leinin Tuch und Zwilchen, es sey gefärbt oder nicht, wie auch der Költsch, Trilch, Garn, Faden und anders dergleichen, so entweders allhier gegen Fremden auf Mehrschaz verkauft, oder verschikt: Oder aber auch von Fremden allhier auf gleiches End erhandelt wird, soll nach Inhalt hievor fol. 269. geschriebener Ordnung, beym Eid verpfundzollet werden. Desgleichen sollen die Bleiker und Färber, ihrer habenden Zolls-Ordnung auch getreulich nachkommen.

Bleiker, Färber.

Alle Bürger insgemein, ohne Unterscheid der Zünften betrefend.

Allerley Waaren.

Alle diejenigen Bürger, in welche Gesellschaft oder Zunft sie doch dienen, so Gewünn und Gewerb haben und treiben, es sey mit Waaren als Gansauer, Bethbarchet, Barchet, Trilch, Rostfaden, Kämisäger-Schnür, allerhand Faden, Schnür, Leinin und Wollin Bändel und

Hosen-

Hosenband, Federn, Flumen, Stahel, Eisen, Bley, Zinn, Metall, Loden, &c. oder auch mit Früchten, Anken, Käsen, Ziegern und andern dergleichen Sachen, darvon man Zoll, Immi und Umgelt schuldig; sollen bey ihren Bürgerlichen Eiden schuldig seyn, fleissig wahrzunehmen, daß dasselbige mit allen Treuen, laut der Ordnung, jederzeit abgestattet und bezahlt werde.

Wein-Umgelt.

Nicht weniger sollen alle und jede Bürger so Wein ausschenken, und vom Zapfen hinweg geben, bey ihren geschwornen Bürgerlichen Eiden das Wein-Umgelt in allen Treuen abrichten.

Glaser, Eisen- und Kupferhändler,

Desgleichen sollen auch alle Glaser, Eisen- und Kupferhändler, von demjenigen, so sie gegen Fremden auf Mehrschaz verkaufen, oder von denselben erkaufen, den gebührenden Pfundzoll zu entrichten schuldig seyn.

Buchdruker, Buchführer und Binder.

Wie auch die Buchdruker, Buchführer und Binder, von Büchern, Pergament Schreib- und Charten-Papir, und dergleichen; Sie erkaufen oder verkaufen, ertauschen oder vertauschen gleich solche Waar von oder gegen Fremden.

Papirer u. Pulver-Müller allhier.

Mehr der Papirer von allem Papir: Item, der Büchsen-Pulvermacher von allem Pulver, so sie beyde gegen Fremden allhier

allhier verkaufen oder in die Fremde verschiken.

Fremd Papir, und Pergament

Wann auch fremde Personen allerhand ausländisch weiß oder blau Papir: Item, Pergament und dergleichen allhero bringen zu verkaufen, sollen sie solche Waar in das Waag- und Kaufhaus führen, und sonst an keinem andern Ort abladen; da sie dann dem Waagmeister anzuzeigen schuldig sind, wie viel der ein oder andern Gattung Waar sey, und dann von derselben den ordentlichen Pfundzoll / nemlich vom Gulden werth 4. hlr. zu entrichten.

Gwürz-stampf.

Desgleichen soll der Pfundzoll auch von allerley Sorten Gewürzes, so vom Stampf erkauft wird, bezahlt werden.

Goldschmide, u. derselben Arbeit.

Belangend dann die Gold- und Silberwaaren, hat man was von den allhiesigen Goldschmiden selbst verarbeitet, und gegen Fremden verkauft, oder auch denselben von fremden Jubilierern- und Silberkrämern, oder andern fremden Personen um den Lohn zu verarbeiten und zu machen übergeben und verdinget wird, des Pfundzolls befreyet.

Was aber gedachte allhiesige Goldschmide oder andere Bürger, von verarbeiteten Gold- und Silberwaaren von fremden Personen, in- oder ausserhalb den

den gewohnlichen Jahrmärkten, auf Mehrschaz erhandeln, soll von denselben fremden Verkäufern der Pfundzoll bezahlt, und wann hernach der Bürger solch erhandelte Waar gegen einem andern Fremden verkauft, soll sie dannzumalen wiederum verpfundzollet werden.

Beschluß und Jährliche Verkündigung dieser Zoll-Ordnung.

Beschluß.

Bey dieser erneuerten Zoll-Ordnung nun, zu welcher auch verpflichtet seyn sollen, alle diejenigen Weiber, Wittfrauen und ledige Töchtern, welche auf Mehrschaz handeln und fabricieren, ist Unser Eingangs-ernannter Burgermeisters und Raths der Stadt Zürich ernstlicher Wille und Gebott, daß es fürbas so lang es gefällig, und das Obrigkeitliche Zoll-Regal keine Abänderung in dem ein-oder andern Punkten erfordert, sein beständiges Verbleiben haben, derselben in allweg treulich statt gethan, die alte von Anno 1711. in den Druk verfertigte gänzlich aufgehebt seyn, zumalen ein jeder bey Empfang dieser erneuerten, die alte zu der Canzley Handen hinaus liefern, auch zu jedermanns desto besserer Wissenschaft und Nachricht, jedes Jahrs ein mal, wann man nemlich gemeiner unserer Stadt Zolls-und etlich andern Beamteten und Bedientesten ihre Eide und Pflichten vor-

list,

list, ebenmässig sollen auf unser Rath-haus bescheiden werden, alle Wath-Tuch- und andere Gewerbs- auch Handwerks-leute, so etwas Waaren, Kram- und Arbeit gegen Fremden verkaufen und ver-handeln; desgleichen auch ihre Diener, denen in ihrer Principalen Namen derglei-chen vertrauet ist; welchen allen was hier-vor steht, soll vorgelesen, und sie des er-sten mals samtlich in würkliche Eids-pflicht darüber genommen, und hernach die so den Eid geschworen, zu der beharr-lichen Haltung bey demselben, sonsten wider vermahnet, die von Zeit zu Zeit nen-aufkommende Gewerbs- und Hand-werksleute, allwegen würklich auch beei-diget: Darzu zu St. Johannis-Tag im Sommer auf Constafel und Zünften, wann man Meisteret, so viel sich an je-dem Ort sonderbar gebühret, und dann auch hiervor fol. 269. unter dem Titel, die Bürger insgemein ohne Unterscheid der Zünften betrefend, begriffen ist, dar-aus ebenmässig verlesen werden. Gesche-hen Montags, den Neun und Zwanzig-sten Aprill, von der gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben HErrn und Heilands gezehlet: Eintausend, Sibenhundert, Zwanzig und Fünf Jahre.

Kauf-

Kauf- und Waaghauses Ordnungen.

Sintemal neben dem, was das Zolls-wesen betrift, auch erdauret und verbessert worden, gemeiner Unserer Stadt Kauf- und Waaghauses Ordnungen; wie es nemlich mit der Lieferung allhero, der Versorgung, auch der Durchfertigung und Abfuhr der Waaren und Gütern, nach jeziger Zeiten Beschaffenheit, gebraucht und gehalten werden soll: So haben wir, auf daß jedermann sich darnach deßtobesser zu richten wisse, dieß Orts was in des Waagmeisters Buch in mehrerm enthalten, auch beyfügen wollen. Und benanntlichen:

Kauf- und Waaghauses Ordnungen.

Weilen alle Kaufmannschaft in das Waag- oder Kaufhaus soll geliefert, und insonderheit auch von keinem Bürger, weder Wirthen noch andern, keinem Frembden seine Waaren in sein Haus zu stellen, oder zu verkaufen gestattet werden;

Lieferung der Kaufmannschaft in das Waag- oder Kaufhaus.

So soll der Waagmeister ihm ernstlich angelegen seyn lassen, alle Waaren so ihm eingeantwortet werden, zum besten zu besorgen, und sonderlich auch fleissig aufzuzeichnen, woher dieselben, und auf welchen Tag sie kommen; Desgleichen auf welchen

Pflicht des Waagmeisters der Waaren halber.

welchen Tag solche Waaren wieder hinweggegangen; wer die genommen, und wohin dieselben aus dem Kaufhaus gefertiget seyen; damit er selbsten desto bessern Bericht jederzeit zu geben, und sonsten ein jeder auch wissen möge, wohin ihm seine Waaren gefertiget seyen.

Fuhrbrief.

Und von deswegen sollen von den Fuhrleuten und Maultreibern allwegen ordentliche Fuhrbriefe gebracht, und bis dieselben aufgelegt, die Waaren weiters nicht fortgelassen; ob sich auch erfunde, daß jemand andere Gattungen Waaren durchzufertigen unterstanden, als er aber angegeben, dieselben als verwürkt Gut zu der Obrigkeit Handen angehalten werden.

Pflicht der Karrenziehern, Spannern, Schiffmeistern, und Zollern bey den Thoren.

Item, sollen die Karrenzieher, Spanner und Schiffmeister, in Ladung der Waaren, auf die Wägen oder Schiffe, dem Waagmeister die Zeichen, Zahl und Gewicht der Stuken fleissig anzeigen; auch das fremde Gut belangend, ihm jederzeit von dem Kaufmann oder Factoren ein Zedelein zubringen, darinn specificiert begriffen, was dem Fremden gehöre; damit er die nothwendige Urkund und Factur desto eigentlicher darnach machen und den gebührenden Zoll darvon einziehen könne; und soll keiner nicht abfahren, es sey dann die ordentliche Verzollung und Einschreibung zuvor erfolget; auch niemand

mand ohne das Wortzeichen der Verzollung bey den Thoren nicht hinaus gelassen werden.

Jeder Zoller aber den Zoll, um besserer Ordnung willen, allein von dem einziehen, was in sein Amt gehöret, und in seinem Büchlein begriffen ist.

Kein Zoller soll dem andern eingreiffen.

Es soll auch der Waagmeister in aufschreiben der ein- und ausgehenden Gütern, sich fleissig und exact nach der ihm vorgeschriebenen Manier und Ordnung halten, die Conti aus denen zweyen, nach besagter Manier der Buchhaltung eingerichteten Haupt- Büch. n und Pfund-Buch, so wol Fremden als Heimschen ausziehen, und dieselbe unparteyisch und jedem gleich machen; da er dann für einen specificierten Conto von jedem Bogen 10. ß. zu fordern haben soll. Ferner soll er schuldig seyn die Haupt- und Pfundbuch-Bücher nach Verfliessung seines Diensts zu Hoch-Obrigkeitlichen Handen zu liefern.

Wie sich ein Waagmeister der aus- und eingehende Gütern im Aufschreibe zu verhalten, auch was ihm für einen specificierte Conto gebühren soll.

Betreffend nun diejenigen Güter, so ein Bürger oder Fremder allhero fertiget, und in den Stok ins Kaufhaus, oder ander End, mit eines Waagmeisters Bewilligung legt, und allda einiche Zeit ligen laßt; soll ihr jeder alle Monat von jedem Centner 2. hlr. Lagerlohn zu bezahlen schuldig seyn, welchen ein Waagmeister fleissig einziehen, und Uns der Obrigkeit gebührend verrechnen soll.

Lagerlohn.

Wann sich aber begäbe, daß eine Waar im Kaufhaus gänzlich verligen bliebe, so daß ihro von niemandem nachgefraget wurde, soll selbige Uns der Obrigkeit heimfallen.

Waagmeisters Guarantie für die Transit-Güter.

Und weilen insonderheit höchst nöthig ist, daß ein Fremder seiner Waaren halber, so er durch unsere Stadt gehen laßt, und welche etwann wegen unschiffbaren Wassers, oder andern Hinderungen wider den Willen des Eigenthums-Herrn und Factoren, über die Zeit in hiesigem Kaufhaus ligen bleiben, gute Sicherheit wisse, soll ein jeweiliger Waagmeister für solche Transitgüter, so lang nemlich selbige in seinem Gehalt und Gewalt ligen, Guarant und Bürge seyn; also und dergestalten, daß er schuldig seyn soll, des Eigenthums-Herrn Güter, in der Natur und Condition, wie er selbige empfangen, wiederum zuzustellen; folgsam diese Guarantie sich nicht auf diejenigen Güter, so etwann wider Verhoffen, durch GOttes oder andern offenbaren Gewalt weggenommen; auch nicht auf diejenigen, welche nicht wol conditioniert allhero kommen, und sich ohne eines Waagmeisters Schuld consumieren wurden, beziehen soll.

Ylgut.

Wann auch ein Kaufmann Ylgut hat, welches er jemandem andern weder dem gewohnlichen Schiffmeister aufgiebt, als dem

dem Churer Ordinari-Botten, oder Schiffleuten, die sonst nach Lachen oder Schmeriken fahren; so soll der, welcher dieß Ylgut hinwegfertiget, schuldig seyn, ein solches dem Waagmeister anzuzeigen, auf daß in solchen Fällen an dem allhiesigen und dem Rapperschweiler Zoll nichts verscheine.

Waagen.

Die Waagen belangend, sollen in dem Haus, allwo der Waagmeister seine Wohnung hat, derselben drey seyn, und die erste und gröste zum Ab- und Aufladen der ganzen Stuken den Fuhr- und Schiffleuten; die andere und mittlere aber zum Verkaufen der schweren oder auch ganzen Stuken dienen; und bey der dritten als kleinsten, die Waar, so man beym Pfund verkauft, als Fastenspeis, Reis, Oel, Capriß, Seiffen und dergleichen ausgewogen: und damit man sich dieser Waagen desto kommlicher gebrauchen könne, keine Waar oder Stukgüter, an dem Ort da dieselben sind, nicht behalten, sondern alle gelegt werden auf den untern abgetheilten Boden im Helmhaus, allwo auch eine Waag seyn soll, damit die Güter, so man aus den Schiffen aufziehet, nicht erst in das Waaghaus müssen geführt, sondern grad an selbigem Ort können gewogen, die Stuk so mehr als zween Centner am Gewicht halten, gefunden, und die so sie also auf Gefahr hin über-

 schwer

schwer gemachet hätten, gemeiner Stadt dardurch den Zoll, den Schiff- und Fuhrleuten aber ihren Lid- und Schifflohn zu entziehen, mit der Confiscation oder sonst abgestraft werden.

Wie sich der Waagmeister der Waagen halber zu verhalten.

Und soll sich der Waagmeister dieser Waagen halber so verhalten, daß er die Waaren so bey der erst- und grösten, in dem Kloben; diejenigen aber so in der mittlern gewogen worden, das Stuk der feinen als Seiden, rc. mit $\frac{1}{4}$. Pfund, das Stuk der groben Waaren aber mit $\frac{1}{2}$. Pfund Ausschlag wäge.

Demnach soll er pflichtig seyn auf Begehren eines Kaufmanns oder Factoren, die verschiedene Waaren für verschiedene Freunde, jede absonderlich zu wägen.

Waaglohn.

Da dann wie oben in der Zoll-Ordnung verdeutet worden, ihm so oft eine Waar gewogen wird, es sey bey dem Centner oder Pfund von dem Fremden 1. Kreuzer, von den Bürgern aber 4. hlr. von dem Centner gebühren soll.

Fuhrzedel.

Es soll auch ein Waagmeister geflissen seyn, die Fuhrzedel, so bald immer möglich zu machen, und sich vorzusehen, daß er nicht zwey mache, auch nicht mehr als das gewohnte, nemlich 1. Bazen darfür fordern.

Und

Und dann sollen einem Waagmeister von den Urkunden der Fuhren halber gebühren; Benanntlich soll die Baßlerfuhr ihm nach bisheriger Uebung 32. ß. die andern Nebenfuhren aber von unsern Landleuten nach Basel, Bern, Morsee 18. ß. bezahlen; was aber fremde Fuhren, item unsere nach Frankfurt und Leipzig fahrende Landleute belanget, sie einem Waagmeister für das Urkund von dem Wagen 1. Gulden, und vom Karren 30. ß. Züricher Valuta, und nicht mehr zu bezahlen schuldig seyn.

Was ein Waagmeister von den Urkunden zu fordern habe.

Es soll auch an obgedachten Waagen nichts dann was dahin dienet gewogen, und hiemit das Unschlitt, Anken, Schmalz, Käß und Zieger, samt dem Föuleisen allein in der Fron- und Anken-Waag gewogen, auch allda verlöhnt und verzollet werden: vorbehalten die überlästigen Anken- und Ziegerfaße, welche man an der Ankenwaag Schwere halber nicht gewägen mag, die soll ein Waagmeister im Kaufhaus wol wägen mögen, jedoch schuldig seyn, von solchen gewognen Fassen jedes mal dem, so die Ankenwaag versicht, und denselben Zoll einzieht, ein Wortzeichen bey dem, dessen der Anken oder Zieger ist, wie viel dessen sey, schiken; auf daß derselbe den gebührenden Zoll darvon einziehe, desgleichen mit den Zedeln an die Zölle gen Eglisau und Andelfingen sich zu verhalten wisse.

Wägen des Unschlitts, Anken, Schmalzes, Käs, Ziegers, Föuleisens.

Waagmeister und oberster Salzknecht samt ihren Kindern, sollen nicht factorieren.

Und damit nun so wol der Waagmeister von des Kaufhauses, als auch der oberste Salzknecht, von des Salzhauses wegen, bey vorfallenden Spännen, des einen und andern halber, desto unparteyischere Kundschaft und glaubhafte schriftliche Zeugnuß geben können, soll ihr keiner, auch nicht ihre Substituten oder Kinder, factoriren mögen, sondern sie sich desselbigen müssigen, und insonderheit dem Zoll abwarten.

Der Schiffmeistern Pflicht.

Ferner sollen die Schiffmeister und Knechte sich befleissen, daß sie mit den Schiffen zu rechter Zeit bey dem Kaufhaus länden, die Salzknechte und Spanner aber, daß sie dieselben gebührender massen laden und entladen.

Bereithaltung der Schiffen.

Und damit niemand versaumt werde, sollen die Schiffmeister zur Abführung der Güter, es sey obsich oder nidsich, jederzeit wann 18. Saum oder 36. Stuk vorhanden, ein Schiff in Bereitschaft halten.

Schifflohn.

Demnach soll der Waagmeister vom Stuk nicht mehr als 30. kr. Schifflohn fordern, darunter der kleine Wesemer- der Grinauer- und Rapperschweiler Zoll, samt der Fuhrleite Lobl. Zunft zu den Schiffleuten mitbegriffen. Der Obrigkeitliche Zoll aber und der Bedienten Belohnung soll nicht nach dem Stuk, sondern wie in der Zoll-Ordnung enthalten,

von

von dem Centner eingezogen; Was aber den grössern Wesemer-Zoll belangt, soll selbiger nach der von Schweiz gesendten vidimirten Zoll-Tariffa eingezogen werden, und laut Abscheiden de Annis 1611. und 1612. zwey Stuk für einen Saum gerechnet werden.

Item auch mit dem Anhenken der Schiffen an die Würi, bey welchem so viel das Entladen betrifft, der, so der erste ankommt, den Vorzug hat, im Wiederladen aber die andern Schiffleute dem Sustknecht zu Horgen obsich zu weichen schuldig sind, also verhalten, wie es in der Kaufhaus-Ordnung mit mehrerm eingeschrieben und erläutert ist.

Anländen, laden, entladen, und anhenken der Schiffen.

Es sollen auch an den heiligen hohen Fästen den ganzen Tag, an den Sonn- und andern Feiertagen aber bis um vier Uhren Nachmittag, keine Fuhr- und Schiffleute, noch Säumer oder Maultreiber, keine Waaren nicht laden, entladen oder abführen.

Güterfuhr an den Sonn- und Feiertagen.

Dannethin sollen die Spanner und Karrenzieher keine Röhrlein oder Fäßlein, noch einiche Tuchballen oder andere Kaufmanns-Güter oder Läste, die Stägen ab, ohne Hand anlegen, nicht lassen laufen, sondern von Hand allgemach die Stägen ablassen, auch in Auf- und Abladung der Waaren gewahrsam fahren, damit selbige

Der Spannern, Karrenziehern, und ihrer Knechten Pflicht.

ge keinen Schaden leiden, bey zehen Bazen Buß, so oft hierinn von ihnen etwas versehen wurde. Es sollen auch die Karrenzieher ihre Knechte zur Treu, Fleiß, und Mässigkeit alles Ernsts anhalten: Dann wo sie sich einichen Verbrechens hierinn schuldig machten, sie mit Gefangenschaft oder Gelt-Buß, je nach Befindnuß, belegt werden.



Inn-

Innhalt der Haupt-Titel.

Materien=Register.

A.

B.

C.

D.

E. Ein-

E.

F.

G.

H.

I.

K.

Käs-

L.

M.

Maul-

N.

O.

P.

Der

R.

S.

Der

T.

V.

W.

Z.



N°. XXXIII.

N°. XXXIII.

Erneuerte
Bschau=Ordnung.

Von Anno 1757.

I.

Aldieweilen MGHHrn. eine Lobl. Gschau geordnet, daß Ihre arme kranke Angehörige wol versorget und verpfleget, denen Aemtern aber darbey mit unnöthigen und überflüssigen Ausgaben, so viel als möglich, verschonet werde, so ist samtlicher Verordneter erste und vornehmste Pflicht, der Gschau alle Dienstage nach beendigter Predigt, mit Hindansezung aller eigenen Geschäften, fleissig beyzuwohnen, und ohne dringende Noth davon nicht auszubleiben; Dannethin sich äusserst angelegen seyn zu lassen, daß alle nachstehende Ordnungen sorgfältig beobachtet und ausgeübet werden.

II.

Die zur Gschau verordnete sind zwey Kleine Räthe, zwey Stadt-Aerzte, und zwey andere hierum mit Wart-Geltern versehene Doctores Medicinæ; sodann ein jeweiliger Spittal-Meister, der Pfleger an der Spannweid, der Obmann zun Augustinern, der Amtmann am Oetenbach und der oberste Raths-Diener; item der Gschau-Meister und Stadt-Schnitt-Arzt, welche ebenmässig ihren Rath und Stimme zu ertheilen haben, mit dem Beding,

ding, daß ein Stadt-Arzet, in denen Fällen die seine eigene Patienten angehen, kein Votum decisivum zu geben haben soll; Und obschon auch der Spittal-Arzet, und der Arzet am Oetenbach, samt derselben allfähligen Vicarien der Gschau beyzuwohnen und abzuwarten verpflichtet sind, hat doch keiner derselben die Befugsame weder Stimme noch Meinung von sich zu geben.

III.

Es sollen die Verordneten denen für sie kommenden Patienten mit freundlichem Bescheid begegnen, die Medici und Chirurgi diejenige so sie in die Cur bekommen, fleissig pflegen, sie mit dienlichen Arzneyen versehen, und erstere (insbesonder nach dem neu-errichteten Dispensatorio,) sich kräftiger, anbey aber wolfeilerer Arzneyen bedienen; Leztere, so viel möglich, in eigener Person an ihre Patienten Hand anlegen, und samtliche in wichtigen Fällen mit ihren Collegis zu Rath gehen; Anbey sollen die Verordneten fleissig wachen, daß die Patienten mit dienlichen Speisen und Getränk versorget werden; auch daß die Abwarten säuberlich, gedultig und mitleidig seyen; Zu dem Ende soll wenigstens alle Viertel-Jahre einmal von einem Ausschuß der Verordneten eine genaue Visitation durch den ganzen Spittal vorgenommen, dabey allem diesem ge-

fliſſentlich nachgefraget, und im Fall einer Verſaumnuß, oder ſich zeigender Unordnung, ſolches bey der erſten Seſſion zu gehöriger Remedur angezeiget werden.

IV.

Sollen die Armen-Apotheken wenigſtens bey Abänderung der Apothek, von den beyden Stadt-Aerzten, mit Zuzug eines von Lobl. Gſchau jedesmal unparteyiſch befundenen Apothekers, durchſucht und verfügt werden, daß die Medicamenta ſowol Galenica als Chymica, Simplicia als Compoſita, nach dem errichteten Diſpenſatorio, in gehöriger Qualität und Quantität vorhanden ſeyen; da dann die alten verdorben-befundene auf die Gaſſen zu ſchütten. Auch ſollen die Verordnete im Fall wichtiger Vergehungen, ſolches bey offentlicher Gſchau anzeigen, von wannen, ſo es nöthig wäre, an hohe Behörde zu recurrieren iſt.

V.

Da es bey der Cur der Kranken viel darauf ankommt, daß der Patient in Ruhe und einer ſo viel möglich reinen Luft unterhalten werde, ſo ſollen die Verordnete trachten, mit den Patienten eine vernünftige Sönderung vorzunehmen, und nur diejenigen in ihren Stuben und Kammern zuſammen zu thun, welche ungefehr ein gleiches Anligen haben; Zu welchem

chem Ende auch verschiedene Häuser und Stuben zu Verpflegung der Kranken verordnet, und mit verschiedenen Aerzten versehen sind. Es sollen diesem nach in dem Spittal alle Arten von äusserlichen sowol als innerlichen Krankheiten (welche nichts anstekendes haben,) versorget, und darbey auch getrachtet werden, die mit der fallenden Sucht behaftete, so wie die Rasende von übrigen Patienten abgesöndert zu halten; Die Patienten, so mit garstigen anstekenden Haut-Krankheiten, und andern dergleichen Chronischen Uebeln behaftet sind, als Räudige, Aussäzige, Grindige, mit der s. v. Franzosen-Seuche behaftete, und Cancrose, sind je nach Beschaffenheit der Umständen, in die Grind-Stuben, Blattern-Haus, oder im Fall einer langwirrigen Cur an die Spannweid zu versorgen; Hingegen sollen diejenige, so mit unheilbaren Schäden behaftet sind, in ihre Gemeinden gewiesen, und Anleitung gegeben werden, daß sie daselbst, oder durch Mittlung ihrer Vorgesezten von den HHrn. Spittal-Pflegern in dem Spittal versorget werden. Ferner sind alle mit anstekenden hizigen Krankheiten behaftete, jeder in seine Gemeinde, oder an den Ort wo er solche bekommen, zurük zu weisen; Wo übrigens und in Ansehung der Einwohner Unserer Stadt in diesem Fall an MRGNHrn. um Verhaltungs-Befehle zu recurrieren ist.

VI. Da-

VI.

Damit aber die beschriebene Versorgung der Patienten ohne allzugrosse oder unnöthige Beschwerde der Aemtern geschehe, so sollen die Verordneten fleissig wachen, daß keine als würdige Arme auf Obrigkeitliche Kösten angenommen werden; sodann bey den Apotheker- und Chirurgischen Conti alle Unrichtigkeiten vermieden bleiben, auch bey Verschreibung der Kleidern, Bader-Steuren 2c. aus dem Allmosen-Amt die nöthige Bescheidenheit gebraucht werde.

VII.

Diesem zufolg ist sorgfältig zu verhüten, daß niemalen nichts ohne Vorwissen und Erkanntnuß samtlicher Verordneten den Aemtern zugewiesen werde; Daher des Schreibers Pflicht, keinen Patienten jemandem einzuschreiben, oder in das Allmosen-Amt zu recommendieren, es sey dann solches vor gesessener Gschau erkennt und gut befunden worden; mit der Erläuterung, daß der Ober-Stadt-Arzt die Macht haben soll, in Nothfällen auch zwischen der Zeit Patienten in den Spittal aufzunehmen, beyde Stadt-Aerzte aber selbige dem Stadt- und Spittal-Arzt in die Cur zu übergeben; daß der Schreiber aber keinen solchen Patienten in sein Protocoll einschreibe, es sey dann

dann darüber vor offentlicher Gschau eine formliche Umfrage gehalten, und dadurch eine solche Annahm bestätiget worden.

VIII.

Es sollen die Verordneten keinen Kranken ab der Landschaft des Allmosens würdig erklären, es habe dann ein solcher ein schriftliches Gezeugniß von seinem Herrn Pfarrer vorzuweisen, welches allemal offentlich soll vorgelesen werden; In diesem Schreiben aber soll ausgesezt und enthalten seyn, daß er sich dieser Gnade wegen vor dem Stillstand gestellet, und daselbst erfunden worden, daß er ausser Stand sich befinde, sich auf eigene Kösten arznen lassen zu köñen; Nicht weniger soll in diesem Schreiben angezeigt werden, ob die Anverwandten oder die Gemeinde im Stand sich befinden, den Arzet-Lohn und das Tisch-Gelt zu bezahlen, da dann allemal die Arzet-Löhne dem Tisch-Gelt vorgehen, und sollen daher die Verordnete sich äusserst angelegen seyn lassen zu sorgen, daß so viel möglich der Arzet-Lohn von den Patienten bezahlt werde, und in diesem Fall soll der Medicus Ordinarius an die Obrigkeitliche Taxa gebunden seyn, die Chirurgi aber sich des gewohnten Arzet-Lohns begnügen. Geschähe es aber, daß bemittelte Leute um mehrerer Bequemlichkeit der Cur willen in den Spittal aufgenommen zu werden begehrten, so soll dießfalls dem Medico und Chirurgo frey stehen, seine billiche

liche Bezahlung zu fordern, und desnahen solche Patienten nicht in das Protocoll verzeichnet werden; doch sollen dergleichen nicht ohne Vorwissen der ganzen Gschau aufgenommen, und dießfalls alle Bescheidenheit beobachtet werden, damit dardurch den benöthigten Armen der Plaz nicht verschlagen werde.

IX.

Hier in Arbeit stehender Handwerks-Burschen halber, welche mit Krankheiten überfallen werden, oder dergleichen ehrliche Bursche, die von der Reise krank ankommen, und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, ist angesehen: daß solche von ihren Meistern vor Lobl. Gschau vorgestellet werden, da dann genau nachzufragen, ob ein solcher sich wirklich ausser Stand befinde, wenigstens den Arzet-Lohn selbst zu bezahlen? und selbige nach Befinden anzunehmen sind. Was hingegen landstreichend Gesind anbelanget, die etwann auf der Bettel-Fuhr krank anher kommen, so sollen solche ohne die dringendeste Noth fortgeschikt, und von dem Poliater mit dienlich findend-innerlich-oder äusserlichen Arzneyen auf die Reise versehen, niemals aber zwischen der Zeit eint-oder anderm Chirurgo um den gewohnten Arzet-Lohn in die Cur gegeben werden mögen.

X. Ar-

X.

Arme Dienst-Botten aus der Stadt sollen von ihren Meistern persönlich, oder doch schriftlich Lobl. Gschau recommendiert werden, und die Verordnete dahin sehen, daß wenigstens die Arzet-Löhne, wo es immer möglich, entweder aus des Diensts Lohn, oder was er sonst bey dem Meister stehen hätte, mögen erhalten werden. Die unter diesem Titel wider die Ordnung, und ohne von der Commission in Handen habende Zedel, hier sich aufhaltende Hindersässen, sind zwar nicht unbarmherzig abzuweisen, bey derselben Stellung aber an eine Lobl. Hindersäß-Commission Weisungen zu machen.

XI.

Was die im Spittal Verpfründte und Bediente anbelanget, so soll die Bezahlung (die auf Muß und Brot Leibding-Weise angenommene ausgenommen,) auf solchen Verpfründeten oder Bedienten selbst, oder im Fall ihres Unvermögens, auf dem Pfrund-Haus gesucht werden.

XII.

Die mit Obrigkeitlicher Bewilligung hier sich aufhaltende Hindersässen sind gänzlich abzuweisen.

XIII.

Aus denen gemeinen Herrschaften oder andern Orten der Eidgenoßschaft, soll ohne

ohne die gröste Noth niemand, und auch nur mit dem Beding, daß die Gerichts-Herren, respective Obrigkeiten oder Gemeinden für die Bezahlung gut stehen, angenommen werden; Es wäre dann Sach, daß durch eine unumgänglich-nothwendige Operation einem Patienten in kurzem könnte geholfen werden.

XIV.

In ausserordentlichen Zufällen, wo von dem Aufschub auf nächsten Gschau-Tag Schaden zu befürchten wäre, sollen beyde Stadt-Aerzte die Befugsame haben, dergleichen Patienten dem behörigen Chirurgo in die Cur zu geben; Doch soll dieser Wochen-Patienten halber bey der nächsten Session vor samtlich Verordneten ein Anzug geschehen, vor denselbigen die Würdigkeit der Patienten genau untersucht, und sodann, je nach Befinden solche entweder eingeschrieben, oder zur Selbst-Bezahlung angehalten werden.

XV.

Diejenige Patienten, so wegen unheilbaren Schäden durch das ganze Jahr Arzneyen nöthig haben, sollen sich selbst, wo es möglich, vor Lobl. Gschau stellen, und jedesmal aufs neue ein Recommendations-Schreiben von ihren Herren Pfarrern mitbringen, da dann nachzuschlagen, ob ihr Jahr allbereits verflossen sey oder nicht?

XVI. Der

XVI.

Der Poliater soll in Verschreibung der Arzneyen in der Stadt und auf die Landschaft mit aller Bescheidenheit verfahren, und auf einmal nur eine geringe Portion verschreiben; auch niemandem nichts geben, der nicht seiner Nothdurft und Armuth halber mit einem glaubwürdigen Brief von seinem Herrn Pfarrer versehen, wo es möglich ist, solche für Lobl. Gschau weisen, anbey sich befleissen, zum Trost dieser Nothleidenden kräftig-würkende Arzneyen zu verschreiben, doch immer solche auszuwehlen, die am leichtesten und wolfeilsten zu bekommen sind; Und sich zu diesem Ende in seinen Verschreibungen an das errichtete Dispensatorium binden, auch über seine Patienten kein genaues Tag-Buch führen, damit er in erheischendem Fall getreue Rechnung und Nachricht geben könne. Er soll auch zu desto leichterer Nachforschung, in seinen Recepten nebst Namen und Geschlecht, auch den Aufenthalts-Ort der Patienten beysezen.

XVII.

Damit die alle Quartal von denen Aerzten einzugebenden Conti genau untersucht werden, so sollen die Verordnete Kleine und Grosse Räthe, nebst den beyden Stadt-Aerzten und dem Gschau-Meister der Zedel-Censur (welche aber wegen allfähligen

Geschäften der Herren Verordneten nicht soll auf einen Freytag verlegt werden,) fleissig beywohnen, und daselbst die Conti der Chirurgorum mit dem Gschau-Protocoll genau vergleichen, und nach Abtretung samtlicher Chirurgorum ihre Gedanken darüber walten lassen.

XVIII.

Eben so sollen die Apotheker-Conti von den verordneten beyden Stadt-Aerzten in ihren Häusern fleissig durchsehen werden, ob solche mit der vor sich habenden Taxa und ihren eigenhändigen Recepten und Büchern gleichförmig seyen; Auch hernach mit Zuzug eines erfahrnen uninteressirten Apothekers, in Beyseyn eines Herrn des Kleinen Raths, darüber reiflich reflectieren, ehe sie solche an ihre Behörde mit ihrer und der Canzley Unterschrift recommendieren.

XIX.

Zu diesem Ende hin, soll die Taxa alle zwey Jahre, so oft nemlich die Apothek abgeändert wird, von neuem durchgegangen, neu-eingeführte Arzneyen behörig auf einen billichen Preis darinn angesezt, und solche sodenn zur Bestätigung und Canzleyischer Unterschrift vor der offentlichen Gschau abgelesen werden.

XX.

Die Bad-Steuren betrefend, so sollen die Herren Verordnete keinem eine solche verschreiben, er habe dann ein schriftliches Zeugnuß seiner Armuth von seinem Herrn Pfarrer aufzuweisen, auch sey er vor der offentlichen Gschau des Bads benöthiget zu seyn befunden worden; Da einem solchen dann ein schriftliches Attestat, wie viel ihm der Herr Pfarrer in Baden, aus dem ihm von Lobl. Allmosen-Amt zugestellten Sekel, zu bezahlen habe, übergeben werden soll.

XXI.

In Ansehung des Bads an der Spannweid, sollen die Verordnete Achtung geben, daß keine als äusserst Benöthigte dahin aufgenommen werden. Auch sollen sie für die Einziehung des Bad-Guldens von allen, die keine Scheine von ihren Herren Pfarrern, daß sie Allmosens-Genössig seyen, aufzuweisen haben, besorget seyn; Anbey in Austheilung der Bad-Ehren und Brüchen alle mögliche Sparsamkeit gebrauchen, wie nicht weniger bey den Bad-Einsäzen, die in diesem Haus sich befindende Patienten besuchen, und wie selbige verpfleget seyen, Nachfrag halten.

XXII.

Gleiche Sorgfalt soll auch von ihnen in Verschreibung der Kleidern und Hemdern aus dem Allmosen-Amt beobachtet, und keine andere Kleider gegeben werden, als solche, die zu Bedekung des beschädigten Theils unmittelbar erforderlich sind. Gleicher Weise sollen sie besorget seyn, daß die Patienten saubere Hemder mit sich in den Spittal bringen, damit den Vorraths-Hemdern (welche mit des Allmosen-Amts Hauszeichen an den Eken bezeichnet werden sollen,) dadurch desto besser geschonet werde; Und dieserhalben ist zu wachen, daß durch Verwahrlosung der Abwarten kein überflüssiger Aufwand geschehe.

XXIII.

Da neben den ordentlichen Arzney-Ausgaben dem Lobl. Allmosen-Amt die einkommende Schärer-Conti oft zu grosser Beschwerde gereichen, so sollen die Verordneten, ehe sie einen solchen Conto an seine Behörd recommendieren, vorher untersuchen, ob durch die Schuld des Chirurgi versaumt worden sey, daß ein solcher Patient sich nicht zur rechten Zeit um die Obrigkeitliche Gnade angemeldet habe; in welchem Fall ein solcher Conto zerrissen werden soll; sintemal einem jeden Land-Chirurgo bey seinem Examen angezeiget wird, daß er keinen Armen in die

Cur

Cur nehme, sondern alle dergleichen, nach dem ersten Verband für eine Lobl. Gschau schike.

XXIV.

Wann sich Patienten vor Lobl. Gschau stellen, welche von ihrem Chirurgo verderbt oder versaumt worden, als wordurch öfters Anlas zur Beschwerung der Obrigkeitlichen Aemtern gegeben wird; so ligt denen Verordneten ob, solche Fehlende für sich zu bescheiden, und ihnen nach Beschaffenheit der Sachen ihre Conti zu annullieren, sie zu Bezahlung der Unkösten in den Aemtern anzuhalten, auch denen Patienten für Versaumnuß und Schmerzen eine billiche Schadlos-haltung zu bestimmen.

XXV.

Endlich wird denen Verordneten Vollmacht gegeben, diejenige, so Betrug brauchen, aus Liebe zum Müssiggang sich krank anstellen, oder auch nach der Cur sich muthwillig verderben, mit Gefangenschaft und Streichen an der Stud zu züchtigen. Dahin auch gehört, daß die mit s. v. Venerischer Seuche Behaftete, sonderlich solche, bey denen das Uebel durch ihre Schuld recidiv worden, an Lobl. Ehe-Gericht gewiesen werden sollen.



N. XXXIV.

Nüzliche Anleitung,

wie man sich bey grassierendem Vieh-Presten zu verhalten habe.

Auf Hoch-Obrigkeitlichen Befehl zum Druk befördert.

Anno 1755.

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Urkunden hiermit offentlich: Demnach Wir von Unsern verordneten Sanitæts-Räthen mit Bedauren erfahren müssen, wie Unsere Angehörige, sonderheitlich auf der Landschaft, bey vorfallenden Vieh-Seuchen, sowol aus höchst-sträflichem Eigennuz, als aus Mangel genugsamer Anleitung und Einsicht in viele ihnen sehr schädliche Fehler verfallen: Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, gegenwärtige Verordnung zu Trost und Nuzen Unserer Angehörigen durch den Druk publicieren lassen; mithin allen Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, alles Ernsts, und bey unvermeidlicher Leibs- oder Gelts-Strafe, je nach Beschaffenheit begehender Fehler, befehlen wollen, solche in allen ihren Punkten geflissenlich zu beobachten.

Anlei-

Anleitung/

wie sich bey grassierendem Vieh-Presten die Land-Leute zu verhalten haben.

Allgemeine Regeln für die Land-Leute überhaupt.

I. Wenn ein Haupt Vieh erkranket, soll der Besizer desselben es zwey Gemeinds-Vorgesezten anzeigen.

II. Diese sollen von einem Vieh-Arzt einen gewissenhaften Bericht abfordern, ob er die Krankheit, womit dieses Stük Vieh behaftet, für anstekend halte; in welchem Fall solches dem Ober- oder Landvogt dieses Orts soll angezeigt, und durch ihn den Sanitæt-Räthen wissend gemacht werden.

III. Wäre es Sach, daß dieses Stük Vieh crepirte, so soll es von dem Vieh-Arzt in Beyseyn zweyer Vorgesezten aufgeschnitten, die Beschaffenheit seiner innern Theilen genau untersucht, und gleicher Bericht abgestattet werden.

IV. Soll kein krankes Vieh, die Krankheit mag für anstekend gehalten werden oder nicht, auf keinen offentlichen Weidgang gelassen werden, und wann eins an einer anstekenden Seuche wäre geheilet worden, mag es auch auf keine gemeinsame Weid getrieben werden, bis Unsere Sanitæt-Räthe die Erlaubnuß darzu ertheilt haben.

Der Gemeinds-Vorgesezten Pflicht.

I. So bald von dem Sanitæt-Rath auf den in vorigem Artikel abgeforderten Bericht eine Krankheit für anstekend erklärt wird, so sollen sie die zu erhaltenden Befehle geflissenlich ins Werk sezen, und die Bauren anhalten, daß sie die hernachgesezten Regeln getreulich beobachten.

II. Sollen sie sorgfältig vergaumen, daß aus einem Dorf, darinn sich dergleichen Presten befindet, kein Vieh weder auf gewohnte Jahr-Märkte verführt noch sonsten anderwärts hin verkauft, auch auf ein von denselben erfolgtes Verbott alles Karren und Fahren an und durch benachbarte Dörfer unterlassen werde.

III. Sollen sie die Bauren anhalten, während der Zeit eines grassirenden Vieh-Prestens, keinen Bettlern oder anderm liederlichem Gesind die Nacht-Herberg in den Ställen zu gestatten.

IV. Ohne

IV. Ohne Erlaubnuß ermeldter Sanitæt-Räthen soll in einem solchen Dorf kein Vieh, um das Fleisch davon zu essen oder zu verkaufen, geschlachtet werden; sollte aber solches von ihnen zu thun erlaubt werden, so soll nebst dem Mezger oder Vieh-Arzt, der es schlachtet, ein Vorgesezter darbey seyn, und diese sollen bey ihren Pflichten das Fleisch besichtigen, und es nicht zum Gebrauch aufzubehalten gestatten, es sey dann gesund und währhaft erfunden worden.

V. Für die bey diesen Geschäften habende Bemühung und Versaumnuß sollen sie keineswegs in den Wirths-Häusern auf der Gemeind Unkosten Uerthen verzehren, sondern sich von denen Sanitæt-Räthen eine billige Belohnung bestimmen, und dann von der Gemeind bezahlen lassen.

VI. Sollen zwey derselbigen in Beyseyn eines Vieh-Arzets wochentlich alle Ställe des Dorfs durchgehen, und in dem beygefügten ihnen zu Handen gestellten Plan den Namen eines jeden Bauren, die Anzahl und Beschaffenheit seines sowol gesunden als kranken Viehes samt dem Namen des Vieh-Arzets ordentlich verzeichnen, und dem Sanitæt-Rath einschiken.

Der Vieh-Aerzten Pflicht.

I. Ein neu angehender Vieh-Arzt soll nicht befügt seyn, seine Kunst zu treiben, er

er habe sich dann vorher bey Unsern Sanitæt-Räthen angemeldet, und die nöthigen Verhaltungs-Befehle eingezogen.

II. Wann sie an grassirenden Seuchen erkranketes Vieh arznen, sollen sie denen Sanitæt-Räthen solches anzeigen, und zugleich einen zulänglichen Bericht sowol von der Krankheit selbst und ihren Zufällen, als den darwider gebrauchenden Arzney-Mitteln ablegen.

III. Sollen sie auch dann und wann ein gefallenes oder geschlachtetes Stük Vieh öffnen, die aussern und innern Theile genau untersuchen, und denenselben das Befundene geflissenlich hinterbringen.

IV. Sollen sie den Bauren alles Ernsts ansinnen, daß sie von erkranketen Kühen keine Milch oder davon verfertigten Butter oder Käs essen; auch mögen sie keineswegs zugeben, daß von abgethauem Horn-Vieh das Fleisch zum Gebrauch aufbehalten werde; was mit den abgezogenen Häuten zu thun sey, haben sie den von denen Sanitæt-Räthen nach Beschaffenheit der Umständen einzurichtenden Befehl einzuholen.

V. Wann sie gewahren sollten, daß etwas von den Bauren, so krankes Vieh haben, oder den Gemeinds-Vorgesezten, zuwider den ihnen vorgeschriebenen Ordnungen gehandelt wurde, sollen sie pflichtig seyn, solches den Sanitæt-Räthen zu läiden.

Wie

Wie bey einer grassirenden Vieh-Seuche das gesunde Vieh vor der Ansteckung so viel möglich zu vergaumen sey.

I. Muß das gesunde Vieh auf keine Weise zu dem kranken gelassen werden.

II. Sollen keine Schafe oder Ziegen, so bey krankem Vieh in Ställen gestanden, zu gesundem gestellt werden.

III. Das Futer soll so viel möglich rein und gut seyn, das Vieh aber damit nicht überfutert werden. Bey nassem Wetter soll es gar nicht auf die Weiden gelassen, und wann es Nebel giebt oder Thäuer fallen, nicht ehender darauf getrieben werden, bis solche durch die Sonne wieder aufgetroknet sind, nach deren Untergang es auch wieder soll in die Ställe zuruk geführt, und darinn über Nacht behalten werden.

IV. Sein Trank soll seyn frisches Brunnen- oder gutes Bach-Wasser, mit welchem es bey grosser Hiz und troknem Wetter öfters soll getränkt werden. Von Gräben und Teichen soll man es sorgfältig abhalten.

V. Man muß es ferner mit strenger Arbeit, besonders bey starker Hiz nicht übertreiben.

VI. Die

VI. Die Ställe müssen von dem f. v. Unrath fleissig gesäubert, und das Vieh selbst reinlich gehalten werden. Wann ein Stük Vieh darinn erkranket, und entweder als einzel darinn bis zu End der Cur aufbehalten, oder zeitlich daraus abgesöndert wird, so muß man dessen Stand und Barren mit Laugen sauber abwaschen, und den Stall mit Rekholder-Beeren räuchern.

VII. Soll kein Geschirr oder anderes Geräth, so zum Dienst des kranken Viehes gebraucht worden, für das gesunde gebraucht, wie auch das Zug-Geschirr vor das gesunde Vieh, aus angestekten Ställen, unangestanden weggethan und an andere Orte verwahret werden.

Wie man bey einem Vieh-Presten mit dem kranken Vieh umgehen müsse.

I. Muß man ein von dem Presten ergriffenes Stük Vieh alsobald von dem gesunden absöndern, und in einen besondern Stall, Scheuer oder Schopf stellen.

II. Dieser Stall, Scheuer oder Schopf muß so beschaffen seyn, daß er könne wol beschlossen, und vor Regen und Wind verwahret werden; ausgenommen daß bey heisser Sommers-Zeit dann und wann reiner Luft ein kleiner Durchzug gelassen werde.

werde. Ferner muß er täglich mit Rekholder-Beeren geräuchert, von allem s.v. Unflat fleissig gesäubert, und mit frischem Stroh belegt werden.

III. Soll das Vieh in den Ställen mit gutem und reinem Futer gefutert, und auf keine Weide gelassen werden.

IV. Es muß auch ob keinen Brünnen oder andern fliessenden Wassern getränkt werden, sondern man muß ihm so viel möglich reines Wasser in Küblen oder Gelten zum Sauffen in die Ställe tragen.

V. Die Arzneyen sollen, wo unsere verordnete Sanitæt-Räthe darüber einigen Befehl zu ertheilen nöthig finden, nach dessen Innhalt, oder, so lang sie solche den Vieh-Aerzten allein zu verordnen überlassen, nach derselben Vorschrift gebraucht werden; einem Stük Vieh soll man aber nicht mehr als einen Arzet gebrauchen, es wäre dann Sach, daß zwey oder mehrere gemeinschaftlich über die zu verordnenden Mittel rathschlagen wollten.

Was bey stark anstekenden Seuchen mehrers zu beobachten sey.

I. Die Leute, welche dem kranken Vieh abwarten, es seyen Aerzte oder Bauren denen dasselbe zugehöret, sollen in keine Ställe gehen, wo nur gesundes Vieh ist; wann aber dieses zu halten unmöglich wäre,

re, so sollen sie, wann sie zu dem angestekten Vieh gehen, zwilchene oder leinene Kittel anziehen, und selbige, wann sie aus den Ställen gehen, wiederum ausziehen, nicht zu andern Kleidern henken, sondern besonders verwahren; auch sollen sie über alle mal die Hände sauber waschen.

II. Der s. v. Unflat, so von diesem Vieh gehet, item die Laugen, womit die Ställe, darinn sie gestanden, ausgewaschen worden; ferner das Wasser, darinn die Kleider so man in diesen Ställen getragen, oder die Tücher, damit das kranke Vieh bedekt gewesen, gewaschen worden, sollen in besondere Gruben gethan, mit Aschen bestreut und wol bedekt werden.

III. Alle Haus-Thiere, Hunde, Kazen, 2c. sollen von Ställen, darinnen krankes Vieh stehet, sorgfältig abgehalten werden.

Wann und wo das unheilbare Vieh soll geschlachtet und verlochet werden.

I. Wann ungeachtet aller angewendeten Sorgfalt gewisse Zeichen vorhanden, daß einem Stük Vieh nicht mehr zu helfen sey, so ist am besten, daß es geschlagen, und abgethan werde, und zwaren oder nächst bey dem Stall, Schopf oder Scheuer, darinnen es gestanden; jedoch daß

daß solches keineswegs nahe bey denen s. v. Mistwürfenen geschehe, da ihm dann das Maul mit einem Tuch zu verbinden, und es von daher auf einer besonders darzu verordneten Schleifen oder Bennen an das Ort zu führen, wo es muß verlochet werden. Man kan es auch bey dieser Grube schlachten, wann sie nicht weit von dem Stall entfernt, und kein gesundes Vieh über gleichen Weg geführt oder getrieben wird.

II. Ein gefallenes oder geschlachtetes Stük Vieh soll in kein Tobel, Weyher oder laufendes Wasser geworfen, sondern in eine vier Ellen tiefe Grube verlochet werden, darinn soll das Aas mit ungelöschtem Kalch oder Aschen bestreut, und mit einem grossen Haufen Erde, welche wol muß in einander geschlagen und getreten seyn, bedekt werden. NB. Diese Gruben müssen an etwas von dem vom Presten angestekten Ort entfernten Stellen gemacht werden, und zwar auf solchen Plätzen, dahin niemals kein gesundes Vieh kommt, und kein Wasser nahe dabey durchlauft.

PLAN

Von dem Zustand der grassirenden Vieh-Seuche.

Den 17

Namen der Eigenthümer.	Gesunde.			Kranke.			Curirte.			Crepirte.			Vieh-Arzt.	Summa.
	Kühe.	Stieren.	Kälber.	Kühe.	Stieren.	Kälber.	Kühe.	Stieren.	Kälber.	Kühe.	Stieren.	Kälber.		
Summa dieses Blatts.														

N°. XXXV.

Mandat,

wegen

Verbesserung der Strassen.

Anno 1749.



Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen, in Unsern Städten, Landen, Gerichten und Gebieten wohnhaft, Unseren gönstigen wolgeneigten Willen, und alles Guts; auch dabey zu vernehmen: Demnach Wir einerseits mißliebig wahrnehmen und ersehen müssen, daß ohnerachtet der von Zeit zu Zeit ergangenen Vorkehren, und bestgemeint-angesehener Verordnungen, die offentliche Wege und Straßen aus Mangel einer nothwendigen und hinlänglichen Verbesserung in anwachsenden Zerfall, und an vielen Orten in einen solch rauhen, zum Reisen und Befahren unkommlichen und schlimmen Zustand gerathen, daß dahero namhafte Beschwerde und vielfältige Klägden erwachsen; Wir inzwischen anderseits in sorgfältige Ueberlegung gezogen, was gestalten der Nuzen, Erleichterung und Sicherheit sowol Fremder als Heimischer erfordere, über die Besorgung und in Ehrenhaltung der offenen Haupt-Reichs- und Land-Straßen ein wachtbares Aufsehen dergestalten zutragen, damit zu Abhebung allerhand mehrerer Ungelegenheiten, die ohngesaumte Anstalt verfüget, und die schon ehedem errichtete Anord-

nungen durch geflissene Handhab in gedeyliche Würksamkeit gebracht werden; Als haben Wir desnahen diensam befunden, Unsere ehevorig-angesehene, und zum Druk beförderte Mandat, von neuem zu bestäten, und derselben durchgängige Nachleb- und Folgleistung alles Obrigkeitlichen Ernsts anzusinnen; Gestalten Unser Will, Meinung und Gebott ist, daß männiglich sich angelegen seyn lasse, nach derselben klaren und maßgeblichen Vorschrift die Wege und Strassen in gutes Wesen, Ehre und brauchbaren Stand zu stellen, und darinnen ohnklagbarlich zu unterhalten: Mit der Erläuterung, und in dem Verstand, daß alle Strassen ihre rechte Weite von 24. Schuhen, wie von Alters her bräuchig gewesen; an Orten wo es aber ganz ohnmöglich, solche zum allerwenigsten 14. Schuhe in die Breite haben, und wann es um Haupt-Erneuerungen an den Reichs- und Land-Strassen zu thun ist, selbige von den dahin gehörigen Gemeinden, ohne Widerred, vorgenommen, bewerkstelliget und vollführt werden; Die aber sonst vorfallende und benöthigte Unterhaltung derselben, denen Anstössern obligen, und sie solche bey Vermeidung schwerer Straf und Ungnad zu besorgen und zu übernehmen pflichtig seyn sollen. Damit aber diesem nachgelebet, desto besser Statt gethan, und Unsere hiebey führende Absicht allerwegen erziehlet werde, so thun Wir hiermit

mit von nun an Unsern verordneten Ober- und Land-Vögten dessen beflissene Hand-hab und getreue Besorgung dergestalten eigens auftragen, daß selbige nach befin-denden Umständen, wo Fehlbares und Nachlässigkeit sich äusserte, die Visitation der Strassen in ihren anvertrauten Vog-tey-Bezirken vornehmen, die benöthigte Verordnungen darüber ergehen lassen, und die Uebertreter mit belegender Strafe, zu billicher Gehorsame anhalten; Wir wol-len und verordnen auch, daß weitershin deren Unter-Beamteten, oder sonst ge-wohnt hierzu verordneten Gemeinds-Vor-gesezten, die fleissige Wahrnehmung ih-rer dißfähligen Pflichten angesinnet wer-den; Mithin derselben so wohl die Ob-sicht und Untergehung der Haupt-Stras-sen, als auch die unpartheyische und ge-flissene Läidung der Fehlbarbefindenden, an obbedeutete Behörde obligen und zu-kommen solle. Alles in dem gnädigen Zutrauen, daß jedermänniglich aus eige-ner Ueberzeugung des dahero erlangenden Nuzens dieser Unserer Verordnung in alle Wege nachzukommen bedacht seyn, zu-malen sich selbiger gemäß zu verhalten, und ihm selbst vor Schaden und Strafe zu seyn wohl wissen werde.

Geben Mitwochs den 25. Tag Brachmo-nat, nach Christi Unsers Heilands Gna-denreichen Geburt gezehlet Eintausend, Siebenhundert, Vierzig und Neun Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

ENDE.





